



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

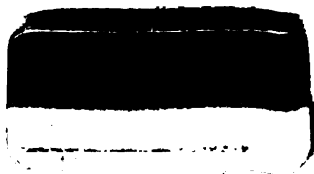
UC-NRLF



φ8 95 192

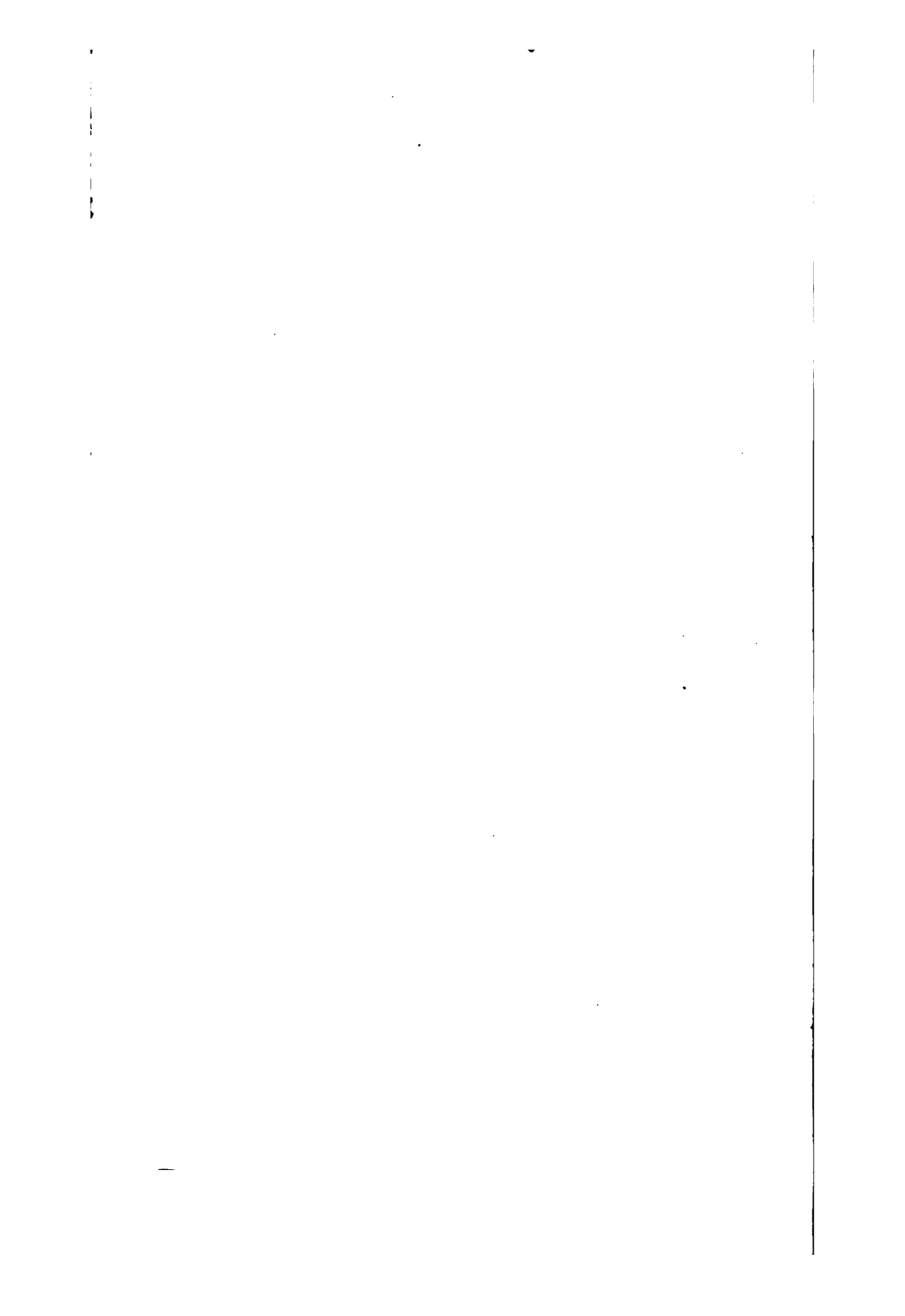


BERKELEY  
LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
CALIFORNIA









---

# Die Arbeiterfrage

und die

## Bestrebungen zu ihrer Lösung.

---

Mit Anlage:

### Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik.

Von Prof. Dr. H. Hise,  
Münster i. W.

---

Vierte verbesserte und ergänzte Ausgabe.

21.—26. Tausend.

M. Gladbach.

Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

1905

## Vorbemerkung.

---

Nachstehender Abriß der „Arbeiterfrage“ war zunächst als „Vorbericht“ für den „Praktisch-socialen Course“, der vom 9. bis 16. October 1898 in Straßburg i. E. stattfand, bestimmt. Wenn wir auf mehrseitig geäußerten dringenden Wunsch das „als Manuscript“ gedruckte Schriftchen hiermit einer weiteren Oeffentlichkeit übergeben, so bitten wir, bei Beurtheilung des Inhaltes den ursprünglichen Zweck desselben nicht außer Acht zu lassen. So ist es erklärlich, wenn von ausführlicheren Literatur-Angaben abgesehen wurde, da den Theilnehmern des Course ein besonderes systematisches „Verzeichniß socialer Literatur“ in die Hand gegeben wurde. Der Zweck bestimmte auch die Auswahl des Stoffes, insbesondere die eingehendere, möglichst klare und präcise Darstellung der deutschen socialen Gesetzgebung und ihrer Vorgeschichte. Die Zusammenstellung der Gründe und Gesichtspunkte konnte kurz sein, weil sie durch den mündlichen Vortrag ihre Ergänzung fanden. Es sollte ein „Abriß“ gegeben werden, der das Studium ausführlicherer Werke nicht zu ersetzen, sondern nur zu erleichtern bestimmt war. Insbesondere sollten der Stand und die weiteren Ziele einer praktischen Socialreform klar gezeichnet werden, um so der negativen Kritik die positive Arbeit entgegenzustellen. Wenn das Büchlein diesen Zwecken in weiteren Kreisen sich dienstbar erweisen sollte, so würde der Verfasser sich reichlich belohnt sehen.

Münster i. W., im November 1899.

---

Aus Gesundheitsrücksichten mußte vorerst von einer gänzlichen Umarbeitung der Stereotypausgabe abgesehen werden, jedoch haben die Aenderungen der socialen Gesetzgebung und sonstige wichtigere Vorgänge bis heute Berücksichtigung gefunden.

Münster i. W., im April 1904.

Der Verfasser.

HD 3450

15

1905

## Begriff und Umfang der „Arbeiterfrage“.

Die „Arbeiterfrage“ ist eine Special-Frage der großen „socialen Frage“.

Die „sociale Frage“ ist die Frage des richtigen, den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechenden Verhältnisses der verschiedenen wirtschaftlichen Berufsgruppen (Stände) in der „Gesellschaft“. Insofern dieses Verhältniß in der bestehenden Gesellschaftsordnung als nicht den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend erachtet wird, ist die „sociale Frage“ die Frage einer entsprechenden Reform dieses Verhältnisses. „Die sociale Frage“ umfaßt so viele sociale Fragen, als es wirtschaftliche Berufsgruppen giebt (Agrarfrage, Handwerkerfrage, Frage des Handelsstandes, des industriellen Unternehmerstandes, Arbeiterfrage zc.).

Da die heutige Gesellschaftsordnung wesentlich capitalistisch ist, d. h. die „sociale Function“ der Production und Vertheilung zunächst in der Hand der privaten „Capital“-Besitzer ruht, diese so eine beherrschende, übermächtige Stellung gegenüber denen, welche nur oder doch in erster Linie auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, einnehmen, so stellt sich die moderne „sociale Frage“ wesentlich als die von „Capital und Arbeit“ dar.

Die „Arbeiterfrage“ ist die Frage — der Reform — des Verhältnisses derjenigen, welche in der Production nichts einzusetzen haben als „ihrer Hände Arbeit“ speciell gegenüber denen, für welche sie gegen Lohn arbeiten.

Die „Arbeiterfrage“ in diesem weiteren Sinne umfaßt alle in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, im Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen zc. gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit ihre Thätigkeit mehr körperlicher, mechanischer Art ist. Vielsach wird jedoch der Begriff „Arbeiter“ enger gefaßt und derselbe auf die „gewerblichen“ Arbeiter oder gar bloß auf die Arbeiter der „Großindustrie“ beschränkt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beschränkt sich auf die gewerblichen oder gar (§§ 135—139b der Gewerbeordnung) die Fabrikarbeiter. Die Krankenversicherung umfaßt kraft Gesetzes die gewerblichen, kraft statutarischer Bestimmung auch die landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Invaliditätsversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter, während die Unfallversicherung sich wieder auf die größeren gewerblichen Betriebe (mit mehr als 10 Arbeitern oder Motor) und die Bauarbeiter, sowie die Arbeiter der Landwirtschaft beschränkt. (Ueber die Zahl der Arbeiter vergl. „Statistik“, Anlage Nr. 1.)

## Elemente der Arbeiterfrage.

Die Elemente der industriellen Arbeiterfrage sind:

### I. Concentration der Production und des Capitals in immer wenigeren Händen, Trennung von „Capital“ und „Arbeit“.

a) Die „Werkstatt“ wird abgelöst durch die „Fabrik“. Arbeitstheilung und Maschine finden immer weitere Anwendung; so vermehrt sich die Zahl der „Fabriken“ und „Fabrikarbeiter“, vermindert sich die der Werkstätten und damit der selbstständigen kleinen Unternehmungen.

Die Voraussetzungen der „Fabrik“ sind: Massen-Production — Massen-Abatz; diese ist wieder bedingt durch: Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit und Freizügigkeit.

b) Die größere, capitalkräftigere Fabrik verdrängt im Concurrenzampfe die kleinere. Die persönliche Unternehmung wird abgelöst durch die „capital“-genossenschaftliche „Actiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ u.

c) Die Zahl der unselbstständigen Lohnarbeiter schwillt immer mehr an. Die Hoffnung der Erringung der Selbstständigkeit (als Unternehmer) wird immer geringer. Die persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern lösen sich immer mehr. Das Gefühl der Pflicht und Verantwortung einerseits, der Anhänglichkeit und Treue andererseits tritt zurück, das „Dienst-Verhältniß“ wird abgelöst durch den „Arbeits-Vertrag“, der heute geschlossen, morgen gelöst wird, dessen Inhalt sich auf den Austausch von Arbeitsleistung und Arbeitslohn beschränkt. Der Austausch vollzieht sich nach den Gesetzen des Marktes, nach Angebot und Nachfrage; der Arbeiter erachtet sich bei diesem Vertrage als der schwächere, abhängige Theil fast stets benachtheiligt, und so bildet sich ein Gegensatz aus zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der andererseits wieder zu einer Verbindung der „Classe“ führt. So tritt an die Stelle der Solidarität der „Unternehmung“ die der „Classe“ — Classen-Bewußtsein, Classen-Haß. Mit der steigenden Concentration des Capitals steigt die Macht des Arbeitgebers, die wirthschaftliche und selbst politische Abhängigkeit der Arbeiter. Dieselbe wird um so bitterer empfunden, als die liberale Zeitrichtung die absolute „Freiheit“ und „Gleichheit“ als Ideal hinstellt und politisch und rechtlich auch realisirt hat; die individuelle wirthschaftliche Abhängigkeit drängt um so mehr zum Anschluß an die „Classe“, zur Organisation in der Classe (Gewerk- und Fachvereine). Organisation ruft Organisation; der Gegensatz wird immer schroffer; die Zahl der Unzufriedenen immer größer. Die „Enterbten“ schließen sich immer inniger aneinander, nicht bloß zur Gegenwehr gegen unberechtigte Eingriffe und zur Erringung einer würdigeren Stellung gegenüber dem Arbeitgeber, sondern mit dem Rufe nach „Expropriation der (capitalistischen) Expropriateurs“ durch die (socialistische)



Gesellschaft. (Ueber die Concentration der Production vergl. Statistik, Anlage Nr. 2, 3, 14.)

Groll, Verbitterung und Verzweiflung auf der Seite derjenigen, die von der Fülle der Güter, der Ehren und der Genüsse der „Gesellschaft“ „ausgeschlossen“ sind — Herrschsucht, Luxus und Genußsucht auf der anderen Seite, denen der frische Zug und die Verjüngung aus dem Volke mangelt: das ist die Gefahr der Entwicklung.

## II. Concentration der Bevölkerung in den Städten und Industriezentren.

Bessere Verkehrswege und Produktionsbedingungen, sowie persönliche Annehmlichkeiten drängen in die Städte. Die Folge ist Wohnungsmangel, Ueberfüllung der Wohnungen, Zusammendrängung in Arbeiter-Vierteln. Die in Wohnungs- und Lebensweise hervortretenden Contraste steigern die Gegensätze, das Classenbewußtsein, den Classenhaß, das Bewußtsein der Macht der Zahl. Dazu kommen die sittlichen Gefahren der Stadt: die Wohnungsverhältnisse, die sittliche Verführung, die Aufreizungen der Versammlungen und der Presse, die Fluctuation der Bevölkerung, welche, losgelöst von Heimath und Eigenthum, hier schutzlos zusammenströmt, der Geist der Aufklärung und Auflehnung, — alles Gefahren für Glauben und Sittlichkeit, die um so größer sind, als die kirchliche Seelsorge mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht Schritt gehalten hat. (Vergl. Statistik, Anlage Nr. 10.)

## III. Concentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik, Lostrennung derselben vom häuslichen Herd.

Während auf dem Bauernhof und in der Werkstatt die Familiengemeinschaft gewahrt bleibt, trennt die Fabrik für den ganzen Tag Vater, Mutter, Kinder. Andererseits strömen in der Fabrik alle möglichen Elemente zusammen, meistens ohne sittliche Aufsicht, ohne Schutz gegen böses Beispiel und Verführung.

## IV. Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine — Ersatz der Arbeitskraft des Mannes durch Frau und Kind — frühe Selbstständigkeit des Kindes.

Die Fortschritte der Technik machen tagtäglich menschliche Arbeitskräfte überflüssig, drücken die Bedeutung derselben herab. Arbeitstheilung und Maschine erleichtern die Verwendung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern, die so dem Manne — Familienvater — auch die Löhne herabdrücken. Die weitgehende mechanische Arbeitstheilung, der Aufenthalt in mit Staub und Delgeruch geschwängelter Luft, der Lärm der Maschinen, die vielfach überlange Arbeitszeit etc. wirken auf Körper und Geist nachtheilig ein. Es ist so psychologisch und physiologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit, Trunksucht und Rohheit in Folge der Fabrikbeschäftigung wachsen. Dazu kommen die Gefahren des maschinellen Betriebes für Gesundheit und Leben.

Die zunehmende Verwendung von Frauen und Kindern drückt einerseits die Löhne des erwachsenen Arbeiters herab, macht aber andererseits das Kind früh unabhängig von der elterlichen Autorität. — Die frühe Emancipation der Fabrikjugend ist eine der traurigsten Erscheinungen. Oft genug geben die Kinder den Eltern Kostgeld, oder verlassen das Elternhaus; die Furcht der Eltern, den Verdienst der Kinder zu verlieren, führt zu einer falschen Nachgiebigkeit. Die ernstliche häusliche Zucht und Ordnung ist durchbrochen. Vergnügungssucht, frühe Anknüpfung eines Verhältnisses, frühe leichtsinnige Heirathen, unglückliche Ehen, mit Schulden begonnen, — materielles und sittliches Elend ohne Ende sind die Folgen. (Ueber den Umfang der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, insbesondere verheiratheter Frauen siehe Statistik Nr. 4, 5.)

**V. Trennung von Producent und Consument — Mangel an Uebersicht des Absatz-Marktes („Anarchie“ der Production) — Ueberfüllung des Absatz-Marktes durch stete Vervollkommnung der Productionsmittel unter Verminderung der Consumtions- resp. Kaufkraft („Unter-Consumtion der Masse“) — Ueberproduction und Krisen.**

Es wird nicht für die Kunden „auf Bestellung“, für den localen Markt producirt, sondern für den Zwischenhandel, für den nationalen und Weltmarkt. So kann die Uebersicht über den Absatzmarkt und die Concurrenzbedingungen verloren gehen und die Production den Absatz überholen, sodaß eine Ueberproduction eintritt („Anarchie der Production“). Diese Ueberproduction ist um so mehr möglich, als die Fortschritte der Technik die Production fortwährend steigern,\*) sodaß selbst dann, wenn keine Vermehrung der Fabriken und der Arbeiterzahl stattfindet, bei wesentlich

\*) Als Beispiele der Steigerung der Productivität der Arbeit durch Maschine und Arbeitstheilung mögen folgende dienen (s. H e r t n e r, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes. Leipzig 1891):

Im deutschen Bergwerksbetriebe entfiel auf den Kopf der mittleren Belegschaft in der Periode 1871/75 eine Arbeitsleistung von 183 Tonnen Bergwerksproducte; für das Jahr 1888 ergab sich eine Leistung von 273 Tonnen.

Im deutschen Hüttenbetriebe entfiel in der Periode 1871/75 auf den Kopf der mittleren Belegschaft eine Arbeitsleistung von 57 Tonnen Hüttenproducte, im Jahre 1888 eine solche von 111,5 Tonnen.

Eine ganz besondere Steigerung der Productivität weist der Roheisenhüttenbetrieb auf, nämlich von 77 Tonnen auf 188 Tonnen. Demzufolge sank auch die in diesem Zweige des Wirtschaftslebens thätige Arbeiterschaft von 24 906 auf 23 046, trotzdem die Production sich erweitert von 1 945 700 auf 4 337 100 Tonnen.

In der nordamerikanischen Baumwollindustrie wurden durchschnittlich von einem Arbeiter verarbeitet im Jahre 1831 1250 Pfund, im Jahre 1880 4289 Pfund Baumwolle.

Die Anwendung sinnreicher, arbeitsparender Maschinen und eine unglaublich weit getriebene Arbeitstheilung haben die nordamerikanische Uhrenindustrie in den Stand gesetzt, pro Arbeiter im Jahre 150 Taschenuhren zu liefern. In der Schweiz, die noch einen älteren Zustand der technisch-ökonomischen Organisation des Uhrengewerbes darstellt, betrug die Jahresleistung des Arbeiters im Durchschnitte nur 40 Taschenuhren.

gleichem Absatzmarkt eine Ueberproduction regelmässig eintreten müsste. — Diese Ueberproduction kann nur vermindert werden durch Erweiterung des Absatzmarktes (neue Absatzwege) oder durch Steigerung der Kaufkraft der Consumenten. Ersterer Weg wird immer schwieriger und ist meistens nur durch Herabdrückung der Preise der Producte und der Löhne möglich; ja oft genug gehen bereits gewonnene ausländische Absatzgebiete durch Schutzzölle oder Concurrenz anderer Länder wieder verloren. Die Erhöhung der Kaufkraft ist um so schwieriger, als die technischen Fortschritte in der Production zunächst nur den Unternehmern zu Gute kommen, für die beteiligten consumirenden Arbeiter aber meistens zunächst sogar eine Herabdrückung der Löhne und damit der Kaufkraft bedeuten. (Erst allmählich kommen die Fortschritte der Technik durch Verbilligung der Preise der Producte den Gesammtarbeitern zu Gute.)

In der mechanischen Schuhfabrikation Nordamerikas entfallen auf den Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitszeit im Durchschnitt 10 Paar Schuhe im Tage. Können doch mit der McKay'schen Sohlennähmaschine bei Dampfbetrieb täglich 400—500 Paar Stiefel von einem Arbeiter genäht werden. Unter diesen Verhältnissen können 30—40 000 Arbeiter den ganzen Schuhbedarf der Vereinigten Staaten zur Genüge decken, wenn man auf den Kopf der Bevölkerung einen Schuhbedarf von zwei Paaren im Jahre rechnet.

Im Großbetriebe des Fleischergewerbes sind 15 Personen im Stande innerhalb 1 Minute 15 Schweine zu schlachten und vollständig zu zerteilen.

Eine mit drei Pferdestärken betriebene Teigtnehtmaschine liefert wöchentlich 1200—1400 Centner Teig; das ist die Arbeit von 48 Handknetern. Eine neuerdings von Bräuning in Halle construirte Knetmaschine liefert sogar in 10—12 Minuten 300 Kilogramm Teig!

In einer amerikanischen Dampfblöttcherei liefern acht Arbeiter und ein Heizer mit vier Maschinen von 20 Pferdestärken und einer Reihe von zehn Holzbearbeitungsmaschinen in 24 Stunden 300 Fässer, welche je 150 Kilogramm Del halten. Große Fässer von 10—12 Eimer Gehalt können ungefähr 80 Stück in derselben Weise hergestellt werden.

In der Buchbinderei hat die von Gebrüder Brehmer in Plogwitz construirte Heftmaschine die Productivität des heftenden Arbeiters mindestens auf das 6—10fache gehoben.

Mittelfst der Nähmaschine lassen sich in einer Minute 400—500 Stiche ausführen.

In einer rheinpreussischen Nähnadelfabrik, welche mit 60 Pferdestärken und 500 Arbeitern arbeitet, werden jährlich 350 Millionen Nähnadeln aller Sorten producirt; auf einen Arbeiter entfallen also 700 000 Stück im Jahre.

Während früher ein geschickter Arbeiter in der Stunde kaum mehr als 1000 Stednadelköpfe aufzusetzen vermochte, liefert er jetzt mit der Maschine stündlich 7000—9000 Köpfe.

Um auch noch ein Beispiel von der möglichen Steigerung der Productivität der Arbeit in der Landwirtschaft zu bieten, so steht in der kalifornischen Landwirtschaft eine Maschine im Gebrauch, welche das auf den Palmen wogende Getreide zugleich schneidet, reinigt und in Säcke gefüllt auf die Stoppeln wirft. „Die Maschine legt etwa drei englische Meilen in der Stunde zurück: sie schneidet und drückt unter günstigen Umständen 40 Acker täglich, im Durchschnitte 36 Acker. 450 Sack von je 100 Pfund sind eine gewöhnliche Tagesleistung.“ Um diese kolossale Leistung zu bewältigen, sind nur fünf Arbeiter zur Bedienung und 24 Maulthiere als Zugkraft erforderlich. (Vergl. auch Statistik Nr. 8 „Gewerbetraft und Gewerbeproduction“.)

Die Produktionskrisen (in Folge Ueberproduction) werden verschärft durch die Creditkrisen. Die meisten Unternehmungen arbeiten mit Leihcapital; fast alle geben und nehmen Credit. Sobald nun eine Ueberfüllung des Marktes sich geltend macht, das Angebot die Nachfrage überholt, sinken die Preise, die Rohproducte werden entwerthet, der Gewinn, die Rentabilität des Geschäftes mindert sich und damit der „Credit“ — das Vertrauen in den Bestand und die Zahlungsfähigkeit des Geschäftes. So wird das Capital, soweit möglich, gekündigt und nur spärlich gegeben. Andererseits aber bedürfen die Geschäfte, wenn sie „auf Lager“ arbeiten müssen, weit mehr Betriebscapital wie dorthin. So müssen dann Verlegenheiten entstehen, und die „Panik“ vermehrt das Uebel noch über das wirkliche Maß hinaus. Es müssen um jeden Preis Mittel flüssig gemacht werden; das führt wieder zu Schleuderpreisen. So brechen die weniger gut fundirten Geschäfte, welche auf den Credit angewiesen sind, meistens zusammen, während die großen, capitalkräftigen Unternehmungen, welche diese wirthschaftlichen Stürme bestehen, nachher sogar unter viel günstigeren Bedingungen wieder in die volle Production eintreten können. So wirken die wirthschaftlichen Krisen wieder auf eine weitere Concentration der Production hin.

Diese Produktionskrisen sind der Schrecken der modernen Gesellschaft. Mit der Erweiterung des Absatzmarktes, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, der gesteigerten Bedeutung des Credits nehmen sie an Umfang und Intensivität zu. Dieselben treffen zunächst die Unternehmer und haben den Zusammenbruch zahlreicher Geschäfte und eine weitere Concentration des Capitalbesitzes zur Folge. In zweiter Reihe aber sind es die Arbeiter, welche in ihrer Gesamtheit noch viel empfindlicher getroffen werden durch Arbeitslosigkeit, Reduction der Arbeitszeit und Arbeitslöhne zc. — Mit den wirthschaftlichen Conjunctionen, dem Wechsel von Aufschwung und Krise wechseln auch im Leben der Arbeiter (relativer) Ueberfluß und bitteres Elend. Statt in den guten Zeiten zu sparen für die Tage der Noth, wird in der Regel Alles dem Leichtsinne und der Vergnügungssucht geopfert. So wirkt diese Unstetigkeit der wirthschaftlichen Lage auch auf Familienleben und Sittlichkeit höchst verderblich.

## VI. Stellung der Arbeit als „Waare“ (Lohnfrage).

Der Arbeiter „verkauft“ seine „Waare“ Arbeit in „freiem“ Arbeitsvertrage, die nach den „Gesetzen“ von „Angebot und Nachfrage“ bezahlt, gelohnt wird. Der Arbeiter ist bei dem Vertragsabschluß in der Regel der „schwächere“ Theil und deshalb im Nachtheil.

A. Der Arbeiter, weil meistens „aus der Hand in den Mund lebend“, muß stetig und sofort seine „Waare“ los schlagen, kann überhaupt, örtlich wie zeitlich gebunden, die günstigeren Conjunctionen weniger wie jeder andere Verkäufer ausnützen.

B. Das Angebot der „Hände“ vermehrt sich ohne Rücksicht auf die Nachfrage — durch die Vermehrung der Bevölkerung, so zwar, daß „unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist“. „Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben heruntersinken zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben; denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann aber auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstände Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeits Händen verringert und den Arbeitslohn wieder zu seinem früheren höheren Stande zurückbringt.“ Dies sog. „eiserne Lohngesetz“, von Ricardo zuerst aufgestellt, von Casselle agitatorisch ausgenutzt, ist zwar weder ein „Naturgesetz“, noch ein „ökonomisches Gesetz“, da einerseits sowohl sittliche Rücksichten (Ehlibat) wie unethische Mittel (Prostitution, Zweikinder-System) die Volksvermehrung hemmen können, andererseits die Capital-Vermehrung und damit das Aufblühen der Industrie (mit Export) die Nachfrage außerordentlich steigern kann (Beispiel: England); aber thatsächlich besteht die Tendenz einer starken Vermehrung der Arbeiterbevölkerung. — Das „eiserne Lohngesetz“ ist eine specielle Anwendung der Malthus'schen Bevölkerungstheorie: daß, während die Production der Lebensmittel eines Landes unter den günstigsten Umständen nur in arithmetischer Progression (1:3:5:7) sich steigern könne, die Volksvermehrung die Tendenz habe, in geometrischer Progression (2:4:8:16) zu wachsen. (Ueber das Wachsthum der Bevölkerung vergl. Statistik Nr. 9.)

C. Die Nachfrage steigt nicht mit der steigenden Production, sondern vermindert sich vielleicht sogar, indem durch die Fortschritte der Technik und der (angewandten) Wissenschaft stetig Arbeitskräfte gespart („freigesetzt“) werden („relative Ueberschuldung“), die dann das „Angebot“ in anderen Branchen vermehren und so die Löhne drücken. — Während die Socialdemokraten das (Casselle'sche) „eiserne Lohngesetz“ heute fallen lassen, betonen sie um so mehr die „relative Ueberschuldung“ (von Marx) und machen die „industrielle Reserve-Armee“ für die traurigen Arbeiterverhältnisse verantwortlich. (Bezüglich „Arbeitslosigkeit“ vergl. Statistik Nr. 12.)

D. Der Arbeiter „verkauft“ nicht die „vergegenständlichte“ Arbeit, das Arbeitsproduct, wie etwa der Handwerker und Bauersmann, sondern die Arbeitskraft; die von seiner Person unzertrennlich ist. Er trägt

wirklich „seine Haut zu Markte“, mit seiner ganzen Person ist er engagirt. Und da er nun der schwächere Theil ist, so ist nicht bloß seine wirthschaftliche Existenz in Frage gestellt, sondern es kommt auch in Betracht die:

### VII. Gefährdung der persönlichen Güter: Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben.

Es kann eine vorzeitige und übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte, insbesondere der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen zc. stattfinden; die Arbeitszeit kann zu weit ausgedehnt werden, sodaß Gesundheit und Familienleben darunter leidet; es kann die berechnete und nothwendige Nacht- und Sonntagsruhe in Frage gestellt werden. Oft sind Umfang und Einrichtungen der Betriebsstätten bezüglich Luft, Licht, Schutzvorrichtungen zc. ungenügend, oder der Betrieb selbst entbehrt der Ordnung und Vorsicht bezüglich des Gebrauchs der Schutzeinrichtungen, der Trennung der Geschlechter zc. Es kommt vor, daß Arbeitgeber, Angestellte, Meister oder Vorarbeiter die materielle Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen mißbrauchen zur wirthschaftlichen Ausbeutung (Trudsystem zc.), oder zur sittlichen Verführung, oder zur Beschränkung der persönlichen oder politischen Freiheit.

Die „Arbeiterfrage“ ist in erster Linie

1. eine wirthschaftliche — Einkommens-, „Magen“- — Frage. Sie ist aber auch
2. eine Rechtsfrage, eine Reform der bestehenden Rechtsordnung bezielend; sie ist
3. eine politische Frage — sogar eine politische Machtfrage (Allg. Stimmrecht); sie ist
4. eine sittlich-religiöse Frage, insofern alle Handlungen der Menschen auf wirthschaftlichem wie politischem Gebiete — sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeiter, als der Gesetzgeber zc. — durch sittlich-religiöse Rücksichten beeinflusst werden, sei es in guter, sei es in böser Richtung, wie umgekehrt auch die wirthschaftlichen Verhältnisse — Productionswweise wie Vertheilung — gewiß auch auf die sittlichen Anschauungen und Bestrebungen einwirken.

Die Arbeiterfrage kann ihre Lösung nur durch die vereinigte Arbeit aller Beteiligten finden; d. i. 1. der Arbeiter selbst, 2. der Arbeitgeber, 3. der Kirche, 4. des Staates und der Gemeinde, endlich 5. aller übrigen Gesellschaftsclassen.

Die Arbeiterfrage ist eine brennende — schnelle Hülfe thut noth! — weil

1. die wirthschaftlichen und sittlichen Mißstände groß sind;
2. die Unzufriedenheit — der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch zwischen dem Gesellschafts-Ideal der Freiheit und Gleich-



heit, wie es in der politischen Ordnung verwirklicht ist, dem Ideal des wirtschaftlichen Fortschrittes, wie die technischen Hülfsmittel es ermöglichen, und der Wirklichkeit — steigt;

3. das Classenbewußtsein durch die allgemeine Bildung (Volkschule), die allgemeine Militärpflicht, das allgemeine Stimmrecht, durch den steigenden Verkehr, durch Presse und Vereine zc. wächst;

4. die Frage, wie an Intensivität, so auch an Umfang durch die „Proletarisierung“ der „Mittelstände“ tagtäglich anwächst;

5. der Unglaube und die Verhegung die proletarischen Massen immer mehr der Verzweiflung und — Revolution entgegendrängt.

### Mittel und Wege zur „Lösung“ der Arbeiterfrage.

So mannigfach die Ursachen — „Elemente“ — der Arbeiterfrage sind, so mannigfaltig sind auch die Mittel und Wege, welche die „Frage“ ihrer „Lösung“ näher führen. Eine adäquate „Lösung“ giebt es nicht, noch weniger ein Allheil-Mittel der Lösung. Es handelt sich auch nicht wesentlich um neue, noch zu findende Mittel und Wege, sondern die Mittel sind schon mehr oder weniger in Wirksamkeit, die Wege werden schon gegangen und es gilt nur mit klarer Erkenntniß und energischem Willen die Mittel und Wege fortzusetzen.

1. Was die „Concentration der Production und des Capitals“ anbelangt, so geht diese Entwicklung doch thatsächlich nicht so allgemein und schnell, als bisher angenommen wurde. Nur die zwerghaften Alleinbetriebe haben von 1882—95 abgenommen, die Klein- und Mittelbetriebe sind gewachsen an Zahl und Bedeutung. Die Großbetriebe bilden sich und wachsen allmählich, sodaß Arbeitgeber und Arbeiter sich recht wohl organisch in die neuen Verhältnisse einleben können. Freilich, die neuen Betriebsformen fordern neue Organisationsformen des Verkehrs und gegenseitiger Fühlung — Arbeiter-Ausschüsse; die steigende Abhängigkeit der einzelnen Arbeiter bedarf des Ausgleichs durch Arbeiter-Organisationen. Der Gegensatz von Arbeiter und Arbeitgeber und ihrer Organisationen muß lebhafter zum Bewußtsein und zur Ausgestaltung kommen, aber auch die Solidarität der Interessen wird sich bald wieder Geltung verschaffen — eventuell in beiderseitigen Verlusten und Schädigungen (bei Strikes zc.) — und zur gemeinsamen Schaffung von Ausgleichs- und Einigungsämtern führen. Wenn der Löwen-Antheil des Gewinnes der Produktions-Fortschritte auch zunächst dem „Capital“ zufließt, so wird es doch auch den Arbeitern, gestützt durch eine systematische Arbeiter-Wohlfahrts-Politik — insbesondere durch eine umsichtige Fortführung der Arbeiter-Schutz- und Versicherungs-Gesetzgebung zc. —, gestärkt durch ihre eigenen Organisationen, gelingen, auch ihren Antheil an dem wirtschaftlichen Fortschritt stetig zu erhöhen. Dabei bleibt es zugleich Aufgabe einer umsichtigen Socialpolitik, die bestehenden Klein- und Mittelbetriebe durch Bildung von gesetzlichen Organisationen und Genossenschaften, durch Vermittelung

billiger Kraft- und Arbeitsmaschinen (mittelft Electricität und Gas) zc. in dem Concurrenzkampfe thunlichst zu stärken. Zugleich ist die Hoffnung gegeben, daß aus dem Arbeiterstande sich ein neuer Mittelstand emporringt, der zwar des großen Gutes der Selbstständigkeit ermangelt, aber dafür den Beweis sittlicher Kraft und Tüchtigkeit im Kampfe ums Dasein erbracht hat. (Vergl. Statistil Nr. 7, 14, 15.)

2. Die „Concentration der Bevölkerung in den Städten und Industrie-Centren“ erfordert eine weitaussehende Wohnungs-Fürsorge. Es kann und muß durch eine von socialen Gesichtspunkten geleitete Verkehrs-Politik: Bau von Eisenbahnen, von Dampf- und elektrischen Bahnen, billige Frachten zc., durch Ruckbarmachung der Wasserkräfte (Thalssperren zc.), durch Minimal-Anforderungen bezüglich der städtischen Wohnungen zc. auf eine Verlegung der Industrie auf das Land hingewirkt werden. Die sittlichen Gefahren des Stadtlebens müssen durch intensivere Seelsorge (Vermehrung der Pfarreien und die Zahl der Seelsorgekräfte, systematische Haus- und Vereins-Seelsorge zc.), durch Gründung von guten religiösen und bildenden Vereinen, durch bessere sittliche Erziehung und Bildung zc., ihren Ausgleich finden.

3. Die „Concentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik“ verpflichtet Arbeitgeber und Gesetzgebung zu erhöhter sittlicher Aufsicht und Fürsorge (sittliche Bestimmungen in der Arbeitsordnung, Schutz der Sittlichkeit durch Gesetz: Trennung der Geschlechter zc.). Zugleich werden Seelsorge und Vereine für jugendliche und weibliche Arbeiter, Haushaltungsschulen zc. erhöhte Wirksamkeit entfalten müssen.

Die „Vostrennung vom häuslichen Heerd“ während der Arbeit muß wieder ausgeglichen werden durch ein um so innigeres Familienleben für die arbeitsfreie Zeit: Kürzung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagruhe, gute Wohnungen zc.

4. Die „Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine“ ist für die, welche zunächst „freigesetzt“ werden, verhängnißvoll. Auch dient die Maschine bei der ersten industriellen Entwicklung oft nur zur Herabdrückung und intensiveren Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft. Bald aber sieht sich der Staat durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse gehalten, der Ausbeutung durch Beschränkung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Regelung der Frauenarbeit zc. Schranken zu setzen. Die Organisation der Arbeiter, die steigende Bildung, die Bethätigung in der Verwaltung der gesetzlichen Organisationen: Krankencassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, Gewerbegerichten, Arbeiter-Ausschüssen, Vereinen zc., in Gemeinde und Staat, die kürzere Arbeitszeit zc. bieten der Einseitigkeit und dem mechanischen Charakter der Arbeit ein starkes Gegengewicht, sodaß die Arbeiter z. B. dem Handwerkerstande an geistiger Regsamkeit, an politischer und allgemeiner Bildung, an Standsbewußtsein und ernstem Streben durchaus nicht nachstehen. „Die frühe Selbstständigkeit des Kindes“ kann durch Gesetz: Rege-

lung der Lohnzahlung (an die Eltern), durch Arbeitgeber (Arbeitsordnung) und Vereine für jugendliche Arbeiter zc. mit Erfolg bekämpft werden.

5. Die „Trennung von Producent und Consument“ giebt dem vermittelnden Handel eine stets steigende Bedeutung. Dieser sucht mit Erfolg durch das Barometer des „Preises“ Bedarf und Production in Harmonie zu erhalten. Börse und Presse orientiren tagtäglich den Producenten über den Stand des „Marktes“. Auch durch regelmäßige statistische Zusammenstellungen über Production und Absatz, durch Consularberichte (im Auslande), durch Beobachtungsstationen der Berufsorganisationen der Industrie und des Handels zc. können und sollten die Producenten wirksamer als bisher über die „Marktlage“ orientirt werden. Die „Anarchie der Production“ findet ihre Correctur durch die Bildung von Cartellen, Syndicaten zc. Die — freilich schwierige — Aufgabe der Gesetzgebung ist, denselben im Rahmen ihrer berechtigten Bestrebungen einen öffentlich-rechtlichen Schutz zu geben, dabei aber den Mißbräuchen Schranken zu setzen. Die Fortschritte der Technik — „Bervollkommnung der Productions-mittel“ — führen zwar entweder zu einer Steigerung der Production oder aber zu einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, aber thatsächlich tritt meistens die erste Folge ein, indem die verbilligte und verbesserte Production auch wieder einen erweiterten Absatz, sei es im Inlande, sei es im Auslande, ermöglicht. So weisen trotz zunehmender Verwendung von Arbeitskräfte ersetzenden Maschinen fast alle industriellen Berufsgenossenschaften eine stetig steigende Zahl von beschäftigten Arbeitern (Versicherten) auf und sowohl absolut, als auch pro Versicherten steigende Löhne. Dasselbe Resultat weist im Durchschnitt die Betriebsstatistik pro 1882 und 1895 nach. Durch die Steigerung des Exports ist es möglich geworden, trotz der Fortschritte der Technik und der Steigerung der individuellen Arbeitsleistung (mittelft der Maschinen und Arbeitstheilung) eine stetig größere Zahl von Arbeitern in der Industrie zu beschäftigen, — so die Bildung einer „industriellen Reserve-Armee“ entweder ganz zu verhüten oder doch die baldige Ueberführung der in einer Branche etwa „freigesetzten“ Arbeiter in andere Gewerbebezüge sehr zu erleichtern. Durch einen systematischen Ausbau der Arbeits-Nachweise kann dieses Ziel noch wirksamer gesichert werden. Selbst die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erscheint als ein lösbares Problem.

6. Die ungünstige „Stellung der Arbeit als Waare“ auf dem „Arbeits-Markte“ wird ausgeglichen durch die gewaltige Entwicklung unserer Industrie. „Das Capital“ und sein Anlage-Bedürfniß ist noch stärker gewachsen als die arbeitende Bevölkerung; die Nachfrage nach Arbeitskräften war so im Durchschnitt stärker als das Angebot, und so sind die Löhne stetig gestiegen. Und das nicht bloß absolut, sondern auch in ihrer Kaufkraft. Außer Wohnung, Fleisch, Butter, Milch, Eier zc. sind alle Lebensbedürfnisse wie: Nahrung, Kleidung, Möbel zc. billiger geworden. Fremde Welttheile ergänzen

die Production des heimischen Bodens, ja bieten dieser eine preisdrückende Concurrenz. Durch einen umfassenden Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und Export von Industrie-Producten wird das „eiserne Lohngesetz“ und die Malthus'sche Bevölkerungstheorie vollständig paralytirt. \*)

Ist so die Lage der Arbeiter als Classe nicht ungünstiger sondern günstiger geworden, so bleibt allerdings noch die schwächere Stellung des einzelnen (besonders verheiratheten) Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber. Auch diese kann gehoben werden durch den Zusammenschluß in gewerkvereinlichen Organisationen. Die individuelle Regelung des Arbeitsvertrages und des Lohnes kann ersetzt werden durch die „collective“ der Berufsorganisation; das Arbeits-Angebot kann auf Zeit zurückgehalten werden („Strike“), der Arbeits-Markt kann ausgeglichen werden, indem Arbeiter von den Punkten, an denen ein Ueberangebot von Arbeitskräften besteht und deshalb ein Lohndruck droht, nach andern Punkten dirigirt werden (durch Reise-Unterstützung zc.), wo Arbeit sich reichlicher bietet. Arbeitslose können auf Zeit aus der Gewerkevereinscaffe unterstützt werden, damit sie nicht durch ihr Angebot

\*) Die Weizen- und Roggenpreise sind trotz wachsender Bevölkerung, trotz Getreidebeizellen von Jahr zu Jahr stetig gesunken. Die Lebenshaltung der arbeitenden Classe hat sich gehoben. Der Verbrauch des Zuckers hat sich seit 1871 ungefähr verdoppelt. Der Branntwein-Consum hat abgenommen, dagegen ist der Genuß von Bier, Kaffee, Thee stark gewachsen. Ebenso ist der Fleischverbrauch gewachsen. Die durchschnittliche Lebensdauer hat sich erhöht. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter wie die Löhne sind im Durchschnitt ständig gestiegen, die Spareinlagen gewaltig gewachsen. (Die Zahlen s. Anlage Nr. 15.)

Der Satz des Erfurter Programms, daß mit der capitalistischen Gesellschaftsordnung nothwendig gegeben sei „eine wachsende Zunahme der Unsicherheit der Existenz, des Elends, des Druckes, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung“, — die sog. „Verelendungstheorie“ — ist jetzt von der Socialdemokratie selbst aufgegeben. (Vergl. Handbuch für socialdemokratische Wähler. Berlin 1898. S. 48.)

Wenn die Verhältnisse der arbeitenden Classen sich verbessert haben, so besteht doch noch namentlich bei den ungelerten Arbeitern thatsächlich eine große Unsicherheit der Existenz, viel Elend und Noth. Vor Allem führen die kinderreichen Familien, in denen der Vater allein verdient, einen harten Kampf ums Dasein. In erster Linie sind es die traurigen Wohnungsverhältnisse, die verheerenden Wirkungen der Tuberculose und die erschreckende Kindersterblichkeit, welche unser tiefstes Mitleiden erwecken müssen.

Die angeführten erfreulichen Thatsachen können nur als Ansporn dienen, für die weitere wirtschaftliche und sociale Hebung der arbeitenden Classen mit aller Kraft einzutreten.

Auf die Frage, ob es ein an sich wünschenswerther Zustand ist, daß wir immer mehr in die „Weltwirtschaft“ verwickelt werden, immer mehr auf Export und Import angewiesen sind; ob und inwieweit es insbesondere möglich erscheint, uns durch Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge wenigstens bezüglich der Ernährung der progressiv wachsenden heimischen Bevölkerung vom Auslande (mehr) unabhängig zu machen, können wir hier nicht eingehen. (Vergl. Verhandlungen des „Evangel.-socialen Congresses“ 1897. Göttingen 1897. Ballod, Bedeutung der Landwirtschaft und Industrie in Deutschland, in Schmoller's Jahrbuch, 1898, III. S. 197 ff. Wagner, *Ab. Agrar- und Industriestaat*. Jena 1902 u. s. w.)

die Löhne drücken. So haben die Gewerkvereine in England thatsächlich den Arbeitern eine angesehene, wirthschaftlich gehobene und selbständige Stellung errungen.

7. Der „Gefährdung der persönlichen Güter“, von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit können und sollen durch eine umfassende Arbeiterschutz-Gesetzgebung Schranken gesetzt werden. Die Organisationen der Arbeiter können diese Bestrebungen: Verkürzung der Arbeitszeit, Schutzvorrichtungen zc., durch ihren Einfluß und ihre Macht ergänzen.

---

Wenn wir die bisherigen Ausführungen überblicken, so sind in den Bestrebungen zur „Lösung“ der Arbeiterfrage zu unterscheiden: Maßnahmen allgemeiner Art und solche Maßnahmen, die speciell den Schutz und die Hebung der Arbeiter bezwecken. Als Maßnahmen allgemeiner Art können gelten: eine wohl abwägende Handelspolitik, die den thunlichsten Schutz der heimischen Production mit der wirksamsten Förderung des Exports zu verbinden weiß; Gewinnung von Colonien, und Hebung des inneren (Canäle zc.) und des Welt-Verkehrs (Dampfer-Subventionen) zc. Alle diese Maßnahmen dienen in erster Linie den Unternehmern (Arbeitgebern), kommen damit aber weiterhin auch den Arbeitern zu Gute. Mit diesen müssen sich aber verbinden specielle Fürsorge-Maßnahmen für die Arbeiter direct. Als Haupt-Aufgaben ergeben sich hier:

- I. Schutz der persönlichen Güter — „Arbeiterschutz-Gesetzgebung“.
- II. Sicherung eines stetigen, dauernden Einkommens — „Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung“.
- III. Hebung und Beredlung der Lebenshaltung.

Während die Maßnahmen ad I. und II. in erster Linie sich als Aufgaben des Staates resp. der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung (mit Einschluß der Gemeinde) darstellen, liegen die Aufgaben ad III. mehr auf dem Gebiet der freien Privat-Initiative, sei es der Arbeiter selbst und ihrer Vereine, sei es der Arbeitgeber und Besitzenden, unter wohlwollender Mitwirkung von Staat und Gemeinde.

---

## I. Aufgaben und Berechtigung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung hat die Aufgabe, zum Schutz von Leben und Gesundheit, der Sittlichkeit, der persönlichen Freiheit und der gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages gewisse Bedingungen und Schranken für den Abschluß und Inhalt des Arbeitsvertrages festzulegen. Schon vom Standpunkt des „Rechtsstaates“ hat der Staat die Pflicht, den Schwächeren in seinen persönlichen Gütern gegenüber dem Stärkeren zu schützen; nie und nimmer darf er einem Vertrag, der, aus Noth geschlossen, auf Kosten von Leben und Gesundheit, Ehe und Familienglück geht, seine starke Hand zur Durchführung leihen, vielmehr ist er durch Pflicht und eigenes Interesse gehalten, solche wucherischen Verträge zu verhindern. Thatsächlich haben denn auch alle Culturstaaten diese Pflicht anerkannt und gerade die industriell fortgeschrittensten und „freiesten“ Staaten sind auch vorbildlich in der Arbeiterschutz-Gesetzgebung geworden.

**England** hat die älteste und ausgebildete Arbeiterschutz-Gesetzgebung (seit 1802). 1842 für Bergbau. 1847 sog. Zehnstundengesetz für die „geschützten Personen“ der Textilindustrie, 1864 und 1867 Ausdehnung auf andere Industrien. 1878 Tobificirung in dem „Fabrik- und Werkstättengesetz“.

**Schweiz**: Bundesgesetz von 1877.

**Frankreich**: 1848 (Zwölfstundengesetz). 1874, 1883 (Eingehende Beschränkungen bezüglich der „ungefunden“ und „gefährlichen“ Anlagen). 1892.

**Oesterreich**: Gewerbe-Novelle von 1885.

Die Gegner der Arbeiterschutz-Gesetzgebung bezweifeln einerseits die Nothwendigkeit, andererseits die Zweckmäßigkeit resp. die praktische Durchführbarkeit derselben.

In ersterer Beziehung leugnen dieselben theils das Bestehen von Mißständen, theils erhoffen sie von dem „Fortritte der Cultur“ Abhülfe, sei es, daß sie rechnen auf die Einsicht, das „wohlverstandene Interesse“ und den guten Willen der Arbeitgeber, oder aber auf die Macht der organisirten Arbeiter.

Thatsächlich widerlegen die starken gewerkvereintlichen Organisationen und die bitteren Classenkämpfe in allen modernen Industriestaaten die „liberale“ Theorie von der „Harmonie der Interessen“ recht nachdrücklich. Jedenfalls verdient der friedliche Weg gesetzlicher Regelung gewiß den Vorzug vor dem der Streiks; andererseits kann erst auf Grund eines gewissen gesetzlichen Schutzes gegen die schlimmsten Mißbräuche bezüglich Kinderausbeutung, Frauenarbeit, Ausdehnung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit zc. eine gesunde gewerkschaftliche Organisation gedeihen. Arbeiter-Organisationen und Arbeiterschutz-Gesetzgebung ergänzen sich. Was durch erstere im Wege der „Selbsthilfe“ erkämpft ist und sich bewährt hat, soll letztere dauernd festlegen.

Praktische Bedenken resp. Gefahren, welche gegen eine gesetzgeberische Regelung z. B. der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, der Beschäftigung von Kindern zc. geltend gemacht werden, sind:



1. Schädigung der nationalen Concurrenz-Fähigkeit — solange nicht eine internationale Regelung gesichert ist;
2. Schädigung des Einkommens der Arbeiter-Familien;
3. Schwierigkeit einer zutreffenden, den praktischen Verhältnissen entsprechenden gesetzgeberischen Formulirung, Schwierigkeit und Chicanerie der Durchführung;
4. Gefahr der Verdrängung der geschützten Personen in die — nicht einbezogene — Hausindustrie.

Eine relative Berechtigung dieser Bedenken läßt sich nicht leugnen, und es ist Aufgabe der praktischen Politik, sich innerhalb der Grenzen zu halten, die durch die wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse gegeben sind. Deshalb kann der Fortschritt nur ein allmählicher sein. Dieses vorausgesetzt, kann eine planmäßige, zielbewußte Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch wirthschaftlich nur zum Vortheil wirken, indem sie

1. der vorzeitigen Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte Schranken setzt;
2. durch Verbot übermäßiger Arbeitsdauer (Maximal-Arbeitstag), durch die Sonntagsruhe u. die thätigen Arbeitskräfte physisch frisch erhält;
3. durch Schutz der Sittlichkeit und des Familienlebens den ganzen Arbeiterstand sittlich und physisch und damit auch in seiner Arbeits-Tüchtigkeit und Ausdauer hebt und fördert;
4. durch Beseitigung bestehender Mißstände und berechtigter Klagen die Arbeitsfreudigkeit erhöht;
5. durch Regelung resp. Beschränkung des Arbeitsangebotes eine Erhöhung des Lohnes resp. des Arbeitseinkommens bewirkt, dadurch die Kaufkraft hebt und die Preis- und Absatzverhältnisse günstig beeinflusst;
6. auf technische Fortschritte hindrängt. (Vergl. Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschrittes. Leipzig, Duncker u. Humblot 1891.)

Eine internationale Regelung ist zwar nicht absolute Bedingung des Arbeiterschutzes, ist aber gewiß sehr wünschenswerth und auch möglich (nicht in schablonenhafter Gleichmäßigkeit, sondern) in dem Sinne, daß alle Staaten sich verpflichten, je nach ihren besonderen Verhältnissen und Anschauungen ihre Arbeiterschutz-Gesetzgebung auszubauen.

---

In Deutschland bestanden schon seit den 30er Jahren (namentlich in Preußen) eingehende Bestimmungen speciell zum Schutz der jugendlichen Arbeiter, die 1869 in die norddeutsche Gewerbeordnung übernommen wurden (Verbot der Fabrik-Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, Beschränkung der Arbeitszeit für „Kinder“ (12 bis 14

Jahren) auf 6 Stunden täglich, für „junge Leute“ (14—16 Jahren) auf 10 Stunden, unter Ausschluß der Sonntags- und Nachtarbeit zc.).

Bischof von Fetteleer forderte schon 1869 in seiner Rede auf der Liebfrauenhaide (Die Arbeiterbewegung und ihr Streben, Mainz 1869) umfassende gesetzliche Reformen incl. Maximal-Arbeitstag.

In dem „Entwurf“ von Fetteleer's zu einem politischen Programm (vom 1871) für „die Katholiken im Deutschen Reiche“ (Mainz 1873) wird gefordert:

Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes.

Gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht.

Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und die Sonntagsruhe.

Gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezgl. der Arbeitslocale.

Aufstellung von Inspectoren zur Controle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze.

Die Conservativen (Anträge Brauchigisch) hatten schon 1869 bei Berathung der Gewerbe-Ordnung den (12 stündigen) Maximal-Arbeitstag (für Fabriken) und Verbot der Sonntagsarbeit beantragt; bezgl. im Namen der Socialdemokraten Dr. Schweizer (den 10 stündigen Maximal-Arbeitstag).

Durch Beschluß vom 30. 4. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquête darüber auf, ob ein weitergehender Schutz angemessen und nothwendig sei. Diese Enquête erfolgte 1874 und 1875 und wurde das Ergebnis veröffentlicht. (Berlin Heymann 1877.)

Am 4. März 1877 stellten die Conservativen (v. Sendewitz und Gen.) Anträge bez. des Lehrlingswesens und der Arbeitsbücher; am 24. März beantragten Rickert u. Gen. eine Resolution betr. Lehrlingswesen und Gewerbl. Schiedsgerichte. Am 11. April brachten Fritzsche-Bebel u. Gen. (mit Unterstützung von Centrumsmitgliedern) einen sehr umfassenden Gesetz-Entwurf ein, mit wesentlich denselben Forderungen, wie der Antrag Grillenberger u. Gen. von 1885.

Graf Galen beantragte (d. d. 19. März) im Namen des Centrums Bervollständigung der (unternommenen) Enquête unter Mitwirkung freigewählter Vertreter des Handwerker- und Arbeiterstandes und Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung von 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).
- b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit; Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern. Förderung corporativer Verbände.
- c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken; Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken.

- d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.
  - e) Unerweiterte Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die concessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften;
- ferner eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Freizügigkeit, sowie

des Gesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. s. w., vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen.

Im Jahre 1878 wurde ein Gesetzentwurf betr. Gewerbegerichte (welcher in der zweiten Lesung scheiterte) und betr. Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht. Der Zweck der Novelle war zunächst, wie die Motive ausführten, eine größere Sicherheit der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses und eine solche Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt (d. h. weitere Ausnahmen z. B. zu Gunsten der Spinnereien zuließ). Ein Fortschritt in der Novelle, wie sie vom Reichstage verabschiedet wurde, war: die Verallgemeinerung des Verbotes des Trucksystems und die Zuweisung der Befugniß an den Bundesrath, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter aus Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken; ferner die Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf Hüttenwerke, Bauhöfe und auf alle Betriebe mit Dampfkraft (§ 154); endlich die obligatorische Einführung der Fabrikinspectoren (Centrumsantrag). Die (ebenfalls in der Commission von den Centrumsmitgliedern angeregten) vom Reichstage beantragten Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe wurden leider in der dritten Lesung mit einer Stimme abgelehnt.

Im Januar 1882 richteten Freiherr v. Hertling u. Gen. eine Interpellation an die verbündeten Regierungen betr. Sonntagsruhe, Frauenarbeit und Maximal-Arbeitszeit — mit wesentlich negativem Erfolg.

Im November 1884 richteten Freiherr v. Hertling, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Dr. Lieber, unterstützt vom Centrum, die Aufforderung an die verbündeten Regierungen, noch im Verlaufe der Session dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vorzulegen, in welchem

1. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmenden Ausnahmen, verboten,
2. die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt,

3. die Maximal-Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt werde.

Wohl wesentlich aus Anlaß dieses Antrages wurden von den Abgeordneten Lohren (Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeiterinnen) und Stropatschek (Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren; Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit verheiratheter Frauen; obligatorische 1 $\frac{1}{2}$  stündige Mittagspause und Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr für letztere) selbständige Anträge, von den Abgeordneten Buhl und Städler Anträge auf Enquête eingebracht. Mitglieder des Centrums (Freiherr v. Schorlemer, Biehl und Geiger) und der Deutsch-Conservativen (Adermann, Kleist-Neßow) hatten d. d. 16. December 1884 Anträge bezüglich Befähigungsnachweis und Sonntagsruhe gemeinsam gestellt. Die Verhandlungen beanspruchten 3 Tage (vom 14. bis 16. Januar); der Reichskanzler Fürst Bismarck bekämpfte die Anträge heftig. Dieselben wurden einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen. — Dazu kam dann später (d. d. 29. Januar 1885) der socialdemokratische Antrag Grillenberger u. Gen., welcher derselben Commission überwiesen wurde.

Der mit viel Hohn vorgetragenen und in den verschiedensten Wendungen wiederholten Aufforderung des Herrn Reichskanzlers (in den Verhandlungen vom 15. Januar 1885): „Ich bitte auf das Dringendste darum, unterrichten Sie mich, wie das zu machen ist, und wenn Sie das nicht vollständig in den Wind geredet haben wollen, so legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetz-Entwurf hier vor, der das verwirklicht, was Sie von der Regierung wollen“ — kamen die Centrumsmitglieder der Commission pünktlich nach; in der ersten Sitzung (d. d. 26. Januar) wurden der Commission specielle Gesetz-Entwürfe bezüglich der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinderarbeit und des Maximal-Arbeitstages unterbreitet.

Die Gesetz-Entwürfe (von Dr. Lieber, Hitze und Stoepel ausgearbeitet) bezielen:

1. Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen in allen Gewerbebetrieben unter genauer Begrenzung der Ausnahmen durch Bundesraths-Berordnungen;

2. Verbot der Beschäftigung von Kindern (bis 14 Jahren) in Fabriken;

3. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit von Arbeiterinnen in Fabriken, Verbot der Beschäftigung derselben in Bergwerken, auf Bauhöfen, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien; in Arbeitsräumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden;

4. Beschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen auf höchstens sechs Stunden täglich in Fabriken; Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf acht Wochen (nach Vorbild der Schweiz);

5. Trennung der Geschlechter, Einrichtung besonderer Ankleide- und Waschräume, sowie (heizbarer) Räume zur Einnahme der Mahlzeiten;

6. Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens 11 Stunden täglich in Fabriken, mit der Berechtigung des Bundesrathes, je nach den besonderen Verhältnissen diese zulässige Arbeitszeit zu erhöhen oder herabzusetzen.

Ein Eventual-Antrag (Hize-Dr. Vieber) sah für den Fall der Ablehnung des allgemeinen 11 stündigen Maximal-Arbeitstages eine dahingehende umfassende Regelung wenigstens für die Textil-Fabriken vor.

Der Antrag Grillenberger u. Gen. ging bezüglich der Ausdehnung (auf alle gewerbliche Betriebe) wie bezüglich des Inhalts der Forderungen viel weiter. Derselbe forderte

1. Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen; Beschränkung der Offenhaltung der Verkaufsstellen auf 5 Stunden;

2. Verbot der Nachtarbeit;

3. Verbot der Kinderarbeit;

4. Begrenzung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf höchstens acht Stunden, für Erwachsene auf höchstens zehn (Samstags acht) Stunden, für Betriebe unter Tage oder mit Tag- und Nachtschicht höchstens acht Stunden.

5. Für Arbeiterinnen (jugendliche Arbeiter) Verbot der Nachtarbeit; Verbot der Beschäftigung auf Hochbauten und unter Tage; Ausdehnung des Wöchnerinnen-Schutzes auf acht Wochen.

6. Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung, Genehmigung derselben durch das Arbeitsamt; Beschränkung der Strafen auf 10% des Arbeitsverdienstes; wöchentliche Lohnzahlung resp. Abschlagszahlung und zwar Freitags.

7. Coalitions-Freiheit; Corporationsrechte für solche Vereinigungen.

8. Festsetzung von Minimallohnen durch die Arbeitskammern. Außerdem beantragten Grillenberger u. Gen. statistische Erhebungen über die Lohnverhältnisse und Berufung einer internationalen Arbeiterschutz-Conferenz.

Für die Durchführung, Bestimmung der Ausnahmen zc. war die Bildung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern und zwar je für Bezirke von zwei- bis vierhunderttausend Einwohnern vorgesehen. Die Arbeitsämter sollten aus dem Arbeitrath („Gewerberath“) und seinen Hülfbeamten (auch weibliche) bestehen. Ersterer sollte vom Reichsarbeitsamt aus zwei seitens der Arbeitskammern vorgeschlagenen Bewerbern gewählt werden, letztere sollten darauf von den Arbeitskammern und zwar je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in getrenntem Wahlgang ernannt werden. Die Arbeitskammern sollten sich zusammensetzen aus je in gleicher Zahl in geheimer, directer Wahl gewählten (24 bis 36) Vertretern der (großfährigen) Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Arbeitrath beruft mindestens monatlich die Arbeitskammer und leitet die Verhandlungen. Die Arbeitskammer bildet aus ihrer Mitte ein Schiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, bildet selbst die zweite Instanz. Dieselbe setzt auch die Minimallohne fest; gegen diese Festsetzung ist die Berufung an den Arbeitstammertag zulässig, der vom Reichsarbeitsamt jährlich einmal berufen wird, und zu dem jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und Hülfspersonen entsendet. Die Arbeitskammern haben außerdem statistische Erhebungen, Gutachten und Vorschläge für die Behörden zu besorgen. Die Organisation des Reichsarbeitsamtes, das seinen Sitz in Berlin hat, bestimmt der Bundesrath.

In 29 Sitzungen wurde der Gesetzentwurf des Centrums betreffend Sonntagruhe berathen und (mit 15 gegen 9 Stimmen) angenommen. Im Plenum bekämpfte Fürst Bismarck in fünf Reden denselben (9. Mai 1885). „Wie denken die Arbeitgeber, wie denken vor Allem die Arbeiter über das gesetzliche Verbot der Sonntagarbeit? Sind diese bereit, den Ausfall des Arbeitsverdienstes des Tages zu tragen?“ Das sollte durch eine Enquête festgestellt werden, und die „Ergebnisse“ derselben wurden (in drei Bänden nebst Generalbericht) 1887 dem Reichstage zugestellt.

In der Session 1885/86 wurde zunächst der socialdemokratische Organisations-Entwurf berathen und abgelehnt; dagegen die Anträge Dr. Lieber u. Gen. auf Vermehrung der Fabrikinspectoren und Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend Gewerbeergichte angenommen. Die Berathungen bezüglich der Kinder- und Frauenarbeit kamen in der Commission kaum in erster Lesung zum Abschluß.

In der ersten, kurzen Session von 1886/87 kamen die Anträge garnicht zur Berathung; dagegen wurden in der zweiten Session (1887) die Anträge betreffend Frauen- und Kinderarbeit in Commission (dank vor Allem der wohlwollenden Mitwirkung des Vorsitzenden Herrn Dechelhäuser) wie Plenum (unter Stillschweigen der Regierung) mit erdrückender Majorität (incl. Socialdemokraten) angenommen. Bezüglich des Maximal-Arbeitstages wurde eine Enquête: „inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit in Fabriken nothwendig und ausführbar seien“, gefordert.

Im Jahre 1888 wurden sämtliche Anträge erneuert und spectell die Frage der Sonntagruhe in Commission wie Plenum zu erfreulichem Abschluß gebracht. Alle Parteien außer Socialdemokraten stimmten für den Entwurf.

In der Session 1889/90 wurden sämtliche Anträge (vom Centrum) erneuert eingebracht; wegen Kürze der Session wurden Resolutionen (Dr. Baumbach-Stumm) bez. Frauen- und Kinderarbeit und Sonntagruhe angenommen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten sich in den Sitzungen vom 23. und 31. Januar gegen die beiden Gesetzentwürfe und überhaupt gegen jede gesetzliche Regelung.

Am 4. Februar 1890 erschienen die Kaiserlichen Erlasse an den Reichszangler zur Berufung einer internationalen Conferenz und an den Handelsminister (v. Berlepsch), in welchem es — „neben dem Ausbau der Arbeiterversicherung“ — „als eine der Aufgaben der



Staatsgewalt“ bezeichnet wird, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“.

Am 14.—17. Februar trat der Staatsrath zusammen; vom 15. bis 29. März berieth die „Internationale Arbeiterschutz-Conferenz“, auf welcher auch der hl. Vater durch Fürstbischof Kopp vertreten war.

Am 6. Mai wurde ein „Gesekentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“ im Reichstage eingebracht. Am 17., 19. und 20. Mai fand die erste Lesung statt. Die Commission trat am 3. Juni (unter Vorsitz des Grafen Ballestrem) in die Berathung ein (bis 1. Juli; dann vom 5. bis 20. November; vom 1. bis 5. December), bis am 14. Januar der Bericht (von Hitze) erschien. Die zweite und dritte Lesung erforderte 28 Sitzungen (bis 6. Mai 1891). Am 1. Juni wurde das Gesetz publicirt.

## A. Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit.

### I. Vorschriften bezüglich der Betriebsstätten und des Betriebes (Unfall-, Krankheits-Verhütung; Schutz der Sittlichkeit).

Die Bedienung der Motoren und Arbeitsmaschinen, die Concentration vieler Menschen und Maschinen in einem Raume, die Anhäufung von Rohstoffen und Fabrikaten, die mit dem Produktionsproceß häufig verbundene Erzeugung von Staub und ungesunden Dämpfen, Nässe, Kälte oder Hitze, scharfer Wechsel der Temperatur u. s. w. verursachen viele Gefahren und Schäden für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Der einzelne Arbeiter kann sich nicht gegen dieselben ausreichend schützen, vielmehr liegt dieser Schutz wesentlich, soweit möglich, dem Arbeitgeber ob. Alle Industriestaaten haben denn auch in ihrer Gesetzgebung — wenn auch noch so unbestimmt und allgemein — gewisse Normen für die Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und den Betrieb vorgeesehen. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und der Betriebsweise können diese Vorschriften naturgemäß nur sehr allgemeiner Art sein, und bleibt die concrete Ausbildung derselben mehr den Ausführungsorganen — Fabrikinspectoren — vorbehalten.

Zum Schutz von Gesundheit und Leben bestimmt die Gewerbeordnung (§ 120a):

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

Zum Schutz der Sittlichkeit ist außerdem vorgesehen (§ 120b):

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnis-Anstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist „die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit“ zu wahren (§ 120c).

Diese Bestimmungen (§§ 120a bis 120e) gelten für alle Gewerbebetriebe, ob groß, ob klein, nur für das Handelsgewerbe gelten besondere Bestimmungen (s. Nachtrag Nr. 1).

Der Bundesrath (§ 120e), die Landes-Centralbehörde (§ 120d) und die Polizeibehörde (§ 120d) können genauere Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen.

Solche Vorschriften sind vom Bundesrath getroffen für Anfertigung und Verpackung von Bändhölzchen (13. Mai 1884 und 8. Juli 1903<sup>\*)</sup>, für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (1886, erneuert 8. Juli 1903), für Anfertigung von Cigarren (1888, erneuert 8. Juli 1903), für Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (7. Februar 1897), für Buchdruckereien und Schriftgießereien (31. Juli 1897), Accumulatorenfabriken (1898), Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie Bürsten- und Pinselmachereien (22. Oktober 1902), Thomas-Schlackenmühlen (26. April 1899), Zinkhütten (6. Februar 1900), Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren, Steinbrüche und Steinhauereien (20. März 1902); von Landesregierungen z. B. für Spiegelbeleganstalten u. s. w. Polizeiverfügungen bestehen zahlreich.

Die Durchführung der Schutzbestimmungen obliegt (neben den ordentlichen Polizeioorganen) in erster Linie den Fabrik-Aufsichts-Beamten. (Vergl. unten.)

Für die Unfall-Verhütung sind außerdem die Berufs-genossenschaften der Unfallversicherung thätig.

Bis Ende 1902 hatten 58 gewerbliche Berufs-genossenschaften (von den 61 Berufs-genossenschaften, welche ausschließlich dem Reichsversicherungsamt unterstanden) Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen, für zwei weitere Berufs-genossenschaften sind solche in Vorbereitung. 134 technische Aufsichtsbeamte tragen für die Durchführung Sorge.

Endlich sind noch (mehr als 24) Dampfessel-Revisions-Vereine mit ihren Beamten für die Verhütung von Dampfessel-Explosionen thätig.

### Weitere Reform-Ziele.

1. Die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit sind durch besondere Verordnungen, sei es (in erster Linie) des Bundesrathes, sei es (in zweiter Linie) der Landes-Centralbehörden, sei es der Polizeibehörden in genauer Anpassung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Industrien resp. Gewerbe mehr als bisher zu sichern.

Insbefondere sollten die Polizeibehörden von ihrem Recht, anzuordnen, daß besondere Ankleide- und Waschräume eingerichtet (§ 120b) und „den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden“ (§ 120d), mehr Gebrauch machen — namentlich auch, um so den jugendlichen Arbeitern während der Pausen (§ 136) im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit angemessene Aufenthaltsräume zu sichern.

2. Da spätere Einrichtungen und Aenderungen in Anlage und Betrieb zum Schutz der Arbeiter in der Regel schwierig und kostspielig sind, so empfiehlt sich, für alle gewerblichen (Neu-) Anlagen und Aenderungen die vorherige Genehmigung der Hauptläne (nach Vorbild der §§ 16 und 24) unter Maßgabe von Normativ-Bestimmungen vorzuschreiben.

<sup>\*)</sup> Durch Gesetz vom 10. Mai 1903 ist die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor vom 1. Januar 1907 ab verboten.

Im Reichstage wurde 1896 folgender Centrums-Antrag (d. d. 3. December Drucksache Nr. 22) fast einstimmig angenommen:

- die verbündeten Regierungen zu ersuchen,
1. die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a—120c der Gewerbe-Ordnung (betr. den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit) durch Anordnung resp. Erlaß (§ 120e der Gewerbeordnung) entsprechender Verordnungen immer wirksamer zu sichern;
  2. die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b), auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrik-Gesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen (§ 154, Absatz 4.).

Im Erwägung, daß Bekanntgebung und öffentliche Controle des Geschehenen der wirksamste Ansporn zum Fortschritt ist, wurde gleichzeitig ein (Centrums-) Antrag gestellt und angenommen, daß dem Reichstage eine Zusammenstellung sämtlicher bestehender Verordnungen (im Sinne der §§ 120a—120e) bis zur nächsten Session vorgelegt werden möge. Diese ist unter dem Titel: „Landesbehördliche Arbeiterschutz-Vorschriften“, zusammengestellt im Reichsamt des Innern (Berlin, Stankeiwicz 1897) erschienen; 1902 ist ein Nachtrag herausgegeben (Berlin, v. Decker's Verlag).

Die Bundesraths-Verordnungen sind in den größeren Ausgaben der Gewerbe-Ordnung, sowie in Sommerfeld, Gewerbe-Krankheiten, Albrecht, Gewerbe-Hygiene zc. abgedruckt.

Im preuß. Abgeordnetenhaus wurde 1903 ein Antrag Schwarze (Centrum) mit großer Mehrheit angenommen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung (§ 120e der G. O.) einen wirksameren Schutz der Bauarbeiter zu sichern.

3. Die Zahl der Fabrik-Aufsichtsbeamten ist bedeutend zu vermehren, die Aufsichtsbezirke sind kleiner zu gestalten, die Competenzen zu erweitern. Insbesondere sind auch Aerzte in die Fabrik-inspection zu berufen. Auch Arbeiter und weibliche Inspectoren können als Assistenten die Aufsichtsbeamten wirksam unterstützen (vergl. unten „Gewerbeaufsicht“). Die Aufsicht ist auch auf Hausindustrie und Kleingewerbe mehr als bisher auszudehnen und durch Verordnungen wirksam zu machen.

Die Polizei-Organen sind in besonderen Kursen für die Aufgaben des Arbeiterschutzes vorzubilden.

4. Die Unfallversicherungs-Vereinsgenossenschaften (namentlich die der Landwirthschaft) sollten die Unfallverhütung weiter ausbauen; mustergültige Unfallverhütungs-Vorschriften können als Unterlage für Polizei- zc. Verordnungen dienen.

5. An den Universitäten und technischen Hochschulen sollten allgemein Vorlesungen über gewerbliche Hygiene und Unfallverhütung gehalten und entsprechende Museen eingerichtet werden.

6. Die Krankencassen und Invaliditäts-Anstalten können und sollten durch Vorträge, Schriften, Erhebungen und Gutachten im Interesse der Krankheitsverhütung wirken: Arbeitgeber und Arbeiter aufklären, entsprechende Vorschriften und Einrichtungen

anregen, dieselben durch Prämien, Ausstellungen fördern zc. (Das Interesse der Krankencassen und Invaliditätsanstalten z. B. an der Verhütung der Lungen-Erkrankungen ergibt sich aus „Statistik“ Anlage Nr. 13.)

Die Krankheits-Verhütung ist noch weit bedeutsamer als die Unfall-Verhütung. (Vergl. Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten. I. Berlin, Coblenz 1898. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbe-Hygiene. Berlin, Oppenheim 1890.) Nehrlich wie Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften für die Unfall-Verhütung, sind auch die Krankencassen und Invaliditäts-Anstalten für die Krankheits-Verhütung interessiert, aber leider sind die Krankencassen für diesen Zweck zu eng begrenzt und zu abhängig, die Invaliditäts-Anstalten zu umfassend und bürokratisch organisiert. Wenn den Berufsgenossenschaften die Invaliditätsversicherung übertragen worden wäre, würden sie auch diese Aufgabe mit Erfolg übernommen haben, wie es auch in den „Grundzügen“ des Gesetzes (erste preussische Vorlage) vorgesehen war. Der Versuch, bei der Invalidenversicherungs-Novelle 1899 den Invalidenanstalten das Recht zum Erlaß von solchen Schutzvorschriften zu sichern, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft und von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt; nur die Socialdemokraten und das Centrum traten für den Antrag ein.

7. Zur Verhütung sittlich bedenklicher Abhängigkeits-Verhältnisse der Arbeiterinnen gegenüber Vor- und Mitarbeitern sollte (nach Vorbild der Bundesrathsverordnung für Anfertigung von Cigarren) gesetzlich bestimmt werden, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Verhältniß zum Betriebs-Unternehmer stehen müssen und ein Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung nicht gestattet ist.

Die sittliche Verführung weiblicher Personen durch Arbeitgeber und Angestellte — unter Mißbrauch des Abhängigkeits-Verhältnisses — muß unter besondere Strafe gestellt werden.

Ein entsprechender Antrag zur sog. lex Heinze (1902) mußte leider wegen des Widerpruches der Vertreter der verbündeten Regierungen in der 2. Lesung zurückgezogen werden. — Die Haftpflicht ist für solche Fälle im Bürgerlichen Gesetzbuch verschärft.

8. Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Sittlichkeit sind fruchtlos, wenn die Ausführung nicht getragen ist durch den sittlichen Ernst von Arbeitgeber und Arbeitern. Arbeitgeber und Arbeiter sollen sich vereinigen im Gefühle der sittlichen Ehre und Solidarität der Fabrik. Der Arbeitgeber soll sich vor Allem der Mitwirkung eines Arbeiter-Ausschusses versichern; zugleich kann und soll er

1. die Trennung der Geschlechter — Verbot des Verkehrs in der Fabrik — möglichst streng durchführen;
2. soweit dieses nicht möglich ist, zuverlässige Personen an den betreffenden Arbeitsplatz einstellen;
3. bei Auswahl und Anstellung der Meister vor Allem auch die sittliche Zuverlässigkeit berücksichtigen;
4. unsittliche Reden und Lieder in der Arbeitsordnung verbieten und jede Uebertretung streng bestrafen;
5. auch selbst (besonders während der Pausen) controliren;
6. die elterliche Autorität in jeder Weise (speciell durch Verbot des Verlassens des Elternhauses) stärken.

Arbeiter- und Gewerkvereine sollen diese Bestrebungen unterstützen.

## II. Schutz der jugendlichen Arbeiter.

Eine Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist gefordert durch die Rücksicht auf

1. die Gesundheit;
2. die Erziehung (Volksschule);
3. die Sittlichkeit.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung (§§ 135—139a) unterscheidet:

1. „Kinder“ (unter 14 Jahren);
2. „junge Leute“ (von 14—16 Jahren).

Beide Kategorien werden zusammengefaßt unter dem gemeinsamen Begriff: „Jugendliche Arbeiter“. (Ueber die Zahl vergl. „Statistik“ Nr. 4, 5.)

Eingehende Schutzbestimmungen sind getroffen für

### A. Fabriken.

Während in Deutschland früher die Kinder vom 12. Lebensjahre ab in Fabriken beschäftigt werden durften, wenn ein mindestens dreistündiger Volksschulunterricht gesichert war, ist durch die Novelle von 1891 die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen, Bauhöfen, Ziegeleien, Werften und in Werkstätten mit Dampfbetrieb verboten.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in diesen Betrieben ist wie folgt geregelt (§§ 135 ff.):

1. Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt in Fabriken, Bergwerken u. nicht beschäftigt werden.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen erst nach Entlassung aus der Volksschule und nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.
3. Für „junge Leute“ (14—16 Jahren) darf die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden täglich betragen.
4. Für Kinder muß während der Arbeit eine halbstündige Pause gewährt werden; für „junge Leute“ muß dieselbe Mittags mindestens eine Stunde, Morgens und Nachmittags je eine halbe Stunde betragen (§ 136).

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochene Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt (Novelle von 1900).

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unvernünftige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 136).

5. Kindern, wie jungen Leuten, ist die Nachtarbeit (von Abends 8 $\frac{1}{2}$  bis Morgens 5 $\frac{1}{2}$  Uhr), sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt, ebenso während der von dem ordentlichen Seelsorger für Beicht- und Communion-Unterricht festgesetzten Stunden (§ 136).

Ferner ist noch vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber vor der Annahme zur Beschäftigung sich ein (von der Orts-Polizeibehörde ausgefertigtes) Arbeitsbuch (Namen, Tag der Geburt, Religion etc.) einhändigen läßt und in Verwahrung nimmt; daß er der Orts-Polizeibehörde Anzeige macht über die Zeit, die Art der Beschäftigung und die Pausen und daß in der Fabrik ein Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter, der Art und Dauer der Beschäftigung, sowie eine die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter enthaltende Tafel ausgehängt ist.

Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit, der Pausen, der Nachtarbeit etc. können zugelassen werden:

- a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb der Fabrik unterbrochen haben, durch die höhere Verwaltungsbehörde resp. den Reichskanzler (§ 139 Abs. 1);
- b) wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in den einzelnen Fabriken eine andere Regelung, z. B. der Pausen, verlangen, durch die höhere Verwaltungsbehörde oder den Reichskanzler (§ 139, Abs. 2);
- c) für Fabriken mit ununterbrochener Feuerung, für Campagne- und Saison-Industrien durch den Bundesrath (§ 139a).

Der Bundesrath hat solche Ausnahmen vorsehen:

vom Verbot der Nacht- und Sonntagarbeit (bloß für männliche junge Leute) für: Glashütten (5. 3. 02), Walz- und Hammerwerke (27. 5. 02); ferner (früheren Beginn und späteren Schluß der Arbeit) für Steinkohlenbergwerke in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen (24. 3. 03);

bezüglich der Arbeitspausen (Nachmittagspausen vor Sonn- und Festtagen) für Spinnereien (8. 12. 03).

6. Der Bundesrath hat das Recht, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (§ 139a).

Durch den Bundesrath ist die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen\*) verboten resp. beschränkt für: Glashütten (1. 3. 92, erneuert 5. 3. 02), Eichorien-Fabriken und Motor-Werkstätten (17. 3. 92 resp. 31. 1. 02), Zuckerrabriken (5. 3. 02), Walz- und Hammerwerken (27. 5. 02), Bearbeitung von Fasernstoffen (Hochelkrämen etc.), Thierhaaren, Abfällen oder Lumpen in Fabriken oder Motor-Werkstätten (27. 2. 03), Biegeleien (15. 11. 03); aus sittlicher Rücksicht für Herstellung von Präservativen etc. (30. 1. 03 und 1. 4. 03).

Unter Bedingungen gestattet ist die Beschäftigung bei Anfertigung von Cigarren: Trennung der Geschlechter, Einrichtung getrennter Aborte und besonderer Umkleide- und Waschräume, directe Auslöhnung durch den Arbeitgeber (ohne Zwischen-

\*) Die Betriebe, in welchen auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen beschränkt ist, sind gesperrt gedruckt.

personen) (S. 7. 93). In den Bundesraths-Verordnungen betreffend den Betriebsstättenchutz sind auch weitere Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter aufgenommen, so für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Anfertigung von Bündelhölzern, Thomasschlackenmühlen, Zinkhütten, Herstellung von Alkali-Chromaten, Accumulatoren, Buchdruckereien (Ausblasen der Letternkästen), Koffhaarspinnereien.

#### B. Werkstätten mit Motoren und sonstige Werkstätten.

Während die Werkstätten mit Dampftrieb schon durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 den Fabriken gleichgestellt waren, wurden in der Novelle von 1891 die Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter auf alle Werkstätten ausgedehnt, in welchen durch elementäre Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath Ausnahmen vorsehen kann (§ 154 Abs. 3 der G.-D.). Diese Bestimmungen sind erst am 1. Januar 1901 in Wirksamkeit getreten. (S. Nachtrag Nr. 3.)

Gemäß § 154 Abs. 4 b. G.-D. können endlich obige Schutzbestimmungen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auch auf andere Werkstätten sowie auf Bauten ganz oder theilweise ausgedehnt werden, jedoch mit Ausnahme solcher Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt („Familienbetriebe“). Bis jetzt ist eine solche Verordnung nur für die Kleider- und Wäsche-Confection (31. 5. 97) erlassen. Jedoch ist auf Grund des § 120e Abs. 3 der G.-D. die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in Bäckereien, Getreidemühlen und in Gast- und Schankwirthschaften geregelt (s. Nachtrag Nr. 4, 5, 6, 7).

#### C. Handelsgewerbe.

Für offene Verkaufsgeschäfte ist durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 die Arbeitszeit für jugendliche Personen geregelt. (S. Nachtrag Nr. 1.)

#### D. Regelung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern überhaupt.

Unter dem 30. März 1903 ist ein besonderes Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erlassen, das die Kinderbeschäftigung regelt, soweit dieses nicht schon durch die Gewerbeordnung geschehen ist. Dieses Gesetz greift über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus, als es auch die Beschäftigung eigener Kinder einbezieht. (S. Nachtrag Nr. 2.)

#### Weitere Reform-Ziele.

1. Der Begriff der „geschützten Personen“ ist nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung weiter auszudehnen, indem die Be-



stimmungen für „junge Leute“ (speciell der Zehnstundentag) — zunächst in Fabriken — Anwendung finden sollten

- a) auf (männliche) Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre;
- b) auf Arbeiterinnen ohne Begrenzung des Lebensjahres.

Eine entsprechende Resolution von Seyl-Trimborn: im § 136 Abs. 3, der G.D. statt sechzehn: achtzehn, und im § 137 Abs. 2 statt elf: zehn und statt zehn: neun zu setzen, ist 1903 im Reichstage angenommen worden; ebenso (§ 137a), daß jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden darf. (Drucksache Nr. 843.) (Vergl. „Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schulpalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken“. Referate der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Socialreform in Köln 1902, erstattet von Dr. Aug. Pieper und Helene Simon. Jena, Fischer 1903. Preis: 1 Mk.)

2. Der Bundesrath muß von seiner Befugniß: die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für bestimmte Fabrikationszweige aus Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, im weiteren Umfang — nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung — Gebrauch machen, nachdem insbesondere durch Kaiserliche Verordnung (§ 154 Absatz 4) diese Befugniß auch bezüglich der Beschäftigung in Werkstätten und bei Bauten in Wirksamkeit gesetzt ist. (Vergl. auch oben sub I.)

3. Nach dem Vorbild von Oesterreich und der Schweiz könnte und sollte die Beschäftigung von Kindern (unter 14 Jahren) in Fabriken — wenigstens der Mädchen — gänzlich verboten werden. (Centrums-Antrag 1885.)

4. Bezüglich Ausdehnung der Schutzbestimmungen (§§ 135 bis 139b) auf Hausindustrie und Kleinbetriebe vgl. unten sub D.

5. Ueber die Ausdehnung auf das Handelsgewerbe vergl. Nachtrag Nr. 1.

### III. Schutz der Arbeiterinnen.

Neben den Gesichtspunkten

- a) der Gesundheit,
- b) der Sittlichkeit

Können noch in Betracht die Rücksichten auf

- c) den zukünftigen Beruf der Arbeiterin als Hausfrau und Mutter.

(Bezüglich der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen vergleiche „Statistik“ Nr. 4, 5.)

### A. Fabriken.

Die Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 hat eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterinnen in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, auf Bauhöfen und Ziegeleien vorgeesehen. Es bestimmt § 137 der Gewerbeordnung (neu):

1. Die Arbeitszeit beträgt höchstens elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens zehn Stunden;
2. die Nachtarbeit (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) ist verboten;
3. die Arbeitszeit muß durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, muß die Pause auf Antrag auf 1½ Stunde erhöht werden;
4. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die (zehnstündige) Arbeitszeit um 5½ Uhr schließen.
5. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dieses für zulässig erklärt.
6. Die Verwendung von Arbeiterinnen kann durch den Bundesrath für bestimmte Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verknüpft sind, untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a).

Solche Beschränkungen sind meistens für dieselben Betriebe vorgeesehen, wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter (s. oben sub II ad 6).

7. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tag (in Bergwerken) beschäftigt werden (§ 154a).

Der elfstündige Maximal-Arbeitsstag hat dahin geführt, daß diese Zeit — ebenso wie in England der zehnstündige Arbeitstag — in allen Fabriken, in denen weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind, für den ganzen Betrieb maßgebend geworden ist und selbst auf alle anderen Betriebe zurückgewirkt hat.

Während z. B. 1885 in Textilfabriken die 12- bis 13 stündige Arbeitszeit und mehr noch Regel war, ist eine solche Arbeitszeit auch für Männer heute Ausnahme. Die Fortschritte ergeben sich am besten aus einem Vergleich der Berichte der Fabrikinspectoren pro 1885 und 1902. (Sonderbericht über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in Fabriken.) Nur in kleineren „rückständigen“ Betrieben bestehen noch solche ausgedehnte Arbeitszeiten.

Der Antrag der Centrumsfraction, die Arbeitszeit für verheirathete Frauen auf höchstens zehn Stunden zu bemessen — noch mehr der Antrag der Volkspartei: diese zehnstündige Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen festzusetzen — wurde 1891 von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen als unannehmbar erklärt. Selbst die obligatorische Festsetzung der 1½ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wurde sowohl von der

Regierung wie von der Majorität des Reichstages abgelehnt und dahin abgeschwächt, daß diese freie Zeit „auf Antrag“ gegeben werden soll.

Zum Zwecke der Controle ist auch hier schriftliche Anzeige von der beabsichtigten Verwendung von Arbeiterinnen bei der Polizeibehörde und Aushang der Schutzbestimmungen vorgeschrieben.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie der Art der Beschäftigung anzugeben. Änderungen müssen vorher mitgeteilt werden. (§ 138.)

### Der Ausnahme-Möglichkeit

ist weiter Spielraum gegeben.

Zunächst sind:

- a) Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit für einzelne Betriebe durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 138a) vorgesehen und zwar in Rücksicht auf diejenigen Industrien, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres besonders stark in Anspruch genommen sind (Campagne- und Saison-Industrien), sowie für Fälle außerordentlicher Häufung der Arbeit. In solchen Fällen kann die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen eine Arbeitszeit bis zu dreizehn Stunden an den ersten fünf Wochentagen (nicht am Sonnabend) gestatten. Ueber zehn Uhr Abends darf die Beschäftigungszeit auch in diesen Fällen nicht gehen und dürfen die gesammten gewährten Ueberzeit-Bewilligungen jedenfalls 40 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Diese Erlaubniß muß schriftlich nachgesucht und gegeben werden und muß ein genaues Verzeichniß über die gegebenen Dispensen geführt werden.

Ueber zwei Wochen hinaus für den einzelnen Fall und für mehr als 40 Tage (im Ganzen) für das Kalenderjahr darf nur die höhere Verwaltungsbehörde Ueberzeit bewilligen und auch dann nur unter der Bedingung, daß die Ueberstunden durch kürzere Arbeitszeit zu anderen Zeiten des Jahres wieder ausgeglichen werden, sodaß im Jahresdurchschnitt die elfstündige Arbeitszeit jedenfalls nicht überschritten wird.

Ferner kann für die Vorabende der Sonn- und Festtage die untere Verwaltungsbehörde Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen etc., soweit sie (nach § 106c) auch an Sonn- und Festtagen zulässig sind, — damit sie nicht am folgenden Sonn- resp. Festtag zu geschehen brauchen — an dem Vorabend nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr bis höchstens 8 $\frac{1}{2}$  Uhr (aber nicht über zehn Stunden hinaus) erlauben.

- b) Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes und bezüglich der Pausen kann ferner die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichskanzler für Arbeiterinnen (wie jugendliche Arbeiter) zulassen (§ 139).
- c) Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes für bestimmte Arten von Betrieben (Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, Campagne- und Saison-Industrien), wie sie bezüglich der jugendlichen Arbeiter vorgesehen sind, sind auch bezüglich der Arbeiterinnen zugelassen (§ 139a), mit der Maßgabe, daß auch hier bez. der Arbeitszeit eine Maximalgrenze pro Woche — für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65 (nur für Biegeleien 70) Stunden — bestehen bleibt. Solche Ausnahmen sind zugelassen für Arbeiterinnen in Metereien (17. 7. 96), auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und Cokereien im Regierungsbezirk Oppeln (20. 3. 02) (Berlängerung

des „Tages“ von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends); ferner für  
Conservenfabriken (11. 3. 98) (Verlängerung der Arbeitszeit).

B. Werkstätten mit Motoren und sonstige Werkstätten.  
Vergl. oben sub II ad B.

C. Handelsgewerbe.

Vergl. oben sub II ad C.

### Weitere Reform-Ziele.

Die Arbeiterinnen bedürfen desselben Schutzes wie die „jungen Leute“, deshalb ist auch für diese zu erstreben:

1. die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich (s. oben sub II, Reform-Vorschläge ad 1, S. 31).

Die deutschen Gewerbeinspectoren haben für 1902 über die Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen in Fabriken einen Sonderbericht erstattet (v. Deder's Verlag, Berlin 1903. Vergl. Nachtrag Nr. 8).

2. In Ausführung der Befugniß des Bundesrathes: die Verwendung von Arbeiterinnen für bestimmte Fabricationszweige zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, empfiehlt sich dringend eine weitere Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen Betrieben, in welchen Gesundheit und Sittlichkeit gefährdet ist, z. B. beim Bergbau (über Tag), bei Bauten (Lasten-Tragen, -Heben und -Schieben), in Betrieben, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden (Centrums-Antrag 1885) etc.

3. Der Wöchnerinnen-Schutz ist auf sechs bis acht Wochen (nach dem Vorbild der Schweiz) gesetzlich auszudehnen. (Centrums-Antrag 1885. Vergl. unten C. IV.)

4. Die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — ist als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. (Vergl. unten C. IV. „Schutz des Familienlebens“.)

5. Die Fabrik-Schutzbestimmungen sind auch auf Werkstätten und Hausindustrie auszudehnen.

### IV. Schutz der Sonntagsruhe.

Während die Schweiz schon seit 1878, Oesterreich seit 1885 die Beschäftigung erwachsener Arbeiter an Sonn- und Festtagen in

Fabriken untersagten, bestanden in Deutschland bis 1891 nur Polizeiverordnungen zur Sicherung der Sonntagsheiligung, die aber sehr verschiedenartig und ungenügend waren.

Nach der Enquête von 1885 kam Sonntagsarbeit vor in:

Großindustrie in 49,4 % der Betriebe für 29,8 % der Arbeiter;  
Handwerk in 47,1 % der Betriebe für 41,8 % der Arbeiter;  
Handel und Verkehr in 77,6 % der Betriebe für 57,8 % der Arbeiter.

Die Arbeiterschütz-Novelle von 1891 verbietet die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe von (§ 105b):

1. Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben;
2. Fabriken;
3. Werkstätten;
4. Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten;  
dieselbe beschränkt die Sonntagsarbeit im
5. Handelsgewerbe auf höchstens fünf Stunden.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden.

Die Polizeiverordnungen und auch die (strengeren) Bestimmungen zum Schutz der Sonntagsruhe der jugendlichen Arbeiter bleiben neben den vorstehenden Bestimmungen (§ 105 b) in Kraft. — Die Polizeiverordnungen haben die Sonntagsheiligung zum Ziele, gelten deshalb auch für die Arbeitgeber, während die Gewerbeordnung nur den Schutz der Arbeiter bezweckt. Nur im Handelsgewerbe ist die Sonntagsruhe der Angestellten auch für den Principal maßgebend und müssen die Ladengeschäfte während dieser Zeit geschlossen bleiben (§ 41a).

Verboden ist die Beschäftigung „im Betrieb“, also auch z. B. die Ausrichtung des Barbiergehilfen zur „Kundschaft“.

Die Dauer der Ruhezeit geht von Mitternacht zu Mitternacht und hat die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht“.

Die Regierungsvorlage hatte bloß eine 24 stündige Ruhe für die Arbeiter vorgesehen, während die Centrumsmitglieder eine 36 stündige Ruhezeit beantragten und wenigstens die Innehaltung des Kalender-Sonntags und die 24 stündige Ruhe des Betriebes (nicht bloß der Arbeiter) durchsetzten.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen (§ 105b Absatz 2).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgerwerbe) ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten, soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann das Verbot der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden.

Das vielgestaltige Leben mit seinen mannigfachen wirthschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von

### Ausnahme-Möglichkeiten.

Die Aufgabe und — Schwierigkeit war:

1. die Gesichtspunkte für die Ausnahmen möglichst genau festzulegen;
2. die Instanzen, welche über die Ausnahmen zu befinden haben, möglichst so zu wählen, daß eine leichtsinnige Gewährung ausgeschlossen ist;
3. überall die Controle und die Kritik der öffentlichen Meinung (durch Verzeichnisse, Verpflichtung schriftlicher Erlaubniß ac.) zu sichern;
4. trotz der nothwendigen Ausnahmen doch den Arbeitern wenigstens die Ruhe des zweiten oder dritten Sonntags zu sichern.

### I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§ 105c.)

Zunächst giebt es solche Arbeiten, die an sich unausschiebbar erscheinen, und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß theils unmöglich, theils nicht nöthig (weil dieselbe doch regelmäßig gegeben wird) ist. In dieser Beziehung sind Ausnahmen im Gesetze selbst vorgesehen, indem das Gesetz keine Anwendung finden soll (§ 105c Absatz 1):

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Nur solche Reparatur-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang, sei es des eigenen, sei es eines fremden Betriebes bedingt ist, sind zugelassen. Die Reinigung und notwendige Reparatur, z. B. des Dampfkessels, ist also Sonntags zulässig (falls nicht ein Reserve-Dampfkessel vorhanden); aber die Reparatur z. B. eines Webstuhles ist unzulässig, weil sie nicht „den regelmäßigen Fortgang des Betriebes“ bedingt. Ebenso sind die Arbeiten „zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen“ zc. Sonntags nur dann erlaubt, wenn sie nicht am Werktage, also auch z. B. nicht in den Nachtstunden vorher oder nachher geschehen können.

Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, sind „die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten (Aufsichts-) Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.“ (§ 105 c Abs. 2.)

Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde.

Sofern „die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.“ (§ 105 c Abs. 3.) (Feiertage kommen hier nicht in Anrechnung.)

Da für bestimmte Reparatur- zc. Arbeiten namentlich auf dem Lande im gegebenen Falle entsprechende Arbeiter oft schwer zu haben sind, resp. für den Fall plötzlicher Erkrankung sofortiger Ersatz schwer zu beschaffen ist, so glaubten die ver-

händeten Regierungen auch hier noch Vorsorge schaffen zu sollen durch folgenden Zusatz:

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Gemäß „Anweisung“ darf die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde) auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

„Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.“ Die Behörde muß über die gewährten Dispensen Verzeichniß führen.

## II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saison-Industrien. (§ 105 d.)

Es giebt Betriebe, welche regelmäßig und allgemein, sei es das ganze Jahr, sei es zu bestimmten Zeiten des Jahres, der Sonntagsarbeit nur schwer oder gar nicht entbehren können. Dahin gehören vor Allem die Betriebe, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder von chemischen Processen abhängen, die sich nicht beschleunigen oder unterbrechen lassen; ferner die Campagne- und Saison-Industrien. Für diese Betriebe sind Ausnahmen durch den Bundesrath vorgesehen. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — als einheitliches Wirtschaftsgebiet — gleichmäßig sein, und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105 c Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

### § 105 d besagt:

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter (möglichster) Berücksichtigung (also nicht unter absoluter Geltung)



der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 (betreffend die Tage des zweiten resp. dritten Sonntags).

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniznahme vorzulegen.

Die Ausführungs-Verordnung ist als „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe d. d. 5. Februar 1895“, zugleich mit eingehenden „Erläuterungen“ veröffentlicht. Dieselbe schließt sich der Gruppierung der Gewerbestatistik an und umfaßt acht Hauptgruppen mit nicht weniger als 80 Nummern. Für die Betriebe der Metallverarbeitung, der Textil-, der Holz-, der Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie und für die polygraphischen Gewerbe ist ein Bedürfniz zu Ausnahmen auf Grund des § 105 d nicht anerkannt worden. Diejenigen Arbeiten, welche schon auf Grund des Gesetzes (§ 105 c) zugelassen sind, z. B. Arbeiten, welche „die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes“ bedingen (Anheizen der Oefen und Dampfkessel, Unterhaltung der Befehrerung zc.), sind in dem Verzeichniß der „Bekanntmachung“ nicht mehr besonders aufgeführt, jedoch geben die „Erläuterungen“ wichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, inwieweit solche Arbeiten (im Sinne des § 105 c des Gesetzes) vorliegen, d. h. zulässig sind. Die „Anweisung“ weist ausdrücklich darauf hin, wie denn auch das sehr knapp gehaltene „Verzeichniß“ vielfach erst durch die „Erläuterungen“ klar und verständlich wird.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 sind Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit (§ 105 d) zugelassen für:

**A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.** 1. Bergwerke und Gruben. 2. Erzrösthwerke und mit Hüttenwerken verbundene Rösthofen-Betriebe. 3. Bercolungs- und Steinkohlendestillations-Anstalten. 4. Salinen. 5. Metall-Hüttenwerke. 6. Eisen-Hochofenwerke. 7. Bessemer- und Thomas-Stahlwerke, Martin- und Tiegel-Gußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen-Gießereien.

**B. Industrie der Steine und Erden.** 1. Glashütten. 2. Kalk- und Gyps-Brennereien. 3. Herstellung von Cement. 4. Herstellung von Porzellanknöpfen.

**C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.** 1. Emaillir-Werke. 2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege. 3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.

**D. Chemische Industrie.** 1. Gewinnung von Schwefelsäure. 2. Gewinnung von Schwefelsäure-Monohydrat. 3. Gewinnung von Schwefelsäure-Anhydrit. 4. Gewinnung von Sulfat- und von Salzsäure. 5. Herstellung von calcinirtem Glaubersalz. 6. Gewinnung von Soda und Pottasche. 7. Herstellung von Nephalkali. 8. Kalifabriken. 9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor. 10. Gewinnung von Blutlaugensalz. 11. Gewinnung von Rhodanosalzen. 12. Gewinnung von a) Ammoniak, b) Ammoniaksalzen. 13. Gewinnung doppelkohlen-saurer Salze. 14. Herstellung von Wasserglas. 15. Gewinnung von Chromaten. 16. Herstellung von übermangan-saurem Kali. 17. Gewinnung von Schwefel-Natrium, Chlorbarium, Chlorcalcium und Antichlor. 18. Darstellung von Alaun und Thonerde-Präparaten. 19. Ultramarin-Fabriken. 20. Herstellung gebrannter Magnesia. 21. Strontianit-Fabriken. 22. Gewinnung von Flußsäure. 23. Herstellung flüssiger Kohlen-säure. 24. Herstellung von comprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff. 25. Herstellung von künstlichem Dünger. 26. Herstellung von Baryt-Präparaten einschließlich Lithopon und Englich Roth. 27. Herstellung von Bleiweiß, Kremsenweiß, Mennige und bleisauerer Salzen. 28. Gewinnung von Zinkweiß. 29. Schmalte-Fabriken.

30. Gewinnung von Antimonogyd. 31. Gewinnung von Zinnogyd. 32. Pulver- und Sprengstoff-Fabriken. 33. Gewinnung von Oxalsäure. 34. Pikrinsäure-Fabriken. 35. Saccharin-Fabriken. 36. Glycerin-Fabriken. 37 Holz- und Torf-Destillation 38. Destillation von Theer und Theerölen 39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenproducte.

E. Forstwirtschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse. 1. Stearin-Fabriken. 2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralöl-Fabriken u. s. w.). 3. Palmkernöl-Fabriken. 4. Petroleum-Raffinerien. 5. Anlagen zur Entfettung von Knochen. 6. Geseirungsgewinnung. 7. Leim-gewinnung. 8. Samen-Mengenanstalten. 9. Wachsbleichereien.

F. Papier und Leder. 1. Zellstoff-Fabriken. 2. Herstellung von Papier und Pappe. 3. Herstellung von Lackleder und Samisch-Leder.

G. Nahrungs- und Genussmittel 1. Rohzucker-Fabriken. 2. Zuder-Raffinerien. 3. Melasse-Entzuckerungs-Anstalten. 4. Sichorien-Darren. 5. Spiritus-Raffinerien. 6. Brauereien.

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genüthigt sind. 1. Herstellung von Chocoladen- und Zuderwaaren, Honigkuchen und Biscuit. 2. Anfertigung von Spielwaaren. 3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe. 4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. 5. Fußmacherei. 6. Kürschnerei. 7. Herstellung von Strohhüten.

„Bekanntmachung“ und „Erläuterungen“ sind in jeder größeren Ausgabe der „Gewerbe-Ordnung“ (auch in der von Berger-Wilhelm) abgedruckt, ebenso in Berger, Sonntagsruhe; dieselben sind aber auch in besonderer Ausgabe (bei Heymann-Berlin) erschienen.

Als Beispiele der Regelung seien angeführt:

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
Bessemer- und Thomas-Stahlwerke, Martin- und Tiegelguß-Stahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen-gießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung. Das Entladen und Verschleben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.  Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.
Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine Anwendung	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei-behörde angezeigt werden.

Dieselben Ausnahmen, wie für die Anfertigung von Spielwaaren, und unter denselben Bedingungen sind eingeräumt für Schneiderei und Schuhmacherei (für beide im „handwerksmäßigen Betriebe“), ferner für Buchmacherei, für Kürschnerei, für Herstellung von Strohhüten und für Gemischte Wäscherei. — kaum begreiflich ist es, daß, während im ganzen Gesetz auf den Gottesdienst besondere Rücksicht genommen ist, bei diesen Ausnahme-Bestimmungen gerade der Sonntag - Vormittag für die Arbeit bestimmt wird, — abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit dieser Ausnahmen überhaupt sehr zweifelhaft erscheint.

Diejenigen Betriebe, welche von den Ausnahme-Befugnissen des § 105 d Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Einleitung der „Bekanntmachung“ (sub I und II) und der auf den betreffenden Betrieb bezüglichen Vorschriften des Verzeichnisses enthält. (Diese Placate und Verzeichnisse sind ebenso wie die Nachträge zu der „Bekanntmachung“ vom 5. 2. 95 von Heymanns Verlag, Berlin W. 41, zu beziehen.)

### III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse durch die höheren Verwaltungsbehörden.

(§ 105 e.)

Weiterhin ist es die Rücksicht auf das consumirende Publicum, welche mannigfache Ausnahmen verlangt oder nahelegt. Dahin gehört das Gewerbe der Barbieri, der Conditoren, der Bäcker und Metzger u. s. w. Weil hier die Concurrnz mehr örtlich begrenzt ist, auch die Anschauung, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden getroffen werden. Denselben Behörden ist auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen.

§ 105 e bestimmt:

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 (Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags) zu erfolgen.

Der Bundesrath trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniznahme mitzutheilen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21 (Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens).

Um eine möglichst einheitliche Durchführung für ganz Deutschland zu sichern, hatten sich nach Erlass der Arbeiterschutz - Novelle (1901) die verschiedenen Landesregierungen in gemeinsamer Aussprache auf gewisse Verwaltungsgrundsätze

geeinigt, aber ohne gegenseitige Verpflichtung. So wurden dann stets Klagen laut über eine zu laze Durchführung in einzelnen Landestheilen; insbesondere beschwerten sich die Papierfabriken des Westens über die weitgehende Zulassung von Sonntagsarbeit im Königreich Sachsen. Ein (Centrums-) Antrag: dem Reichstage eine Zusammenstellung der bezüglichen Verordnungen vorzulegen, fand zwar die Zustimmung des Reichstages (1897), scheiterte aber an dem Widerspruche mehrerer Bundesstaaten. Um nun mehr Einheitlichkeit und auch eine gewisse Mitwirkung des Reichstages zu sichern, wurde in der Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 der obige Absatz 2 (Centrums-Antrag) neu eingefügt. Diese näheren Bestimmungen über die Zulassung von Ausnahmen sind dann durch die Bundesraths-Bekanntmachung vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117) festgelegt.

Das Verbot der Sonntagsarbeit (§ 105 b) erstreckt sich bloß auf die Gehülfen und Lehrlinge, nicht aber auf den Arbeitgeber selbst; damit nun letzterer nicht durch seine Konkurrenz — unter dem Drucke der Concurrenz — zu vielleicht sogar gesteigerter Sonntagsarbeit gezwungen werde, ist für das Handelsgewerbe (s. oben S. 35) bestimmt, daß während der Zeit, wo die Beschäftigung der Gehülfen verboten ist, der ganze Betrieb ruhen muß (§ 41 a). Aus denselben Gesichtspunkten ist auf Grund von Petitionen insbesondere aus den Kreisen der Barbierre in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 folgende Bestimmung (Centrums-Antrag) aufgenommen worden:

§ 41 b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ ist in Preußen der Regierungspräsident. Die Regelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu geschehen, sondern kann für einzelne Orte und Kreise verschieden sein.

In der Regel sind Ausnahmen nur für die nach benannten Gewerbe (und nicht in größerem Umfange oder unter lächeren Bedingungen, als in der „Anweisung“ angegeben) zuzulassen:

- a) Blumenbindereien.
- b) Gas-Anstalten und Electricitätswerke.

c) **Bäcker- und Conditorgewerbe:** 1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während zehn Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

**B e d i n g u n g z u b:** Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der untern Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Conditormwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditormwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. In dessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

a) Fleischer-Gewerbe. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besondern örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden. **B e d i n g u n g** wie zu a.

e) Barbier- und Friseur-Gewerbe. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

**B e d i n g u n g:** Wenn die Sonntags-Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntags-Arbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungs-Anstalten.

g) Bade-Anstalten.

h) Zeitungsdruckereien. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden. **B e d i n g u n g:** Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Wertages ruhen.

2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

**B e d i n g u n g:** Beim Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

l) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten  
Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden. **B e d i n g u n g** wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

l) Gewerbe der Küche.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien. Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.  
Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

#### IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105 e)

„haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.“

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident (für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt) befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gestatten (§ 105 e Abs. 1).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105 e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz in Preußen der Bezirksausschuß (resp. das Oberbergamt), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann (gemäß „Anweisung“) auf Grund der vorgenommenen Prüfung „die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttages, gestatten:

- a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen  
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre;

- b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden, häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen, werththätigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreide-Wassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreide-Windmühlen — an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

„Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

„Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung, oder die für Barbier und Friseur (vergl. sub III) maßgebenden Ruhezeiten zu gewähren.“

### V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens. (§ 105 f.)

Endlich kann in besonderen Fällen in den einzelnen Betrieben die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden zu gewähren. Jede solche Erlaubniß muß schriftlich ausgestellt werden und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstätte den Arbeitern zur Kenntnißnahme auszuhängen. Damit die „untere Verwaltungsbehörde“ (in Preußen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde) nicht zu leichtsinnig in Gewährung der Erlaubniß sei, muß dieselbe ein genaues Verzeichniß bezüglich der gegebenen Dispensen führen.

§ 105 f bestimmt:

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Die Ausnahmen dürfen (gemäß „Anweisung“) „nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;
- b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.“

„Ausnahmen nach § 105 f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachtst-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.“

Die Dauer der Beschäftigung soll möglichst beschränkt und eventuell für den 2. resp. 3. Sonntag den Arbeitern Stäbe gesichert werden.

## VI. Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen (§ 105 a Abs. 2). In Bayern giebt es zahlreiche gesetzliche Festtage, welche nur für bestimmte Stunden gefeiert werden. Auf Drängen der bayerischen Regierung, um den „bestehenden Zuständen“ gerecht zu werden und nicht die volle Aufhebung dieser gesetzlichen Feiertage herbeizuführen, wurden deshalb auch noch Ausnahmen durch die Landes-Centralbehörden vorgesehen: daß dieselben „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 gestatten könnten“ (§ 105 h). Nur für Weihnachtst-, Neujahrst-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Im Uebrigen sei nochmals ausdrücklich bemerkt, daß die Landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung soweit sie weitergehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben sind (§ 105 h Abs. 1).

### Weitere Reform-Ziele.

1. Durch Kaiserliche Verordnung kann und sollte die Sonntagsruhe auch auf die anderen Gewerbe, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften und Verkehrsgewerbe, soweit möglich, ausgedehnt werden (§ 105 g) — falls nicht der Weg der Special-Gesetzgebung resp. Verordnung vorgezogen wird.

Im Betriebe der Staatseisenbahnen soll zwar der Güterverkehr Sonntags ruhen (so vom Centrum schon 1883 und 1884, dann 1892 im Preussischen Abgeordnetenhaus in Resolutionen vertreten; ebenso 1890 im Reichstag durch Resolution, die Annahme fand, geltend gemacht), aber eine strengere Durchführung ist wünschenswerth. In Eisenbahn- und Postverwaltung (bezüglich Bureaustunden, Paketverkehr etc.) ist ein weiterer Schutz der Sonn- und auch der confessionellen Feiertage (Centrums-Antrag 1896) möglich und erstrebenswerth.

Bezüglich der Gast- und Schankwirtschaften vergl. Nachtrag Nr. 7; bezüglich der Binnenschifffahrt und des Verkehrsgewerbes vergl. Nachtrag Nr. 11, bezüglich der Comptoirs Nachtrag Nr. 10.

2. Die Dauer der Sonntagsruhe ist auf sechsunddreißig Stunden (resp. sechzig Stunden für Doppel-Feiertage) gesetzlich festzulegen. (Centrums-Antrag 1890.)

3. Die Ausnahmen sind schärfer zu umgrenzen und allmählich zu beschränken.

Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky hat eine (verschärfende) Revision der Bundesraths-Bekanntmachung zu § 105 d in Aussicht gestellt. — Im Bezirk Württer i. W. sind die Ausnahmen für Bäckereien (§ 105 e) aufgehoben und ist die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die Arbeitgeber (§ 41 b) in Vorbereitung.



## V. Begrenzung der Arbeitszeit (Maximal-Arbeitstag).

Die Schweiz (seit 1878) und Oesterreich (seit 1885) haben einen gesetzlichen Maximal-Arbeitstag von elf Stunden, Frankreich (seit 1848) von zwölf Stunden und neuestens (seit 1897) Rußland von elfundeinhalb Stunden auch für erwachsene Arbeiter. In Deutschland ist nur der sog. „hygienische Maximal-Arbeitstag“ eingeführt, indem gemäß der Novelle von 1891 „durch Beschluß des Bundesrathes für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können“ (§ 120e Abs. 3 der G.D.). Die Bestimmung erstreckt sich auf alle gewerblichen Betriebe. Die 1892 berufene „Commission für Arbeiterstatistik“, seit 1902 als „Beirath für Arbeiterstatistik“ dem „Kais. Statistischen Amt“ angegliedert, hat u. A. auch die specielle Aufgabe, den Erlaß entsprechender Verordnungen durch eingehendere Erhebungen vorzubereiten. Solche Erhebungen haben stattgefunden für Bäckereien und Conditoreien, die Confections-Industrie, offene Ladengeschäfte, Getreide-Mühlen, Gast- und Schankwirthschaften; noch nicht zum Abschluß gekommen sind die Erhebungen für Binnenschiffahrt, Comptoirs (der nicht offenen Ladengeschäfte), Fleischerereien und Fuhrwerksgewerbe.

Für Bäckereien und Conditoreien (4. 3. 96; s. Nachtrag Nr. 5), Getreidemühlen (26. 4. 99; s. Nachtrag Nr. 6) und Gast- und Schankwirthschaften (23. 1. 02; s. Nachtrag Nr. 7) sind Verordnungen im Sinne des § 120e Abs. 3 — „hygienischer Maximal-Arbeitstag“ — erlassen; außerdem ist die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter noch beschränkt bei Herstellung von Accumulatoren (26. 4. 99), bei Vulkanisirung von Gummiwaaren (1. 3. 02), in Steinbrüchen und Steinhauereien (20. 3. 02) und Thomasschlackenmühlen (25. 4. 99). Für offene Ladengeschäfte ist die Arbeitszeit durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 geregelt (s. Nachtrag Nr. 1), während auf die Confectionsindustrie (Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation) nur die Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter (§§ 135—139b) durch Verordnung (31. 4. 97) ausgedehnt worden sind (§ 154 Abs. 4 der G.D.; s. Nachtrag Nr. 4).

Die Berichte der Commission erscheinen in Heymanns Verlag in Berlin. Die „Verordnungen“ sind den Ausgaben der Gewerbeordnung meistens beigegeben.

Der Maximal-Arbeitstag bezieht:

1. Schutz der Gesundheit („hygienischer Maximal-Arbeitstag“);
2. Schutz des Familienlebens;

3. Theilnahme auch der Arbeiter an den Fortschritten der Bildung und Cultur;

4. Regelung der Production resp. des Angebots der Arbeit, um stetigere und bessere Löhnerhältnisse zu sichern. Letztere Bedeutung (Beseitigung resp. normale Beschäftigung der „industriellen Reservearmee“) betonen vor Allem die Socialdemokraten.

Alle Gesichtspunkte sind berechtigt; nur darf die Rücksicht auf die Concurrenzfähigkeit, zumal unsere meisten Industrien auf den Export angewiesen sind, nicht vergessen werden.

Eine angemessene Herabsetzung der Arbeitszeit bedeutet noch nicht immer — auf die Dauer — eine Minderung der Arbeitsleistung, vielmehr kann jene durch intensivere Arbeit wieder ausgeglichen werden. In diesem Falle ist sie physisch und sittlich für die Arbeiter — und damit indirect auch für die Arbeitgeber — ein Gewinn, ja auch direct kann sie für den Arbeitgeber durch Ersparniß an Betriebskraft, Licht, Heizung, im Verschleiß der Maschinen u. von Vortheil sein. (Vergl. Brentano, Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit. 2. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1893. Hise, Schutz dem Arbeiter. S. 94 ff. Schuler, in Archiv für sociale Gesetzgebung. IV, S. 82. Kost, Der achttündige Normal-Arbeitsstag. 1896. Kae, Der Achtstundigen-Arbeitsstag. 1897.)

Soweit die Herabsetzung der Arbeitszeit eine Minderung der Arbeitsleistung zur Folge hat, wird ein Ausfall in der Gesamtproduction und damit auf dem Waarenmarkte entstehen. Es werden die Waarenpreise die Tendenz haben, zu steigen; das wird wieder zu einer vermehrten Einstellung von Arbeitern — neben Verbesserung der technischen Einrichtungen — und zu einer Erhöhung der Löhne führen. So können wiederum Arbeiter und Arbeitgeber durch die Reduction der Arbeitszeit direct (durch Erhöhung der Löhne und der Preise) und indirect (durch Hebung der physischen und sittlichen Kraft und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter) gewinnen.

Diese Berechnung trifft jedenfalls dann zu, wenn es sich um einen abgeschlossenen nationalen Markt handelt. Zweifelhaft wird sie, sobald es sich um eine Industrie handelt, die für den Weltmarkt producirt (Export-Industrie), oder im eigenen Lande mit der Concurrenz des Auslandes zu rechnen hat. Dann finden die Preise ihre Grenze in der Concurrenz des Auslandes und bilden diese Preise eine unübersteigliche Grenze auch für die Löhne. Hier liegt auch die Gefahr einer zu plötzlichen und starken Herabsetzung der Arbeitszeit (etwa auf acht Stunden): daß dann die starke Reduction der Arbeitszeit entweder zu einer Reduction der Löhne (nicht relativ, aber absolut gerechnet) oder aber zu einem Verlust des aus- und inländischen Absatzmarktes an das Ausland führt. Daß aber etwa auch nur die hervorragenden concurrirenden Industriestaaten sich zu einer gemeinsamen gesetzlichen Einführung und strengen Durchführung

z. B. des Achtstundentages zusammenschließen, ist für absehbare Zeit ausgeschlossen.

Aus vorstehender Betrachtung ergibt sich, daß wohl eine allmähliche maßvolle Herabsetzung der Arbeitszeit ohne Gefährdung der Industrie möglich ist, ja im Interesse der Industrie und der industriellen Entwicklung liegt. Jedenfalls sind sowohl bezüglich der Arbeitszeit wie des Arbeitslohnes die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern nicht immer und nicht nothwendig gegensätzlich, sondern oft in Harmonie. Namentlich haben die leistungsfähigeren, nobleren Arbeitgeber sogar ein Interesse daran, daß der „Lohn-drückerei“ und der Ausbeutung der Arbeitskräfte durch übermäßige Arbeitszeit, durch Sonntagsarbeit, Frauen- und Kinderarbeit zc. seitens der Concurrenten, die dadurch in der Lage sind, die Waaren billiger auf den Markt zu bringen (Preis-schleuderei), Schranken gesetzt werden. Insbesondere liegt die Möglichkeit einer gewissen Regelung der Production (durch Reduction der Arbeitszeit) im Falle drohender Ueberproduction auch im Interesse der Arbeitgeber.

Von diesem Standpunkt aus könnte zweckmäßigerweise den Unfall-Versicherungs-Vereinigungen das Recht gegeben werden, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Arbeitszeit weiter herabzusetzen. Natürlich müßte zum Schutze der Consumenten eine Genehmigung des Reichsversicherungsamtes vorgehen sein.

Was das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitsleistung anbelangt, so wird bei kürzerer Arbeitszeit jedenfalls pro Stunde mehr geleistet, als bei längerer Arbeitsdauer; ob aber auch z. B. in 8 Stunden dasselbe, als in 10 oder 11, ist sehr fraglich. Es kommt zunächst auf die Schwere der Arbeit an. Im Bergbau (unterirdisch), bei Bauten (Maurer zc.) zc. mag in 8 Stunden die Arbeitskraft erschöpft werden. Auch Arbeits-Gewohnheit, Charakter, Lebensalter zc. der Arbeiter kommt in Betracht. In Betrieben, in denen die maschinellen Einrichtungen die Hauptarbeit leisten, ist es schwerer, die Kürzung der Arbeitszeit durch größere Intensivität der Arbeit auszugleichen. Nicht alle Betriebe sind in der Lage, durch Vervollkommnung der Einrichtungen, schnelleren Lauf der Arbeitsmaschinen zc. die Leistung pro Stunde zu erhöhen. Eine gleiche, starke Beschränkung der Arbeitszeit für alle Betriebe erschwert so die Concurrenzfähigkeit der wirthschaftlich schwächeren (kleineren) Unternehmer mit schlechteren Betriebseinrichtungen.

Eine allgemeine schablonenhafte Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden entspricht einerseits nicht der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse, würde andererseits aber zu bedenklichen wirthschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeiter führen. Vor Allem würden entweder die Löhne sinken oder aber die Preise der Producte steigen. Denn daß allgemein in acht Stunden dasselbe geleistet würde, wie früher in 10 und 11 Stunden, ist ausgeschlossen. Die Steigerung der Preise der Producte aber würde — auch abgesehen von der Vertheuerung der Lebenshaltung der Arbeiter (als Consumenten) — mit einer Minderung des Absatzes erlaßt werden, d. h. zu Arbeiter-Entlassungen, Herabdrückung der Löhne zc. führen. Insbesondere würde England mit seiner „alteingesessenen“ Industrie, seiner Capitalkraft, seinen Verkehrsmitteln (Seeweg und Canälen), seinen günstigeren Productionsbedingungen: Hochentwickelte Technik, geschulte Arbeitskräfte, Ausnutzung der Kinderarbeit (vom 12. Jahre ab), billigere Rohstoffe (Kohlen, Eisen, Baumwolle zc. schon wegen der billigeren Frachten), geringere Steuer- und Militärlast zc. sofort den Markt durch billigere Preise mit Beschlag belegen. Die Forderung des „Achtstundentages“ ist zwar in sich, principieil, nicht „socialistisch“, aber wohl in der Form, wie er vertreten wird. Auch hier gilt es Schritt für Schritt vorzugehen, erst Erfahrungen zu

sammeln, wie jeder weitere Schritt wirkt. Die sofortige Einführung des Achtstundentages würde ein gewissenloses Experiment sein, das sich vor Allem für unsere Arbeiter verhängnisvoll erweisen würde. (Vergl. übrigens die Kritik von Nebel in „Neue Zeit“ 1897.)

### Weitere Reform-Ziele.

1. In erster Linie ist es Pflicht des Bundesrathes, von der Vollmacht des § 120e Abs. 3 der G. O. in weiterem Umfange Gebrauch zu machen.

2. Neben den Rücksichten der Gesundheit kommen auch noch in Betracht: Pflege des Familienlebens, der körperlichen, geistigen und geselligen Erholung, der Bildung, bessere Regelung der Production resp. des Arbeits-Angebotes und damit Erzielung stetiger und besserer Lohnverhältnisse. So behauptet neben dem hygienischen Maximal-Arbeitstag (durch Verordnung) auch der allgemein gesetzliche Maximal-Arbeitstag seine volle Berechtigung.

So erscheint nach dem heutigen Stand unserer wirthschaftlichen Entwicklung und der Technik der Zehn- und Elfstundentag — jedenfalls für Fabriken — als angemessen und durchführbar, und deshalb auch im Interesse der Arbeiter wie der Industrie geboten. Mit zehn Stunden intensiver Arbeitsanspannung ist im Allgemeinen die Arbeitskraft des erwachsenen Arbeiters erschöpft. Eine regelmäßige längere Arbeitszeit bedeutet nicht auf die Dauer auch eine Vermehrung des Arbeitsproductes, greift aber mit der Zeit Gesundheit und Lebenskraft an. Rechnet man noch den Weg von und zu der Arbeit, die Pausen u., so erhöht sich die Inanspruchnahme leicht auf zwölf und mehr Stunden täglich, so daß für das häusliche Leben, für die Erziehung der Kinder, die Erholung und Ruhe, die geistige Bethätigung und Bildung u. ohnehin nur wenig Zeit bleibt. Familiensinn, geistige Spannkraft, Initiative und Arbeitsfreudigkeit üben aber auf die Dauer auch einen entscheidenden Einfluß auf die Arbeitsleistungen aus.

Zunächst wurde 1884/85 vom Centrum (Antrag Dr. Sieber-Sitze) die Einführung des elfstündigen Maximal-Arbeitstages für Fabriken beantragt und dieser Antrag alljährlich wiederholt. 1887 wurde eine Resolution auf „Erhebungen“ im Reichstage genehmigt; aber die verbündeten Regierungen gaben demselben keine Folge. 1890/91 wurde in der Arbeiterschutz-Commission der Elfstunden-Antrag erneuert, aber mit großer Majorität abgelehnt und von den Vertretern der Regierung mit Nachdruck bekämpft.

Nachdem der Elfstundentag direct nicht zu erringen war, stellte das Centrum d. d. 5. December 1894 (Drucksache Nr. 22) folgenden Antrag:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranstalten:

1. wie die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen (§ 137 der Reichs-Gewerbeordnung) in wirthschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gewirkt hat;
2. welche Erfahrungen speciell bezüglich des Verhältnisses von Arbeitszeit und Arbeitsleistung gemacht sind;
3. inwieweit die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die der Arbeiter zurückgewirkt hat;
4. inwieweit nach den gemachten Erfahrungen eine generelle oder specielle Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Arbeiter nothwendig erscheint und welche Beschränkung;

- (5. wie die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt;  
inwieweit die Vorschrift der Gewährung einer 1½ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung) jenen thatsächlich zu Gute kommt;  
welche weitere gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen möglich und nothwendig erscheinen.)

Dieser Antrag wurde auch mit großer Majorität angenommen. Die Antragsteller waren der berechtigten Hoffnung, daß die „Erhebungen“ die Befürchtungen, welche von der Industrie gegen eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit immer wieder geltend gemacht werden, beseitigen, andererseits die guten Wirkungen einer angemessenen Verkürzung der Arbeitszeit klarstellen und so die Meinung der anderen Parteien für einen allgemeinen Maximal-Arbeitsstag wirksam fördern würden. Wohl berichteten dann die Fabrikinspectoren über die Wirkungen des Elfstundentages der Arbeiterinnen, und bestätigten im Allgemeinen die gehegten günstigen Erwartungen, aber eine allgemeine Enquete im Sinne des Antrages wurde nicht vom Bundesrath beliebt, und so blieb es beim Bestehenden. In der Session 1896/97 wurde nun vom Centrum im Anschluß an den socialdemokratischen „Achtstunden“-Antrag ein neuer Vorstoß versucht, indem — unter Berufung auf die kaiserlichen Februar-Erlasse — der Antrag gestellt wurde, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

„sukünftig bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zum Zwecke der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiter (über sechzehn Jahre) in Fabriken auf höchstens 63 Stunden wöchentlich.“

Der Antrag ging also einerseits über die frühere Forderung des Elfstundentages (85 Stunden wöchentlich, da an Samstagen bloß 10 Stunden festgesetzt waren), hinaus, sah aber andererseits eine Erleichterung in der Durchführung vor, indem in besonderen Fällen an einzelnen Tagen über 10½ Stunden hinaus gearbeitet werden dürfte, wenn dafür an den anderen Tagen der Woche die Arbeitszeit verkürzt wird. Die näheren Bedingungen und Grenzen der Ueberstunden konnten in dem Gesetzentwurf selbst noch näher festgesetzt werden; es sollte zunächst nur der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß der „Maximal-Arbeitsstag“ nicht eine absolut schablonenhafte Regelung fordert, wenn nur der Zweck der Regelung gesichert bleibt. Trotz dieses Entgegenkommens bezüglich der Form stellte sich doch schon am ersten Tage der Debatte heraus, daß außer Centrum und Socialdemokraten nur vereinzelte Abgeordnete für den Antrag stimmen würden. Um aber jedenfalls ein positives Resultat im Sinne des Maximal-Arbeitstages zu erzielen, wurde nun ein zweiter Antrag (von denselben Antragstellern) gestellt:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankencassen-Vorstände und -Ärzte, sowie durch Vergleichung der Statistik der Krankencassen und Invaliditätsanstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird;
2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheits-Gefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.

Mit dem zweiten Antrag war nicht etwa der erste zurückgezogen, vielmehr ergänzten sich beide Anträge, da der erste Antrag sich nur auf Fabriken bezog und selbst in Fabriken bei gesundheitschädlichen Arbeiten eine 63 stündige wöchentliche Arbeitszeit zu viel sein, resp. eine weitere Regelung nothwendig werden kann. So kamen auch beide Anträge selbständig zur Abstimmung; der erste Antrag wurde abgelehnt, der zweite mit großer Majorität angenommen. Es ist dann auch an die

Fabrikinspektoren die Aufforderung gerichtet worden, speciell über die Betriebe, in welchen eine Gesundheitsgefährdung der Arbeiter in dieser Richtung vorliegt, eingehend zu berichten. Die Berichte für 1897 bestätigten für eine Reihe von Betrieben das dringende Bedürfnis einer Regelung und ist den gegebenen Anregungen auch schon mehrfach Folge gegeben worden (s. oben); mehr noch bleibt zu thun übrig.

In der Session 1902/3 beantragte das Centrum (Resolution) die gesetzliche Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben auf höchstens zehn Stunden täglich, dieser Antrag wurde aber mit großer Majorität abgelehnt; dagegen fand der gleichzeitige Antrag v. Heyl-Trimborn auf Einführung des Zehn- und Neun-Tages für die in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter bis 18 Jahre Annahme (s. oben S. 31). Eine solche Regelung würde indirect auch den erwachsenen Arbeitern zu Gute kommen. — In der Session 1903/4 ist der Antrag v. Heyl-Trimborn von Neuem (durch Centrum und einige Nationalliberale) eingebracht, daneben aber auch der Antrag des Centrums auf allgemeine Einführung des Zehn- und Neun-Tages für Fabriken und die diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 d. G. D.) erneuert worden.

Einen Mittelweg hat die französische Gesetzgebung gewählt, indem einer Novelle von 1901 zufolge in (Fabrik-)Räumen, wo zugleich Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter (bis 18 Jahren) beschäftigt werden, während der ersten zwei Jahre nach Erlaß des Gesetzes höchstens elf Stunden, während der folgenden zwei Jahre zehn und ein halb Stunden und dann nur zehn Stunden auch seitens der erwachsenen Arbeiter gearbeitet werden darf. (Dr. van Zanen, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Europäischen Ländern. Jena 1902. S. 131.)

Für den Bergbau beantragten die Centrumsmitglieder bei (Commissions-) Berathung der Preussischen Berggesetz-Novelle (1892) die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht (unter Tag), aber ohne Erfolg.

3. Die Nachtarbeit sollte gesetzlich verboten resp. nur so weit zugelassen werden, als es durch besondere Gründe (für Betriebe mit ununterbrochener Feuerung zc.) gerechtfertigt erscheint. (Antrag Dr. Lieber-Hitze 1885.)

4. Soweit eine Regelung der Arbeitszeit pro Tag oder pro Woche aus Rücksicht auf die besonderen technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sollte mindestens eine Minimal-Ruhezeit gesetzlich festgesetzt werden (wie sie z. B. für Getreidemühlen, für Gast- und Schankwirthschaften zc. vorgesehen ist).

5. Da die Regelung der Arbeitszeit als Mittel zu einer gewissen Regelung der Production im Interesse der Arbeitgeber wie Arbeiter liegt, so empfiehlt sich, den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung gesetzlich das Recht zu übertragen, die Arbeitszeit im Wege der Selbstverwaltung unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zu regeln resp., soweit sie durch das Gesetz beschränkt ist, im Rahmen des Gesetzes auf Zeit weiter herabzusetzen.

Ein Antrag (Hitze) in dieser Richtung wurde leider in der Arbeiterschutz-Commission (1890) mit großer Majorität abgelehnt.

## B. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages.

Obwohl formell frei und gleichberechtigt, ist der Arbeiter doch materiell bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen meistens machtlos und gezwungen, dieselben zu nehmen, wie sie geboten werden. Deshalb

ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den Arbeitsvertrag möglichst mit Schutzwehren zu umgeben, um die Freiheit des Arbeiters und die gerechte Durchführung des Vertrages möglichst zu sichern.

Dahin gehört in erster Reihe:

### I. Regelung der Lohnzahlung.

In den meisten Staaten sind die Arbeitgeber zur Auslöhnung in baar gesetzlich verpflichtet und ist die Verabfolgung und das Creditiren von Waaren — das sogen. *Trucksystem* — verboten. Der leitende Gedanke dieser Bestimmung ist: einerseits die reelle Auszahlung des bedungenen Lohnes zu sichern — daß Arbeitgeber wie Angestellte nicht durch Aufdrängung schlechter und theurerer Waaren die Arbeiter wucherisch ausbeuten —, andererseits auch den Arbeiter vor der Schuldknechtschaft des Arbeitgebers, die durch leichtsinniges Creditiren der Waaren sehr erleichtert würde, zu bewahren. — Die Schweiz, Oesterreich und Belgien haben auch nähere Bestimmungen vorgesehen über die Fristen — meistens vierzehntägige — und Art der Lohnzahlung (z. B. Verbot der Auszahlung in Wirthschaften).

Die deutsche Gewerbeordnung regelt die Lohnzahlung sehr eingehend, und zwar in dreifacher Richtung:

1. Verbot des *Trucks*. In dieser Richtung bestimmt zunächst § 115:

a) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuführen.

b) Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren creditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

c) Um auch den indirecten Zwang auf „Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen“ — speciell auch in der Weise, daß Marken und Cessionen auf Fabrik-Consumvereine gegeben werden — abzuschneiden, ist (1891) die Bestimmung aufgenommen (§ 115 a):

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.

2. Fristen und Formen der Lohnzahlung. Lohnzahlungsbuch für Minderjährige. Ein Antrag (Hize u. Gen.), daß a) achttägige Löhnung oder doch Abschlagszahlung für Fabriken vorgeschrieben werden solle, b) dieselbe nicht an Samstagen stattfinden dürfe, c) die Auslöhnung der Minderjährigen nur an die Eltern resp. gegen regelmäßige Quittung derselben (durch Unterschrift im Lohnbuch) geschehen dürfe, wurde 1891 in Anbetracht der praktischen Schwierigkeit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung abgelehnt, aber die ortstatutarische Regelung vorgesehen. § 119 a Absf. 2 bestimmt:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

- a) daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
- b) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
- c) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.“

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 ist das Lohnzahlungsbuch für Minderjährige in Fabriken zur Pflicht gemacht worden. (Vergl. unten sub C I „Schutz der elterlichen Autorität“.) Ferner ist die Auslöhnung am Sonntag verboten worden.

3. Regelung der Lohn einbehaltung. Wenn schon die frühere Gewerbeordnung (§ 115) die Gewerbetreibenden verpflichtete: „die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuführen“, so war der Gedanke der Bestimmung nur, Zahlungsfurrogate anstatt des baaren Geldes auszuschließen. Nicht verboten war damit die Stundung oder Zurückbehaltung des Lohnes oder eines Theiles desselben, z. B. als Caution gegen Vertragsbruch. Dieses Recht des Arbeitgebers, sich Lohn einbehaltungen zur Schadloshaltung für den Fall des Vertragsbruchs auszubedingen, ist 1891 dahin beschränkt, daß a) höchstens ein Viertel des Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden darf; b) die Gesamt-Einbehaltungen einen durchschnittlichen Wochenverdienst nicht überschreiten dürfen.

### Weitere Reform-Ziele.

1. Die höhere Berechnung der Werkzeuge und Stoffe (z. B. in der Confection) für Accordarbeiten sollte nur mit Genehmigung und unter Controle der Polizeibehörde oder des Fabrikinspectors zulässig sein.

2. Es sollte — zunächst für Fabriken — gesetzlich bestimmt werden (Centrums-Antrag 1890), daß



a) mindestens alle vierzehn Tage ausbezahlt werde und alle acht Tage jedenfalls eine Abschlagszahlung stattfinden;

b) die Auszahlung (als Regel) nicht am Samstag geschehe.

Der bei Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle 1900 erneuerte (Centrums-)

Antrag: Die Auszahlung am Samstag und Sonntag zu verbieten, fand nur bezüglich des letzteren Theiles eine Mehrheit.

3. Bezüglich Auszahlung der Minderjährigen vergl. unten sub C I „Schutz der elterlichen Autorität“.

## II. Festsetzung einer Arbeits- (Fabrik-) Ordnung. Lohnbücher.

Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich der Bedingungen des Arbeits-Vertrages beschränkt sich namentlich in größeren Unternehmungen gewöhnlich nur auf die Festsetzung des Lohnes resp. der Arbeitsstellung, während im Uebrigen die Vertragsbedingungen entweder traditionell oder aber in der Arbeits- resp. Fabrikordnung vom Arbeitgeber einseitig festgelegt sind und von dem neu eintretenden Arbeiter einfach acceptirt werden müssen. Dieses Verhältnis ist um so mehr gegeben, als die nothwendige Einheitlichkeit des Betriebes eine individuelle Verschiedenheit bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen u. kaum zuläßt. Um so mehr muß aber verlangt werden, daß diese Arbeits-Bedingungen in einer Arbeits-Ordnung klar und bestimmt niedergelegt sind, damit der Arbeiter sich sowohl vor Eintritt wie auch während seiner Thätigkeit bezüglich seiner Stellung, seiner Rechte wie seiner Pflichten genau unterrichten kann, und der Willkür des Arbeitgebers wie seiner Beamten möglichst Schranken gezogen sind. In dieser Erwägung haben sowohl die Schweiz wie Oesterreich den Erlaß einer Arbeitsordnung, wenigstens in den Fabriken, zur Pflicht gemacht, auch genauer die Punkte bezeichnet, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen, und die Genehmigung derselben vorgesehen. Die Schweiz bestimmt außerdem noch, daß den Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben werde, sich über dieselbe auszusprechen.

In Deutschland ist (nach der Novelle von 1891) für alle Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch (§ 134 a). Dieselbe muß an geeigneter Stelle ausgehängt und jedem Arbeiter beim Eintritt in die Arbeit eingehändigt werden. — Vor Erlaß derselben oder eines Nachtrages ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiter-Ausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134 d). Die Arbeitsordnung muß mit den etwa schriftlich geäußerten resp. zu Protokoll genommenen Äußerungen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Exemplaren (von welchen eines für den Fabrik-inspector bestimmt ist) übergeben werden. Gewisse Punkte: Arbeitszeit und Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, Art ihrer Festsetzung, Einziehung, Verwendung u. müssen in der Arbeitsordnung geregelt werden.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen bezüglich der Strafen:

„Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tages-

arbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b Abs. 2).

Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139b bezeichneten Beamten (Fabrikinspector) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134c Abs. 2 und 3).

Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Für minderjährige Arbeiter sind jedoch mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses solche Bestimmungen auch in der Arbeitsordnung zulässig.

Mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses dürfen auch über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Fabrik-Wohlfahrts-Einrichtungen, z. B. der Menage, der Bade-Einrichtung etc., Vorschriften in der Arbeitsordnung erlassen werden.

Die Vorstände der bestehenden Fabrik-Krankencassen können mit den Aufgaben und Rechten der „Ausschüsse“ betraut werden; ebenso können bestehende, vor dem 1. Januar 1891 errichtete Ausschüsse („Aeltesten-Collegien“) als solche weiter fungiren, falls sie nur in der Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sind. Im Uebrigen gelten nur solche Vertretungen als gesetzliche „Ausschüsse“, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt sind. Die Wahl kann auch nach Arbeiterclassen oder nach Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Bei den Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik über die Verhältnisse in der Confectionsindustrie waren vielfach Klagen über die Unklarheit der Lohnbedingungen geführt worden. Ueber gleiche Erfahrungen auch bezüglich anderer Industrien haben die Gewerbegerichte mehrfach berichtet. Deshalb ist durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 dem Bundesrath das Recht gegeben, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben (§ 114a). Für die Kleider- und Wäsche-Confection ist eine entsprechende Verordnung unterm 9. December 1902 erlassen.

In diese Lohnbücher sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen: 1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Accordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten; 4. auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.

### Weitere Reform-Ziele.

1. Im Interesse der Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, daß in allen gewerblichen Betrieben (auch des Handelsgewerbes, des Handwerkes, der Gast- und Schankwirthschaften u.), in denen mehr als zehn (ober: fünf) Personen beschäftigt werden, der Arbeits- (Dienst-) Vertrag entweder schriftlich abgeschlossen oder aber die Hauptbedingungen desselben in einer Arbeitsordnung bekannt gegeben werden müssen.

Auf Anregung von Gewerbegerichten (z. B. in Berlin) werden in einzelnen Städten Arbeitszettel zur Benutzung den Arbeitgebern gratis zur Verfügung gestellt.

2. Das Recht auf einseitige Lohnabzüge in Form von Strafen sollte weiter beschränkt werden. Vielleicht könnte dem Fabrik-inspector, dem das Verzeichniß der Strafen vorgelegt wird, das Recht der Beanstandung gegeben werden, mit der Wirkung, daß dann das Gewerbegericht entscheidet.

Die Verwendung und Verwaltung der Strafgeelder sollte dem Arbeiter-Ausschusse oder, falls kein Arbeiter-Ausschuß besteht, einem ad hoc gewählten Ausschusse übertragen werden.

Bei Berathung der preussischen Berggesetz-Novelle 1892 vom Centrum beantragt.

3. Daß den Arbeitern das Recht zusteht, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern, ihre Wünsche und Ansichten darzulegen, stellt principiell einen bedeutsamen Fortschritt dar. Es ist ein fruchtbarer socialer Keim — falls Arbeitgeber und Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkommen und ehrlich den Weg gegenseitiger Verständigung suchen. Diese Verständigung geschieht am zweckmäßigsten durch „Ausschüsse“, welche dringend einer weiteren gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen (s. unten sub IV).

Da der Arbeitgeber allein die Verantwortung für die wirtschaftliche und technische Leitung der Fabrik trägt, so kann den Arbeitern im Interesse der Einheit und Disciplin, die allein den Erfolg sichern, ein directes Entscheidungsrecht bei der Arbeitsordnung nicht gewährt werden; aber zu erwägen bleibt:

- a) ob nicht eine Genehmigung der Arbeitsordnung — zunächst nur unter Prüfung der Frage, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, und ob die „Anhörung“ der Arbeiter eine genügende war — sei es durch die höhere Verwaltungsbehörde, sei es durch das Fabrikinspectionsamt (s. unten sub D), vorgeschrieben werden sollte;
- b) ob nicht für den Fall, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter-Ausschuß nicht durch beiderseitige Vereinbarung beglichen werden, der Genehmigungsbehörde das Recht gegeben werden könnte, die streitige Frage vor das Gewerbegericht zum Zwecke weiterer Einigungsverhandlungen

resp. eines Schiedsspruches zu bringen, um so event. die Wünsche der Arbeiter durch das moralische Gewicht des Schiedsspruches zu stützen.

### III. Schutz des Arbeitsvertrages gegen Contractbruch.

Daß der eingegangene Arbeitsvertrag ehrlich gehalten wird, ist sittliche Pflicht. Der leichtsinnige Contractbruch schädigt das sittliche Bewußtsein, erschüttert das Vertrauen, verbittert das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Gerade wenn der Arbeiter der schwächere Theil in dem „Kampf ums Dasein“ ist, so muß sich dieser Kampf um so bitterer und deshalb um so drückender für ihn gestalten, je weniger die Gesetze der Gerechtigkeit und die Rücksichten auf Ehre und Pflicht gelten. Weit entfernt also, daß der leichtsinnige Contractbruch das geeignete Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen ist, wird derselbe, auf die Dauer und allgemein gerechnet, den Arbeitern nur zum Schaden gereichen. Ja, die unmittelbare Wirkung der Erfahrung, daß die Arbeiter leichtsinnig sich ihrer eingegangenen Verpflichtung vorheriger Kündigung entziehen, wird sein, daß die Arbeitgeber sich nun auch ihrerseits jeder Verpflichtung entziehen, — daß die Kündigungsfristen überhaupt aufgehoben werden. Daß da aber der Arbeiter, vor Allen der Familienvater, wieder der am meisten Geschädigte ist, liegt auf der Hand.

Daß der Arbeitsvertrag gegen den leichtsinnigen Vertragsbruch geschützt werde, liegt auch im Interesse der Arbeiter, gehört durchaus in den Rahmen eines Arbeiterschutz-Gesetzes. Bedingung ist freilich, daß die Bestimmungen auf Arbeitgeber wie auf Arbeiter gleiche Anwendung finden. Dieser Standpunkt ist leider in einer Reihe von Gesetzgebungen so sehr verlassen, daß sie sogar eine criminelle Bestrafung bloß für die Arbeiter im Falle des Vertragsbruches vorsehen.

Auch in Deutschland wurde dieser Standpunkt (crimineller Bestrafung) vielfach vertreten und wurden z. B. in den 70er Jahren bez. Anträge seitens der Conservativen gestellt. Die Aufforderung zum Contractbruch sollte auch nach der Regierungsvorlage von 1891 (durch Aenderung des § 153) criminell verfolgbar sein.

Jeder Versuch crimineller Bestrafung des Contractbruches („Strafe“, „Buße“) wurde seitens der Majorität (speziell auch des Centrums) abgelehnt, dagegen wurde durchaus im Rahmen civilrechtlicher Verfolgung von Rechtsansprüchen — sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter — die Frage der Entschädigung praktischer gestaltet.

Da es im Einzelfalle oft sehr schwierig ist, die Höhe des Schadens durch den Vertragsbruch — sei es, daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entläßt, sei es, daß der Arbeiter ohne diese die Arbeit verläßt — zu bestimmen, so ist im (neuen) § 124a der Gewerbeordnung dem durch den Vertragsbruch Geschädigten, Arbeitgeber wie Arbeiter, das Recht gegeben, ohne besonderen Nachweis des Schadens einen fixirten Betrag als Entschädigung zu verlangen. Dieser Betrag ist auf den „ortsüblichen Tagelohn“ (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes) für den Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch für höchstens eine Woche beansprucht werden.

Der Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet, oder trotz anderweitig noch bestehender Verpflichtung behält, haftet für die fixirte Entschädigung, — in letzterem Falle jedoch nur, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung

des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind. (Letzter Zusatz ist ebenfalls 1891 neu beigefügt.)

Dieses Recht auf fixirte Entschädigung steht kraft Gesetzes nur den kleineren Arbeitgebern (mit weniger als 20 Arbeitern) und ihren Arbeitern zu. In der Großindustrie ist die Regelung der Schadloshaltung durch den Arbeitsvertrag möglich, nur ist auch dieses bestehende Recht dahin geregelt:

1. daß, wenn der Arbeitgeber sich die Verwirkung des rückständigen Arbeitslohnes im Falle des Vertragsbruches ausbedingt, diese Schadloshaltung auf höchstens einen Wochenlohn beschränkt bleibt;
2. daß in der Arbeitsordnung über die Verwendung des verfallenen Betrages Bestimmung getroffen werden muß.

Durch letztere Vorschrift sollte eine Anregung — ein moralischer Zwang — dahin gegeben werden, daß die so verfallenen Beträge, ebenso wie die Strafgebühren zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Um die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages in jeder Beziehung möglichst zu wahren, ist noch die besondere Bestimmung vorgeesehen, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich sein müssen (§ 122).

#### IV. Arbeiter-Ausschüsse in den einzelnen Betrieben.

In der Schweiz wie in Deutschland ist, um eine gewisse „Gegenseitigkeit“ des Vertrages, eine gewisse „Mitwirkung“ der Arbeiter beim Abschluß desselben auch bezüglich der „Arbeitsordnung“ zu sichern, die „Anhörung“ der Arbeiter vorgeschrieben. Soll dieselbe praktische Bedeutung haben, dann muß eine geordnete Berathung durch eine gewählte Vertretung — „Ausschuß“ — stattfinden. Die Hoffnung, daß in Deutschland die Vorschrift der „Anhörung“ thatsächlich zur allgemeinen Einführung der „Ausschüsse“ führen werde, hat sich leider nicht erfüllt. — Ueber die gesetzlichen Aufgaben der Ausschüsse vergl. oben sub II („Arbeitsordnung“).

Der „Ausschuß“ soll das Vermittelungs- und Vertrauensorgan zwischen Arbeitgeber und Arbeitern bilden. Die Bedeutung desselben liegt darin, daß

1. der Arbeitgeber die Klagen und Wünsche der Arbeiter kennen lernt; so
2. den berechtigten Beschwerden abhelfen, vernünftigen Wünschen entgegenkommen kann;
3. den unberechtigten Wünschen und Klagen entgentreten, Mißverständnisse aufklären, Anlässe zu Mißtrauen und Vorurtheile beseitigen, andererseits seine Gründe und Anschauungen in ruhiger gegenseitiger Aussprache darlegen kann; daß
4. die Arbeiter sich durch ihre Vertrauensmänner mitberathenen „Besetzen“ lieber unterwerfen, als octroiren; auch

5. den unter Mitverwaltung ihrer gewählten Vertreter stehenden Wohlfahrtseinrichtungen mehr Vertrauen und Dank entgegenbringen, als „patriarchalischer“ Wohlthätigkeit; daß
6. endlich auch die Durchführung sittlicher Bestimmungen in der Arbeitsordnung durch den Arbeiter-Ausschuß — als freie Selbstbethätigung der sittlichen Gemeinschaft der Fabrik — ohne jeden Schein gehässiger Bevormundung möglich ist; daß
7. Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt sich näher treten, gemeinsam raten und thaten lernen, daß so die schroffe Kluft — Classenhaß und Mißtrauen — überbrückt wird;
8. die Arbeiter lernen praktische, nächste Ziele zu verfolgen, anstatt Phantasiengebilden nachzujagen; daß sie auch die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeit alles menschlichen Strebens speciell durch Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen kennen lernen.

Zweckmäßigerweise werden die Functionen des „Ausschusses“ dem Vorstande der Fabrik-Krankencasse oder einer anderen Unterstützungs-kasse übertragen, weil 1. so ein mehr neutrales Gebiet gemeinsamer Arbeit gegeben ist; 2. so mehr Gelegenheit zu Berathungen und Anregungen sich bietet.

Arbeiter-Ausschüsse („Ältesten-Collegien“) haben überall, wo Arbeitgeber und Arbeiter die Aufgaben derselben richtig erfassen, sich aufs Beste bewährt. Der „Verein Anhaltischer Arbeitgeber“, der „Bergische“ und „Linksrheinische Verein für Gemeinwohl“, der „Verband keramischer Gewerke“ u. haben die Einführung empfohlen. Freilich, die Wirksamkeit ist in erster Linie bestimmt durch den Arbeitgeber: daß dieser denselben das nöthige Interesse und Selbstvertrauen einzuspielen versteht. Apathie und Mißtrauen sind die Feinde —: sind diese überwunden, hat sich die Institution einmal eingelebt, dann kann manches Gute geschaffen, mancher Anlaß zu Bitterkeit und Streit aus dem Wege geräumt werden. (Vergl. „Arbeiterwohl“ 1881 Heft 5/6; 1895 11/12; Sering, „Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie.“ Leipzig 1890. Baerenreither, „Ergebnisse der Enquête über den österreichischen Gesetzesentwurf betreffend das gute Einvernehmen zwischen Gewerksunternehmen und Arbeitern.“ Wien 1893.)

### Weitere Reform-Ziele.

Die Ausschüsse sollten für alle (größeren) Fabriken durch Gesetz obligatorisch gemacht, ihre Aufgaben näher umschrieben und erweitert werden.

Die Anträge Hise und Schmidt (Elberfeld) auf obligatorische Einführung wurden 1891 leider — die Socialdemokraten gaben den Ausschlag — abgelehnt. Neben der Bewahrung der Arbeitsordnung könnte den Ausschüssen gesetzlich etwa noch übertragen werden: 1. Die Verwaltung und Verwendung der Straf-gelder; 2. eine gutachtliche Aeußerung über Anträge des Arbeitgebers bei Behörden auf Ueberstunden, Sonntagsarbeit u.; 3. die Mitverwaltung bei Cassen und Wohlfahrtseinrichtungen, zu denen die Arbeiter Beiträge zahlen müssen. — Die Fabrik-Ausschüsse können und sollen nicht etwa die Gewerksvereine ersetzen, vielmehr werden diese jenen erst einen starken Rückhalt gewähren. Während die Gewerksvereine auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen im Verufe: Arbeitszeit, Löhne u. Einfluß zu gewinnen suchen, obliegt den Fabrik-Ausschüssen die befriedigende Ordnung der Verhältnisse in den einzelnen Betrieben. — In dem österreichischen

Gesetzentwurf „betreffend die Förderung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“ (1892; siehe „Arbeiterwohl“ 1894, Heft 4) war die obligatorische Einführung vorgesehen. Leider ist der Gesetzentwurf unerlebt geblieben.

## V. Arbeits-Kammern.

In den Kaiserlichen Februar-Erlassen sind „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht“ gestellt, in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten theilhaftig und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Theilhaftigkeit der Arbeiter bei der Arbeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik sprechen, lassen eine solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Communal-Verwaltung, der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie freier Verbände erwünscht erscheinen. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen.“

Eine solche Vertretung kann den Arbeitern um so weniger auf die Dauer versagt werden, als Industrie und Handel (Handelskammern), Handwerk und Landwirtschaft (Handwerks- und Landwirtschaftskammern) eine solche gesetzliche Vertretung bereits besitzen.

Als leitende Gedanken für die Aufgaben und die Organisation der Arbeitskammern möchten sich etwa folgende ergeben:

1. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und zu friedlichem Ausgleich der oft gegensätzlichen Anschauungen und Bestrebungen empfiehlt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dieser Vertretung zu gemeinsamem Rathen und Thaten sich vereinigen. Den nach gemeinsamer Aussprache und Verständigung gewonnenen, von einer größeren Majorität getragenen Anschauungen und Vorschlägen wird auch eine erhöhte maßgebende Bedeutung in der öffentlichen Meinung, gegenüber Arbeitgebern, Gesetzgebung und Verwaltung zugesprochen werden können.

2. Es sind locale (für größere Gemeinden resp. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs-) Bezirke (nach Vorbild der Handwerkskammern) zu bilden.

3. Als Aufgaben der localen Kammern ergeben sich:

a) Gutachten und Vorschläge — auf Aufforderung hin oder aus eigener Initiative — auszuarbeiten:

1. Für die Gemeindeverwaltung. Diese Gutachten können sich beziehen auf: Verkehrswesen; Einrichtung und Organisation der Sparcassen; öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege; Fürsorge für bessere Wohnungsverhältnisse; Fürsorge für Bildung (Fortbildungsschulen und Fachschulen [Haushaltungsschulen], Sammlungen

[Museen], Ausstellungen, Unterrichtscurse, Bibliotheken z.); Aufgaben der Gemeinde als Arbeitgeber (Anstellung und Löhnung der Beamten und Arbeiter, Bedingungen bei Vergabung der städtischen Arbeiten [rechte Vertheilung, Forderungen an die Bewerber bezüglich Löhne, Arbeitszeit, Berücksichtigung der ortsansässigen Arbeiter z.] z.); Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Organisationen (Arbeitsnachweis, Fürsorge für Arbeitslose, Volksbureau, Baugesellschaften, Vereine für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse z.); Durchführung der in der Gewerbeordnung (§§ 119a, 105b) und in der Krankenversicherung zugewiesenen Vollmachten (ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung, der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe z., der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch Ortsstatut, der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne z.).

Die wichtigen socialen Aufgaben der Gemeindeverwaltung machen es wünschenswerth, daß eine ständige sociale Commission gebildet wird, in der dann die Arbeitskammer durch ständige Vertreter betheiliget werden könnte.

II. Für die örtliche Polizeiverwaltung und die „untere Verwaltungsbehörde“, soweit diesen Behörden sociale Aufgaben zugewiesen sind. Dahin gehört

der Erlaß von Polizeiverordnungen (auf Grund der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung) zum Schuß der Gesundheit und Sittlichkeit in den Betriebsstätten (Einrichtung von für die Geschlechter getrennten Ankleide- und Waschräumen, von Aufenthaltsräumen für Einnahme der Mittags-Ruhezeit, zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der Pausen z.);

die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Arbeiterschutz-Vorschriften betreffend Sonntagsruhe (§ 105f), der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit (§§ 138a, 139) z.;

die Durchführung der Wohnungspolizei für Miethwohnungen (Minimal-Vorschriften für die Einrichtung und Benutzungsweise, Wohnungs-Inspection).

III. Für Wohlfahrts-Bestrebungen und -Vereine (Vereine für Arbeitsnachweis, Wohnungsfürsorge, Volksbildung, Haushaltungsschulen, Volkswohl, Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke z.) Auch für diese empfiehlt es sich, bewährte Mitglieder der Arbeitskammer beizuziehen.

b) Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse: Entwicklung der Industrie, Lage der Arbeiter, Kosten der Lebenshaltung, Stand, Fortschritte der Löhne z.; der Wohnungsverhältnisse; der sanitären, socialen und sittlichen Mißstände (bezüglich Arbeitszeit, Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, Beschäftigung verheiratheter Frauen, Mißbrauch geistiger Getränke z.); der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit, der Mängel der Durchführung z., Streiks und Aussperrungen z.; durch statistische Erhebungen und eventuell Vernehmungen;

c) regelmäßige Berichterstattung über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse und Einrichtungen;

d) Vorstellungen und Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter, im Interesse des wirtschaftlichen, socialen und sittlichen Fortschrittes und des guten Einnehmens von Arbeitgebern und Arbeitern.

4. Die Aufgaben der Bezirks-Kammern bewegen sich wesentlich in der gleichen

Richtung:

- a) Gutachten und Vorschläge;
- b) statistische Erhebungen;
- c) regelmäßige Berichterstattung;

nur mit dem Unterschiede, daß sie in erster Linie sich an die Bezirks-Regierungen, an die Staats- und Reichsbehörden und die gesetzgebenden Factoren wenden, und sich auf die Vorarbeit der localen Arbeitskammern stützen.



5. Was die Bildung der Arbeitskammern anbelangt, so ist es im Interesse der zu lösenden Aufgaben dringend wünschenswert, daß sie die concreten Industrie- und Arbeitsverhältnisse möglichst treu zum Ausdruck bringen. Deshalb empfiehlt sich eine berufliche Gliederung — sowohl bei der Wahl als auch bei der Organisation: — Bildung von Sectionen für die Hauptgruppen der Industrie.

6. Die Wahlen zur Arbeitskammer könnten vielleicht in folgender Weise stattfinden:

- a) Zunächst wird auf Grund eines Katasters (oder einer sonst gewonnenen Zusammenstellung) die Bedeutung der Haupt-Industriegruppen (je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter) in dem örtlichen Bezirk (Gemeinde oder Kreis) festgestellt, und die Zahl der Vertreter entsprechend bestimmt und vertheilt.
- b) Nachdem festgestellt ist, auf wieviel Arbeiter je ein Vertreter (Mitglied der örtlichen Kammer) in den einzelnen Industriegruppen (Sectionen) kommt, wählen die Arbeiter der größeren Fabriken, welche die entsprechende Zahl oder ein Mehrfaches aufweisen, die entsprechende Zahl ihrer Arbeiter direct, und zwar in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder der Betriebs-Krankencassen gewählt werden.

Besondere Cauteleu bezüglich Bureaubildung, Wahrung des Wahlgeheimnisses (Lieferung gleichmäßiger Wahl-Couverts zc.), Feststellung des Wahlergebnisses zc. können im Gesetz vorgeesehen werden.

Zu den Fabriken, welche nicht die entsprechende Zahl von Arbeitern aufweisen, werden in gleicher Weise Wahlmänner gewählt (etwa auf je ein Zwanzigstel (Zehntel) der zur directen Wahl erforderlichen Stimmzahl ein Wahlmann); diese Wahlmänner wählen dann in einer von der Gemeindebehörde anzuordnenden Wahl die auf die kleineren Betriebe entfallende Zahl der Vertreter (Kammer-Mitglieder).

Soweit gesetzliche Arbeiter-Ausschüsse in den Fabriken bestehen, deputiren diese (das heißt die in geheimer, directer Wahl gewählten Arbeiter-Vertreter) direct die Vertreter resp. Wahlmänner.

Vorstehende Art und Weise der Wahl hat den Vorzug, daß auch die einzelnen Betriebe als solche in den Kammern mehr zum Ausdruck kommen und die Wahlen sich einfach gestalten; selbstverständlich können aber auch die Arbeiter sämtlicher Betriebe oder doch wenigstens die der kleineren Betriebe zu einem Wahlkörper vereinigt und die Mitglieder der Kammer direct gewählt werden.

Wahlberechtigt sind die großjährigen (Fabrik-) Arbeiter, wählbar die Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind. Die Arbeiterinnen haben activcs, aber kein passives Wahlrecht.

- c) Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber kann in ähnlicher Weise geschehen, nur mit der Aenderung, daß hier von einer weiteren Abstufung des Stimmrechtes für den einzelnen Betriebsinhaber abgesehen würde. Der Besitzer einer größeren Fabrik (mit der erforderlichen Minimalzahl von Arbeitern) ist direct Mitglied der (örtlichen) Kammer, hat aber immer nur eine Stimme; die kleineren Arbeitgeber wählen mit (gleichem Stimmrecht) die übrig bleibende Zahl der Vertreter.
- d) Für die Bezirkskammer wird ebenfalls zunächst die Zahl der Vertreter auf die Haupt-Industriegruppen, dann auf die einzelnen örtlichen Kammern vertheilt. Die Mitglieder der örtlichen Kammern wählen dann, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, die Mitglieder der Bezirkskammer, sei es nach Sectionen, sei es gemeinsam, in letzterem Falle aber jedenfalls mit der Maßgabe, daß die zu Wählenden aus den einzelnen Industriegruppen in entsprechender Zahl entnommen werden.
- e) Um häufigere Neuwahlen zu vermeiden, werden, soweit die Mitglieder der Kammern gewählt werden, zugleich Stellvertreter (resp. Ersatzmänner) gewählt.

7. Der Vorsitzende muß neutral sein; Energie, Umsicht und Tact, verbunden mit vollem Verstandniß und warmer Begeisterung für seine Friedensaufgabe muß

ihn auszeichnen. In erster Linie wird der Gewerberath (oder Fabrik-Inspector) sich für diese Stellung eignen. Die Ernennung obliegt der Staatsregierung. Ein tüchtiger (Befolbeter) Sekretär soll ihn in seinen Aufgaben unterstützen.

Die Beratungen sind in der Regel öffentlich. — Die Kosten trägt die Staatsverwaltung. — Bei Abstimmungen muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein.

8. Mit Genehmigung der Kammer können gesonderte Sections-Beratungen mit selbständiger Beschlußfassung stattfinden. Ebenso können Ausschüsse ständig oder für bestimmte Zwecke bestellt werden.

9. Locale Arbeitskammern sollten in allen Städten resp. Kreisen eingerichtet werden, in welchen die Industrie in einem gewissen Umfange vertreten ist. Bezirks-Arbeitskammern sollen (etwa für den Umfang eines Regierungsbezirks) allgemein errichtet werden. Soweit keine örtlichen Kammern bestehen, wählen die größeren Fabriken (resp. ihre Arbeiter) direct.

10. Die Bezirks-Arbeitskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichs-Arbeitsamt.

Gerade die Klarstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Wohnungsverhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit u.; sorgfältige Berichterstattung über sociale Kämpfe (Streiks u.) und Fortschritte, Wohlfahrts Einrichtungen, sociale Institutionen und Vereine u. s. w. würden uns erst den rechten Einblick in den Stand und die Entwicklung unserer wirthschaftlichen und geistigen Cultur vermitteln. Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten u. berücksichtigen können. Andererseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständniß entgegenbringen, wenn sie bei der Berathung und Verwaltung mitbetheiligt werden. Während heute als „Vertreter der Arbeiter“ fast nur die Socialdemokratie das große Wort führt, werden dann auch die ruhigeren, besonneneren Elemente des Arbeiterstandes zu Worte kommen und sich eine führende Stellung neben und gegen die Socialdemokratie erringen.

Was insbesondere die Arbeiter-Statistik anbelangt, so ist Deutschland gegenüber England, Nord-Amerika, Oestreich u. weit zurück. Soll dieselbe mehr als trockene, lebloose Zahlen bieten, so bedarf sie der Fühlung und Mitwirkung der Betheiligten. Während jetzt z. B. der „Beirath für Arbeiterstatistik“ für seine Erhebungen (Erhebungen) auf mehr oder weniger durch Zufall bestimmte Personen angewiesen ist, würden die Arbeitskammern für jede Frage die geeignetsten Sachverständigen stellen können. Die Fragen würden schon vorher durch Erhebungen, Gutachten und Verhandlungen der Kammern geklärt werden können; der Beirath würde dauernd und für bestimmte Zwecke tüchtige Mitglieder der Arbeitskammern beiziehen können.

Je nach der Stellung und den Aufgaben, welche man den Arbeiterkammern zuweist, wird sich auch die Frage entscheiden: ob die Vertreter der Arbeiter getrennt, oder aber zusammen mit den Vertretern der Arbeitgeber verhandeln sollen. Für beide Formen kann man Gründe anführen. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und positiver Arbeit erachten wir es für einen Vorzug, wenn Arbeitgeber und Arbeiter direct zusammen rathen und thaten. In directer gegenseitiger Aussprache werden sie eher zu einem positiven Ergebniß kommen, beiderseitig nachzugeben resp. den Anschauungen der Gegenpartei Rechnung zu tragen bereit sein, als wenn jede Partei schon in einseitigem Urtheil ihre Ansicht festgelegt hat. Bei getrennter Tagung bleibt es nur zu leicht bei Monologen: jede Partei verbeißt sich in ihre Anschauungen, und gegenseitige Verbitterung ist die Frucht.

Die Arbeitskammern, welche in dem socialdemokratischen Gesetzentwurf von 1885 vorgeschlagen wurden, konnten auch diejenigen nicht befürworten, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeiter-Vertretung durchaus einverstanden waren.

Zunächst war es die Organisation, welche Bedenken erregen mußte, indem alle möglichen Berufe (Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft zc.) mechanisch zusammengeführt waren, ohne auch nur den Versuch einer beruflichen Gliederung und eines Schutzes der Minorität (z. B. der Industrie gegenüber dem Handwerk und umgekehrt, der Industrie wie des Handwerks gegenüber der in den meisten Arbeitskammern, wie sie geplant waren, sicher überwiegenden Landwirtschaft) zu machen. Dann aber konnten solche Kompetenzen, wie sie der socialdemokratische Antrag wollte, unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen bestehenden Behörden-Organismus zu durchbrechen, und war dazu um so weniger Anlaß, als die geplante Organisation so wenig Bürgschaften guter Verwaltung bieten konnte. Anstellung der Beamten (des „Arbeitsamtes“), Bestimmung der Ausnahmen bezüglich des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulassung von Ueberstunden, Genehmigung der Arbeitsordnung, Festsetzung von Minimallohnen zc., alle diese Fragen sollten nach Anschauung und Laune der zufällig überwiegenden Interessengruppe geregelt werden.

Unter dem 16. November 1893 hat die Centrumsfraction den Antrag gestellt, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Arbeitern, entsprechend den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890, „eine geordnete Vertretung zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen“ (Nr. 39 der Drucksachen). Am 5. December 1894 wurde derselbe Antrag (Nr. 21 der Drucksachen) wiederholt. Nachdem derselbe bei der Fülle der socialpolitischen Anträge in beiden Jahren nicht zur Verhandlung kam, wählten die Antragsteller im Jahre 1895 den Weg der Interpellation (s. unten sub VII).

Nachdem auch dieser Weg nicht zum Ziele führte, hat die Centrumsfraction unter dem 6. December 1898 von neuem den Antrag eingebracht: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen, um so „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten“ (Kaiserliche Februarerlasse vom 4. Februar 1890).

Unter dem 23. Februar 1899 haben dann die Herren Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Wasserhann, Graf von Oriola, Münch-Ferber, Prinz zu Schönau-Carolath und Genossen (nationalliberal), den Grundgedanken des Centrumsantrages aufnehmend, folgenden Zusatzantrag gestellt (Nr. 144 der Drucksachen):

- I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten theilhaftig und zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“ (Kaiserliche Februar-Erlasse).

Zu diesem Zwecke:

- II. den (Centrums-) Antrag dahin zu erweitern, daß die in dem Gesetze betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, daß die Landes-Centralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besonderen Abtheilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer von Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob: a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit thunlichst Rassen einzurichten; b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten; c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitslichen Verhältnisse der Arbeiter und die

Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen:

- III. die Functionen dieser Abtheilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird

Beide Anträge kamen Ende April und Anfangs Mai 1899 im Reichstage zur Verhandlung. Als Ergebnis der dreitägigen socialpolitischen Debatte konnte der entschiedene Wille einer großen Mehrheit des Reichstages festgestellt werden, die Socialpolitik im Sinne der Anträge fortzuführen. Als principielle Gegner bekannten sich nur die Freiconservativen unter Führung der Abgg. Frhr. v. Stumm und v. Kardorff und ein Theil der Nationalliberalen, während der größere Theil derselben sich den Herren Bassermann und v. Heyl anschlossen. Die deutsch-conservative Partei war getheilter Anschauung, wenn auch der Wortführer derselben, Herr Dr. Kropatschek, dem Grundgedanken des Centrumsantrages zustimmte. Die Vertreter der verbündeten Regierungen enthielten sich jeder Stellungnahme. Beide Anträge wurden schließlich einer Commission überwiesen.

Die Commission trat am 14. März 1900 zusammen und einigte sich auf eine gemeinsame Resolution.

Zu Beginn der Reichstagsession 1900/01 wurde diese Resolution sodann als Antrag von Mitgliedern des Centrums (Dr. Hise, Trimborn, Wattendorf) und der nationalliberalen Partei (Frhr. Heyl von Herrnsheim, Bassermann und Münch-Ferber) eingebracht und in der Sitzung des Reichstages vom 16. Januar 1901 mit großer Mehrheit angenommen. Für den Antrag stimmten das Centrum und die deutschfreisinnige Partei und Vereinigung geschlossen, die Nationalliberalen und Deutschconservativen in ihrer Mehrheit; dagegen stimmte nur die Reichspartei.

Die Resolution ging dahin, die verbündeten Regierungen zu erfuchen:

- a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten theilhaftig und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;
- b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 49 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem unter a bezeichneten Ziele sich bietet.

Eine merkwürdige Haltung beihätigten die Socialdemokraten: — sie behandelten die gleichzeitig zur Verathung stehenden Anträge der Socialdemokraten und des Centrums betreffend Abänderung des Gewerbegerichts-Gesetzes in sehr eingehenden Reden, aber den obigen weit wichtigeren Antrag würdigten sie mit keinem Wort. Bei der Abstimmung nahmen sie sowohl den Antrag sub a, als auch den Antrag sub b mit großer Majorität an, während die vier socialdemokratischen Commissionsmitglieder in der vorhergehenden Session bei der Abstimmung in der Commission gegen b gestimmt hatten. (Zur Erläuterung der Resolution s. „Arbeiterwohl“ 1901 S. 87 ff. Die „Arbeitskammern“ behandelt eingehend „Sociale Tagesfragen“ Heft 2/3. W. Gladbach, Verlag des „Volksvereins“ 1901.)

Zum Beginn der Session 1903/4 unternahm das Centrum einen neuen Vorstoß, dem sich Herr Frhr. v. Heyl u. Gen. angeschlossen (s. unten sub VII).

Bisher hat eine gesetzliche Organisation von Arbeitskammern („conseils de l'industrie et du travail“) Belgien getroffen (vergl. „Archiv für sociale Gesetzgebung“ 1889 S. 146 ff., „Arbeiterwohl“ 1898 Heft 8); ebenso Holland und Frankreich (vergl. „Archiv“ 1897 S. 750 ff.; „Schriften der Gesellschaft für Sociale Reform“ Nr. 12, Jena 1903.) und Italien. In Oesterreich ist 1892 ebenfalls ein bezüglicher Gesetzentwurf von der Regierung eingebracht worden, aber unerledigt geblieben (vergl. „Arbeiterwohl“ 1894, Heft 9/10).

## VI. Gewerbegerichte. — Einigungsämter.

Die Gewerbegerichte haben die Aufgabe, die auf Grund oder aus Anlaß des Arbeitsvertrages entstehenden Streitigkeiten zu möglichst schnellem, friedlichem und gerechtem Ausgleich zu bringen. Sie sollen der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen.

Die Streitigkeiten können entstehen erstens bezüglich eines bereits abgeschlossenen, bestehenden Arbeitsvertrages, über dessen Inhalt und Auslegung; hier erwächst die Aufgabe, eine möglichst rasche, billige sachkundige und gerechte, von dem Vertrauen der Beteiligten getragene Entscheidung, oder, was noch besser ist, einen möglichst gerechten und friedlichen Vergleich herbeizuführen. Hier liegt die erste und eigentliche Aufgabe des Gewerbe-„Gerichtes“ als „Recht sprechender“ Behörde.

Die Streitigkeiten können aber auch zweitens sich anknüpfen an den noch abzuschließenden Arbeitsvertrag: Arbeitsbedingungen, Lohn, Arbeitszeit u., über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit u.; hier kann und soll dann das Gewerbegericht als „Einigungsamt“ vermittelnd eingreifen.

Endlich kann das Gewerbegericht auch als begutachtendes Organ von Gemeinde, Staat, Reich, Korporationen u. in Anspruch genommen werden, oder es kann auch aus eigener Entschließung Anträge an diese richten, welche die Besserung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen im allgemeinen zum Ziele haben. Je mehr die Gewerbegerichte sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung resp. als Vergleichskammern bewähren und das Vertrauen der Beteiligten zu gewinnen wissen, desto mehr werden sie auch als Einigungsämter und als begutachtende Behörde zu Ansehen und Bedeutung kommen.

Nach dem Vorbild der mittelalterlichen Hantgerichtsbarkeit hat die französische Gesetzgebung 1808 zuerst eine Neubildung von Gewerbegerichten (conseils de prud'hommes) versucht, die dann auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt wurde. Auch in der Gewerbeordnung des Nordd. Bundes (1869) war die Einführung durch Ortsstatut vorgesehen. Ein umfassender bezüglicher Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen 1873 und 1878 scheiterte leider im Reichstage (an der Frage des Bestätigungsrechts des Vorsitzenden). Verschiedene Anregungen im Reichstage (Antrag Graf Galen und Antrag Richter 1877, Antrag Dr. Lieber 1886 und 1889) waren erfolglos; nur wurde den Innungen (1881) die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte ermöglicht. — Gleichzeitig mit dem Arbeiterschutz-Gesetz am 6. Mai 1890 wurde auch ein Entwurf betreffend die Gewerbegerichte eingebracht, der dann nach Commissionsberatung (Berichterstatter Dr. C. Bachem) angenommen und d. d. 29. Juli 1890 Gesetz wurde.

Das Gesetz erfüllte die Erwartungen vollauf, insbesondere erwartete es sich die Sympathien der Arbeiter in hohem Maße.

In der Session 1899/1900 stellten die Socialdemokraten eine Reihe von principiell weittragenden Anträgen zu dem Gesetz — meistens solche Anträge, welche 1890 mit großer Mehrheit abgelehnt worden waren —, während das Centrum (Trimborn-Hise) solche Abänderungen und Ergänzungen herausgriff, welche auf Grund der bisherigen Erfahrungen sich als zweckmäßig erwiesen. Alle Anträge wurden einer Commission überwiesen; diese einigte sich mit großer Mehrheit auf einen Gesetzentwurf, welcher wesentlich auf den Anträgen des Centrums beruhte. Herr Abg. Trimborn erstattete einen sehr eingehenden schriftlichen Bericht. Wegen der vorgerückten Session kamen die Commissionsbeschlüsse im Plenum nicht mehr zur Verhandlung.

Bei Beginn der Session 1900/1901 wurden die Anträge erneuert. Das Centrum stellte sich auf den Boden der Commissionsbeschlüsse, während die Socialdemokraten ihre weitergehenden Anträge wiederholten. Die Anträge wurden nach eingehender Debatte im Plenum wiederum einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen. Die Commissionsbeschlüsse (Berichterstatter Herr Abg. Wed-Heidelberg) wurden fast unberändert mit erdrückender Mehrheit im Plenum genehmigt. Am 24. Juni hat die Novelle (lex Trimborn) auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden; am 30. Juni ist das Gesetz publicirt worden.

### Errichtung.

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes obliegt der Gemeinde, für welche es bestimmt ist, resp. dem weiteren Communalverbande und erfolgt — nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern — durch Ortsstatut.

Die Gewerbegerichte für Bergarbeiter werden von der Landes-Centralbehörde errichtet.

Mehrere Gemeinden können sich auch zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichtes vereinigen. — Wer das Gewerbegericht errichtet, trägt auch die Kosten, erhebt die Gebühren etc.

Die Errichtung liegt im allgemeinen in der freien Entschliebung der Gemeinde, † jedoch sind Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern zur Errichtung eines solchen verpflichtet<sup>1)</sup>. Außerdem können auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter auch kleinere Gemeinden durch die Centralbehörde zur Errichtung eines solchen angehalten werden.

### Zuständigkeit.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zulässig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. † über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Cautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,

<sup>1)</sup> Die mit einem † bezeichneten Bestimmungen sind durch die Novelle von 1901 neu eingeführt.

4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, † sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Conventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 4).

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auch auf die entsprechenden Streitigkeiten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, welche für bestimmte Gewerbetreibende (Arbeitgeber) außerhalb der Arbeitsstelle der letzteren mit Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, — sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist (§ 5). Beschaffen dagegen die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe, Halbfabrikate selbst, so kann durch Statut die Zuständigkeit ausgesprochen werden (§ 5).

Die sachliche Zuständigkeit kann durch Statut auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirktes beschränkt werden (§ 7).

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist (§ 6).

Als Arbeiter gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, imgleichen alle Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (§ 3).

Die Innungen (§§ 81 a u. 81 b d. G.-D.), und Innungs-Schiedsgerichte (§§ 91 bis 91 b) bleiben im bisherigen Umfang zuständig; gegen ihre Entscheidung ist (binnen zehn Tagen) der Weg der Klage beim ordentlichen Gerichte offen.

### Organisation.

Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

Der Vorsitzende und Stellvertreter darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein, wird von der Gemeinde gewählt, bedarf aber der Bestätigung.

Die Weisiger werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unmittelbarer und geheimer Wahl auf mindestens ein, höchstens sechs Jahre gewählt. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht erhalten (oder solche zurückerstattet) hat. Als Weisiger soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist (§ 11).

Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat (§ 12).

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, welche z. B. die Ehrenrechte verloren haben oder in der Verfügung ihres Vermögens beschränkt sind, sowie weibliche Personen können weder wählen noch gewählt werden (§§ 11, 12).

Durch Statut kann auch † die Verhältnis-Wahl eingeführt werden (§ 15).

An der Wahl nehmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer natürlich nur soweit theil, als sie der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstehen, also z. B. nicht die Mitglieder einer Innung, für welche ein Innungs-Schiedsgericht besteht, oder deren Gesellen. Im übrigen ordnet das Statut die Wahl. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Weisiger zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind (§ 15).

Ist in dem Statut bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden, sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichtes bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren (§ 15).

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht als Arbeiter (mit weniger als 2000 Mk. Einkommen) gelten (§ 16).

Inwieweit die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt (§ 16).

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären (§ 17).

Namen und Wohnort der gewählten Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht (§ 19).

Die Uebernahme des Amtes als Weisiger kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen (§ 20).

Das Amt der Weisiger ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch erhalten dieselben Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Zurückweisung sämtlichen Weisigern untersagt ist.



Bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Gewerbegerichte müssen stets außer dem Vorsitzenden gleich viele Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeiter zugezogen werden. — Der Vorsitzende und die Beisitzer unterstehen als Beamte einer Disziplinalgewalt. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes durch das Landgericht entsetzt werden. Zur Amtspflicht gehört auch ein der Uebernahme des Amtes entsprechendes Verhalten im außeramtlichen Verkehre.

### Verfahren.

Das Verfahren ist wesentlich wie bei den Amtsgerichten. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist † oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl (§ 17).

Rechtsanwälte oder Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Proceß-Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

Die Zustellungen in dem Verfahren erfolgen von Amts wegen, und zwar durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des Gewerbegerichtes. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Alsdann setzt der Vorsitzende einen „möglichst nahen“ Termin zur Verhandlung an, und nun ladet der Gerichtsschreiber beide Theile zu diesem Termin. — An vorher bekannt gemachten ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch zur Verhandlung ihres Rechtsstreites ohne alles Weitere erscheinen und ihre Sache dann mündlich vortragen.

In allen Fällen, wo die Parteien gemeinschaftlich vor dem Gericht erscheinen, ist es empfehlenswerth, daß sie nicht nur die in ihren Händen befindlichen Beweisstücke: Lohnzettel, Geschäftsbücher, Krankenkassen-Quittungen usw., sondern möglichst auch sogleich alle Zeugen mitbringen, welche zu ihrer Sache etwas aussagen können. Anderenfalls müssen dieselben durch das Gericht zu einem neuen Termin vorgeladen werden, was also eine Verzögerung der Entscheidung herbeiführt.

Sobald eine Klage angebracht ist, soll in erster Linie auf die Herbeiführung eines Vergleiches hingewirkt werden. Das Gesetz verlangt zunächst ganz allgemein, daß das Gewerbegericht „thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken habe“. Sodann kann das Gericht „den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern“ und „hat ihn bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen“.

Kommt ein Vergleich zu stande, so wird derselbe durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, und dieses Protokoll ist dann gleich einem Urtheil vollstreckbar. Eine Gebühr für die Gerichtskosten wird in diesem Falle nicht erhoben.

Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so muß der Rechtsstreit verhandelt werden. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Dabei hat derselbe dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Er kann

jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Sodann folgt die Beweisaufnahme: Zeugen und Sachverständige können vernommen, Eide zugesprochen, der gerichtliche Augenschein eingenommen werden, alles wie vor dem Amtsgerichte. Doch ist bestimmt, daß die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgt, wenn das Gericht die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Vorschriften über das Urtheil sind höchst einfach; dasselbe wird von Amts wegen zugestellt.

In eigenthümlicher, von dem amtsgerichtlichen Verfahren stark abweichender Weise ist das Versäumniß-Verfahren ausgebildet, resp. vereinfacht. \*

Erscheint der Kläger oder der Beklagte in dem ersten Verhandlungstermin nicht, so ergeht das Versäumnißurtheil gerade wie im amtsgerichtlichen Verfahren. Doch ist gegen dasselbe der Einspruch nur binnen einer Nothfrist von drei Tagen seit der Zustellung desselben zulässig (im amtsgerichtlichen Verfahren binnen vierzehn Tagen). Der Einspruch geschieht mit der Einreichung der Erklärung oder Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Die Zustellung des Einspruchs an den Gegner geschieht wiederum von Amts wegen. Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen (§ 40). Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Proceß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand. Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig und es erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so † finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, d. h. es kann gegen die nicht erschienene Partei nur ein Versäumnißurtheil ergehen.

Diese letztere Vorschrift ist eine der wichtigsten Neuerungen, welche die Novelle gebracht hat. Bis her konnte in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine lediglich ein contradictorisches Urtheil ergehen, gegen welches nur bei Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle ein Einspruchsrecht gegeben war.

In weiterer Vereinfachung des Verfahrens ist bestimmt, daß in dem ersten auf die Klage angesetzten Termine die Buziehung der Beisitzer unterbleiben kann. In diesem Falle verhandelt also der Vorsitzende allein. Erscheint in diesem Termin nur eine der Parteien, so erläßt er auf Antrag das Versäumnißurtheil. Erscheinen beide Parteien, so macht er auch hier zunächst einen Sühneversuch. Gelingt derselbe nicht, so erläßt er eine Entscheidung nur, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls verweist er die Sache nunmehr vor das vollbesetzte Gewerbegericht.

### Berufung.

Die Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ist ausgeschlossen in allen Sachen, deren Streitgegenstand den Werth von 100 Mark nicht übersteigt. In allen anderen Sachen geht die Berufung an das Landgericht, das in letzter Instanz erkennt.

### Vollstreckung der Urtheile.

Für vorläufig vollstreckbar sind die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile von Amts wegen zu erklären, wenn sie den

Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Beurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Wenn der Gegenstand der Beurtheilung nicht in einer Geldsumme besteht, sondern z. B. in der Verpflichtung, eine Handlung auszuführen, etwa ein angefangenes Stück Arbeit fertig zu machen, so muß derselbe vom Gericht besonders nach seinem Werth in Geld festgesetzt werden.

Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Protokollen über die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt.

Sie kann erst beginnen, wenn die Urtheile oder Protokolle durch das Gewerbegericht dem Zahlungs- oder Leistungspflichtigen zugestellt sind, was auf Antrag des Gläubigers zu geschehen hat. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die gewöhnlichen Bestimmungen der Civilproceßordnung Anwendung.

In einem allerdings wichtigen Punkte ist das Verfahren der Zwangsvollstreckung abweichend von dem amtsgerichtlichen Proceß gestaltet. Erfolgt nämlich die Beurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle unterbleibt die sonst zulässige Zwangsvollstreckung durch gerichtliche Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, sowie die Erzwingung der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft. Diese Vorschrift ermöglicht eine ungleich raschere Zwangsvollstreckung wie im amtsgerichtlichen Proceß, z. B. bei Urtheilen auf Fertigstellung eines angefangenen Stückes Arbeit, auf Ausstellung eines Zeugnisses mit einem bestimmten Inhalt usw., sofern nur das Gericht die eventuelle Entschädigung in einer zweckdienlichen Höhe bemißt.

### Kosten.

Die Kosten bei den gewerbegerichtlichen Proceßten sind gering. Da Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, fallen die Anwaltskosten von selbst weg. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden weder Zustellungsgebühren noch baare Auslagen erhoben. Ueberhaupt wird für den ganzen Rechtsstreit, mag eine Beweisaufnahme, eine Eidesleistung, die Vernehmung von Sachverständigen usw. nothwendig geworden sein oder nicht, für Gerichtskosten nur eine einmalige Gebühr erhoben, natürlich von dem Unterliegenden. Dieselbe beträgt bei einem Streitgegenstande im Werte bis 20 Mk. (einschließlich) 1 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk.: 1,50 Mk., von 50 bis 100 Mk.: 3 Mk., von 100 bis 200 Mk.: 6 Mk., von 200 bis 300 Mk.: 9 Mk. usw., für je 100 Mk. 3 Mk. mehr; doch beträgt die höchste Gebühr 30 Mk. Durch Ortsstatut kann sogar bestimmt werden, daß Gebühren und Auslagen in noch geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

Ueber die Tragung der Kosten des Obliegenden ist bestimmt: „Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Proceß-Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.“ Die Kostenerstattung umfaßt auch die

Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung an Terminen entstandene Zeitversäumnis (§ 91 der Civilproceßordnung). — Diese Entschädigung ist unanfechtbar und mit dem Urtheil vollstreckbar.

### Das Gewerbegericht als Einigungsamt.

Für die Gewerbegerichte als Einigungsämter hat insbesondere die Novelle von 1901 ziemlich ausführliche und sorgfältig überlegte Bestimmungen vorgeesehen.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden (§ 62). Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so  $\dagger$  soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet (§ 64). Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen (§ 65). Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten theilhabende Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt angerufen worden ist,  $\dagger$  für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen (§ 66). Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung statt. — Eine Vertretung theilhabender Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter, ist zulässig.

Durch die Novelle von 1901 sind so die Rechte des Vorsitzenden (insbesondere bezüglich des Rechtes der Vorladung resp. des „Erscheinungszwanges“) im Interesse der friedlichen Beilegung der Streitigkeiten wesentlich erweitert. Außerdem ist die Zusammensetzung des Einigungsamtes zweckmäßiger, freier gestaltet (§ 67). Dieses besteht nämlich aus dem Vorsitzenden und aus (unbetheiligten) Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in gleicher Zahl. Es scheiden also die gewöhnlichen Beisitzer des Gewerbegerichts aus, soweit sie nicht von den Betheiligten als „Vertrauensmänner“ bezeichnet werden. Der Vorsitzende kann zur Verstärkung des neutralen, vermittelnden Elementes nach Anhörung beider Parteien ein oder zwei Unbetheiligte (Vermittler) mit beratender Stimme zuziehen. Zur Aufklärung können Auskunftspersonen vorgeladen und vernommen werden (§ 68).

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen (§ 68). Das Einigungsamt resp. der Vorsitzende ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vor-

zuladen und zu vernehmen. Jedem Beisiger und Vertrauensmanne steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt (§ 69).

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 70).

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien strittigen Fragen zu erstrecken hat (§ 71). Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung (§ 72). Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen (§ 73).

Das Einigungsamt ist nicht zuständig, soweit an der Streitigkeit  $\dagger$  ausschließlich Innungsmitglieder und ihre Gesellen und Arbeiter beteiligt sind und ein Innungs-Einigungsamt besteht (§ 74). Da wohl in der Regel auch außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligt sein werden, so bedeutet diese Bestimmung thätächlich eine Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes — im Interesse des Friedens.

### Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben (§ 75). Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge  $\dagger$  an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches, sowie an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Das Nähere bestimmt das Statut.

Während in Deutschland das „Gewerbegericht“ sich zum „Einigungsamt“ fortbilden soll, sind in England umgekehrt zuerst Einigungsämter aus dem Bedürfnis des praktischen Lebens heraus durch die freie Initiative der streitenden Parteien — der organisirten Arbeitgeber und Arbeitnehmer — geschaffen worden, die dann aber in der Regel alle Streitigkeiten — auch die aus den bestehenden

Arbeitsverträgen — entscheiden. Man unterscheidet zwei Systeme: das System Mundella und das System Kettle. Beide organisierten Einigungsämter (Mundella zuerst 1860 in Nottingham, Kettle zuerst 1865 in Wolverhampton), aber in verschiedener Weise. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten nach dieser Befugniß nicht, die Mitglieder des Einigungsamtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durchführung des Schiedspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zwecke einen für beide Theile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedspruches bildet; das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem Arbeitsvertrag die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruch des Einigungsamtes zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die englische Gesetzgebung (die sogen. arbitration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) hat sich dem System Kettle angeschlossen und den Entscheidungen der Einigungsämter, welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Gültigkeit beigelegt. Die rechtlich bindende „Vereinbarung“ und Unterwerfung unter den Schiedspruch, insofern dieser executorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergiebt, und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstrirt; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrages. (Schönberg.)

### Weitere Reform-Ziele.

1. Die Errichtung der Gewerbegerichte sollte durch Gesetz obligatorisch gemacht werden — soweit nicht die Aufsichtsbehörde (z. B. für rein ländliche Bezirke) Ausnahmen zuläßt.

2. Auch für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen sollten nach Vorbild — und womöglich im Anschluß an die Gewerbegerichte „Kaufmannsgerichte“ errichtet werden.

Der Reichstag hat mehrfach (so bei Berathung des Handelsgesetzbuches 1897) durch Resolutionen auf Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte gedrängt. Dem Reichstag ist denn auch 1904 ein Gesetzentwurf betreffend „Kaufmannsgerichte“ zugegangen.

Bei Berathung der Gewerbegerichts-Novelle 1900 hat die Commission sich auch für die Ueberweisung der Streitigkeiten des Gesindes an die Gewerbegerichte (Antrag Trimborn) erklärt, aber, um die ganze Novelle nicht zu gefährden, auf die weitere Verfolgung des Gedankens verzichtet.

3. Sofern resp. solange nicht besondere Arbeits-Kammern errichtet sind, sollten die Gewerbegerichte mehr als bisher diese Aufgaben der Anregung und Begutachtung übernehmen resp. mehr von den Behörden, Gemeinden und freien Verbänden in Anspruch genommen werden (vergl. oben sub V).

4. Aufgabe der Verwaltung ist es, für eine gute Führung der Wählerlisten und Erleichterung der Wahlen (genügende Zahl und günstige Lage der Wahllocale, gelegene Zeit etc.) Sorge zu tragen.

Im Interesse der friedlicheren Gestaltung der Wahlen und einer gerechteren Berücksichtigung auch der Minoritäten empfiehlt sich die Einführung der Verhältniswahl.

## VII. Gewerbevereine. — Tarifverträge. — Festsetzung von Minimal-Löhnen durch Staat oder Gemeinde.

Die Gewerbevereine stellen den Versuch dar, die Stellung des einzelnen Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber durch die Organisation der Berufsgenossen zu stärken und durch die Kraft der Solidarität auch die Stellung und Macht des ganzen Berufsstandes zu heben.

Als Mittel ergeben sich:

1. Klarlegung der bestehenden Mißstände, Appell an Einsicht, Gerechtigkeit und Wohlwollen der Arbeitgeber und Behörden, sowie der übrigen Gesellschaftsclassen in Presse, Versammlungen; Eingaben zc.
  2. Gewährung von Rechtsschutz im einzelnen Falle: Rath und Auskunft, Abfassung von Eingaben zc., Vorschuß oder Gewährung der Kosten, Reise-Auslagen zc.; Unterstützung ungerecht „Gemaßregelter“ zc.
  3. Organisation des Arbeits-Nachweises, Gewährung von Reise-Unterstützungen, Unterstützung von Arbeitslosen — zur Entlastung des Arbeits-Marktes an solchen Punkten, wo Ueber-Angebot oder ungünstige Arbeitsbedingungen bestehen, zur möglichst schnellen Besetzung solcher Stellen, die günstig sind.
  4. Maßregelung einzelner Betriebe, welche die normalen Arbeitsbedingungen bezüglich Lohnzahlung, Arbeitszeit, Behandlung der Arbeiter, Schutzeinrichtungen zc. nicht erfüllen: Öffentliche Warnung, Entziehung der Arbeiter, Arbeitseinstellung zc.
  5. Gemeinsame Geltendmachung bestimmter Minimal-Forderungen bezüglich Arbeitslöhne, Arbeitszeit zc. mit der Androhung und eventuell Durchführung eines Streiks gegenüber den Arbeitgebern, welche diese Forderungen nicht bewilligen, und zwar in der Weise, daß die Streitenden durch die Casse des Vereins oder durch ad hoc aufgebrachte Beiträge für die Dauer des Streiks regelmäßige Unterstützungen erhalten.
- Außer diesen ergeben sich als mehr „friedliche“ Aufgaben:
6. Förderung der beruflichen Bildung durch Vorträge, Fachschulen, Bibliotheken zc.
  7. Unterstützungen im Falle der Erkrankung, der Invalidität, des Alters, eines Unfalles, Wittwen- und Waisenversicherung zc.

In letzter Linie sind die Gewerbevereine „Verkaufs-Genossenschaften“ zur besseren Verwerthung ihrer „Waare“ Arbeitskraft, zur Ausgleichung der ungünstigeren Lage, in welcher sich gerade der Verkäufer dieser „Waare“ gegenüber allen anderen Verkäufern befindet (s. oben S. 8 „Die Arbeit als Waare“).

Wie die Unternehmer sich zu Cartellen, Syndicaten, Preis-Conventionen zc. zusammenschließen, z. B. eine gemeinsame Verkaufsstelle einrichten, gemeinsam die

Preise festsetzen und sich verpflichten, nicht unter diesem Preise zu verkaufen, gemeinsam eine Reduktion der Production beschließen, um ein Ueberangebot und damit einen Preissturz zu verhüten; wie sie oft mit dem Angebot zurückhalten, um günstigere Bedingungen abzuwarten, — ebenso suchen die Gewertvereine das Angebot der Arbeit gemeinsam zu regeln, Minimal-Preise durchzusetzen, günstige Conjunctionen zur Erhöhung der Preise auszunutzen, eventuell durch vorübergehende Zurückhaltung der „Waare“ (Streik) die „Käufer“ (Arbeitgeber) zur Gewährung geneigter zu machen zc. Sie ziehen die Consequenz des — nicht von ihnen zuerst proclamirten — „Gesetzes“ von „Angebot und Nachfrage“ auch für die Löhne.

Die Gewertvereine sind „Kampf“-Organisationen, aber der Kampf ist doch nur Mittel zum Zweck und der baldige „Friede“ für beide Theile dringendes Ziel. Beiden Theilen legt der „Kampf“ schwere Opfer auf, und für die Arbeiter sind die Opfer meistens empfindlicher als für die Arbeitgeber. Hunger von Mann, Weib und Kind, Roth und Verschuldung für viele Jahre sind oft der Antheil des Arbeiters, und diese Opfer sind gebracht vielleicht ohne jeden Erfolg. Auch für die Arbeitgeber sind die Streiks oft von verhängnißvoller Wirkung. Je öfter solche „Kriege“ durchgemacht werden, je erschütternder sie wirken, desto mehr wird sich beiderseits die Nothwendigkeit der Verständigung aufdrängen, desto mehr wird man Alles vermeiden, was zum Krieg führen kann. Je größer die Organisation, je gewaltiger die Kampfmittel (Streikfonds), je erfahrener und disciplinirter Arbeiter und Führer sind, desto sorgfamer wird man erst die Chancen des Kampfes in Erwägung ziehen, desto sorgfältiger erst alle Mittel versuchen, um im Frieden zum Ziel zu kommen, eventuell auch mit einer Abschlagszahlung zufriedener sein. So sind bei guter Organisation der Arbeiter die Streiks seltener, friedlicher, loyal, als bei unorganisirten Massen, wenn auch freilich andererseits kraftvoller und zäher.

In den Gewertvereinen erstreben die Arbeiter im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung ihre Lage zu verbessern, setzen Arbeit und materielle Opfer ein für nächste, praktische Ziele, anstatt den Phrasen und Ideen eines „Zukunftsstaates“ nachzujagen; sie verfolgen ihre Interessen innerhalb ihres Berufsstandes, suchen ihren Berufsstand hochzubringen, anstatt das „proletarische Klassenbewußtsein“ zu pflegen; sie sind gezwungen, mit nüchternem Blick auch mit den nationalen und internationalen Verhältnissen des Waaren-Marktes zu rechnen, und lernen oft in bitteren Erfahrungen, daß neben den Interessen-Gegensätzen (in der Lohnfrage zc.) doch auch eine Solidarität der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern besteht, daß das Gedeihen der Industrie die erste Bedingung guter Löhne zc. ist; sie erfüllen die Berufsgenossen mit dem Bewußtsein, daß nur Opfersinn und Disciplin den Erfolg sichert, lehren Selbsthehrensung und Selbstbeschränkung auf erreichbare Ziele. So sind sie in der That geeignet, der Socialdemokratie ein Gegengewicht zu bieten, — die beste Bekämpfung der Socialdemokratie.

Das Musterland gewertvereiner Organisation ist England. Nach dem ersten Berichte des englischen arbeitsstatistischen Amtes vom Jahre 1887 betrug die Zahl der englischen Gewertschafter ca. 600 000. Im Jahre 1902 gab es 1183 Gewertschaften mit einer Mitgliederzahl von 1 915 507.

An der Mitgliederzahl vom Jahre 1901 waren die Frauen und Mädchen mit 120 078 = 6,2 pCt. theilhaftig. Die Zahl der Gewertschaften, die weibliche Mitglieder aufnahmen, betrug 144. 79 pCt. (= 94 663) aller Gewertschafterinnen entfielen auf die Textil-Industrie.

Wir führen für das Jahr 1901 die Mitgliederzahlen der wichtigsten Gewertschaften an: Maschinenbauer 90 943, Eisengießer 18 268, Eisenbahnarbeiter und Ressel schmiede 48 113, Eisenbreher 4604, Wagenmacher 6712, Zimmerer und Bau-



tischler 67018, Association der Zimmerer und Bautischler 8785, Maler und Anstreicher 5380, Steinmetze 18684, Maurer 38743, Tischler 2518, Schriftfeger (London) 11355, Buchbinder 1345, Baumwollspinner 18474, Eisenbahnarbeiter 55941, Glasflaschenmacher 2901, Cigarrenarbeiter 2831, Bergleute (Northumberland) 24138, Bergleute (Yorkshire) 60000, Bergleute (Durham) 70585 (Summa: 154723), Dampfmaschinenbauer 8976, Studienteure 10074, Vereinigte Maurer 2300.

Die Zahl der organisierten Arbeiterinnen betrug 1902 122128 in 139 Vereinen.

Ebenso wichtig wie die Mittheilung der Mitgliederzahlen ist die Kenntniz der Cassenverhältnisse. Es betrug z. B., um nur einige Gewerkschaften anzuführen, im Jahre 1901 der Cassenbestand der drei Gruppen Bergleute 1395340 Mt. bezw. 4378420 Mt. und 3321140 Mt., der Maschinenbauer 8130600 Mt., der Bautischler 4207580 Mt., der Eisenbahnbauarbeiter und Kesselschmiede 6908580 Mt., der Eisenbahnarbeiter 4901120 Mt., der Maurer 2055940 Mt., der Vereinigten Baumwollspinner 6822420 Mt.

Für die 100 bedeutendsten Gewerksvereine ergiebt die Statistik folgendes erfreuliche Bild stetiger Entwicklung:

Jahr	Mitgliederzahl am Ende des Jahres	Einnahmen		Ausgaben		Kapital am Ende des Jahres	
		im Ganzen Mark	pro Mitglied Mt. Pf.	im Ganzen Mark	pro Mitglied Mt. Pf.	im Ganzen Mark	pro Mitglied Mt. Pf.
1892	900 636	29 288 800	32,52	28 657 420	31,81	31 525 600	35,00
1893	906 049	32 359 360	35,75	36 782 360	40,65	27 102 600	29,94
1894	920 001	33 468 180	35,30	28 552 660	31,04 <sup>3</sup>	31 118 120	33,70
1895	910 404	30 965 020	34,02	27 640 740	30,35	34 342 400	37,73
1896	958 018	33 265 360	34,73	24 513 380	25,60	43 095 380	44,98
1897*	1 061 311	39 729 520	37,44	38 241 620	36,04 <sup>3</sup>	44 583 280	42,00
1898	1 038 686	38 846 200	36,92	36 969 580	28,85	52 953 960	50,98
1899	1 112 576	36 969 580	33,23	25 413 460	22,83	64 510 080	57,98
1900	1 159 246	39 259 620	33,88	29 351 640	25,31	74 418 060	64,19
1901	1 169 222	41 217 480	35,25	33 042 200	28,25	82 593 340	70,65
1902	1 169 333	42 193 120	36,83	36 294 540	31,04 <sup>3</sup>	88 491 920	75,69

Die Ausgaben der 100 Vereine vertheilten sich wie folgt:

Jahr	Streit-Unterstützung		Arbeitslosen- und sonstige Unterstützungen		Verwaltungskosten und andere	
	im Ganzen Mark	in % der Gesamt-Ausgaben	im Ganzen Mark	in % der Gesamt-Ausgaben	im Ganzen Mark	in % der Gesamt-Ausgaben
1892	7 930 960	27,7	15 645 400	54,6	5 081 060	17,7
1893	11 491 660	31,2	20 137 640	54,8	5 153 060	14,0
1894	3 352 900	11,7	19 645 560	68,8	5 554 200	19,5
1895	3 944 320	14,3	18 633 580	67,4	5 062 240	18,3
1896	3 424 360	14,0	15 641 460	63,8	5 446 560	22,2
1897*	18 182 520	34,5	18 756 120	49,0	6 302 580	16,5
1898	6 570 220	21,9	17 275 500	57,6	6 129 800	20,5
1899	2 390 060	9,4	16 535 740	65,1	6 487 660	25,5
1900	2 971 360	10,1	19 187 160	65,4	7 193 120	24,5
1901	4 092 060	12,4	21 352 740	64,6	7 597 400	23,0
1902	4 209 840	11,9	24 020 660	66,2	7 944 000	21,9

Für welche einzelnen Zwecke in den Jahren 1892 bis 1902 im Besonderen die Ausgaben für „Arbeitslosen- und sonstige Unterstützung“ verwendet wurden, ergibt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Es wurden aufgewendet in % der Gesamt- Ausgaben für			
	Arbeitslosen- Unterstützung	Kranken- und Unfall- Unterstützung	Pensions- Unterstützung	Begräbnis- kosten
1892 . . . . .	22,7	14,7	7,0	4,7
1893 . . . . .	24,9	13,2	6,0	4,1
1894 . . . . .	31,3	16,1	8,4	4,8
1895 . . . . .	30,1	19,0	9,4	5,4
1896 . . . . .	21,3	20,1	11,4	6,1
1897 . . . . .	17,1	14,0	7,8	4,1
1898 . . . . .	16,0	18,6	10,7	5,5
1899 . . . . .	14,8	23,8	13,8	7,3
1900 . . . . .	17,8	22,1	12,7	6,7
1901 . . . . .	19,6	20,9	12,1	6,0
1902 . . . . .	23,2	20,1	12,1	5,4
11 jähriger Durchschnitt .	21,7	18,2	10,0	5,4

Obige Tabellen ergeben den erfreulichen Beweis, wie die Ausgaben für Streiks in den letzten Jahren procentual stetig zurückgegangen sind, während die Verwendungen für Kranken- und Unfallunterstützung, Pensionen und Begräbniskosten gewachsen sind.

Was die englischen Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Unterstützung (einschließlich Reise- und Auswanderer-Unterstützung) leisten, ergibt folgende Zusammenstellung für die 100 bedeutendsten Gewerkvereine:

Jahr	Bau- gewerbe	Bergbau und Brüche	Metall-, Maschinen- u. Schiffbau- Industrie	Textil- Industrie	Verleibungs- Industrie	Transport- gewerbe	Andere Gewerbe	Zusammen	Unterstützung pro Mitglied
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1892	635 580	152 760	3 801 400	892 460	52 100	121 940	842 240	6 497 580	7,21
1893	800 600	1 248 700	5 029 220	944 000	70 880	118 140	945 620	9 157 160	10,13
1894	1 075 880	532 760	5 212 380	844 540	84 520	65 440	1 129 400	8 914 920	9,73
1895	1 046 900	1 360 920	3 846 100	982 220	58 020	70 100	946 600	8 310 860	9,13
1896	501 980	857 920	2 260 640	694 940	48 000	61 820	802 560	5 227 860	5,46
1897	484 320	497 540	3 892 100	812 760	39 900	67 140	760 860	6 554 720	6,19
1898	444 980	274 700	2 152 200	684 760	42 420	355 580	827 600	4 782 240	4,60
1899	485 540	204 940	1 630 240	538 180	27 580	60 340	799 880	3 746 700	3,38
1900	927 000	88 380	1 876 440	1 200 600	32 760	72 240	1 015 660	5 213 180	4,50
1901	1 344 560	354 540	2 694 860	882 280	34 420	69 600	1 117 100	6 497 360	5,56
1902	1 476 080	389 400	4 094 500	1 110 420	27 140	67 700	1 252 980	8 418 220	7,21

Die Höhe der Beiträge stufte sich 1901 wie folgt ab:

Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied	Zahl der	
	Gewerkschaften	Mitglieder
zwischen 8—10 Mk. pro Jahr . . . . .	9	95 655
„ 10—15 „ „ „ . . . . .	18	133 394
„ 15—20 „ „ „ . . . . .	14	152 234
„ 20—30 „ „ „ . . . . .	25	364 914
„ 30—40 „ „ „ . . . . .	10	82 083
„ 40—60 „ „ „ . . . . .	15	156 980
„ 60—72 „ „ „ . . . . .	9	173 966
zusammen	100	1 161 226

Gewerkschafts-cartelle (Trade councils) gab es im Jahre 1902: 182; ihre Mitgliederzahl betrug 818 050.

Außer den Cartellen existiren noch Gewerkschaftsverbände (Federations). Sie sind theils örtliche Vereinigungen der verwandten Berufe einer Industrie, theils umfassen sie Gewerkschaften verschiedener Industrien. Mit den Cartellen verglichen verfügen sie über eine straffere Organisation und größere Machtbefugniß gegenüber den angeschlossenen Gewerkschaften, wodurch besonders bei den Kämpfen ein zielbewußteres und geschlosseneres Vorgehen ermöglicht wird. Solcher Verbände gab es 1902: 91 mit 1 800 000 Mitgliedern.

Der Gesamtverband der Gewerkschaften (General Federation) zählte 1902: 414 000 Mitglieder, der Bergarbeiterverband allein 343 000 Mitglieder.

Bezüglich der englischen Gewerkschaften vergl. vor Allem S. und B. Webb: „Theorie und Praxis der Englischen Gewerkschaften“, Stuttgart, Dietz 1898, 2 Bde.; ferner L. Breniano, „Die Arbeitergilden der Gegenwart“, Leipzig 1872; G. v. Schulze-Gaevernis, „Zum socialen Frieden“, Leipzig 1890; „Handwörterbuch“ Bd. 4; „Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Commissionen“, Berlin 1890; Webb, „Geschichte des Britischen Trade-Unionismus“, Stuttgart 1895; Hugo, „Die englische Gewerkschaftsbewegung“, Stuttgart, Dietz 1896. — Interessant ist auch die kleine Schrift S. Webb, „Englands Arbeitererschaft 1837 und 1897.“

In Deutschland wurden die Gewerkschaften zuerst durch Max Hirsch (1868) und (gleichzeitig) die Lassalleaner Fritzsche und Dr. Schweitzer eingeführt.

Die Hauptstärke der Hirsch-Dunder'schen Gewerkschaften liegt in ihrem Unterstützungswesen. In den Jahren 1869—1899 hat der Verband eingenommen 27,0 Mill. Mark, ausgegeben 24,2 Mill. Mark; davon für Rechtschutz, Reise-, Arbeitslosen- und Nothstands-Unterstützung 3,8 Mill. Mark, an Krankenunterstützung und Begräbnißgeld 14,3 Mill. Mark, endlich für Invaliden-Unterstützung 1,8 Mill. Mark.

Für 1902 stellten sich Mitgliederbestand und Einnahme wie folgt:

	Name des Gewerbevereins	Zahl der		Gesamteinnahme	
		Orts- vereine	Mitglieder Ende 1902	Mk.	₰.
1	Maschinenbauer und Metallarbeiter . . . . .	659	40 288	355 640	48
2	Fabrik- und Handarbeiter . . . . .	354	21 190	96 533	73
3	Kaufleute . . . . .	117	7 703	97 581	05
4	Tischler . . . . .	163	7 304	73 583	06
5	Schuhmacher und Lederarbeiter . . . . .	131	5 617	41 502	64
6	Klempner und Metallarbeiter . . . . .	104	4 029	42 190	74
7	Stuhlarbeiter . . . . .	76	4 128	22 422	94
8	Schneider . . . . .	95	4 060	19 581	32
9	Graphische Berufe . . . . .	64	1 921	13 290	97
10	Bauhandwerker . . . . .	66	1 199	9 378	69
11	Zigarren- und Tabakarbeiter . . . . .	33	1 546	8 109	83
12	Töpfer . . . . .	32	1 430	8 041	96
13	Deutsche Frauen . . . . .	36	690	1 117	53
14	Bergarbeiter . . . . .	26	501	3 248	55
15	Bildhauer . . . . .	16	426	5 064	42
16	Conditoren . . . . .	12	290	1 893	20
17	Schiffszimmerer . . . . .	6	188	1 042	32
18	Rebschläger . . . . .	1	42	143	48
19	Bergolber . . . . .	1	9	67	21
		1 992	102 581	800 434	12

Die sämtlichen Gewerbevereine verausgabten für

Rechtsschutz . . . . .	8 231 Mk.
Arbeitslosigkeit, Streiks, Aussperrung . . . . .	246 899 "
Reise, Umzug, Nothfälle . . . . .	62 245 "
Förderung der Bildung . . . . .	29 364 "
Organe . . . . .	112 330 "
Agitation und Reisen . . . . .	34 994 "
Inserate, Drucksachen, Arbeitsvermittlung . . . . .	65 450 "
Ortsverbands- und Verbandssteuern . . . . .	39 283 "
Bewaltungskosten der Haupt- und Ortskassen . . . . .	150 500 "

Weit stärker als die Hirsch-Dunker'schen Gewerbevereine sind die sogenannten „freien“, socialdemokratischen Gewerkschaften, die in der „Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands“, mit dem Sitz in Berlin, vereinigt sind.

Die „freien“ Gewerkschaften umfassen 60 Centralverbände. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1901 677 510, im Jahre 1902 dagegen 733 206. 1891 zählten sie erst 277 659 Mitglieder; diese Zahl sank sogar in den folgenden Jahren auf 237 094, 223 530, stieg dann aber auf 246 494, 259 175, 329 230, 412 369, 493 742, 530 473, 630 424 im Jahre 1900.

Interessant und lehrreich ist ein Blick auf die Mitgliederzahl der einzelnen Organisationen. Es zählten im Jahre 1902 an Mitgliedern die Metallarbeiter 128 842, Maurer 82 223, Holzarbeiter 70 390, Bergarbeiter 41 894, Textilarbeiter 38 158, Fabrikarbeiter 33 640, Buchdrucker 33 369, Zimmerer 24 502, Schuhmacher 20 583, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 19 718, Schneider 18 680, Tabakarbeiter 17 833, Bauarbeiter 16 193, Maler 14 303, Hafenarbeiter 13 832, Brauer 13 189, Buchbinder 10 207, Löhner 8627, Porzellanarbeiter 8245, Steinarbeiter 8000, Lithographen 7655, Schmiede 7244, Gemeindebetriebsarbeiter 6127, Maschinisten und Heizer 6070, Böttcher 5736, Glasarbeiter 5643, Bäcker 4760, Tapezierer 4735, Steinseher 4424, Lederarbeiter 4330, Bildhauer 3918, Werftarbeiter 3749, Sattler 3560, Kupferschmiede 3515, Futurarbeiter 3232, Handschuhmacher 2987, Dachbeder 2974, Glaser 2772, Seeleute 2598, Studateure 2553, Schiffszimmerer 2092, Buchdruckereihilfsarbeiter 1996, Müller 1992, Gastwirthsgehilfen 1978, Handlungsgehilfen 1770, Fleischer 1577, Graveure 1562, Bergolber 1474, Kürschner 1341, Cigarrenfortirer 1120, Conditoren 982, Lagerhalter 862, Civilmusiker 537, Barbieri 500, Raffseure 388, Bureauangestellte 371, Gärtner 312, Formstecher 289, Notensteher 289.

Den socialdemokratischen Centralverbänden nicht angeschlossen sind die socialdemokratischen Localvereine. Sie zählten 1902 nur 10 090 Mitglieder (darunter 1200 Bauarbeiter, 500 Böttcher, 3000 Maurer, 1800 Zimmerer, 600 Schneider, 400 Textilarbeiter zc.)

Von den 60 Centralverbänden hatten 26 auch weibliche Mitglieder. Deren Gesamtzahl betrug im Jahre 1902 28 218 (1901 23 699) oder 3,13 pCt. sämmtlicher organisationsfähiger industrieller Arbeiterinnen.

Die Berufe, aus denen die socialdemokratischen Centralverbände ihre Mitglieder zogen, umfaßten im Jahre 1895 (letzte Gewerbeählung; deshalb sind die folgenden Prozentzahlen nicht mehr völlig zutreffend) 5 016 293 Organisationsfähige (darunter 901 373 Arbeiterinnen). Von diesen waren 1902 im Ganzen 733 206 = 14,42 pCt. organisiert.

Des Näheren waren 1902 in Procenten der Berufsangehörigen organisiert: Buchdrucker und Buchdruckereihilfsarbeiter 79,28, Bildhauer 65,30, Kupferschmiede 54,10, Handschuhmacher 48,53, Glaser 44,32, Steinseher 43,20, Lithographen und Steindrucker 42,20, Hafenarbeiter 39,41, Tapezierer 38,04, Schiffszimmerer und Werftarbeiter 36,61, Löhner 36,46, Gemeindebetriebsarbeiter 35,16, Maurer 34,65, Studateure 33,85, Brauer 31,16, Formstecher, Graveure und Eiseleure 26,84; Porzellanarbeiter 26,48, Böttcher 26,22, Bergolber 26,04, Futurarbeiter 24,95, Buchbinder 24,94, Metallarbeiter 24,11, Zimmerer 24,05, Maler 22,64, Holzarbeiter 22,56, Dachbeder 21,31, Kürschner 20,96, Schuhmacher 19,04, Tabakarbeiter und Cigarrenfortirer 18,14, Glasarbeiter 15,81, Maschinisten und Heizer 15,28, Sattler 13,72, Lederarbeiter 12,66, Seeleute 12,51, Bergarbeiter 11,19, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 10,95, Schneider 10,19, Conditoren 9,83, Fabrikarbeiter 9,51, Steinarbeiter 8,23, Schmiede 7,95, Bäcker 6,41, Textilarbeiter 6,38, Bauarbeiter 4,94, Müller 4,33, Barbieri 3,18, Fleischer 2,80, Gastwirthsgehilfen 0,92, Handlungsgehilfen und Lagerhalter 0,91, Gärtner 0,55.

In 27 Berufen waren also mehr als 20 pCt. und in 15 Berufen mehr als 30 pCt. der Berufsgenossen gewerkschaftlich organisiert.

Die 60 Centralverbände hatten im Jahre 1902 eine Einnahme von 11,09 Mill. M. und eine Ausgabe von 10 Mill. M. In den Cassen verblieben 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. M. Die Mehreinnahme gegen das Jahr 1901 betrug 1,37 Mill. M., die Mehrausgabe 1,03 Mill. M., das Mehr im Cassenbestand 1,5 Mill. M. Daneben haben die Zweigvereine gewisse Fonds, über die dem Centralverbande keine Controlle zusteht. Im Jahre 1902 beliefen sich diese Fonds allein bei 10 Organisationen, die freiwillig Mittheilungen darüber machten, auf 620 268 M.

In den Jahren 1891—1902 hatten die Centralverbände eine Gesamt-einnahme von 112,3 Mill. M. und eine Gesamtausgabe von 55,3 Mill. M. Während die Gesamt-einnahme im Jahre 1891 1,1 Mill. M. betrug, war diese im Jahre 1902 auf 11,09 Mill. M. gestiegen.

Wie sich die Gesamtausgabe der Verbände im Jahre 1902 in Höhe von 10 005 528 Mk. auf die einzelnen Unterstützungs- und Verwaltungszweige vertheilt, zeigt folgende Aufstellung:

Verbandsorgane . . . . .	60 Organisationen	798 480 Mk.
Agitation . . . . .	59	390 588
Streiks im Beruf . . . . .	48	1 888 983
Streiks in anderen Berufen . . . . .	40	41 346
Rechtsschutz . . . . .	50	93 485
„Gemaßregelten“-Unterstützung . . . . .	38	250 661
Reise-Unterstützung . . . . .	41	709 778
Arbeitslosen-Unterstützung . . . . .	27	1 593 022
Kranken-Unterstützung . . . . .	18	793 878
Invaliden-Unterstützung . . . . .	5	154 398
Sonstige Unterstützung . . . . .	50	250 129
Stellenvermittlung . . . . .	11	5 450
Bibliotheken . . . . .	15	7 065
Sonstige Zwecke . . . . .	53	293 114
Conferenzen und Generalversammlungen	52	144 733
Beitrag an die Generalcommission . . . . .	58	75 755
Proceßkosten . . . . .	13	1 863
Gehälter . . . . .	58	250 413
Verwaltungsmaterial . . . . .	58	267 138

Der Einfluß der wirtschaftlichen Depression zeigt sich darin, daß man für Gemaßregelten-, Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung im Jahre 1902 509 964 Mk. mehr ausgeben mußte als im Jahre 1901, 1,9 Mill. Mk. mehr als im Jahre 1899.

Es wurden in den sämtlichen Gewerkschaften (Centralverbänden) in den Jahren 1891 bis 1902 verausgabt für Rechtsschutz 460 165 Mk.; „Gemaßregelten“-Unterstützung 1 044 617 Mk.; Reise-Unterstützung 4 482 378 Mk.; Arbeitslosen-Unterstützung 5 494 860 Mk.; Kranken-Unterstützung 5 435 733 Mk.; Invaliden-Unterstützung 717 987 Mk.; Beihilfe in Noth- und Sterbefällen 1 129 772 Mk.; zusammen für Unterstützungszwecke der vorgenannten Art 18 765 512 Mk. und für Bildungszwecke 24 256 544 Mk. Dem gegenüber wurden aus den Verbandscassen innerhalb desselben Zeitraumes verausgabt für Streiks 13 046 758 Mk.

Verhältnismäßig wenig verbreitet war bisher die Arbeitslosen-Unterstützung. Indessen brachte das Jahr 1902 einen erfreulichen Zuwachs. Im Jahre 1897 hatten nur 14 Organisationen die Arbeitslosen-Unterstützung, im Jahre 1901 bereits 21 und im Jahre 1902 ist die Zahl auf 28 gestiegen.

Ueber die Höhe wie über die zunehmende Bedeutung der Arbeitslosen-Unterstützung innerhalb der einzelnen Organisationen giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Die Ausgabe betrug pro Kopf der Mitglieder:

	Organisation	1897	1898	1899	1900	1901	1902
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Bäcker . . . . .	—	—	—	—	—	0,07
2	Bildhauer . . . . .	10,04	9,38	8,97	10,21	19,72	23,57
3	Brauer . . . . .	0,49	0,94	*1,25	*1,06	*2,02	*1,80
4	Buchbinder . . . . .	*2,28	*2,24	*1,79	*1,76	*3,79	*3,57
5	Buchdrucker . . . . .	5,81	5,89	6,04	9,26	16,59	17,70

Organisation		1897	1898	1899	1900	1901	1902
		₰	₰	₰	₰	₰	₰
6	Buchdrucker (Elsaß-Lothringen) . . .	—	—	—	—	—	4,34
7	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter . . .	—	—	0,23	0,64	1,47	3,20
8	Eigarrensortierer . . .	3,95	4,59	4,26	5,55	10,75	10,45
9	Conditoren . . .	0,54	1,19	1,86	2,23	4,40	4,23
10	Formstecher . . .	—	—	—	—	1,97	8,58
11	Glasarbeiter . . .	1,10	1,13	1,45	0,87	2,03	5,63
12	Glaszer . . .	0,60	0,39	0,74	1,18	2,63	2,76
13	Graveure . . .	0,63	1,31	0,74	1,09	3,05	2,49
14	Handels-, Transport- u. Verkehrsarbeiter	—	0,28	0,32	0,27	0,63	0,82
15	Handlungsgehülfen . . .	—	—	—	0,06	0 30	0,24
16	Handschuhmacher . . .	1,72	2,48	2,20	3,71	20,60	16,18
17	Hutmacher . . .	7,07	5,29	5,65	4,48	4,99	6,81
18	Kupferschmiede . . .	1,83	2,72	2,44	3,37	7,04	9,57
19	Lederarbeiter . . .	0,28	0,31	1,15	1,31	0,93	0,90
20	Lithographen und Stein drucker . . .	—	—	1,85	2,82	4,01	7,07
21	Maschinisten . . .	—	—	—	—	—	0,93
22	Metallarbeiter . . .	—	—	—	0,50	3,03	2,84
23	Müller . . .	—	—	—	—	—	†0,33
24	Notenstecher . . .	—	—	—	—	—	0,52
25	Porzellanarbeiter . . .	*3,87	*3,77	*2 64	*4,91	*6,83	*6,08
26	Schmiede . . .	—	—	0,24	0,90	2,20	2,96

Die Opferwilligkeit der Mitglieder für die Gewerkschaftszwecke ist stetig gewachsen. Die Einnahme pro Kopf der Mitglieder für 1902 stellte sich in Mark wie folgt: Rotenstecher 73,40; Buchdrucker 54,25; Buchdrucker (Elsaß-Lothringen) 43,70; Bildhauer 39,99; Kupferschmiede 24,69; Lithographen und Stein drucker 22,68; Handschuhmacher 22,66; Eigarrensortierer 22 12; Stundateure 21,86; Formstecher 20,11; Zimmerer 20,00; Gastwirthsgehülfen 19,80; Hutmacher 19,56; Porzellanarbeiter 19,05; Maurer 18,79; Töpfer 18,01; Seeleute 16,15; Graveure und Eiseleure 15,73; Müller 15,37; Maler 15,29; Buchbinder 15,11; Glasarbeiter 15,08; Bauarbeiter 14,89; Lederarbeiter 14,72; Bäcker 14,63; Holzarbeiter 13,88; Gärtner 13,75; Kürschner 13,38; Conditoren 13,20; Brauer 13,09; Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 12,54; Glaser 12,33; Civilmuffiter 12,21; Metallarbeiter 12,17; Bergolber 12,12; Schmiede 11,57; Lagerhalter 11,27; Steinarbeiter 11,20; Barbieri 11,07; Steinsefer 10,63; Sattler 10,57; Tapezierer 10,30; Labararbeiter 10,27; Textilarbeiter 10,23; Dachbeder 10,13; Handlungsgehülfen 9,94; Schneider 9,69; Werftarbeiter 9,42; Schiffszimmerer 9,21; Hafenarbeiter 9 00; Böttcher 8,38; Schuhmacher 8,23; Bergarbeiter 7 93; Gemeindebetriebsarbeiter 7,86; Maschinisten 7,64; Buchdruckerei-Hilfsarbeiter 7,58; Fabritarbeiter 7,32; Bureauangestellte 6,65; Masseure 6,33; Fleischer 5,77.

Die Gesamtauflage der Gewerkschaftsblätter betrug im Jahre 1902 816 420 Exemplare. Internationale Beziehungen hatten 34 Organisationen.

In neuester Zeit haben sich mit erfreulichem Erfolge christliche Gewerksvereine gebildet, die katholische und evangelische Arbeiter, welche auf christlichem Boden stehen, ohne Rücksicht der Parteistellung in sich vereinigen. Ueber den Stand

\* Und Reise-Unterstützung.

† Nur für zwei Quartale; wird erst seit 1. Juli 1902 gezahlt.

derselben geben die „Mittheilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften“ Nr. 12 1903 für den 1. April 1903 folgendes Bild:

Titel der Organisation	Gründungs- jahr	Zahl der Ortsgruppen	Zahl der Mitglieder	Höhe der Beiträge Pfg.	Gesamts- einnahme		
					M.	M.	M.
Bergarbeiter . . . . .	1894	323	40 500	50 mtl.	172 124	105 852	199 727
Textilarbeiter . . . . .	1894/99	133	17 728	15 wöchl.	136 284	86 934	71 239
Holzarbeiter . . . . .	1899	95	4 200	20 wöchl.	34 468	30 821	12 696
Metall- u. Hüttenarbeiter	1897	39	3 273	50 mtl.	29 220	22 372	13 120
Maurer . . . . .	1899	94	4 066	25—65 wöchl.	48 055	44 403	21 976
Nichtgewerbliche Arbeiter	1900	62	2 550	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> wöchl.	9 557	8 208	2 625
Ziegler . . . . .	—	62	2 871	20 mtl.	3 445	2 360	—
Schuh- und Lederarbeiter	1900	39	1 450	17 u. 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> wöchl.	8 450	7 088	2 647
Tabak- u. Cigarrenarbeiter	1900	23	1 589	15 u. 10 wöchl.	8 423	7 704	312
Schneider . . . . .	1900	33	800	20 u. 10 wöchl.	5 820	4 503	2 258
Maler . . . . .	1901	20	365	25 wöchl.	1 185	975	—
Keramische Arbeiter . . . . .	1902	9	600	15 wöchl.	—	—	—
Heimarbeiterinnen . . . . .	1900	10	1 782	20 mtl.	4 287	2 684	2 746
Bäcker . . . . .	1901	5	160	50 mtl.	—	—	—
Metallarbeiter Gmünd . . . . .	1900	1	127	10 wöchl.	672	857	—
Wahl- und Zinkarbeiter . . . . .	1899	5	530	50 mtl.	2 291	1 450	2 509
Uhrenindustriearbeiter . . . . .	1899	6	274	10 wöchl.	983	948	955
Bund der Fleischergehilfen . . . . .	1898	3	370	15 mtl.	1 146	943	2 125
Bayrisches Cartell . . . . .	1898	6	1 100	—	—	—	—
Arbeiterschutzbund Freiburg . . . . .	1898	9	317	—	492	347	145
		977	84 652		466 909	328 455	335 085
Dem Gesamtverband nicht angeschlossen:							
Deutsche Eisenb.-Handw. . . . .	—	400	47 151	—	200 000	175 000	100 000
Bayrische Eisenbahner . . . . .	1896	36	16 000	20 mtl.	40 763	47 068	3 857
Württemb. Eisenbahner . . . . .	1900	78	6 892	40 pro Quartal	11 250	10 873	5 424
Badische Eisenbahner . . . . .	1898	36	5 173	25 mtl.	5 980	5 500	2 440
Bayrische Postbediensteten . . . . .	1900	39	6 000	90 pro Quartal	18 317	13 055	11 446
Württ. Postbediensteten . . . . .	1900	56	2 500	50 pro Quartal	4 200	3 400	1 000
Metallarbeiter Duisburg . . . . .	1899	135	6 268	20 wöchl.	37 089	25 426	22 300
Bayrische Straßenwärter . . . . .	1901	24	933	40 pro Quartal	2 626	955	677
Bayr. Hüttenarbeiterverb. . . . .	1902	9	1 056	30 mtl.	—	—	—
Berein zur gegens. Hilfe . . . . .	1889	132	13 275	30 mtl.	36 722	23 933	90 417
		945	105 248		376 954	305 263	237 563
<b>Zusammen</b>		1922	189 900		823 864	633 719	572 648



Weibliche Arbeiter waren in den christlichen Gewerkschaften 4077 organisiert und zwar bei den Textilarbeitern 2029, Heimarbeiterinnen 1377, Tabalarbeitern 395, Nichtigewerblichen 100, Schuhmachern 80, Metallarbeitern 68, Arbeiterschuss Freiburg 37, Schneidern 6.

Bei den dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen stellt sich die Einnahme- und Ausgabeabzählung im Einzelnen wie folgt:

a) Einnahmen.

Aufnahmegebühren . . . . .	7 675 Mk.
Beiträge . . . . .	394 555 "
Extrabeiträge . . . . .	21 873 "
Sonstige Einnahmen . . . . .	87 149 "
	<hr/>
	461 152 Mk.

b) Ausgaben:

Verbandsorgane . . . . .	73 221 Mk.
Streiks- und Gemafregelten-Unterstützung . . . . .	88 626 "
Sterbegeld . . . . .	33 986 "
Sonstige Unterstützungen . . . . .	5 499 "
Agitation und Verwaltung . . . . .	50 482 "
Bibliothek und sonstige Bildungszwecke . . . . .	5 585 "
	<hr/>
	257 399 Mk.

Ueber die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben machte nach den Mittheilungen des Gesamtverbandes die Mehrzahl der Organisationen noch keine statistischen Angaben. Für das Berichtsjahr lagen solche nur von neun Organisationen vor. Letztere waren danach mit insgesammt 4292 Personen an 119 auf eine Besserung der Arbeits- bezw. Lohnverhältnisse gerichteten Bewegungen betheilig. 37 dieser Bewegungen mit 2151 betheiligten Personen führten zu Streiks. Von diesen verliefen 22 erfolgreich, 6 theilweise erfolgreich und 9 erfolglos. 68 Bewegungen bezw. Streiks wurden von christlichen Gewerkschaften allein, 59 mit anderen Organisationen zusammen geführt. Außerdem berichteten mehrere Organisationen über Verbesserungen, die durch Eingaben, Vorstelligwerden von Commissionen etc. erreicht wurden.

Christliche Gewerkschaftsblätter erschienen im Jahre 1902 19 und zwar für die dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen 10 und für die außenstehenden 9. 12 erscheinen wöchentlich, 4 alle 14 Tage, 2 monatlich und 1 alle 2 Monate. Sie erscheinen in einer Auflage von 210 000 Exemplaren. Redigirt wurden sie fast ausschließlich von den Verbandsvorsitzenden.

Außer den Gewerkschaften, welche dem Verband der deutschen (Hirsch-Dunderschen) Gewertvereine, der „Generalcommission“ und dem „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften“ angehören oder nahestehen, giebt es noch eine Reihe unabhängiger Organisationen mit ca. 58 000 Mitgliedern, z. B. Brauer 2600, Buchbruder (Gutenbergsbund) 3000, Bureauangestellte 3000, Civilmusiker 11 000, Gastwirthschaftsgehülfen (ca. 300 Vereine) 1000, Handelshülfsarbeiter (zahlreiche Vereine) 5000, Hotelbediener 900, Maschinisten (Sächsischer Verband) 6500. (Zur Statistik der Gewerkschaften vergl. „Reichsarbeitsblatt“ 1903 Nr. 6, 8.)

Litteratur zur deutschen Gewerkschaftsbewegung: Kulemann, „Die Gewerkschaftsbewegung“, Jena, Fischer; Sombart, „Dennoch“, *ibid.*; Hirsch, „Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland“, Berlin 1896; „Christliche Gewertvereine, ihre Aufgabe und Thätigkeit“, Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung, W. Gladbach 1903.

Die letzte Waffe zur Erklämpfung besserer Arbeitsbedingungen für den Arbeiter ist der Streik, — eine zweischneidige Waffe, die sich auch gegen

den Arbeiter richten kann. Die Ausdehnung und Erfolge der Streiks in Deutschland in den letzten vier Jahren sind aus folgenden Biffern ersichtlich:

**Streikende Arbeiter**

Jahr	Beendete Streiks	Betroffene Betriebe	absolute Zahl	in pCt. der in den betroffenen Betrieben überhaupt Beschäftigten	Gezwungen feiernde Arbeiter
1899	1288	7121	99 338	38,68	10 122
1900	1433	7740	122 803	41,10	9 007
1901	1056	4561	55 262	39,13	7 420
1902	1060	3437	53 912	41,13	6 272

Von den Ausständen endeten für die Arbeiter

	im Durchschnitt der Jahre 1899—1902	im Jahre 1902
mit vollem Erfolge . . . . .	21,38 pCt.	21,51 pCt.
mit theilweisem Erfolge . . . . .	30,06 "	22,17 "
ohne Erfolg . . . . .	48,56 "	56,32 "

Dem Streik entspricht auf Seite der Arbeitgeber die Aussperrung der Arbeiter.

Aussperrungen wurden im Jahre 1902 46 beendet (gegen 35 im Jahre 1901, 35 im Jahre 1900 und 23 im Jahre 1899). Aussperrt wurden hierbei 10 305 (5414, 9085, 5298) Arbeiter, während außerdem 207 (95, 226, 1728) Arbeiter in Folge der Aussperrungen zum Feiern gezwungen wurden. Von den im Jahre 1902 beendeten Aussperrungen hatten 30 vollen, 7 theilweisen, 9 keinen Erfolg; es entfallen auf die beendeten Aussperrungen

	im Durchschnitt der Jahre 1899—1902	im Jahre 1902
mit vollem Erfolge . . . . .	46,76 pCt.	65,22 pCt.
mit theilweisem Erfolge . . . . .	29,50 "	15,22 "
ohne Erfolg . . . . .	23,74 "	19,56 "

Was die Stellung des Staates und der Gesetzgebung zu den Gewerk- (Berufs-) Vereinen der Arbeiter anbelangt, so gilt:

1. Die Arbeiter haben das Recht und in gewissen Umfang die Pflicht, sich in Berufsvereinen zusammenzuschließen, um im Wege der Selbsthilfe durch Errichtung von (Zuschuß-) Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscassen, durch Organisation des Arbeitsnachweises, durch Errichtung von Hospizen, Bibliotheken zc. ihre materiellen und geistigen Interessen zu fördern.

2. Wie die Arbeitgeber das Recht haben, sich zu Syndikaten, Cartellen zc. zusammenzuschließen, so kann auch den Arbeitern das Recht nicht verfränkt werden, durch Zusammenschluß ihre Stellung als „Verkäufer“ gegenüber den Arbeitgebern zu stärken. Dieses „Coalitionsrecht“ ist denn auch principiell in allen Gesetzgebungen anerkannt. (Vergl. § 152 der G. D.) Die praktische Durchführung erfordert aber vor Allem eine freiere Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes (auch für die Arbeiterinnen) und die gesetzliche Sicherung der Corporationsrechte für diese Vereinigungen, damit sie durch Erhebung von Beiträgen Fonds ansammeln und die Arbeitsgenossen im

Fälle eines Streiks oder einer Aussperrung aus denselben unterstützen können. Ehrlichkeit, Pflicht und staatsmännische Klugheit gebieten es in gleichem Maße, diese Rechte den bezüglichen Vereinigungen zu sichern.

Ein Gesetzentwurf zum Zwecke gesetzlicher Anerkennung der Berufsvereine (Antrag Dr. Hirsch) ist bereits 1892 im Reichstag in einer Commission berathen und (wesentlich in der Fassung der Abänderungs-Anträge Spahn) angenommen worden, nachdem 1891 ein Antrag des Centrums (Resolution) in gleicher Richtung in der Arbeiterschütz-Commission gestellt, aber aus Rücksicht auf die Geschäftslage zurückgestellt worden war.

Am 31. Januar 1895 stellte die Centrumspartei im Reichstage folgende Interpellation (vergl. Verhandlungen vom 6., 7. und 8. Februar):

welche gesetzliche Bestimmungen sind — in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 — „über die Formen“ in Aussicht genommen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden?“

Darf insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiter-Kammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden auch gegenüber den Staatsbehörden“ baldigst erwartet werden?

In einer Erklärung des Reichskanzlers Fürst Hohenlohe und des Preuß. Handelsministers Freiherr von Verlepsch wurde anerkannt, daß die Kaiserl. Erlasse in diesem Theile noch der Erfüllung harren, daß aber wegen des Mißbrauchs der sozialen Organisationen seitens der Socialdemokratie vorläufig von der Erfüllung abgesehen werden müsse.

Bei der Verathung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1897) wurde dann eine Resolution auf reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Berufsvereine vom Reichstage angenommen.

In der Session 1897/98 wurde von Neuem der frühere Gesetzentwurf Hirsch-Spahn (von Dr. Schneider) und ein neuer Gesetzentwurf (unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches) von Dr. Spahn und Gen. (Centrums-Antrag) betreffend die Berufsvereine eingebracht. Derselbe kam nicht zur Verabschiedung, aber es kamen Resolutionen von Pachnicke-Roefide nebst Zusatz-Antrag des Centrums zur Annahme, welche dahin gingen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher die dem Coalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt, insbesondere

- a) den § 152 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abändert, daß Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht oder nicht nur die unmittelbaren Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen betreffen, oder darauf gerichtet sind, entsprechende Aenderungen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung herbeizuführen;
- b) den im § 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten;
- c) den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verleih, wenn sie (wesentlich) den §§ 55 bis 60 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen.

Sowohl der deutsch-freistnige Antrag betreffend die Berufsvereine als auch der entsprechende Centrum-Antrag sind dann alljährlich erneuert worden, aber bei der großen Zahl der Initiativ-Anträge nicht zur Berathung gekommen. In der Session 1902/3 haben deshalb sowohl Moeside-Dr. Bachmide als auch das Centrum entsprechende Resolutionen zum Etat des Reichsamts des Innern eingebracht:

den Reichsanzler resp. die verbündeten Regierungen zu ersuchen einen Gesetzentwurf vorzulegen:

- a) durch den die Rechtsfähigkeit von Berufsvereinen auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt wird (Antrag Gröber);
- b) durch welchen den im § 152 der G. D. erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet wird, ihre Bestrebungen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch auf Veränderungen der Gesetzgebung zu richten.

Beide Anträge sind angenommen worden.

Am 4. December 1903 hat das Centrum wieder im Wege der Interpellation gedrängt:

Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen „über die Formen“ in Aussicht nehmen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten theilhaftig und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden?“

Darf insbesondere baldigst erwartet werden:

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Coalitionsrechts;
2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden?

Am 23. Januar 1904 forderte v. Heyl u. Gen. eine Vorlage im Sinne der Februar-Erlasse. In der Sitzung vom 30. Januar erklärte der Staatssekretär Graf Posadowsky in Beantwortung der Interpellation, daß die verbündeten Regierungen „grundsätzlich nicht abgeneigt seien, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen“ und sie als juristische Personen auszugestalten; daß sie ebenso bereit seien, die Gewerbegerichte als „Arbeitsvertretungen“ weiter auszubauen im Sinne der kaiserl. Botschaft.

Ueber „Berufsvereine“ und Coalitionsrecht vergl. „Schriften des Vereins für Sociale Reform“ Heft 2 und 5; ferner „Schriften des Vereins für Socialpolitik“ Bd. 47 und 76.

Das letzte Ziel der Kämpfe zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern und ihrer Organisationen ist und muß sein: Abschließung von

### Tarifverträgen,

indem die Löhne durch die gewählten Vertreter gemeinsam für eine längere Zeitdauer oder bis auf Widerruf festgesetzt und die Innehaltung durch ein gemeinsames Tarifamt überwacht und eventuelle Streitigkeiten durch Schiedsgerichte beglichen werden. Mit der Festsetzung der Löhne verbindet sich die Regelung der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe u. sowie die Entlohnung der Ueberstunden. Arbeitgeber wie Arbeiter haben

das gleiche Interesse daran, daß dann auch in dem ganzen Gewerbe diese Minimallöhne gezahlt werden, damit der Unterbietung und „Schleuder“-Concurrenz auf dem Arbeits- wie Waaren-Markte Schranken gesetzt werden; Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-Verband drängen deshalb je in gleicher Weise darauf, daß einerseits der Arbeitgeber-Verband möglichst nur Mitglieder des Gewerkevereins in Arbeit nimmt und, falls er Nicht-Mitglieder beschäftigt, auch diesen die Minimallöhne zahlt und daß andererseits der Gewerkeverein in erster Linie die Arbeitgeber des Verbandes bei Zuweisung von Arbeitern berücksichtigt und daß jedenfalls kein Mitglied „unter Tarif“ arbeitet, sondern eventuell lieber die Unterstützung des Gewerkevereins („Arbeitslosen- und Reise-Unterstützung“) in Anspruch nimmt. So kommt nach dem „Kampf“ auch wieder die Solidarität zur Geltung. Insbesondere ist ein solcher „corporativer“ Abschluß des Arbeitsvertrages — wenigstens soweit Arbeitszeit und Arbeitslohn in Frage kommen — geeignet, auch das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern in dem einzelnen Betriebe wieder friedlicher zu gestalten, indem die Hauptstreitpunkte den Verhandlungen in den Verbänden überwiesen sind.

So schließen sich auch Gewerkevereine und „Wohlfahrtspflege“ nicht aus, sondern ergänzen sich. Neben der staatlichen Fürsorge und der Regelung durch die freien Standes-Organisationen bleibt dem freien, persönlichen Zusammenwirken des Arbeitgebers und der Arbeiter — dem „Arbeiter-Ausschuß“ — in der einzelnen Fabrik noch ein weites dankbares Gebiet der Betätigung. Es ist falsch, wenn die Arbeitgeber mit Stolz auf ihre hohen Löhne u. und ihre Wohlfahrts-Einrichtungen verweisen und damit den Arbeitern das Recht verkümmern wollen, sich mit ihren Standesgenossen zur Stärkung ihrer Macht beim Abschluß des Arbeitsvertrages zu vereinigen; es ist aber auch ebenso falsch, wenn die Gewerkevereine die Wohlfahrts-Einrichtungen nur als Hinderniß auf ihrem Siegeszuge betrachten und in Uebermuth und Undank Alles über den Haufen zu werfen suchen. Es giebt eine berechnete und eine falsche Wohlfahrts-pflege, wie es eine berechnete und eine falsche Gewerkevereins- und Streit-Politik giebt. Die Gewerkevereine haben allen Grund, sich die Sympathie und die moralische Unterstützung der wohlwollenden Arbeitgeber zu erwerben, wie andererseits die „Wohlfahrtsapostel“ sich freuen sollen, wenn die Arbeiter selbst vorwärts streben und durch eigene Kraft — die Kraft der Organisation — allgemein zu erringen suchen, was wohlwollende Arbeitgeber schon freiwillig gewährten. „Wohlfahrtspflege“ ist weder „Bevormundung“ noch „Wohlthätigkeit“ (Almosen), sondern das aus dem Bewußtsein der Pflicht und auch des wohlverstandenen Interesses hervorgehende Bestreben, die Arbeiter nicht bloß als „Produktionsmittel“ und „Waare“ zu behandeln, sondern als Mensch zu Mensch mit ihnen in Beziehung zu treten, persönliche Fühlung zu gewinnen, die Gefahren und Opfer der Arbeit möglichst zu mildern, die in den menschlichen Verhältnissen nun einmal unvermeidlichen Reibereien, Streitpunkte und Mißverständnisse in offener gegenseitiger Aussprache und Verständigung friedlich

zu begleiten, mit ihnen gemeinsame Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, die geeignet sind, ihr wirthschaftliches und sittliches Wohl zu fördern. Eine so verstandene Wohlfahrtspflege — nicht im Gegensatz, sondern in Ergänzung der Staatshilfe und der Selbsthilfe in der Standesorganisation — entspricht ebenso den Forderungen des Christenthums und der Humanität, wie sie auch dem wirthschaftlichen und socialen Fortschritt dient. (Vergl. Dr. v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege, eine socialwissenschaftliche Studie, Berlin 1903.)

Die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen auf dem Wege der Tariftarifgemeinschaft ist in England, soweit die alten, großen Verbände Einfluß gewonnen haben, Regel, und gewinnt auch in Deutschland immer mehr Boden. Muster in dieser Beziehung ist das deutsche Buchdruckergewerbe. Bis zum 30. April 1903 waren der Tariftarifgemeinschaft beigetreten in 1315 Städten 4251 Firmen mit über 40 000 Gehülften. Abgesehen von den Lehrlingen standen so nur etwa 4—5000 Gehülften außerhalb der Tariftarifgemeinschaft. Der „Correspondent“ (Gehülftenorgan, Nr. 64) bemerkt mit Recht: Diese Ziffern „erbringen den Beweis, was durch gemeinsame Arbeit für die Schaffung geordneter Verhältnisse in einem Gewerbe erreicht werden kann. Neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem größeren Umfange als je zuvor ist es vor Allem der sociale Fortschritt, der mit der Tariftarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe parallel läuft. Hierdurch werden für die Zukunft beide Theile immer mehr befähigt, an harrende größere Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg heranzutreten, wie andererseits unser Beispiel auf die praktische Arbeit in anderen Berufen ermunternd wirkt.“ (Vergl. „Arbeiterwohl“ 1903.) Nach einer Zusammenstellung der „Sozialen Praxis“ (1904, Nr. 17), welche nicht erschöpfend ist, wurden von April bis December 1903 295 Corporativverträge abgeschlossen. Zwei dehnten sich über das ganze Reich aus (Chemigraphen und Lichtdrucker), einer (Buchbinder) über drei Städte; die übrigen hatten nur örtliche Geltung. (Ueber Tarifverträge vergl. „Archiv für sociale Gesetzgebung“, 1900.)

Eine allgemeine und directe

### Festsetzung von Minimallöhnen durch Staat oder Gemeinde

ist bei der Mannigfaltigkeit der Concurrrenz-Bedingungen und der wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse, die zudem tagtäglich wechseln, namentlich in Industrien, die mit der Concurrrenz des Auslandes zu rechnen haben, nicht möglich. Die staatliche Festsetzung von Minimallohnen würde auch die Festsetzung einer Minimalleistung, die der Arbeiter für den Minimallohn einzusetzen hat, erfordern und die Entlassung solcher Arbeiter, welche wegen Alter, Ungeschicklichkeit zc. die normale Arbeitsleistung nicht erreichen, zur Folge haben; sie würde indirect zu einer Festsetzung der Preise führen und solche Unternehmungen, welche die Preise auf dem (internationalen) Waarenmarkt nicht erzwingen könnten, zum Bankerott verurtheilen.

Einen allgemeinen, in Ziffern gegebenen Maßstab für den jedesmal wirthschaftlich möglichen und sittlich „gerechten“ Lohn giebt es eben nicht; mit einer solchen Festsetzung — selbst wenn sie möglich wäre — würde der Staat eine Verantwortung auf sich nehmen, die er nicht tragen kann. Wohl möglich und gerecht aber ist, daß Staat und Gemeinde selbst als Arbeitgeber bei der Regelung der Anstellungs- und Lohnverhältnisse, der Arbeitszeit zc. mit gutem Beispiele vorangehen. Hier können

auch „Minimallohne“ für normale Leistungen festgesetzt werden. Ebenso können Staat oder Gemeinde bei Submissionen die Gewährung von Mindestlöhnen — resp. der gewerkvereinlichen Tariffätze — als Bedingung für den Zuschlag vorsehen und die Durchführung kontrolliren. Beide Maßnahmen wirken indirect auch auf die Lohnverhältnisse der übrigen Arbeiter zurück.

(Vergl. Erimborn-Ehissen, *Soziale Thätigkeit der Gemeinden*. 2. Aufl. In „Soziale Tagesfragen“, W.-Glabbach, „Brotverein“. „Behördliche Mindestlohnfestsetzungen in Australien“ in Schmoller's Jahrbuch 1902 S. 597 ff.)

### VIII. Organisation des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis kann zwar die Arbeits-Gelegenheiten an sich nicht vermehren, wohl aber eine bessere Ausnützung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten herbeiführen; er ist geeignet, eine bessere Vertheilung der Arbeitskräfte auf dem „Arbeitsmarke“ zu bewirken und damit auch das Gesetz von Angebot und Nachfrage in seinen Zufälligkeiten und Härten auszugleichen und den Lohn gerechter zu gestalten. Der Arbeitsnachweis dient so dem Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter. Bei dem raschen Wechsel der Productions- und Absatz-Verhältnisse wird planmäßige Organisation desselben immer mehr zu einer dringenden socialen Aufgabe, der auch Staat und Gemeinde ihre wohlwollende Unterstützung leihen müssen. Und wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen den Arbeits-Nachweis immer mehr als ein Kampfmittel benutzen, um ihre Organisation zu stärken, die der Gegner zu schwächen, so erwächst um so mehr die Pflicht, neutrale Arbeits-Nachweise einzurichten.

Die Organisation des Arbeitsnachweises obliegt in erster Linie der Gemeinde, sei es nun, daß sie selbst einen solchen einrichtet — am besten unter Mitwirkung des Gewerbegerichtes —, sei es, daß gemeinnützige Vereine oder Verbände die Träger sind und die Gemeinde diese durch Ueberlassung eines Locales, materielle Beihülfe zc. unterstützt. Die localen Arbeitsnachweise bedürfen des Zusammenschlusses zu Bezirks- und Centralverbänden zu gegenseitigem Austausch der überschüssigen Arbeitskräfte. (Vergl. Jastrow, *Socialpolitik oder Verwaltungswissenschaft* Bd. 1. Berlin 1902. Statistik der Arbeitsnachweise s. Anlage Nr. 17.)

### C. Schutz des Familienlebens.

Die zunehmende, mit der modernen industriellen Entwicklung gegebene Lockerung des Familienlebens ist eine der bedenklichsten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und muß mit tiefer Besorgniß für die Zukunft erfüllen. Die übermäßig lange Arbeitszeit, die Sonntagsarbeit und Nacharbeit, die Trennung der Arbeiterin vom häuslichen Herde, die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in Fabriken, der Wechsel flotter und schlechter Zeiten, das Fehlen des Sparsinns zur Ausgleichung der Zeiten des Ueberflusses und Mangels, der ungenügende Verdienst des Familienvaters, so lange er allein die Familie ernähren

und durch „Freunde“ ausgefüllt zc. Manche Fabriken geben nicht einmal Lohnzettel aus oder die Eltern wissen nicht, daß solche eingeführt sind. In den meisten Familien nimmt zudem die Mutter den Lohn in Empfang; Mütter aber sind meistens zu vertrauensvoll und schwach, und gar zu gern bereit, den Aussagen ihrer Kinder Glauben zu schenken.

Solche Lohn-Vorenthaltung bedeutet nicht bloß Undank, Ungehorsam und Lieblosigkeit gegen die Eltern, sondern ist auch von verberbtlichster Einwirkung auf den Charakter der Kinder. Diese werden so systematisch zu Lug und Betrug gewöhnt; das so erschwindelte Geld bietet wieder die Mittel, dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht zu fröhnen. Das Wirthshaus, zweifelhafte Locale und Bälle werden aufgesucht; leichtsinnige, verdorbene Genossen schließen sich an; die frühzeitige, leichtsinnige Anknüpfung eines Verhältnisses führt zu vorzeitigen, unglücklichen Ehen. Ohnehin schon weckt der verhältnißmäßig reichliche Verdienst in den jüngeren Arbeitern wie Arbeiterinnen allzu früh das Gefühl der Selbständigkeit und verlockt zu Ausgaben und Lebensgewohnheiten, die später, wenn eine Familie gegründet wird, nicht mehr befriedigt werden können, so daß dann die Entsagung doppelt hart empfunden wird. Die häusliche Erziehung und Disciplin der Söhne und Töchter — der jetzigen Generation — bedingt wieder das Familienleben der zukünftigen Generation. Und wenn die elterliche Autorität nicht mehr in Achtung steht, ist jede Autorität in Frage gestellt, wird auch die Autorität in der politischen und socialen Ordnung ins Wanken gerathen.

Um den Eltern nun zunächst eine wirksame Controle des Verdienstes ihrer Kinder zu ermöglichen, ist durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 allen Fabriken die Einführung von Lohnzahlungsbüchern für die minderjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen zur Pflicht gemacht worden. Jeder minderjährige Arbeiter erhält ein solches Lohnzahlungsbuch, in welches bei jeder Auslöhnung der Betrag des verdienten Lohnes eingetragen werden muß. Dieses Buch wird ihm, oder falls sein Vater oder Vormund es verlangt, diesem bei jeder Lohnzahlung eingehändigt, mit der Verpflichtung, es vor der nächsten Lohnzahlung wieder an die Fabrik zurückzugeben.

Im § 134 ist als Abs. 3 eingeschaltet:

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 (betr. Lohnbücher) nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhandigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzugeben. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen der §§ 110 Satz 1, 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

Die Anregung zur Einführung solcher Lohnzahlungsbücher ist in der Commissions-Berathung der Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 vom Centrum ausgegangen durch folgenden Antrag:

Im § 134b wird als Abs. 4 eingeschaltet:

Die Auslöhnung Minderjähriger hat auf Grund eines Lohnbuchs (§ 114a) zu erfolgen. Die Einrichtung der Lohnbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Dieser Antrag wurde in der Commission in erster Lesung mit großer Mehrheit angenommen, erhielt dann aber in der zweiten Lesung auf Vorschlag der Vertreter der verbündeten Regierungen die jetzige Fassung. (Der Ausdruck: Lohnzahlungsbücher statt „Lohnbücher“ rührt von Herrn Freih. von Stumm her.) Leider ist die neue Fassung nicht glücklich. Durch Anziehung des § 111 Abs. 2 sind die Ein-



tragungen „von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen“ — eine unnötige Belästigung. Auch ist keine Strafbestimmung vorgeesehen.

Das Lohnzahlungsbuch macht dem Vater oder Vormund die Kontrolle wenigstens möglich. Wirkamer würde es natürlich sein, wenn, sei es durch Gesetz, sei es durch Ortsstatut (s. oben sub B. I.), sei es durch die Arbeitsordnung, vorgeschrieben würde, daß der Vater, die Mutter oder der Vormund nach jeder Lohnzahlung durch Unterschrift bekunden muß, daß das Buch vorgelegt ist, — und daß keine neue Lohnzahlung stattfindet, bis diese Unterschrift für die vorige Lohnzahlung beigebracht ist. Es würde dadurch den Eltern ihre Pflicht und Verantwortung und den Kindern das natürliche, durch das 4. Gebot festgelegte Verhältnis zu ihren Eltern jedesmal zum Bewußtsein gebracht und wieder in die „Sitte“ aufgenommen werden, — ähnlich wie es Jedem „selbstverständlich“ erscheint, daß der Gymnasiast nach den Schulferien sein Zeugnis mit der Unterschrift der Eltern wieder vorzeigt.

3. Endlich sollen die Arbeitgeber auch ihrerseits das Werk der Erziehung stützen und ergänzen. Deshalb ist im § 134 b die Bestimmung vorgesehen, daß „mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter (auch) außerhalb des Betriebes“ (speziell auch gegenüber ihren Eltern) in die **Arbeitsordnung** aufgenommen werden dürfen (z. B. Verbot, das Elternhaus zu verlassen und ein Kosthaus zu beziehen, Verbot des Wirthshausbesuchs u.).

In einer großen Zahl von Fabriken sind folgende Bestimmungen in die **Arbeitsordnung** aufgenommen:

Unverheiratete minderjährige Arbeiter (wie Arbeiterinnen), die gegen den Willen ihrer Eltern und ohne Erlaubnis des Fabrikherrn (oder: Arbeiter-Ausschusses) außerhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, erhalten die Kündigung.

Die **Auslöhnung** findet an Kinderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt . . . Dieselbe erfolgt auf Grund eines Lohnbuches, welches vom Vater oder Vormund alle vierzehn Tage zu unterschreiben ist.

Das Lohnbuch muß zwei Tage vor der Schlußlöhnung dem Meister zurückgebracht werden.

Solche Lohnzahlungsbücher sind auf Empfehlung der Düsseldorfener Regierung hin namentlich im Handelskammerbezirk M. Gladbach vielfach eingeführt „und haben sich Schwierigkeiten bei Durchführung dieser Einrichtung“, wie der Ausschuß und Vorstand des linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl“ in Empfehlung derselben feststellt, nicht ergeben, vielmehr sind die Eltern für die Einrichtung dankbar.“ (Vergl. Hige, Normal-Arbeitsordnung nebst Normal-Statut eines Arbeiter-Ausschusses. Mit Einleitung und Erläuterungen. Köln 1892, J. P. Bachem'scher Verlag.)

### Weitere Reform-Ziele.

1. Durch Gesetz sollte bestimmt werden, daß das Arbeitsbuch stets an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden müßte, falls dieser (oder die Gemeindebehörde) nicht ausdrücklich die directe Aushändigung an den Minderjährigen genehmigt.

Ein Fortschritt wäre es schon, wenn die Eltern von der Polizeibehörde bei Ausstellung des Arbeitsbuches auf ihr Recht aufmerksam gemacht würden, und ein Schema auf dem Arbeitsbuch mit einer entsprechenden Erklärung: „Ich verlange die Aushändigung des Arbeitsbuches bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses“, oder: „Ich verzichte für die nächsten (2) Jahre auf die Aushändigung . . . .“ ausgefüllt werden müßte.

2. Durch das Gesetz sollte wenigstens für Fabriken vorgeschrieben werden, daß der Lohn an Minderjährige (wenigstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) nur dann direct ausbezahlt werden darf, wenn die Unterschrift der Eltern bezüglich der früheren Lohnauszahlungen vorgelegt wird (Centrums-Antrag 1890).

Im Lohnzahlungsbuch müßte eine Rubrik unter oder neben dem jeweiligen Lohnbetrage für die Unterschrift des Vaters oder Vormundes vorgelesen werden. Die Unterschrift müßte wenigstens monatlich (oder vierteljährig?) gegeben werden. Weniger zweckmäßig sind Lohnzetteln. Die Fälschung der Unterschrift müßte unter Ordnungsstrafe gestellt (nicht als „Urkundenfälschung“ bestraft) werden.

Will man die Unterschrift des Vaters oder Vormundes nicht allgemein zur Pflicht machen, dann sollte diesen wenigstens das Recht gegeben werden, jederzeit die directe Auszahlung des Lohnes zu verlangen.

Eine Schwierigkeit liegt vor, wenn die Eltern oder der Vormund nicht am Orte der Fabrik wohnen. In solchen Fällen sollten diese gehalten sein, einen Stellvertreter zur Ausübung der elterlichen Pflichten zu bestellen. Diese Aufgabe könnte auch einem Vereine (Gesellen-, Arbeiter-, Arbeiterinnen-Verein, Verein für Jugendfürsorge, Hospiz, Vincenzverein u.) übertragen werden. Die Gemeindebehörde (unterstützt durch eine „sociale Commission“ oder den „Bairerath“) würde (im Zweifel) darüber bestimmen, ob der Stellvertreter genügt. Diese würde auch bei Beschwerden der Kinder gegen Eltern oder Vormund über ungenügende Versorgung entscheiden und gegebenenfalls einen bestimmten Theil des Lohnes dem Minderjährigen selbst (eventuell auch zur Einlage in eine Sparcasse) zuweisen können. — Die Regelung dieser Verhältnisse ist sehr schwierig, aber im Interesse von Eltern und Kindern dringend notwendig. Wer überhaupt Rechte und Pflichten der Eltern anerkennt, wer in der gesetzlichen „Vormundschaft“ eine Wohlthat für die Wünder erblickt, kann sich unmöglich der Folgerung entziehen, daß auch für die Hunderttausende Minderjähriger, welche einfach das Elternhaus verlassen und als „freie“, selbstständige Arbeiter in die Welt ziehen, ein Ersatz der elterlichen Autorität geschaffen werden muß. — Wenn man berücksichtigt, welche sorgsame Aufsicht und Erziehung die Söhne der besitzenden Classen in Gymnasium u. genießen, muß man es als herzlos erachten, unerfahrene junge Arbeiter und Arbeiterinnen schutz- und aufsichtslos sich selbst zu überlassen. Während früher „Meister“ (und „Innung“) und „Principal“ in die Rechte und Pflichten der Eltern eintraten, lockern sich heute diese Verhältnisse immer mehr, namentlich in der Industrie. Wie wird Ersatz geschaffen? Im Handwerk bietet vielleicht die Neuausgestaltung der Innungen einen Weg, aber wie in der Industrie? Vielleicht durch eine christliche Ausgestaltung der Fortbildungsschule?! Sollte eine solche Fürsorge nicht wenigstens bis zum vollendeten achtzehnten Jahre durchgeführt werden?! — Das alles sind Fragen, die reiflicher Ueberlegung bedürfen.

3. Solange die Ausübung der Minderjährigen nicht durch Gesetz geregelt ist, sollten „weitere Communalverbände“ sich zur gemeinsamen statistischen Regelung vereinigen. (S. oben I. B. I. Vergl. „Arbeiterwohl“ 1898 Heft 1/2.)

## II. Sicherung des Unterrichts und der Erziehung.

Wohl in allen Culturstaaten sind gesetzliche Vorschriften getroffen, daß die gewerbliche Beschäftigung von Kindern wenigstens in Fabriken

nur dann gestattet ist, wenn diesen ein gewisser Volksschulunterricht gewährleistet wird. In Deutschland — dem Lande der allgemeinen Schulpflicht — ist die Fabrikbeschäftigung schulpflichtiger Kinder überhaupt verboten und auch die sonstige gewerbliche Beschäftigung durch das neue Kinderschutzgesetz (§. Nachtrag Nr. 2) so geregelt, daß die Volksschule zu ihrem Recht kommt. Außerdem muß den Fabrikkindern der Besuch des Confirmanden- und Communion-Unterrichts gestattet werden (§. oben I. A. III.). Für den Besuch der anerkannten Fortbildungs- und Fachschule — für die weiblichen Beschäftigten auch der Haushaltungsschule — muß den gewerblich beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren die hierzu erforderliche Zeit gegeben werden (§ 120 der G.=D.). Der Fortbildungs-Unterricht muß Sonntags immer so gelegt werden, daß der Besuch des Hauptgottesdienstes (resp. des Schüler-Gottesdienstes) nicht behindert ist. Endlich kann der Besuch der Fortbildungs- resp. Fachschule für männliche Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge und für männliche und weibliche Gehülfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe bis 18 Jahren durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden. (Ueber den Ausbau der Fortbildungsschule vergl. „Arbeiterwohl“ 1895 Heft 8.)

### III. Bessere häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen.

Eine tüchtige häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen ist von entscheidender sittlicher und wirtschaftlicher Bedeutung für die Zukunft unseres Arbeiterstandes. Die tägliche, vielfach überlange Arbeitszeit entfremdet dem häuslichen Leben. Das Gemüthsleben verarmt und verodet in der Fabrik, der Sinn für die stille Häuslichkeit und die Arbeiten des häuslichen Herdes erstirbt. Letztere überläßt das Fabrikmädchen der Mutter oder Schwester, welcher der Haushalt obliegt; so lernt es nichts vom Haushalten. Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz, es fehlt ihm Alles, um später als Frau dem Mann das Heim behaglich zu machen. Häuslicher Unfrieden, Wirthshausbesuch, — bald, wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, Elend und Verzweiflung sind die unausbleiblichen Folgen.

Die einfachste Lösung würde eine 1—2 jährige Beschäftigung im Gesindedienste sein, allein die Rücksicht auf „Freiheit“ und Verdienst hält davon zurück. So kann nur die Theilnahme an einem Unterrichts-Cursus im Nähen, Flickern, Stricken, Waschen, Bügeln, Kochen und „Haushalten“ Ersatz bieten, sei es, daß ein Unterricht, der den ganzen Tag in systematischem Wechsel — nach Vorbild der Pensionate — umfaßt, gegeben wird, sei es, daß ein Stunden-Unterricht — neben der Arbeit — (Abends oder Sonntags) eingerichtet wird.

Unterrichts-Curse sind vielfach eingerichtet

- a) von Fabriken, die den Besuch obligatorisch machen oder durch Prämien fördern;

- b) von Arbeitgeber-Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen;
- c) von Gemeinden, besonders auch für Schulkinder;
- d) im Anschluß an Arbeiterinnen-Vereine und Hospize;
- e) von „Schwestern“ im Anschluß an Krankenhäuser, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten u.

Am schwierigsten ist die Einrichtung des Kochunterrichts, weil trotz Kostspieligkeit der Einrichtung („Lehrküche“) nur wenige gleichzeitig und nur in den Tagesstunden theilnehmen können. — Mehrfach (z. B. in Grefeld) ist deshalb die Unterbringung von Fabrikmädchen in guten Familien am Sonntage zur Mitarbeit im Haushalt versucht worden.

Die Bestimmung, daß die Arbeitszeit für Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5<sup>h</sup>, schließen soll, ist wesentlich auch auf Rücksicht auf die häusliche Ausbildung derselben getroffen worden. (Ueber Haushaltungs-Unterricht vergl. „Arbeiterwohl“ 1881 Heft 4, 1882 Heft 5/6, 1892.)

#### IV. Die Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen.

Die Frau ist schon durch heilige Pflichten gebunden — an den häuslichen Herd, an die Wiege ihres Kindes, — kann nicht neue Pflichten durch den Arbeitsvertrag übernehmen, die mit jenen unvereinbar sind. Die regelmäßige Beschäftigung der Frau außerhalb des Hauses hat zur nothwendigen Folge

1. eine physische Ueberlastung mit Arbeit;
2. eine physische Schädigung und Vernachlässigung der Kinder;
3. die erziehliche Vernachlässigung derselben;
4. eine Vernachlässigung des Hauswesens;
5. Zerstörung des häuslichen Friedens, Verdrängung des Mannes ins Wirthshaus.

Auch materiell ist der Gewinn zweifelhaft. Wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, lohnt die gewerbliche Beschäftigung sich nicht mehr: ist es da nicht besser, daß die jungen Leute schon bei Abschluß der Ehe sich bewußt werden, daß der Mann Frau und Kinder ernähren muß, und sich darauf (durch Sparsamkeit) einrichten, statt daß sie sich in bitterer Selbsttäuschung an den Mitverdienst der Frau gewöhnen und so später doppelt hart den Verlust empfinden!

Als dringendes Reform-Ziel muß es betrachtet werden, die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. Dieselbe sollte auf sechs Stunden (Halbtags-Arbeit) — jedenfalls aber auf höchstens acht Stunden — täglich (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf höchstens 5 Stunden) begrenzt und auch dann von einem besonderen Zulassungsschein abhängig gemacht werden. Dieser Zulassungsschein würde auf Antrag von der „Gemeinde-

behörde“ auszustellen sein, und zwar, da die Verhältnisse wechseln, immer je auf bestimmte Zeit.

Voraussetzung der Zulassung müßte sein:

1. Das wirthschaftliche Bedürfniß der Nachsuchenden. Die Prüfung dieser Voraussetzung würde wohl der Armen-Verwaltung oder einer „Socialen Commission“ zugewiesen werden können. Insbesondere würde diese Prüfung sich auch dahin zu richten haben, ob sich nicht eine andere zweckmäßigere und genügend lohnende Beschäftigung bietet. Wir sind überzeugt, daß sich in den meisten Fällen solche anderweitige Beschäftigung beschaffen lassen würde, zumal wenn auch der Rath und die Hilfe freier gemeinnütziger und charitativer Vereine in Anspruch genommen würde.

2. Das Gesundheits-Attest eines approbirten Arztes resp. des Kreisarztes, daß sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die bestimmte Arbeit auch verrichten kann. Dabei würde auch die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeitszeit u. in Betracht kommen.

3. Der Nachweis, daß für ausreichende Pflege und Aufsicht der Kinder gesorgt ist.

Wenn Rücksichten auf Erwerb und „Sittlichkeit“ (Befürchtung der Hinausschiebung der Heirath oder wilder Ehen) von einer solchen Beschränkung „verheiratheter Frauen“ zurückhalten sollten, dann sollte sie wenigstens für „Mütter“, welchen noch die Sorge für der Aufsicht und Pflege bedürftige Kinder obliegt, gesetzlich festgelegt werden. (Vergl. „Arbeiterwohl“ 1898, 1/2. Bezüglich Mittagspause und Wächnerinnen schuß vergl. oben sub A III „Schuß der Arbeiterinnen“).

Schon in dem Antrag Galen (1877) war „der Schuß der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit“ besonders betont. In der Interpellation von Herling u. Gen 1882, sowie in dem Arbeiterschuss-Antrag von 1884 lehnte diese Forderung wieder, die dann in der Commission (Antrag Dr. Lieber-Giße 1885) dahin präcisirt wurde, daß die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken auf höchstens sechs Stunden täglich beschränkt sein sollte (Halbtags-Beschäftigung). In den endlich 1887 in der Commission zum Abschluß gebrachten Beratungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit wurde wenigstens die Beschränkung auf zehn Stunden durchgesetzt und auch im Plenum genehmigt, der Gesetzesentwurf fand aber nicht die Zustimmung des Bundesraths. Bei Verathung der Arbeiterschuss-Novelle von 1890/91 wurde der Versuch erneuert, wenigstens den Befristungsentwurf durchzusetzen, fand aber in Folge des lebhaften Widerstands der Vertreter der verbündeten Regierung auch in der Commission des Reichstages nicht die Mehrheit.

Zu Jahre 1894 (d. d. 5. Dec.) suchte dann die Centrumsfraction auf anderem Wege die Frage wieder in Fluß zu bringen, indem die verbündeten Regierungen ersucht wurden, Erhebungen darüber zu veranstalten:

wie die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt;  
inwieweit die Vorchrift einer 1½ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung), jenen thatächlich zu Gute kommt;  
welche weitere gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen möglich und nothwendig erscheinen.

Dieser Antrag wurde auch vom Reichstage mit erdrückender Majorität angenommen, aber die verbündeten Regierungen haben demselben keine Folge gegeben.

Im Jahre 1898 wurde nun ein neuer, noch weniger verbindlicher Weg als der der „Erhebungen“ vorgeschlagen, indem der Reichskanzler in einer von dem Centrum eingebrachten Resolution ersucht wurde, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu einer eingehenderen Berichterstattung über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken: Umfang, Gründe und Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Wege der Beschränkung u. in ihrem nächsten Jahresberichte aufzufordern. Diese Resolution wurde mit großer Majorität angenommen und auch Erfüllung dieses Wunsches zugesagt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben denn auch 1899 sehr eingehend berichtet; die Resultate sind in einer besonderen Denkschrift: „Die Beschäftigung verheiratheter Frauen“, bearbeitet im Reichsamt des Innern, zusammengestellt (Berlin, v. Deder's Verlag 1901). Danach betrug die Zahl der in Fabriken beschäftigten Frauen 229 334; dazu kommen noch 1063 Frauen, welche in Bergwerken beschäftigt waren. — Eine kritische Zusammenfassung der Berichte der „Denkschrift“ und insbesondere auch der Vorschläge giebt „Arbeiterwohl“ 1901, Heft 5—7. Vergl. auch Dr. Bohle, „Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage“ (Leipzig 1900), sowie dessen Würdigung der „Erhebungen“ in Schmoller's „Jahrbuch“ 1902.

Am 18. Januar 1904 hat das Centrum (zum Etat) folgende Resolution beantragt:

1. thunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R.-G.-O.) auf höchstens zehn Stunden täglich vorzulegen.

Im Falle der Ablehnung des Antrages: thunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R.-G.-O.) auf höchstens zehn Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens neun Stunden täglich vorzulegen.)

2. thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der R.-G.-O.) auf höchstens neun Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens sechs Stunden festgesetzt wird.

Bezüglich des Wöchnerinnenschutzes könnte das Schweizer Fabrikgesetz von 1877 als Vorbild dienen, in welchem die freie Zeit auf acht Wochen festgesetzt ist, mit der Aufgabe, daß davon mindestens sechs Wochen nach der Wiederkunft liegen müssen. (Wenn also die Wöchnerinnen schon vor der Wiederkunft zu Hause bleiben, kann diese Zeit bis zu zwei Wochen auf jene acht Wochen angerechnet werden.) In Deutschland ist eine solche Ausdehnung im Interesse von Mutter und Kind um so unbedenklicher, als die Krankencassenunterstützung ausgedehnt werden kann.

## V. Fürsorge für gute Wohnungen

(s. unten: „Errichtung guter Wohnungen“).

## D. Ausdehnung des Arbeiterschutzes insbesondere auf die Hausindustrie.

Während früher die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in erster Linie nur als „Fabrik-Gesetzgebung“ gedacht war und auch als solche bezeichnet wurde, bringt immer mehr die Ueberzeugung durch, daß dieser Schutz für die Arbeiter in Werkstätten, im Verkehrsgewerbe, im Handelsgewerbe und vor Allem in der Hausindustrie ebenso dringlich sei. Thatsächlich sind auch z. B. in England, Frankreich, Holland, theilweise auch in Oesterreich, die Werkstätten z. einbezogen; auch in der Schweiz wird der Begriff der Fabrik stetig weiter ausgedehnt und findet das Bundesgesetz immer mehr durch Cantonal-Verordnungen zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Schankstätten, Confectionsgeschäften z. Ergänzung.

In Deutschland unterstanden bis 1891 den Schutz-Bestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter (§§ 135 bis 139b) wesentlich nur Fabriken, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Gruben und endlich alle Werkstätten mit Dampftrieb. Die Novelle von 1891 (§ 154) dehnte die Bestimmungen aus auf „Zimmerplätze (und andere Bauhöfe), auf Ziegeleien und über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, endlich auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität z.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen zulassen kann“. Für die Werkstätten mit elementarer Kraft ist die Novelle erst durch die Verordnung vom 13. Juli 1900 in Kraft getreten. (S. Nachtrag Nr. 3.) Auch auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen (§§ 135 bis 139b) ganz oder theilweise ausgedehnt werden (§ 154 Abs. 4). Werkstätten jedoch, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Bestimmungen über Anlage und Einrichtungen des Betriebes zum Schutz von Leben, Gesundheit und Einsichtlichkeit (betr. Betriebsstättenchutz §§ 120.—e der G. L.) und zum Schutze der Sonntagsruhe (§§ 105a—105i), ferner die Vorschriften über Arbeitsbuch, Fortbildungsschule, Kündigung z. (§§ 107 bis 134a) gelten für Fabriken und Werkstätten; endlich die Bestimmungen über Baarzahlung des Lohnes (Aruckverbot), Einführung von Lohnbüchern oder -zetteln, ortstatutarische Regelung der Lohnzahlung, Lohninbehaltung (§§ 114 bis 119 a), Coalitionsrecht (§§ 152 und 153) gelten für Fabriken, Werkstätten und Hausindustrie (§ 119 b), während die Vorschriften betr. Arbeitsordnung und Lohnzahlungsbuch bloß auf Fabriken Anwendung finden.

Für das Handelsgewerbe gelten nur die Bestimmungen betreffend Fortbildungsschule und Sonntagsruhe (§§ 105a—105i); dagegen sind für offene

Verkaufsstellen sehr eingehende Schutzbestimmungen durch die Novelle vom 13. Juni 1900 (§§ 139 c—139 m) getroffen. (S. Nachtrag Nr. 1.)

Für den Bergbau gilt neben den Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter (§§ 135—139 b), den Vorschriften betreffend Arbeitsbuch, Lohnzahlung (§§ 115—119 a) und Coalitionsrecht (§§ 152—153) und dem Sonntagschutz (§§ 105 a—105 i) noch die besondere Bestimmung, daß Arbeiterinnen (wie Kinder) unterirdisch nicht beschäftigt werden dürfen (§ 154 a). Im Uebrigen gelten die Landesgesetze (Berggesetze); der Reichstag hat aber bei Verathung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Resolution auf reichsgesetzliche Regelung angenommen und Centrum wie Socialdemokraten haben 1904 durch Resolutionen in gleicher Richtung gedrängt.

Eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Personen auf „andere Werkstätten“ durch Kaiserliche Verordnung ist bisher nur für die Kleider- und Wäsche-Confection (d. d. 30. Mai 1897) durchgeführt. (S. Nachtrag Nr. 4.) Dagegen hat § 120 e der G. D. betr. die Arbeitszeit mehrfach Anwendung gefunden: für Bäckereien (Bekanntmachung vom 4. März 1896), für Getreidemühlen (Bekanntmachung vom 26. April 1899) und für Gast- und Schankwirthschaften (Bekanntmachung von 1902). (Vergl. Nachtrag Nr. 5, 6, 7.) In diesen Verordnungen sind neben den Beschränkungen der Arbeitszeit der Erwachsenen auch solche für jugendliche und weibliche Personen vorgeesehen.

Bezüglich der Angestellten im Handelsgewerbe, soweit sie nicht in offenen Verkaufsgeschäften beschäftigt werden (Comptoir-Personal), sowie bezüglich der in der Binnenschifffahrt, im Fleischergerwerbe und im privaten Fuhrwerksgerwerbe beschäftigten Personen sind Erhebungen seitens des Weiraths für Arbeiterstatistik in Ausführung begriffen. (S. Nachtrag Nr. 9, 10, 11.)

Ein energischer Schritt vorwärts auch in die Werkstatt und in die Hausindustrie bedeutet das Gesetz betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (f. Nachtrag Nr. 2). Dieses Gesetz trifft fremde, wie eigene Kinder, ob sie gegen Lohn oder ohne Entgelt arbeiten, ob die Beschäftigung eine dauernde oder bloß gelegentliche ist, ob sie im Freien (Botengänge) oder in einer geschlossenen Werkstatt oder in der Familie stattfindet, — sobald sie nur in einem gewerblichen Betriebe geschieht.

Für die Hausindustriellen und Heimarbeiter sind insbesondere die Bestimmungen betreffend Einführung von Lohnbüchern und Lohnzetteln (f. oben sub I. B. I.) von Bedeutung.

### Weitere Reform-Ziele.

1. Die wichtigste, aber auch schwierigste Frage ist die Regelung der Hausindustrie. Die Mißstände bezüglich Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Arbeitsstätten u. sind hier meistens viel größere als in Fabriken. Es handelt sich zudem vielfach um zurückgebliebene Betriebsformen (z. B. Hausweberei), wo jeder gesetzgeberische Eingriff den Todeskampf in der Concurrenz mit der Fabrik nur beschleunigt.



Ueberführung der Arbeiter-Bevölkerung in neue Betriebsformen (Fabriken) oder Berufe oder Gegenden ist da oft die einzige Rettung. Besonders schwierig wird die Regelung, wenn es sich um reine Familienbetriebe handelt oder gar einzelführende Personen in ihrem Heim für fremde „Geschäfte“ arbeiten. Zunächst wird man hier, soll durchgreifende Hilfe gebracht werden, auch vor der Schwelle der Familie nicht Halt machen dürfen, d. h. den Zusatz zu § 154 Abs. 4 streichen müssen. Aber nach Beseitigung dieser principiellen Schwierigkeit bleibt die praktische: — die Durchführung der Controlle. Sollen Polizeiorgane das Recht haben, zu jeder Zeit, Tag und Nacht, in das innerste „Heiligthum“ der Familie, in die Wohnung und Kammer alleinstehender Personen einzudringen? Und welche praktische Bedeutung wird das haben, da die Arbeit eben sofort abgebrochen, bei Seite gelegt werden wird!

Mehr als die directe Controlle — und jedenfalls als Unterstützung derselben empfiehlt sich die Controlle an der Ausgangsstelle der Arbeit, bei dem Arbeitgeber. Auch hier ist die Anstellung besonderer Beamten — Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht — Voraussetzung. Die Arbeitgeber müssen zur genauen Buchführung über die ausgegebenen Arbeiten und zur Einführung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln verpflichtet werden. Die Beamten werden bei einiger Erfahrung aus den in Auftrag gegebenen und zurückgelieferten Arbeiten ersehen können, ob diese in der zur Verfügung stehenden Zeit fertig zu stellen waren oder nicht. Die Wohnungs Controlle kann dann sich anschließen. Ein Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit und Minimalforderungen für die Wohnung nebst Wohnungsinspection würden schon — neben dem Kinderschutzgesetz — einen großen Fortschritt bedeuten.

Die Regelung der Heimarbeit ist auch schon deshalb nothwendig, um der Umgehung der Fabrikgesetzgebung vorzubeugen, sei es nun, daß die Fabrik- und Werkstättenbetriebe in Einzelbetriebe aufgelöst oder doch wenigstens möglichst viele Arbeiter zu Hause beschäftigt werden, sei es, daß den Arbeitern nach der Fabrikarbeit noch Arbeit mitgegeben wird, um sie zu Hause zu vollenden.

Im Jahre 1897 brachten die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf ein, welcher die Mitgabe von Arbeit beschränkte; wegen der vorgerückten Session kam dieser aber nicht mehr zur Erledigung. In der Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 wurden dann die Bestimmungen mit kleinen Aenderungen von Neuem eingebracht; in der Commission wurden sie in etwas verallgemeinerter Fassung angenommen, im Plenum aber in der zweiten Lesung wegen der Schwierigkeit der Controlle abgelehnt. In der dritten Lesung wurden sie als Antrag von Hepl-Dige erneuert, aber wiederum (durch Mißverständnis bei der Abstimmung) abgelehnt. — Dieselben Abgeordneten haben dann den Antrag als Initiativantrag bei jeder Session wieder eingebracht; dieser ist aber nicht zur Verhandlung gekommen. Im Winter 1903 ist dann mit dem Antrag von Hepl-Trimborn die Bestimmung angenommen worden, daß die Mitgabe von Arbeit überhaupt verboten sein soll (s. oben sub I. A. III.), während der Antrag 1900 nur dahin ging, als § 137a einzufügen:

Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik

durch Beschluß des Bundesraths in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120e Abs. 4 Anwendung.

Bezüglich der Cigarren-Industrie ist eine Regelung von Herrn Staatssekretär Graf Posadowsky wiederholt in Aussicht gestellt und durch Erhebungen vorbereitet. — Die Verordnung betr. Kleider- und Wäsche-Confection soll auch auf die Waasgeschäfte ausgedehnt werden.

Als erste wirksame Anregung im Reichstage betr. die Hausindustrie darf wohl der Antrag Dr. Frege-v. Frankenstein vom 8. Mai 1886 bezeichnet werden, welcher Ermittlungen über die Lohnerhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäsche- und Confectionsbranche und die Vieferung des Arbeitsmaterials bezweckte. Die Ergebnisse sind unterm 29. April 1887 (Nr. 83 der Drucksachen) dem Reichstage mitgetheilt worden.

In den Berathungen der Arbeiterschutz-Commission von 1886/86 wurden mehrfach Anträge (auch von den Centrumsmitgliedern) gestellt, welche eine Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auch auf die Hausindustrie bezweckten. (Vergl. „Arbeiterschutz“ 1886, S. 127—142.)

Am 8. December 1895 wurde ein Antrag des Centrums (Drucksachen Nr. 22) gestellt und am 15. Januar 1886 verhandelt und einstimmig angenommen:

Die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b) auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen.“ (§ 164 Abs. 4.)

Aus Anlaß des großen Streiks in der Berliner Kleider- und Wäscheconfection stellten am 7. Februar 1896 Frhr v. Heyl u. Gen. die Interpellation: welche gesetzgeberischen Maßnahmen die verbündeten Regierungen zum Schutze von Gesundheit und Eittlichkeit und gegen die Ausbeutung dieser Arbeiterinnen durch das Trucksystem zu ergreifen beabsichtigen. In den Verhandlungen am 12. Februar bekundeten alle Parteien und auch der Staatssekretär von Voeltzicher den ernststen Willen zur Hülfe. Zunächst wurden Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik eingeleitet. Unterm 30. Mai 1897 erließen dann die Verordnung betr. Kleider- und Wäscheconfection, gleichzeitig wurden dem Reichstage ein Gesetzentwurf betr. Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln und Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie (beides eventuell durch Bundesrathsverordnung) und betr. Beschränkung der Mitgabe von Arbeit nach Hause (s. oben) vorgelegt. (Die Bestimmungen betr. Lohnbücher und Krankenversicherung sind 1900 mit der Gewerbeordnungs-Novelle Gesetz geworden.)

Am 1. December 1897 beantragte das Centrum Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit. (S. Nachtrag Nr. 2.)

Unterm 2. December 1897 brachten Freiherr Seyl zu Herrnsheim u. Gen. einen umfassenden Gesetzentwurf betreffend den Arbeiterschutz in Werkstätten der Hausindustrie, in offenen Verkaufsstellen und in Gast- und Schankwirtschaften ein, der aber nicht zur Verhandlung gekommen ist.

Bei Verathung der Gewerbeordnungs-Novelle von 1900 wurden folgende Resolutionen (Nr. 1 und 3 Centrumsanträge, Antrag Nr. 2 von Raab und für Verkehrsgewerbe) angenommen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Die Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen (§§ 136—139 b der Gewerbeordnung) auf die Hausindustrie durch Erlass entsprechender Verordnungen (§ 154 Abs. 4) oder durch Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs mehr als bisher zur Durchführung zu bringen.
2. Erhebungen durch die Commission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der Gehülfen, Gehülfinnen, Lehrlinge und Arbeiter in Contoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, und für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hülfpersonal anzustellen
3. Dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Bezüglich des Comptoirpersonals hat der Reichsrath für Arbeiterstatistik Erhebungen ins Werk gesetzt. — Der Antrag Nr. 3 ist alljährlich wiederholt worden.

Unterm 18. Januar 1904 hat das Centrum (zum Etat) beantragt:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 b der G. O. auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte — durch Erlass entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der G. O. oder im Wege der Gesetzgebung auszu dehnen.

Betreffend Bauarbeiterschutz wurde 1903 im Preussischen Abgeordnetenhaus ein (Centrums-) Antrag (Nr. 64 der Drucksachen): im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung (§ 120 e der G. O.) einen wirksameren Schutz der Bauarbeiter zu sichern, angenommen. Nachdem diesem aber keine Folge gegeben wurde, beantragte das Centrum im Reichstage am 4. December 1903:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120 e der G. O.) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139 b) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstand — zu sichern.

Die Socialdemokraten stellten d. d. 9. December 1903 einen Antrag gleicher Richtung. Beide Anträge wurden im Januar 1904 als Etats-Resolutionen wiederholt

2. Der Begriff der Fabrik sollte gesetzlich auf alle Betriebsstätten mit mehr als fünf (oder zehn) Arbeiter ausgedehnt werden.

3. Die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf „andere Werkstätten“ (§ 154 Abs. 4) zu durch gründliche Erhebungen vorzubereiten und dann nach Bedürfnis durch entsprechende Verordnungen zu sichern.

Bezüglich des Handwerkes erscheint es vielleicht zweckmäßig, sich auf allgemeine Minimal-Forderungen zu beschränken und die Regelung im Einzelnen den Innungen resp. Handwerkskammern zu übertragen.

## E. Gewerbe-Aufsicht (Fabrik-Inspection).

In allen Staaten hat sich mit dem Ausbau der Arbeiterschutzes-Gesetzgebung auch die Nothwendigkeit besonderer Aufsichtsbeamten zur Sicherung der Durchführung derselben — wenigstens als Controle und Ansporn der localen Polizeiorgane — ergeben. Die Wirksamkeit und Bedeutung der Institution der Fabrikinspectoren reicht aber weit über diese polizeiliche Thätigkeit hinaus, indem sie sich überall zu einem Berathungs- und Vertrauensorgan sowohl für die Behörden wie für Arbeitgeber und Arbeiter fortgebildet hat.

England ist auch bezüglich der Fabrikinspection (eingeführt durch Gesetz vom 28. August 1833 und 1. Januar 1834, neu organisiert 1878) Vorbild für die anderen Länder geworden. Das Land zählt unter einem unmittelbar dem Staatssekretär unterstellten Chief Inspector (Haupt- oder Generalinspector) und 5 Oberinspectoren 52 Inspectoren und 67 Assistenten. Von den letzteren sind 32 aus der Bezirksvorklasse. Eine Oberinspectorin, die mit ähnlichen Befugnissen wie der Bezirksvorstand ausgestattet ist, bildet mit sieben ihr unterstellten Inspectorinnen ein eigenes Amt für das ganze Land. An der Gewerbeaufsicht sind ferner 2442 Districtärzte betheilig, deren Thätigkeit in der Hand eines Inspectors ihren Mittelpunkt findet. Zu dem Aufsichtspersonal gehört außerdem: Ein technischer Berather, ein Inspector zur Durchführung von Sondervorschriften in Baumwollfabriken, ein Revisor mit einem Hilfsinspector und drei Arbeiter-Assistenten für die vorschriftsmäßigen Angaben über zu vereinbarenden Accordlohn in der Textilindustrie und einem Theil der Confections- und Kleinfabrikbranche. Bei der Werkstättenhygiene wirken auch örtliche Behörden, gleichfalls unter Beziehung von Ärzten und Frauen mit.

In der Schweiz sind (seit 1878) drei Inspectoren nebst (vier) Assistenten thätig; dazu kommen noch Aufsichtsbeamte in Einzel-Cantonen.

In Oesterreich (seit 1883) steht ein Centralinspector an der Spitze und sind 24 Inspectionsbezirke gebildet. — Ungarn zählt 17 Inspectoren.

In Frankreich ist seit 1874 die Inspection eingeführt und durch Erlaß vom 10. Mai 1902 reorganisiert worden. Die Zahl der Arbeitsinspectoren wurde festgesetzt auf 11 Kreisinspectoren und 110 männliche oder weibliche Departementsinspectoren. Durch Erlaß vom 7. Januar 1903 wurde die Zusammensetzung der Classirungscommission für den Gewerbe-Inspectionsdienst einer Aenderung unterzogen. Diese Commission besteht gegenwärtig aus dem Vorstände der Gewerbeinspection, 11 Kreisinspectoren und drei weiteren Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der dem oberen Arbeiterrath angehörenden Arbeiter durch einen Ministerialerlaß bezeichnet werden. (Bulletin des Internationales Arbeitsamtes Bd. I Nr. 6/7 S. XVII und 280, Bd. II Nr. 1, 2, 3 S. X.)

Holland zählte 1900 9 Inspectoren, 8 Hilfsinspectoren, 3 Hilfsinspectorinnen und 1 Arbeiteraufseher. Letzterem ist vor allem die Aufsicht über die kleinen Werkstätten übertragen.

In Belgien gab es 1900 8 provinciale Inspectoren und 6 Delegirte.

In Dänemark hat die Aufsicht (seit 1873) 1902 durch Gesetz eine völlige Umgestaltung erfahren; es sind 18 Bezirke gebildet, in welchen 21 männliche und 1 weiblicher Inspector unter einem Director wirken. Auch in Italien (seit 1886), Schweden (seit 1890), Rußland (seit 1894; 143 Inspectoren nebst Assistenten), Luxemburg (seit 1902) ist die Inspection eingeführt.

In Deutschland ist seit 1878 die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten reichsgesetzlich vorgeschrieben (§ 139 b d. G. D.), während früher solche nur sporadisch (z. B. in Preußen drei) thätig waren.

**Aufgaben und Befugnisse sind wie folgt festgesetzt (§ 139 b der G.-D.):**

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 106 a, 106 b Abs. 1, der §§ 106 c bis 106 h (betreffend Sonntagsruhe), 120 a bis 120 e (betreffend Betriebsstättenschutz), 134 bis 139 a (betr. Arbeitsordnung, Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeiter) ist ausschließlich und neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltenlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

„Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

„Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

„Die auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

„Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.“

Außer den vorstehenden Aufgaben ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten noch die Ueberwachung der Vorschriften betreffend Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107 bis 113 der G.-D.) und Lohnzahlung (§§ 115 bis 119 a), sowie die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen übertragen, welche für die Umgebung erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können und deshalb einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§ 16).

Nach der preussischen „Dienstanweisung“ von 1892 sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Verathung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbe-Unternehmer unnötige Opfer und zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugebachten Schutz gewährt und das Publicum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt. Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Beförderung guter Beziehungen zwischen Beiden mitzuwirken in den Stand setzt. Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen.“

Gesetzlich stehen den Gewerbe-Aufsichtsbeamten „alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu“, aber nach der „Dienstanweisung“ sollen sie, wenn sie

bei ihren Befichtigungen einzelne Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abheilung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Strafe des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß §§ 120a ff. der G.-O. handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d der G.-O.). Von dem Rechte directer polizeilicher Straffestsetzung dürfen sie keinen Gebrauch machen.

Die Beamten unterstehen dem Regierungspräsidenten und weiterhin dem Handelsminister.

In jedem Regierungsbezirk ist ein „Regierungs- und Gewerberath“ technisches Mitglied (in der Regel gewerblicher Decernent) der Regierung; diesem unterstellt sind die „Gewerbe-Inspectoren“ in den einzelnen Inspectionsbezirken, denen dann wieder „Assistenten“ („Assessoren“) und „Aspiranten“ („Referendare“) beigegeben sind.

Wie auf Antrag der Centrumsfraction 1878 die Fabrikinspection (§ 139b) gesetzlich eingeführt wurde, so hat diese es insbesondere auch sowohl im Reichstage als im preussischen Landtage an Anregungen auf Vermehrung der Aufsichtsbeamten unter angemessener Verkleinerung der Bezirke nicht fehlen lassen. Als eine bezügliche Resolution im deutschen Reichstage vom Bundesrath (1886) wegen Kompetenzbedenken abgelehnt wurde, wurde derselbe Antrag (1887) im preussischen Landtage angenommen. Auch hier stieß derselbe auf den Widerstand der Staatsregierung, ebenso (1888) ein anderer Antrag derselben Abgeordneten (Dr. Lieber-Fitze-Vetocha) auf unveränderte Veröffentlichung der Originalberichte der preussischen Gewerberäthe (neben dem auszüglichen, nach Materien geordneten Generalbericht des Reichsamtes des Innern). Thatsächlich wurden dann aber pro 1888 auch in Preußen wieder die Originalberichte veröffentlicht, wie das in Sachsen, Bayern und Baden stets üblich war.

Während 1888 die Zahl der Aufsichtsbeamten für ganz Deutschland 48 nebst 29 Hilfsbeamten betrug, von denen bloß 18 resp. 9 auf Preußen kamen, ist 1891 eine umfassende Reorganisation eingetreten. Heute (1902) zählen wir in Preußen 28 Regierungs- und Gewerberäthe, 5 gewerbetechnische Hilfsarbeiter, 117 Gewerbe-Inspectoren, 76 Assistenten und 5 Assistentinnen (resp. Aspirantinnen). Bayern hat 1 Central-Inspector, 9 Inspectoren, 3 Assistenten und 2 Assistentinnen. Württemberg: 3 Inspectoren, 4 Assistenten und 1 Assistentin. Hessen: 5 Inspectoren, 3 Assistenten und 2 Assistentinnen. Baden: 1 Regierungs- und Gewerberath als Vorstand der Inspection, 1 Central-Inspector, 1 Gewerbe-Inspector, 1 wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, 2 Assistenten und 1 Assistentin. Sachsen: 5 Regierungsräthe, 4 Gewerberäthe, 9 Inspectoren, 23 Assistenten, 6 chemische Sachverständige und 5 weibliche Vertrauenspersonen. Elsaß-Lothringen: 3 Gewerberäthe, 1 Gewerbe-Inspector und 3 Assistenten (außerdem 11 technische Beamte zur Beaufsichtigung der Bauten). Die Zahl der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für ganz Deutschland (ohne die 11 Bau-Aufsichtsbeamten) stellt sich auf mehr als 356, darunter über 14 weibliche. — In Sachsen, Württemberg u. obliegt den Aufsichtsbeamten auch die Dampfkessel-Revision, während sie in Preußen besonderen Beamten resp. den Dampfkesselrevisions-Bereinen übertragen ist. — In Württemberg sind 1904 auch (4) Arbeiter mit der Aufsicht betraut.

Eine Fülle von Material und Anregungen bieten die gedruckten Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten; sie erscheinen sowohl in besonderen Ausgaben für die einzelnen Länder, als auch in einer Gesamt-Ausgabe für ganz Deutschland.

### Weitere Reform-Ziele.

1. Die Zahl der Aufsichtsbeamten ist bedeutend zu vermehren, die Aufsichtsbezirke sind kleiner zu gestalten, die Kompetenzen zu erweitern. Insbesondere sind auch Aerzte in die Inspection zu berufen. Die Zahl der weiblichen Inspectoren ist zu vermehren; auch Arbeiter würden (als Assistenten) die Aufsichtsbeamten wirksam unterstützen.

2. Es sollte eine mehr einheitliche Organisation geschaffen werden, etwa dahin, daß z. B. in Preußen für jeden Regierungsbezirk unter Vorsitz des „Gewerberathes“ ein Gewerbe-Inspectionssamt (als Collegium) gebildet wird, dem auch Aerzte, Chemiker, Baumeister zc. angehören, welche dann die Aufgaben entsprechend unter sich vertheilen (resp. vertheilt erhalten). Vielleicht könnten Krankencassen-Aerzte, auf socialen Gebiete erfahrene Arbeiter und Industrielle zc. als beratende Mitglieder zugezogen werden. Die Gewerbe-Inspectionssämter würden ihre Central-Organisation und -Aufsicht in dem Central-Gewerbe-Inspectionssamt, das eine besondere Abtheilung im Handelsministerium bildet, finden. So organisiert, laufen im Gewerbe-Inspectionssamt alle Erfahrungen zusammen; es kann mehr systematisch gearbeitet werden, zumal wenn auch noch Mittel für Erhebungen, wissenschaftliche Arbeiten, Wohlfahrts-Museen zc. zur Verfügung gestellt werden. Dem Inspectionssamt könnte dann auch das Recht directer polizeilicher Verfügungen gegeben werden.

3. Die Gewerbe-Inspection muß auch auf Handwerk — insbesondere das Bauhandwerk —, Hausindustrie, Handels- und Verkehrsgewerbe zc. ausgedehnt werden.

Polizeibeamte sind wenig beliebt und geeignet als Aufsichtsorgane, andererseits wird der Staat aber — schon der Kosten wegen — nicht soviel akademisch gebildete Inspectoren anstellen, als erforderlich sind, um die Durchführung aller Gesetze und Verordnungen auch in den Kleinbetrieben, der Hausindustrie, dem Handelsgewerbe, bei Bauten zc. zu sichern. Deshalb erscheint die Anstellung von Hilfsbeamten II. Ordnung je für bestimmte Arten von Betrieben empfehlenswerth.

Die Anträge Dr. Hirsch auf Vermehrung der Fabrikinspectoren unter Zuziehung von Arbeitern und Dr. Hitze auf Anstellung von Hilfsbeamten II. Ordnung und Bildung einer besonderen Abtheilung („Decernat“) im Handelsministerium für die Gewerbeaufsicht im preussischen Abgeordnetenhaus 1902 sind leider in der Commission nicht erledigt worden.

### F. Arbeiterstatistik. Reichs-Arbeitsamt.

Sowohl zur Klarstellung der bestehenden Mißstände, als auch zur zweckmäßigen Ausgestaltung der socialen Gesetzgebung bedarf es sorgfältiger statistischer Erhebungen und eingehender Vorberathungen

durch geschulte, mit den Verhältnissen vertraute Personen. Die Organisation dieser Erhebungen wird zweckmäßig einer besonderen, dauernden Behörde übertragen. Alle größeren Culturstaaten: England, Oesterreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Belgien, Schweiz zc., haben denn auch solche besondere „Arbeiterstatistische Aemter“ errichtet. In Deutschland ist — neben dem allgemeinen Reichsstatistischen Amt — erst 1892 die sogenannte „Commission für Arbeiterstatistik“ errichtet worden. Diese setzte sich aus je sieben Vertretern des Bundesrathes und des Reichstages unter einem vom Reichskanzler zu ernennenden Vorsitzenden zusammen, bestand also nur aus anderweitig überbeschäftigten Mitgliedern, welche nur nebenbei und auf Zeit sich den Aufgaben der Arbeiterstatistik widmen konnten. Ihre Aufgabe beschränkte sich auch wesentlich auf die Vorbereitung von Arbeiterschutz-Verordnungen, insbesondere auf Grund des § 120e der G.-D. (sanitärer Maximal-Arbeitstag). Die Commission hat auch eine Reihe solcher Erhebungen — z. B. über die Verhältnisse in Bäckereien und Conditoreien, in den Getreidemühlen, im Handelsgewerbe, in Gast- und Schankwirthschaften, in der Confection zc. — zum Abschluß gebracht. (Die Erhebungen und Verhandlungen sind in Heymann's Verlag, Berlin W., erschienen.)

Mit dem 30. April 1902 ist dann eine besondere Abtheilung für Arbeiterstatistik im „Kaiserlichen Statistischen Amt“ (Berlin, Lützow-Ufer 8) errichtet worden; dieser ist ein „Beirath für Arbeiterstatistik“ beigegeben, welcher an die Stelle der „Commission für Arbeiterstatistik“ getreten ist. Dieser besteht ebenfalls aus 14 Mitgliedern, von denen je sieben von Bundesrath und Reichstag gewählt werden. Den Vorsitz führt der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes.

Insbefondere liegt dem Beirath ob:

1. Auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Arbeitgeber und Arbeiter können je in gleicher Zahl als Beisitzer mit beratthender Stimme oder auch als Sachverständige zugezogen werden; es können „Ausschüsse“ gebildet werden. Die Mitglieder erhalten Tagegelber und die Fahrkosten ersetzt.

Seit April 1903 giebt die Abtheilung monatlich das „Reichs-Arbeitsblatt“ (Preis 1 Mk. jährlich, einzelne Nummern 10 Pf.) heraus, das eine Fülle interessanten Materials bringt.

Die Abtheilung für Arbeiterstatistik beschränkt sich wesentlich auf die Statistik, beschafft so bloß das Material, die Unterlage für die Gesetzgebung, während die Vorbereitung und Ausarbeitung der Gesetze dem Reichsamt des Innern obliegt. Bei der steigenden Zahl



und Bedeutung der Aufgaben auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung einerseits und der Ueberlastung des Reichsamtes des Inneren andererseits wird die Bildung eines besonderen „Reichs-Arbeitsamtes“ resp. eine entsprechende Fortbildung und Ausgestaltung der „Abtheilung für Arbeiterstatistik“ zum Zwecke der directen Anregung und Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen immer wünschenswerther. (Vergl. „Die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes.“ Schriften der Gesellschaft für sociale Reform Nr. 1. Jena, Fischer, 1901.)

Wie Staatssekretär Graf Posadowsky in der Sitzung des Reichstages am 31. Januar 1904 erklärte, kann es sich in der Frage der Errichtung eines eigenen Reichsarbeitsamtes „nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abtheilung des Statistischen Amtes in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde auszubilden, wie etwa die biologische Abtheilung abgegrenzt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein derartiger Weg zu beschreiten ist, wird von den Verhandlungen über den Vorschlag der künftigen Jahre abhängen.“

## II. Aufgaben der Sicherung des Einkommens — Arbeiter-Versicherung.

### Bedeutung und Ziele der Arbeiter-Versicherung.

Der „Preis“ der Arbeit soll wenigstens die „Produktionskosten“ decken, d. h. der gesammte Arbeitslohn, den ein Durchschnitts-Arbeiter während seiner Arbeitsjahre erzielt, muß nicht bloß für den Lebensunterhalt der Arbeitsjahre ausreichen, sondern es müssen auch das „Anlage-Capital“ der Jugendzeit, die Auslagen für die unproductiven Tage der Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gedeckt werden. Als Weg, der am sichersten zu diesem Ziele führt, bietet sich die obligatorische Versicherung.

Der Zweck der obligatorischen Versicherung liegt überhaupt einerseits in dem Sparzwang, andererseits in der Ausgleichung der individuellen Zufälligkeiten durch die Solidarität der Berufsgenossen.

Die Versicherung muß obligatorisch sein auch in Rücksicht auf die Organisation, — zu zweckmäßiger Ausgleichung der Zufälle. Während die Krankenversicherung schon im kleinern Kreise möglich ist, erfordert die Unfall-Versicherung schon größere Bezirke zum Ausgleich der Unfälle. Für die Kranken-Versicherung genügt noch der Versicherungszwang — kann für die Wahl und Organisation der Cassen weiter Spielraum gegeben werden — während die Unfall-Versicherung schon die gesetzliche Zwangs-Genossenschaft erfordert. Die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versorgung erfordert erst recht eine breitere Basis, damit sowohl die Freizügigkeit der Arbeiter ohne Schädigung der erworbenen Rechte bewahrt bleibt, als auch durch Betheiligung aller Lebensalter Prämien und Pensionen im Verhältniß stehen. Sobald der Beitritt zur Versicherungscasse frei ist, müssen zur Sicherung der

Pensionsansprüche kolossale Capitalien angesammelt werden, damit auch dann, wenn keine jüngeren, arbeitskräftigen Mitglieder mehr beitreten, die Ansprüche der Pensionsberechtigten aus dem angesammelten Capitalfonds bestritten werden können. Wenn dagegen der Beitritt obligatorisch ist und so ein ziemlich constantes Verhältnis zwischen jüngern und ältern, zahlenden und genießenden Mitgliedern besteht, wenn man, mit andern Worten, auf fort dauernd fließende Beiträge rechnen kann, so können die Pensionen aus den laufenden Beiträgen bestritten werden, und genügt es, für außerordentliche Fälle einen Reserfonds in Bereitschaft zu halten.

Dieses sogen. Umlage-Verfahren ist sowohl bei den deutschen Knappschaftscassen wie auch bei den Unfallversicherungs-Genossenschaften zu Grunde gelegt worden. So bleiben die Capitalien, welche bei dem Capitalisirungs-Verfahren, dem „Deckungscapital-Princip“, angesammelt werden müßten, der Industrie erhalten. Dem steht allerdings der Uebelstand gegenüber, daß die umzulegenden Beiträge alljährlich wachsen, bis der sogen. Beharrungszustand erreicht ist. Andererseits ist aber damit der Industrie Zeit gegeben, auf die Verhältnisse sich einzurichten.

Nur wenn die Versicherung obligatorisch, dem Gebiete des „freien“ Arbeits-Vertrages entriickt ist, wird auch der Beitrag allmählich zu einem festen, gegebenen Bestandtheil des Arbeitslohnes resp. der „durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnothdurft“. Die Lebenshaltung der Arbeiter wird eben um diese Prämie, welche der Arbeiter zahlt, sich steigern und dieselbe in einem höhern Arbeitslohn sich Ausdruck verschaffen. Für den Arbeitgeber wird sie als eine Erhöhung der Productionskosten sich darstellen, die aber auch wieder im Preise der Producte zum Ausdruck kommt.

Thatsächlich ist die obligatorische Versicherung eine Entlastung der Armenpflege; dieselbe ist aber keine „andere Form“ der Armenpflege, wie die Socialdemokraten es darzustellen belieben. Die Unterstützung aus der Kranken-, Unfall-Versicherung u. bezieht der Arbeiter auf Grund seiner eigenen Beiträge resp. der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Beiträge des Arbeitgebers. Die Beiträge bilden in jedem Falle einen Theil seines Arbeitslohnes, und die Unterstützungen sind nicht ein Geschenk, sondern ein wohlverdienenes Recht.

Die Industrie soll die Kosten der „durchschnittlichen Lebensnothdurft“ der Arbeiter selbst tragen. Wenn man deshalb aus dem Umfande, daß die Versicherung eine Entlastung der Armenpflege herbeiführt, versucht hat, eine Beitragspflicht der Gemeinden, der Staaten oder des Reiches für die Arbeiterversicherung herzuweisen oder zu begründen (s. B. bei Einführung der Invaliditätsversicherung), so heißt es nichts Anderes, als ein bestehendes Unrecht verewigen.

Das Bedenken, daß durch die Versicherung das Gebiet der christlichen Liebe zu sehr eingeschränkt werde, ist principiell und praktisch unzutreffend. Auch im Rahmen der Versicherung bleibt sowohl der christlichen Charitas, wie auch der Kindesliebe u. noch reichliche Gelegenheit zur Bethätigung, wie andererseits für die Sparfamkeit so erst die sichere Unterlage, die Gewißheit, daß das Ersparte auch dem Sparer — und nicht etwa der Armenpflege — zu Gute kommt, gegeben ist.

Was die deutsche Arbeiterversicherung von der freien gewer vereinlichen Arbeiterversicherung in England, Nordamerika zc. vor Allem auszeichnet, ist, — abgesehen von der größeren Sicherheit — daß in Deutschland die Solidarität zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in der Aufbringung der Beiträge, wie auch in der Organisation und Verwaltung der Cassen gewahrt bleibt und der Segen der Versicherung allen Arbeitern — nicht bloß der Elite — zu Gute kommt.

### **Vorgeschichte der gesetzlichen Arbeiter-Versicherung.**

Schon in den fünfziger Jahren haben die Gebrüder Reichensperger einen Gesetzentwurf betr. Normativbestimmungen für Krankencassen auf Grundlage obligatorischer Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter eingebracht.

Unter dem 6. und 7. April 1876 erschien das Gesetz über die „Eingeschriebenen Hilfskassen“, welches die Versicherungspflicht durch Ortsstatut (mit Beitragspflicht der Arbeitgeber) vorsah.

Bereits 1878 hat die Centrumsfraction die Resolution des Abg. v. Stumm (1878 gestellt, 1879 in der Commission berathen und festgesetzt) entscheidend unterstützt, welche die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungscassen für Fabrikarbeiter zugleich mit Wittwen- und Waisen-Unterstützung nach Vorbild der Snappschafst-Cassen bezielte.

Am 8. März 1881 wurde ein Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung (Reichsversicherungsanstalt) eingebracht, der jedoch in einer der Regierung nicht genehmen Form angenommen wurde (Versicherungsanstalten der Einzel-Staaten).

Am 17. November 1881 erschien die Kaiserliche Botschaft, in welcher, „um dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen“, ein neuer Gesetzentwurf über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und eine Vorlage zum Zwecke „gleichmäßiger Organisation des gewerblichen Krankencassenwesens“, endlich „ein höheres Maß staatlicher Fürsorge“ für diejenigen, „welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden“, in Aussicht gestellt wurde. Zugleich wurde als Weg zu diesem Ziel „der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses (des christlichen) Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge“ betont.

Am 8. Mai 1882 erschien ein neuer Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung und ein solcher betr. die Krankenversicherung. Letzterer Entwurf wurde zuerst berathen und kam zur Verabschiedung (Gesetz vom 15. Juni 1883). Ersterer Entwurf

fand wenig Beifall (wegen der „Betriebs-Genossenschaften“ auf Grund der gleichen Gefahrenklassen und des Reichszususses).

Am 14. April 1883 erschien die zweite Kaiserliche Botschaft, welche die sofortige Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1884/85 verlangte, um den kommenden Winter für die Unfallversicherung freizuhalten. Am 6. März 1884 wurde ein dritter Entwurf (auf Grundlage der „Berufs“-Genossenschaften) eingebracht, der dann unter maßgebender Mitwirkung des Centrums (Frhr. v. Franckenstein war Vorsitzender, von Hertling Berichterstatter) zur Verabschiedung kam (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884).

Zur Erweiterung der Unfallversicherung diente das

Gesetz vom 28. Mai 1885 (Ausdehnung auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Fuhrwerks-, Expeditions- und Speichereibetrieb etc.);

Gesetz vom 15. März 1886 (für Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres);

Gesetz vom 5. Mai 1886 (für Land- und Forstwirtschaft);

Gesetz vom 11. Juli 1887 (für Bauarbeiter);

Gesetz vom 13. Juli 1887 (für Seeschifffahrt).

Am 17. November 1887 wurden die Grundzüge für die Invaliditäts- und Altersversicherung mit Deutschschrift veröffentlicht. Im November 1888 wurde der Gesetzentwurf selbst eingebracht; am 24. Mai 1889 wurde das Gesetz im Reichstage (mit 20 Stimmen Majorität, davon 13 des Centrums) angenommen, am 22. Juni vollzogen.

### A. Krankenversicherung.\*)

Die erste Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 bezweckte wesentlich nur eine Klarstellung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie sie auf Grund der Erfahrungen und der Rechtsprechung sich als zweckmäßig erwiesen hatte. Durch die Novelle am 25. Mai 1903 sollte vor Allem der Anschluß der Krankenversicherung — durch Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf 26 Wochen — an die Invalidenversicherung, welche von der 26. Woche ab eintritt, erreicht werden. In beiden Novellen sind aber auch manche andere wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Versicherten durchgesetzt worden.

So wurde 1892 die Versicherungspflicht auf diejenigen Handlungsgeschäfte und -Zweige ausgedehnt, für welche eine kürzere Kündigungsfrist als

\*) Als Textausgaben nebst Commentar sind empfehlenswerth die von Düttmann (Altenburg, S. A., Steph. Weibel), v. Schider (Stuttgart, W. Kohlhammer), v. Woedtke (Berlin, Guttentag), Dr. Hoffmann (Berlin, Heymann). Zeitfaden mit Musterstatuten für freie Hülfscassen hat Dr. Hirsch herausgegeben (Berlin, Heine's Verlag). Ausgaben von Normalstatuten für Orts- und Betriebs-cassen (vom Reichsamt des Innern ausgearbeitet) sind bei Weibel in Altenburg, S. A., C. Heymann und Siemenroth & Worms in Berlin u. A. m. erschienen.

die normale (zum Vierteljahr) ausbezogen war (Centrums-Antrag). Nachdem dann im Handelsgesetzbuch von 1897 eine Minimal-Kündigungssfrist zur Pflicht gemacht und die Einbehaltung des Krankengeldes (resp. Abzug vom Gehalt) seitens des Principals verboten war, wurde 1903 die Versicherungspflicht für alle Handlungsgehülften und Lehrlinge festgelegt. Die zulässigen Leistungen der Krankencassen wurden 1892 dahin ausgedehnt, daß auch an den ersten drei Tagen, sowie für die Sonn- und Feiertage Krankengeld gegeben werden kann, daß auch den Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt und den Reconvaleszenten volle Fürsorge geboten werden kann. Gemäß der Novelle von 1903 wird bei Berechnung des Krankengeldes in den organisierten Krankencassen der durchschnittliche Tagelohn bis zu vier (statt bisher drei), bei „Lohnklassen“ bis zu fünf Mark, der „wirkliche Arbeitsverdienst“ bis zu fünf (bisher vier) Mark zu Grunde gelegt; die Wöchnerinnen-Unterstützung ist allgemein auf sechs Wochen ausgedehnt und kann auch den Schwangeren Unterstützung gewährt werden; neben der freien Krankenhaus-Behandlung kann ein Krankengeld bis zu einem Viertel (statt einem Achtel bisher) des durchschnittlichen Tagelohnes, und falls Angehörige zu versorgen sind, bis zur Hälfte (bisher ein Viertel) gewährt werden (Centrums-Antrag). Die Wahlen sind seit 1892 geheime (Centrums-Antrag). Seit 1892 kann auf Antrag von 30 Mitgliedern durch die höhere Verwaltungsbehörde die Anstellung weiterer Ärzte angeordnet werden (Centrums-Antrag).

### I. Umfang der Versicherung.

**Versicherungspflichtig** sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind (§ 1)

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-schiffahrts-Betrieb, auf Werften und bei Bauten;
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, speciell in Betrieben mit Motoren;
3. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, der Krankencassen u.;
4. in dem Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Marine- und Heeresverwaltung (soweit sie nicht schon auf Grund der Ziffern 1—3 versicherungspflichtig sind).

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantdiemen und Naturalbezüge, und wird deren Werth von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 1).

**Nichtversicherungspflichtig** sind (§ 1):

1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Handlungsgehülften, sowie Bureaubeamte, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich oder  $6\frac{2}{3}$  Mark pro Tag übersteigt;
3. die Familien-Angehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;

4. selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie;
5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter;
6. Diensthoren.

Durch **statutarische Bestimmung** der Gemeindebehörde oder eines weiteren Communalverbandes können jedoch die vorher aufgeführten Personen, mit Ausnahme der sub 2 und 6 genannten, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 2).

Auf die Hausindustrie kann (gemäß Novelle von 1900) die Versicherungspflicht auch durch Bundesraths-Verordnung ausgedehnt werden. Außerdem kann der Reichskanzler und die Landes-Centralbehörde die Versicherungspflicht auf sonstige im Reichs- oder Staatsdienste beschäftigte Personen erstrecken (§ 2a).

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 3a):

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Diese Bestimmung ist 1892 vorgesehen, weil sonst solche Personen erfahrungsmäßig nur schwer Beschäftigung erhalten, in der Befürchtung, dieselben würden bei (Fabrik, Orts- u.) Krankencasse dauernd zur Last fallen.

2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfall einen Rechtsanspruch auf eine der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 6) entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs keinem Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Auf Antrag des Arbeitgebers endlich sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber freie Cur oder Verpflegung in einem Krankenhause für mindestens 26 Wochen gesichert ist;
2. Inassen der Arbeiter-Colonien u.

Versicherungsberechtigt, und zwar zunächst bei der Gemeinde-Krankenversicherung sind alle Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann, und deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt; ferner die Diensthoren; endlich Alle, welchen durch statutarische Bestimmung die Aufnahme in die Gemeinde-Versicherung oder in eine der anderen Cassen gestattet ist, sofern ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Aufnahme kann jedoch von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und verweigert werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt (§ 4, § 19). Ebenso kann eine Wartezeit bis zu sechs Wochen (§ 6a, § 26a) vorgesehen werden. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche oder mündliche Erklärung. Wer zweimal den Beitrag schuldig bleibt, scheidet aus (§ 64).

## II. Arten der Krankenversicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung ist, je den besonderen Verhältnissen entsprechend, eine verschiedene.

1. Die Gemeinde-Krankenversicherung tritt subsidiär für alle diejenigen ein, welche keiner „organisirten“ Cassé angehören. Die Verwaltung führt die Gemeinde; eine Organisation resp. Mitverwaltung der Betheiligten (Arbeitgeber wie Versicherten) giebt es nicht. Sie fordert die geringsten Beiträge von den Versicherten, gewährt aber auch die geringste Unterstützung.

Es ist zu unterscheiden

1. der „ortsübliche Tagelohn“ gewöhnlicher Tagearbeiter;
2. der „durchschnittliche Tagelohn“ einer bestimmten Arbeiterclassé, wie er in den Orts-Krankencassen maßgebend ist;
3. der individuelle „wirkliche Arbeitsverdienst“ (soweit dieser fünf Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet), wie er früher schon in der Fabrik-Krankencasse, seit 1892 auch in den anderen organisirten Cassen zu Grunde gelegt werden kann (§ 26a, 54);
4. der individuelle „durchschnittliche Tagelohn“, wie er bei Doppel-Versicherung (§ 26a) maßgebend ist.

2. Ortskrankencassen sind solche Cassen, welche für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, und denen die Arbeiter des betreffenden Gewerbszweiges vermöge ihrer Beschäftigung als Mitglieder angehören (sofern sie nicht Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hilfskasse sind). Eine Ortskasse soll in der Regel mindestens einhundert Personen umfassen. — Die Ortskrankencassen können sich auch zu Verbänden vereinigen.

3. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse kann für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe, die einem Unternehmen gehören, errichtet werden, falls die Unternehmung wenigstens 50 Arbeiter umfaßt, und auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Arbeitsordnung u.) die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden (§ 59).

Die versicherungspflichtigen Arbeiter gehören mit dem Tage des Eintritts in die Fabrik als Mitglieder der Cassé an, falls sie sich nicht als Mitglieder einer Innungs- oder Knappschafts-Krankencasse oder einer gesetzlich genügenden eingeschriebenen Hilfskasse ausweisen (§ 63). Nicht-versicherungspflichtige Arbeiter haben das Recht, der Cassé beizutreten. Versicherungspflichtige Personen können am Schlusse des Rechnungsjahres austreten, falls sie es mindestens drei Monate vorher beim Vorstand beantragen und den Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hilfskasse erbringen.

4. Die Bau-Krankencassen sind „für die bei Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungs-Bauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen“ (§ 69 ff.).

Die gewöhnlichen Bauarbeiter: Maurer, Zimmerer, Anstreicher x., welche bei Hausbauten x. beschäftigt werden, gehören in der Regel den entsprechenden Ortskrankencassen an.

5. Die Innungs-Krankencasse (auf Grund des Tit. II der Gewerbeordnung) umfaßt alle (also nicht bloß die als Gesellen oder Lehrlinge) von den Innungs-Mitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73).

6. Knappschaftscassen sind auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen für die Bergarbeiter errichtet und müssen die Mindestleistungen der Betriebscassen (auch bezüglich der ärztlichen Behandlung, vergl. § 56a) aufweisen.

7. Die „eingeschriebenen Hilfscaffen“ beruhen auf freiem Beitritt der Mitglieder, entbehren der Beitrags=Verpflichtung der Arbeitgeber, erfreuen sich dafür aber auch voller Selbstverwaltung, indem die Arbeitgeber weder Stimmrecht haben, noch im Vorstand oder in der General=Versammlung vertreten sind. Die Mitgliedschaft bei der „eingeschriebenen Hilfscaffe“ befreit — nur dann — von der Beitrags=pflicht gegenüber der (der Beschäftigung entsprechenden) Zwangscasse, wenn sie die Mindestleistung der Gemeinde=Versicherung des Beschäftigungsortes gewährt, und die Bescheinigung vorgelegt werden kann, daß sie den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügt. Diese Bescheinigung wird von der Landes=Centralbehörde oder, falls der Bezirk der Caffe über den Bundesstaat hinausreicht, vom Reichskanzler ausgestellt.

Die Stellung der „eingeschriebenen Hilfscaffen“ gegenüber den „Zwangscassen“ ist durch die Novelle von 1892 mehrfach geändert worden:

1. Zunächst ist das Vorrecht der „eingeschriebenen Hilfscaffe“, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein (um die Hälfte) höheres Krankengeld (im Betrage von drei Viertel des „ortsüblichen Tagelohnes“) zu geben, — soweit die „Hilfscaffe“ als Ersatz der Zwangscasse dienen soll — beseitigt worden.

Wenn schon im Durchschnitt die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei z. B. 1888 sowohl für die Gemeinde=Krankenversicherung wie für die Betriebscassen höher waren, als die gezahlten Krankengelder, so konnte eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel um so weniger einen genügenden Ersatz bieten, als es sich oft um acute Krankheiten handelt, die umfassende ärztliche Hilfe erfordern, und als meistens günstigere Bedingungen mit Arzt, Apotheker und Krankenhaus nicht vereinbart sind.

2. Ferner ist seit 1892 die Mindestleistung der Gemeinde=Versicherung des Beschäftigungsortes, nicht des Sitzes der Caffe, maßgebend.

Tritt ein Mitglied einer „eingeschriebenen Hilfscaffe“ in einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliedercaffe, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde=Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. In dieser Zeit kann es sich in eine höhere Mitgliederklasse eintragen lassen. Auch die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) tritt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen ein (§ 75).

3. Endlich sind die Hilfscaffen verpflichtet, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Caffe und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das



Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen (§ 49 a).

### III. Leistungen der Cassen.

Das Gesetz sieht eine Mindestleistung und andererseits eine Obergrenze der Unterstützung vor.

Die geringste Mindestleistung ist für die Gemeinde-Versicherung vorgesehen, und wird auch diese nur auf sechsundzwanzig Wochen gewährt. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren (§ 6):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes sogleich auch der Anspruch auf die sub Biffer 1 bezeichneten Leistungen.“

„Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.“

An Stelle dieser Leistungen kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, jedoch für Verheirathete und Familienmitglieder nur mit deren Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. — Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung auch noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der betheiligten Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, und zwar je für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders festgesetzt. Die Festsetzung kann auch für Kinder (unter 14 Jahren) und „junge Leute“ (14—16 Jahren) getrennt getroffen werden. Lohnbeziehende Lehrlinge gelten als junge Leute.

Die Gemeinde-Krankenversicherung kann ihre Leistungen dahin erweitern (§ 6 a), daß sie

1. auch für die ersten drei Tage sowie für die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt;

2. auch den Familien-Angehörigen auf Antrag gegen einen besonderen Beitrag freie ärztliche Behandlung und Arznei bietet.

Auch in anderer Beziehung ist § 6a bedeutsam. Derselbe bestimmt:  
Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksüchtigkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstehenden Kosten, von demgegenüber abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzutheilen. (Letzterer Absatz ist 1903 eingefügt.)

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall zu erliegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Leistungen der Orts-Krankencassen sind schon weit höher. Zunächst ist für die Leistungen wie Beiträge nicht der „ortsübliche Tagelohn“ gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) maßgebend, sondern der „durchschnittliche Tagelohn“ derjenigen Classe der Versicherten, für welche die Casse errichtet wird, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet“. Es kann auch der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden (§ 26a). Anstatt des individuellen Arbeitsverdienstes können auch Lohnclassen bei der Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes (bis zu fünf Mark) zu Grunde gelegt werden.

Ferner erhalten die Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Cassé oder einer Gemeindeversicherung angehört haben, auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung im Betrage des Krankengeldes.

Endlich erhalten für den Todesfall eines Mitgliedes die Hinterbliebenen ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen (bis 1902 des „ortsüblichen“) Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes).

Diese gesetzlichen Mindestleistungen können durch das Statut noch bedeutend erweitert werden (§ 21):

1. Kann die Dauer der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei sowie des Krankengeldes bis zu einem Jahre ausgedehnt werden;

2. das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist;

3. das Krankengeld kann bis zu Dreiviertel des durchschnittlichen Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes) erhöht werden;

4. bei Unterbringung in einem Krankenhause kann noch ein Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (resp. Arbeitsverdienstes), und falls Angehörige zu versorgen sind, bis zur Hälfte des Tagelohnes gewährt werden;

5. das Sterbegeld kann bis auf den vierzigfachen Betrag des Tagelohnes erhöht werden; es kann auch ein Mindestbetrag von 50 Mk. festgesetzt werden;

6. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Cassé angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden;

7. auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes kann ein Sterbegeld (bis zu Dreiviertel resp. der Hälfte des Sterbegeldes, welches für den Todesfall des Mannes festgesetzt ist) gewährt werden;

8. freie ärztliche Behandlung und Arznei kann den Angehörigen sowohl auf Antrag, gegen einen entsprechenden Zusatzbeitrag, als auch allgemein — ebenso wie die Schwangeren—

Unterstützung, dagegen in Folge unglücklicher Fassung nicht mehr die Wöchnerinnen-Unterstützung — gewährt werden;

9. für Reconvaläscen ten kann für die Dauer eines Jahres noch die Fürsorge — namentlich auch durch Unterbringung in einem Reconvaläscen thause — übernommen werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Casse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuführen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen dem nächsten Erben auszuführen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Casse.

Falls auf Grund der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld besteht, so ist der Krankencasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes Ersatz zu leisten (§ 20).

Mit dem Eintritt in die Casse beginnt auch das Recht auf die Unterstützung im Betrage der gesetzlichen Mindestleistung, sofern nicht schon beim Eintritt die Erkrankung begonnen war (§ 26). Bezüglich der Unterstützung über diese Mindestleistung hinaus kann eine Wartezeit bis zu sechs Monaten, für nicht versicherungspflichtige Mitglieder auch bezüglich der Mindestleistungen eine solche bis zu sechs Wochen festgesetzt werden. Cassemitgliedern, welche gleichzeitig auch anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die Unterstützung so weit zu kürzen, als die Gesamtunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigt. Durch Statut kann diese Kürzung aber auch ausgeschlossen werden. Die Cassemitglieder können verpflichtet werden, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse anzuzeigen.

Die Bestimmungen des § 6a, welche für die Gemeindeversicherung bestehen (s. oben), sowie die Vorschriften betreffend Krankmeldung, Verhalten der Kranken, Ordnungsstrafen x. haben auch für die Ortscaffen entsprechende Geltung (§ 26a).

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Casseleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Für die Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftscassen gelten wesentlich dieselben Bestimmungen wie für die Orts-Krankencassen.

Die eingeschriebenen Hülfscaffen müssen, falls sie (als Ersatz der Zwangscassen) vollberechtigt im Sinne des § 75 sein wollen, die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes aufweisen; falls sie bloß als Zuschußcaffen neben den Zwangscassen dienen wollen, sind sie in der Bemessung der Leistungen frei. (Vergl. oben II sub 7.)

Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung ab. Dieselben können — als Regel — weder verpfändet noch übertragen werden.

Bezüglich der Uebertragung, Pfändung und Verpfändung der Ansprüche sind 1908 wesentlich dieselben Bestimmungen getroffen wie für die Unfallversicherung (s. unten S. 144).

#### IV. Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber.

Die Mittel der Krankenversicherung sollen in erster Reihe (zu zwei Dritteln) durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden; zum Theil (zu einem Drittel) sind aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig. Nur die freien „eingeschriebenen Hilfskassen“ entbehren des Beitrags der Arbeitgeber, während andererseits bei den Knappschaften die Arbeitgeber die Hälfte aufbringen.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt die Hälfte (50 Procent) des Beitrages der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, oder anders ausgedrückt, die Arbeitgeber müssen ein Drittel der aufzubringenden Beiträge leisten. Außerdem obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung (innerhalb dreier Tage resp. der festgesetzten Frist) bei der Ortskasse oder der Gemeindeversicherung resp. der Gemeinde-Meldestelle, falls seine versicherungspflichtigen Arbeiter nicht bereits einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sowie die Zahlung der am Zahltag fälligen Beiträge sowohl für sich wie für seine Arbeiter, — natürlich soweit diese versicherungspflichtig sind. Der auf die Arbeiter fallende Theil der Beiträge kann bei der regelmäßigen Lohnzahlung abgezogen werden.

Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarische Bestimmung (§ 2) der Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Umgekehrt kann aber auch, falls durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes die Versicherungspflicht auf weitere Arbeiterkategorien (gemäß § 9 des Gesetzes s. oben sub I) ausgedehnt wird, zugleich eine Beitragspflicht der Arbeitgeber bis zur Hälfte des Beitrages der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen werden (§ 51).

Die sämtlichen organisirten Krankencassen sind verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden und zwar in dem Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre (§§ 10, 32, 33). Derselbe darf bis zu einer doppelten durchschnittlichen Jahresausgabe erhöht werden. Solange der Mindestbetrag noch nicht erreicht ist, muß jährlich ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge dem Reservefonds zugeführt werden. Für die eingeschriebenen Hilfskassen und Knappschaftskassen bestehen diese Bestimmungen nicht; für die Baukassen kann die Ansammlung eines Reservefonds durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ruht für die Zeit der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, während die Mitgliedschaft für die Zeit der Krankenunterstützung fort dauert (§ 54a).

Die bez. wichtigeren Bestimmungen sind:

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorfälligh oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten, außerdem die Beiträge nachzuzahlen (§ 50).

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Casseleistungen (freier ärztlicher Behandlung und Arznei) an Familienangehörige finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung (§ 52b).

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden (§ 53).

Die Beiträge sollen in der Regel bei der Gemeindeversicherung  $1\frac{1}{2}$  %, bei den Orts- und Betriebscassen  $4\frac{1}{2}$  % nicht übersteigen; nur ausnahmsweise dürfen sie bis zu 3 % (mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) resp. bis zu 6 % (mit Zustimmung der Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber) erhöht werden (§§ 9, 10, 31).

## V. Verwaltung der Krankencassen. Vorstand. Generalversammlung.

Die Gemeinde-Krankencasse entbehrt der eigenen Verwaltungsorgane, sie untersteht einfach der Gemeinde-Verwaltung. Nur muß die Casseführung eine getrennte sein.

Bezüglich der übrigen organisierten Cassen theilt sich die Verwaltung zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Cassemitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt sind. Dieselbe muß aus Vertretern bestehen, wenn die Casse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt (§ 37).

Die actuelle Verwaltung und die Vertretung der Casse nach Außen obliegt dem Vorstand (§ 34). Durch Statut kann einem Vorstandsmitglied oder mehreren die Vertretung nach Außen übertragen werden. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit dem Vorstande angehören. Natürlich muß jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, und zwar binnen einer Woche. Die Vorstandsmitglieder haften der Casse für pflichtmäßige Verwaltung ebenso wie Vormünder ihren Mündeln.

Die beitragspflichtigen Arbeitgeber müssen sowohl im Vorstande wie in der Generalversammlung im Verhältniß ihres Beitrages zu dem der Arbeiter vertreten sein, jedoch können sie nie mehr als ein Drittel der Stimmen beanspruchen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Dauer des Mandats, die Art der Wahl wird durch Statut bestimmt (§ 38).

Die Wahlen sowohl der Vertreter für die Generalversammlung, falls solche vorgesehen sind, wie auch der Vorstandsmitglieder, sind geheim.

Die Gründung der Ortskrankencasse liegt der Gemeindebehörde ob, die zunächst unter Anhörung der Betheiligten oder der Vertreter derselben (wozu auch die Arbeitgeber gehören) ein Statut entwirft und der Aufsichtsbehörde unterbreitet. — Die Bildung der Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse und der Baukasse liegt in derselben Weise dem Arbeitgeber ob (§ 64), die der Innungskasse der Innung; die freie Hilfskasse kann nur von den Betheiligten selbst ins Leben gerufen werden.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Cassenstatuts und etwaiger Abänderungen (§ 24).

Der Vorsizende hat Beschlüsse, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde (§ 35).

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften; sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen Einsicht zu nehmen und die Casse zu revidiren (§ 45).

Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Cassenführer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Thatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in Bezug auf die Cassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Cassenvorstande Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

## **VI. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Arztzwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften.**

Ein Eintrittsgeld darf von solchen Mitgliedern, welche während der letzten sechsundzwanzig Wochen vor Eintritt Mitglied bei einer Krankencasse gewesen sind oder vom Militärdienste in ihre frühere Krankencasse zurückkehren oder ihre Beschäftigung nur wegen periodisch wiederkehrender zeitweiliger BetriebsEinstellung unterbrochen haben, nicht erhoben werden (§ 26); dasselbe wird so in der Regel nur für freiwillige Mitglieder von Bedeutung sein. Dasselbe darf den Beitrag von sechs Wochen nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld muß vom Arbeitgeber ebenso wie die Beiträge der Versicherten erhoben und abgeliefert werden, ist aber von dem Versicherten allein zu tragen.

Eine Wartezeit ist, soweit es sich um die Mindestleistung versicherungspflichtiger Personen handelt, nicht zulässig und darf jedenfalls, soweit es sich um den Beginn der Unterstützungen überhaupt handelt (für freiwillige Mitglieder), sechs Wochen, soweit es sich um höhere Leistungen handelt, sechs Monate nicht übersteigen. Militärische Dienstleistungen und vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses befreien von der Zurücklegung einer Wartezeit in der Cassen, welcher sie vorher angehörten.

Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung **auscheiden** und nicht in eine andere die Versicherungspflicht (und damit die Mitgliedschaft bei einer Zwangscasse) begründende Beschäftigung eintreten, können durch ausdrückliche Anzeige oder durch Fortzahlung der vollen Beiträge an die Casse Mitglieder derselben bleiben; in diesem Falle ist aber die Casse berechtigt, falls das Mitglied nicht mehr in dem Bezirk der Casse wohnt, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zu geben (§ 27). Als Mitglied einer Betriebs-Krankencasse können sie außerdem Stimmrecht nicht ausüben und Cassenämter nicht bekleiden (§ 64).

Wenn ein Mitglied in Folge von **Erwerbslosigkeit** auscheidet und erwerbslos bleibt, so verbleibt ihm, falls es innerhalb drei Wochen nach dem Auscheiden erkrankt, das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen (und zwar für 26 Wochen).

Die **Bestimmung des Arztes** resp. der Apotheke, welche der Versicherte in Anspruch nehmen darf, obliegt — abgesehen von „dringenden Fällen“ — dem Vorstande. Durch das Statut resp. durch die Gemeinde kann vorgeschrieben werden, „daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann“.

Genügt die Zahl der Ärzte oder der zugelassenen Apotheken nicht, so ist die Beschwerde zulässig. Es bestimmt § 56a:

„Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Casse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Casse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Casse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.“

„Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Cassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Casse treffen.“

„Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Casse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.“

**Streitigkeiten** zwischen den Cassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Casse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über **Unterstützungsansprüche** werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage (beim Amtsgericht) angefochten werden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt. Streitigkeiten zwischen den Cassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern



über die Berechnung und Anrechnung der von Ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher resp. dem ordentlichen Gerichte (§ 58).

Gegen Strafverfügungen des Vorstandes (6a Abs. 2; 26a Abs. 2) steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen (§ 76e).

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt sind, muß, wenn mit Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt ist, Anzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemacht werden (§ 76b). Diese ist jederzeit berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Rechnung zu übernehmen (§ 76c).

### Weitere Reform-Ziele.

1. Den organisierten Cassen ist ein weiter Spielraum für Erhöhung und Erweiterung der Cassenleistungen gegeben: — es ist dringend wünschenswerth, daß dieselben in weiterem Umfange davon Gebrauch machen. (Vergl. „Arbeiterwohl“ 1897, Heft 3, 4.)

2. Die Gemeinden und weiteren Communalverbände, die Landesregierungen und der Bundesrath könnten und sollten von ihrer Befugniß, den Versicherungszwang weiter auszudehnen, mehr Gebrauch machen.

An Stelle der Gemeinde-Krankenversicherung sollten thunlichst überall Orts-Krankencassen eingeführt werden.

3. Die Krankencassen sollten durch Vorträge, Flugschriften, Denkschriften und Anträge (§§ 120a—e der G. = D., s. oben S. 26) mehr auf die Krankheitsverhütung hinwirken und durch Verabreichung von Krankenkost, Milch u. durch intensivere Heilbehandlung in Anstalten und Bädern, durch eine sorgsamere Reconvalescentenpflege — in Verbindung mit den Invalidenanstalten — eine schnellere und dauernde Genesung erstreben. (Ueber „Krankenküchen“ vergl. Dr. Blum, Volks- und Krankenküchen. Leipzig 1903. „Arbeiterwohl“ 1900, S. 263 ff.)

4. Dem „Nothgesetz“ von 1903 muß bald eine gründliche Reform des Gesetzes von 1883/92 folgen, insbesondere auch zu einer weiteren Ausdehnung des Versicherungszwanges.

Gleichzeitig mit der Novelle von 1903 sind folgende Resolutionen angenommen worden (Nr. 2 und 3 vom Centrum beantragt):

1. Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstdoten ausgebeht wird.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
  - a) dem Reichstage thunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen;
  - b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankencassen, so auch den Vertretungen des Arztesstandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden;
  - c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Commissionen je aus gewählten Vertretern der Krankencassen-Vorstände, der Aerzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiverforgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorirung sowie die Entscheidung bezüglich der Streitigkeiten obliegt, — mit der Maßgabe, daß alle Aerzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Casseärzte und -Apotheker im Sinne des § 6a Ziffer 6 gelten;
  - d) in den unter Ziffer a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes Bestimmungen aufzunehmen, welche, unter thunlichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Angestellten der Krankencassen geäußerten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankencassen zur Pflicht machen.
3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:  
in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

## B. Unfallversicherung.

Schon das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 sprach dem Arbeiter das Recht auf Entschädigung zu, wenn der Arbeitgeber oder sein Beamter den Unfall direct oder indirect (durch Unterlassung der erforderlichen Einrichtungen) verschuldet hatte. Nun war aber einerseits die Verschuldung meistens schwer nachzuweisen; andererseits giebt es eine Reihe von Unfällen, welche in einem unglücklichen „Zufall“ oder auch in der Unvorsichtigkeit des Arbeiters, der sich nur zu leicht an die Gefahr gewöhnt und dieselbe unterschätzt, ihren Grund haben. (Es erlitten einen Unfall durch die Schuld der Arbeitgeber 1887: in 20,5 %, 1897: in 16,8 % der Fälle; dagegen durch die Schuld der Arbeiter in 26,6 % resp. 29,9 %.) Und selbst wenn der Arbeitgeber haftpflichtig war, so mußte der Arbeiter meistens erst im Wege des Processes sein Recht geltend machen und war so naturgemäß im Nachtheile, besonders dann, wenn der Arbeitgeber sich bei irgend einer Versicherungs-Gesellschaft gegen Haftpflicht versichert hatte. Die Privat-Versicherungsgesellschaften ließen es regelmäßig auf den Proceß ankommen und trieben denselben durch alle Instanzen. Der Arbeiter hatte selten die Mittel, die nothwendigen Vorschüsse zu leisten, mußte meistens erst um das sogenannte „Armeirecht“ einkommen. Der Arbeiter hatte noch weniger Zeit, den Ausgang des Processes, der oft viele Jahre dauerte, abzuwarten, ließ sich deshalb oft genug, auch wenn die Entscheidung günstig ausfallen mußte, mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abfinden. Kurz, das Haftpflichtgesetz befriedigte weder die Arbeitgeber, auf denen eine große Verantwortlichkeit lastete, noch die Arbeiter, welche trotz der Beneigntheit der Gerichte, zu ihren Gunsten zu entscheiden, in kaum 20 bis 40 % der Prozesse ihre Ansprüche durchsetzten.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und den späteren Ergänzungsgeetzen werden nun

1. alle Unfälle ohne Rücksicht der Verschuldung, die im Betriebe oder in Veranlassung des Betriebes den Arbeiter treffen, entschädigt, allerdings nur bis zu Zweidrittel des Schadens;

2. wird die Entschädigung nicht von dem einzelnen Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall stattgefunden hat, sondern von der Gesamtgenossenschaft (resp. Section) der Arbeitgeber des betreffenden Industriezweiges getragen;

3. braucht der Verletzte nicht erst sein Recht zu suchen, sondern es muß sofort die Krankencasse resp. Berufsgenossenschaft, welcher der Verletzte angehört, eintreten. Und wenn die Entschädigung zu gering bemessen scheint, so steht ohne Kosten und Vorbehalt die Berufung ans Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt offen;

4. sind die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber interessirt und berechtigt, auf die Unfallverhütung hinzuwirken; endlich ist

5. die Unfallversicherung viel weiter ausgedehnt, als das Haftpflichtgesetz von 1871, welches zunächst nur auf Fabriken und Bergwerke Anwendung fand.

Für die ersten 13 Wochen treten die Krankencassen ein; die kleineren Unfälle werden hier schon erlobigt (84 %), so daß, wenn man die Zahl der Unfälle in Vergleich stellt, diese überwiegend von den Arbeitern getragen werden; anders stellt sich aber die Vertheilung der finanziellen Belastung: — es kommen auf die Berufsgenossenschaften 88 % der Kosten, auf die Krankencassen 12 %, auf die Arbeiter in letztern also insgesammt 8 %.

Die Unfallversicherungsgesetze haben sich im Großen und Ganzen bewährt. Es war ein erster großer Wurf, und beim Mangel aller Vorbilder und Erfahrungen, war es natürlich, daß sich bald hier und da Lücken, Schwierigkeiten, Zweifel zeigten. Nach mehrfachen Anläufen ist nun d. d. 26. Mai 1900 ein umfassendes Gesetz zum Zwecke der Verbesserung und einer einheitlichen Zusammenfassung und Ausgestaltung der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze im Reichstage fast einstimmig angenommen (auch die Socialdemokraten stimmten für das Gesetz) und d. d. 30. Juni vom Bundesrath genehmigt worden.

Die Unfallversicherung in der neuen Form umfaßt:

1. Das sog. Mantel-Gesetz: „Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze“. 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. 3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. 4. Bau-Unfallversicherungsgesetz. 5. See-Unfallversicherungsgesetz. Dazu kommt noch 6. Gesetz betreffend die Unfall-Fürsorge für Gefangene (neu). 7. Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes.

Im Allgemeinen deckt sich der Inhalt der verschiedenen Gesetze. Das „Mantelgesetz“ gilt naturgemäß für alle Gebiete, während im Uebrigen jedes Gesetz in zahlreichen Einzelbestimmungen den besonderen Verhältnissen angepaßt ist. Redactionell ist aber jedes dieser besonderen Gesetze in sich vollständig und abgeschlossen, sodaß je die besondere Ausgabe (nebst dem Mantelgesetz) genügt.

Die nachfolgende Darstellung des Inhalts der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich wesentlich auf das Stammgesetz — Gewerbe-Unfallversicherung — während die landwirthschaftliche Unfallversicherung, die Bau- und See-Unfallversicherung (letztere nicht

erschöpfend) nur soweit berücksichtigt sind, als die Bestimmungen abweichen.<sup>1)</sup>

Die Novelle von 1900 hat eine Reihe von Verbesserungen gebracht:

I. Umfang. Zunächst ist in der Gewerbe-Unfallversicherung die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle gewerblichen Brauereien, auf Fensterputzer, Fleischer, auf das ganze Schlosser- und Schmiedegewerbe (nicht bloß Bau-, Schlosser- und Schmiede), auf das gewerbsmäßige Lagereigewerbe, auf alle Lagerungs-, Holzfällungs- und Transportbetriebe, deren Inhaber im Handelsgesetzbuche eingetragen sind. Ferner sind die Bauarbeiter auch dann versichert, wenn sie in der Werkstat arbeiten. Die thierische Kraft ist der elementaren Kraft gleichgestellt.

Weiterhin ist in allen Unfallgesetzen die Versicherungspflicht auf die Betriebsbeamten, Wertmeister und Techniker bis zu dreitausend (früher 2000) Mark ausgedehnt. Für alle Versicherte erstreckt sich ferner die Versicherung auch auf alle häuslichen und anderen Dienste, zu denen sie nebenbei herangezogen werden. Diese Bestimmung beseitigt viele Streitfälle und Unreblichkeiten. Endlich ist die Versicherung auf die Seefischerei und kleinen Seefahrzeuge ausgedehnt.

Das Recht der freiwilligen Selbstversicherung ist wesentlich erweitert. Insbesondere können alle Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst drei-tausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohn-arbeiter beschäftigen, sich in allen Versicherungen selbst versichern. Dieses Recht kann durch Statut noch ausgedehnt werden.

Durch Statut können obige Betriebsunternehmer der Versicherungspflicht unterstellt werden; ebenso die Betriebsbeamten mit mehr als 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst und die Hausindustriellen. Weiterhin kann das Statut bestimmen, daß auch solche Personen, welche in den Betrieben zwar beschäftigt, aber nicht versichert sind, oder welche bloß gelegentlich dort verkehren, sowie die Beamten der Genossenschaft versichert werden können.

II. Leistungen. Das Heilverfahren ist besser geregelt. Die Rechte und Pflichten zwischen Krankencassen (einschl. „Eingeschr. Kassen“) und Berufs-genossenschaften bezüglich des Heilverfahrens und der Verteilung der Kosten sind zweckmäßiger gestaltet. Neben Cur und Arznei sind auch Brillen, Krücken, Stützen usw. dauernd zu gewähren. Die Ueberführung aus einer Heilanstalt in die andere gegen den Willen des Verletzten ist erschwert. Die Heilanstalten der Berufs-genossenschaften sind der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstellt. Die Angehörigenunterstützung bei Krankenhauspflege kann erhöht werden.

<sup>1)</sup> Die in Klammern eingefügten Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Gewerbe-Unfallversicherung; soweit die anderen Gesetze gemeint sind, sind dieselben durch Abkürzungen angedeutet, und zwar die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung durch: „L. U.“, die Bau- und See-Unfallversicherung durch: „B. U.“ resp. „S. U.“ und das Mantelgesetz durch: „M. G.“. Als Textausgabe dieser sämtlichen Gesetze ist zu empfehlen: Graef, Versicherungsgesetze des Deutschen Reiches, nebst den Materialien. Mit Anmerkungen. Berlin, V. Usher u. Co. 1900. Preis geb. 7 Mk. Eine billige und handliche Ausgabe der Gewerbe- (und Bau-) Unfallversicherung nebst Mantelgesetz mit kurzen, präcisen Anmerkungen bietet von Woedike. Berlin, J. Guttentag. 1900. Preis cart. 2,50 Mk. In gleichem Verlag ist auch eine Taschenausgabe der Bau-Unfallversicherung von Chrzesinski (Preis 2 Mk.) und der See-Unfallversicherung von Mittelstein, erschienen. Empfehlenswerth ist auch Dr. Hoffmann, Gewerbe-unfallversicherung mit Ausführungsbestimmungen erläutert. Berlin, Heymanns Verlag. Preis geb. 2 Mk. Für die Auslegung der Unfallversicherungsgesetze (in der alten Fassung) ist bedeutungsvoll das von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebene Handbuch der Unfallversicherung. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1897. Preis 10 Mk. Eine ausführlichere Darstellung des Inhaltes des Gesetzes bietet „Sociale Tagesfragen“ Nr. 23/24. Herausgegeben vom „Vollverein für das kath. Deutschland“. M. Gladbach. Preis 20 Pfg.

Die Rentenberechnung ist günstiger gestaltet. Während bisher der vier Mal Tagesarbeitsverdienst (= 1200 Mk. im Jahr) übersteigende Betrag nur zu einem Drittel bei der Berechnung der Rente in Ansatz kam, tritt in Zukunft diese Eindrittel-Berechnung erst bei mehr als 1500 Mk. Jahresarbeitsverdienst ein. Ferner ist der ortsübliche Tagelohn als Mindestbetrag für die Rentenberechnung allgemein (nicht bloß für die jugendlichen Arbeiter) eingesetzt. Bei einem zweiten Unfall wird bei der Rentensfestsetzung die Einbuße der Erwerbsfähigkeit durch den ersten Unfall mitberücksichtigt.

Wird der Verletzte schon innerhalb der ersten 13 Wochen geheilt, so wird die Rente, falls eine solche überhaupt gewährt wird, auch für die Zeit vor der 13. Woche (vom Wegfalle des Krankengeldes ab) gewährt.

Die Renten sind für den Fall, daß der Verletzte dauernd fremder Pflege bedarf, auf 100 % des Arbeitsverdienstes erhöht. Auch im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit trotz wiedererlangter Erwerbsfähigkeit kann die Rente gewährt resp. erhöht werden. Die Kinderrente ist allgemein — auch für die Halbwaisen — auf 20 % (statt 15 %) erhöht.

Der Kreis der Rentenberechtigten ist erweitert, indem a) der Begriff „des einzigen Ernährers“ (bei Eltern und Großeltern) erweitert ist; b) auch der Mann Rente erhält, wenn die Frau die Ernährerin der Familie war und verunglückte; c) auch elternlose Enkel bedacht werden; d) Ausländer auch im Auslande die Renten beziehen können, sofern sie sich anmelden (§ 94).

Das Sterbegeld ist auf mindestens 50 Mk. (statt 30 Mk.) festgesetzt.

Das Recht der Armenverwaltung auf Beschlagnahme der Rente ist beschränkt. Knappschafts-Pensions-Cassen usw. dürfen höchstens die Hälfte der Unfallrente auf ihre Leistungen in Anrechnung bringen (d. h. abziehen).

III. Feststellung der Entschädigungen. Neu und wichtig ist: daß der behandelnde Arzt gehört werden muß; ferner, daß Vertrauensärzte von den Schiedsgerichten im Voraus bestimmt werden müssen, die bei den Verhandlungen zugezogen werden.

Die örtlichen Rentenstellen resp. die untere Verwaltungsbehörde mit den Besitzern der Invalidenversicherung für die erste Rentensfeststellung mit heranzuziehen, war nicht zu erreichen; wohl aber ist die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet, die Erklärungen und Wünsche des Verletzten resp. Rentenberechtigten bezüglich des Vorbescheides auf Wunsch zu Protokoll zu nehmen und der Berufsgenossenschaft zuzustellen.

Die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte sind beseitigt und die Schiedsgerichte der Invalidenversicherung — als allgemeine „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ — an die Stelle getreten. An sich verdienen gewiß die beruflichen Schiedsgerichte den Vorzug, aber bei der großen Zahl und der Ausdehnung der Berufsgenossenschaften resp. der sporadischen Verteilung der oft nicht entsprechend zahlreichen Betriebe auf weite Bezirke war die Zahl der Schiedsgerichte und der Streitigkeiten in den einzelnen Berufsgenossenschaften so gering, daß nur selten Sitzungen stattfinden konnten und die Entfernung einerseits große Kosten verursachte, andererseits ein persönliches Erscheinen des Verletzten sehr erschwerte. Jetzt besteht z. B. in Preußen wenigstens für jeden Regierungsbezirk ein Schiedsgericht, und soll die Zahl noch vermehrt werden. Außerdem ist auch jetzt auf die großen Gruppen: Landwirtschaft, Gewerbe, Bergbau und Seewesen Rücksicht genommen.

Die Wahlen der Arbeiter-Beisitzer sind wesentlich vereinfacht. — Die Berufungs- und Verzögerungsfristen, die Zuständigkeitsverhältnisse sind zweckmäßiger geregelt, so daß der Arbeiter gegen die Folgen von Versehen mehr geschützt ist. — Die Regreßpflicht des Unternehmers ist schärfer umgrenzt.

IV. Unfallverhütung. Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ist obligatorisch; das Recht des Reichsversicherungsamtes verschärft. Die Mitwirkung der Arbeiter ist sorgfältiger ausgestaltet. Die Pflicht der Ueberwachung durch besondere technische Aufsichtsbeamte ist wirksamer zum Ausdruck gebracht.

Alle Verbesserungen sind durch die entscheidende Mithilfe des Centrums zu Stande gekommen und vielfach seiner Anregung, sei es bei den Beratungen im Jahre 1897, sei es 1899, entsprungen. Manche Wünsche (z. B. Erhöhung der Entschädigung auf 75 % statt 66 $\frac{2}{3}$  % oder doch Gewährung von Zuschussrenten für unterjorgte Kinder, Mitwirkung der Arbeiter-Vertreter schon bei der ersten Feststellung, Ersatz an die Krankencassen für die nach der fünften Woche des Unfalls an die Rentner gemachten baaren Auslagen usw.) mußten als aussichtslos aufgegeben werden, aber andere sind doch von Erfolg gekrönt gewesen. So ist z. B. insbesondere Centrumsanträgen zu verdanken: die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte und Werkmeister bis 3000 Mk. (statt 2000 Mk.), sowie des Versicherungsrechts der Unternehmer bis 3000 Mk.; die Erhöhung der Rente für Halbwaisen (auf 20 %), für fremder Pflege und Wartung Bedürftige (auf 100 %); die Ein Drittel-Anrechnung des Lohnes erst von 1500 (statt 1200) Mk. Jahresarbeitsverdienst an; die Mitwirkung der untern Verwaltungsbehörde bei der ersten Rentenfeststellung; die Bestellung und Mitwirkung von Ärzten seitens der Schiedsgerichte; die Regreßpflicht der Unternehmer (gegenüber der Berufsgenossenschaft, auch ohne strafgerichtliches Urtheil (um die Berufsgenossenschaft der Pflicht der Anzeige zum Zweck des Regreßanspruchs zu entheben); die Ausdehnung der Berechtigung der Berufsgenossenschaften auf Einrichtung der Haftpflichtversicherung und von Pensions- (Wittwen- und Waisen- usw.) Cassen.

## I. Umfang der Versicherung.

A. **Gewerbe-Unfallversicherung.** Versicherungspflichtig kraft Gesetzes sind alle Arbeiter, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (letztere bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst), wenn sie beschäftigt sind (§ 1):

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker oder sonstigen durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten, oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischnegewerbe;
3. in gesammten Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei), sowie im Waggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

7. in dem mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetriebe, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen steht.

Als „Fabriken“ im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) alle Betriebe, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen;
- b) alle diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchem Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden (§ 3).

Durch Statut kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 5):

- a) auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;
- b) auf Hausgewerbetreibende;
- c) auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

Durch Statut kann ferner die Versicherung erstreckt werden auf die im Betriebe beschäftigten, aber kraft Gesetzes nicht versicherten Personen, auf die die Betriebsstätte besuchenden oder auf derselben verkehrenden Personen und auf die Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft (§ 5).

Versicherungsberechtigt sind Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (§ 5). Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Orts-Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 6).

Ausgenommen von der Versicherung sind (§ 7) die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Bundesstaaten und Communalverbände.

**B. Landwirthschaftliche Unfallversicherung.** Versicherungspflichtig sind (§ 1)

- a) alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst);
- b) Arbeiter und Betriebsbeamte (bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst) in den land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben.

Durch die Landesgesetzgebung der Einzelstaaten kann (§ 1)

- a) die Versicherungs-pflicht auf alle Betriebsunternehmer ausgedehnt werden; es können aber auch
- b) die Familienangehörigen, welche im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen (bezüglich der statutarischen Ausdehnung der Versicherung, der Selbstversicherung, der häuslichen Dienstleistungen, der Naturalbezüge) gelten dieselben Bestimmungen wie für die G. U. B.

Als land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten solche Betriebe, die der Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes neben diesem, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von demselben betreibt. Um die gelehrten Arbeiter, welche bisher der G. U. B. unterstanden, nicht zu schädigen, ist für jede „solche Person, welche zum Unterschied von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster, Gärtner, Gärtnergehülfen, gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner Maschinenführer, Feiger, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmied u. a.)“ bei der Rentenbemessung der wirkliche Arbeitsverdienst (Individuallohn) zu Grunde zu legen; deshalb ist auch die Führung besonderer Lohnlisten für diese erforderlich (§ 1).

**C. Bau-Unfallversicherung.** Die Bau-Unfallversicherung umfasst die Arbeiter und Betriebsbeamten, Techniker und Werkmeister (bis 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst), welche bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, soweit sie nicht schon durch die Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung versorgt sind.

Bezüglich der Bauarbeiten ist zu unterscheiden. 1. Die in Gewerbebetrieben beschäftigten Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schlosser, Schmiede, Brunnenarbeiter zc. (s. oben sub A, Ziffer 2) unterstehen der Gewerbe-Unfallversicherung und sind in den 12 gewerblichen Baugewerks-Berufsgenossenschaften (mit Umlage-Verfahren) versichert. 2. Reparatur- und sonstige gelegentliche Bauarbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (s. oben sub B) werden durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung gedeckt. 3. Für Bauarbeiten, welche vom Reich, von Bundesstaaten, von Communen und Communalverbänden als Unternehmern ausgeführt werden, erfolgt (als Regel) die Versicherung durch diese „Ausführungsbehörden“. 4. Die Versicherung der gewerbmäßigen Ausführung von (Privat-) Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Reich- zc. Bauarbeiten erfolgt durch die Berufsgenossenschaft der bezüglichen Unternehmer („Tiefbau-Berufsgenossenschaft“). 5. Für die übrigen Bauarbeiten, die nicht gewerbmäßig ausgeführt werden („Regiebauten“), sind bei den 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft besondere Versicherungsanstalten eingerichtet. Nur die Bauarbeiten sub 4 und 5 unterstehen der „Bau“-Unfallversicherung.

Der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gehören alle gewerbmäßigen Baubetriebe an, die nicht einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingegliedert sind. Die Unternehmer müssen in jedem Jahre sowie an Beiträgen aufbringen, daß (neben den Verwaltungskosten zc.) der Capitalwerth der in den letzten Jahren der Berufsgenossenschaft zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. — In den „Versicherungsanstalten“ besteht das Prämien-Verfahren. Soweit es sich um Bauarbeiten handelt, die einzeln gerechnet, nicht mehr als sechs Tage dauern, tritt die Gemeinde (der Communalverband) ein. Die Versicherungsanstalt legt die entsprechenden Kosten auf die Gemeinden um. Soweit es sich um mehr als sechs Tage in Anspruch nehmende Bauarbeiten handelt, sind die Unternehmer, auf deren Rechnung der Bau erfolgt, zur Aufbringung der Kosten nach einem vom Reich-



versicherungsamte festgesetzten Prämien-Tarif verpflichtet. In den ersten drei Tagen jeden Monats müssen sie der Versicherungsanstalt eine Nachweisung der ausgeführten Arbeiten mit Angabe der Arbeitstage und Löhne einreichen.

Für Uebrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung.

**D. See-Unfallversicherung.** Die See-Unfallversicherung umfaßt alle auf deutschen Seefahrzeugen und in der Seefischerei beschäftigten Personen.

## II. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Durchführung der Versicherung obliegt den „Berufsgenossenschaften“, welche für die Hauptgruppen der Berufe gebildet sind resp. werden. Alle Betriebsunternehmer der betreffenden Berufe gehören kraft Gesetzes der Berufsgenossenschaft an (Zwangsgenossenschaft). Die Berufsgenossenschaften erstrecken sich auf bestimmte Bezirke oder das ganze Reich. Für engere Bezirke können „Sectionen“ gebildet und denselben ein Theil der Entschädigung (bis zu 75 %) übertragen werden.

Die Organe der Berufsgenossenschaften sind: a) die Genossenschafts-Versammlung, welche aus den Mitgliedern oder auch aus gewählten Vertretern derselben besteht; b) der Vorstand. Außerdem können c) „Ausschüsse“, „Commissionen“, „Vertrauensmänner“ u. s. w. bestellt und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Dieselbe Organisation besteht in den Sectionen.

Die Berufsgenossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten auf Grund eines vom Reichs- (resp. Landes-) Versicherungsamt zu genehmigenden Statuts innerhalb des Rahmens des Gesetzes selbständig. Die Aufsicht obliegt dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt.

Für die größeren fiscalischen Betriebe: Post, Eisenbahnen, Militär- und Marineverwaltung, ferner für die meisten Staats-, Provinzial- und Communalverwaltungen treten an die Stelle der Berufsgenossenschaften „Ausführungsbehörden“.

Heute bestehen:

- 65 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 6,6 Mill. versicherten Personen. Dazu kommen
- 425 Ausführungsbehörden mit  $\frac{1}{4}$  Mill. Versicherten; ferner
- 18 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft; endlich
- 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften mit 11 Mill. Versicherten.

In Preußen erstrecken sich die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften je auf eine Provinz und sind je nach Kreisen in Sectionen eingetheilt. Zugleich ist die ganze Verwaltung den Selbstverwaltungsorganen übertragen (R. U. § 42), und zwar so, daß die Aufgaben des Genossenschaftsvorstandes dem Provinzial-Ausschuß, die des Sectionsvorstandes dem Kreis-Ausschuß übertragen sind.

Die Betriebe, welche der Versicherungspflicht erst jetzt unterstellt werden, werden entweder bestehenden Berufsgenossenschaften angegliedert oder zu neuen Berufsgenossenschaften vereinigt. Für die Zuweisung zu einer Genossenschaft ist der Hauptbetrieb maßgebend.

In den gewerblichen Betrieben hat der Unternehmer die zuständige Berufsgenossenschaft und Section sowie die Adresse des Genossenschafts- und Sectionsvorstandes durch Aushang bekannt zu geben (R. U. § 56).

### III. Aufsicht (Reichsversicherungsamt).

Die oberste Aufsichts- und richterliche Instanz ist das Reichsversicherungsamt in Berlin. Dasselbe besteht aus ständigen: Präsident, Directoren (je einer für die Unfall- und die Invaliden-Versicherungs-Abtheilung), Senatsvorsitzenden und sonstigen Mitgliedern, und nichtständigen Mitgliedern (R. G. § 11).

Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath (und zwar mindestens vier aus seiner Mitte), sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise vertheilt, daß für den Bereich a) des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, b) des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, c) des See-Unfallversicherungsgesetzes, je zwei Vertreter der Arbeitgeber und je zwei Vertreter der Versicherten gewählt werden.

In einzelnen Bundesstaaten können Landesversicherungsämter errichtet werden; dieselben sind jedoch nur für diejenigen Berufsgenossenschaften zuständig, welche auf das Gebiet des Bundesstaates begrenzt sind (R. G. § 21). Die Organisation ist ähnlich der des Reichsversicherungsamts. Solch ein Landesversicherungsamt besteht in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg und Neuh-Stein.

Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts erfolgen in der Regel in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden muß. Wichtigere principielle Fragen werden in einem erweiterten Senate (mit 11 Mitgliedern, von denen je zwei Arbeitgeber und Arbeiter sind) entschieden.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten eine bestimmte, nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung; die außerhalb Berlins außerdem Ersatz der Fahrkosten.

### IV. Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung.

Die Kosten der Unfallversicherung werden allein von den Arbeitgebern getragen. In der inneren Verwaltung der Berufsgenossenschaften sind deshalb die Arbeiter nicht theilhaftig. Dagegen sind sie überall, wo die Rechte und Interessen der Arbeiter entscheidend in Frage kommen, in gleicher Weise wie die Arbeitgeber zur Vertretung dieser Interessen berufen.

1. Bei der Unfall-Untersuchung hat (außer dem Verletzten oder dessen Angehörigen) die Krankencasse, der der Verletzte oder Getödtete angehörte, das Recht, durch einen Bevollmächtigten theilzunehmen.
2. Zur Berathung und Festsetzung der Unfallverhütungsvorschriften sind Arbeiter-Vertreter in gleicher Zahl wie die Arbeitgeber (die Mitglieder des Genossenschafts- resp. Sections-Vorstandes) beizuziehen.

Die Vertreter der Arbeiter werden von den Ausschüssen (Arbeiter-Vertretern) derjenigen Invaliditäts-Anstalten (auf je fünf Jahre) gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Section erstreckt.

3. In den Schiedsgerichten sind Arbeiter-Vertreter als Beisitzer — wiederum in gleicher Zahl wie die Arbeitgeber — beizuziehen. Dieselben werden von dem Ausschusse der Invalidentät-Anstalt des Bezirks gewählt (s. unten sub VII).
4. Endlich sind die Arbeiter im Reichs- (Landes-) Versicherungsamte gleich den Arbeitgebern als nichtständige Mitglieder vertreten (s. oben sub III).

### V. Leistungen der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung hat den Zweck, für die zeitweise oder dauernde Einbuße der Erwerbsfähigkeit, welche der Arbeiter in Folge eines Unfalles bei Ausübung seiner Arbeit („Betriebs-Unfälle“) erleidet, Schadenersatz zu leisten. Diese Unfälle können eine Verletzung oder den Tod zur Folge haben; im letzteren Falle wird den Hinterbliebenen eine entsprechende Entschädigung gewährt.

Voraussetzung der Entschädigung ist also: 1. daß die Verletzung oder der Tod durch einen „Unfall“, d. h. durch eine plötzlich wirkende, zeitlich bestimmbare, äußerliche Einwirkung verursacht ist, 2. daß der Unfall „im Betriebe“ resp. bei Ausübung der vom Betriebsleiter aufgetragenen Arbeit stattgefunden hat, daß also ein ursächlicher (mittelbarer oder unmittelbarer) Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe besteht — wenigstens als mitwirkender Ursache; 3. daß der Unfall nicht „vorsätzlich“ oder bei Ausübung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens herbeigeführt ist. In letzterem Fall bleibt es der Berufsgenossenschaft überlassen, die Entschädigung zu gewähren oder nicht.

#### A. Entschädigung im Falle der Verletzung.

Für die ersten dreizehn Wochen tritt die Krankencasse ein, welcher der vom Unfall Betroffene angehört. Dieselbe gewährt die übliche Unterstützung: freie ärztliche Behandlung und Arznei und die Hälfte des Lohnes als Krankengeld. Von der fünften Woche (dem 29. Tage) ab erhöht sich jedoch das Krankengeld auf zwei Drittel des Lohnes. Diesen Zusatz von einem Sechstel muß der Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignete, der Krankencasse zurückvergüten.

Die Krankencasse hat die Pflicht, ihrerseits ohne weiteres von der fünften Woche ab das statutenmäßige Krankengeld auf Zweidrittel des Lohnes, welcher für die Krankencassenbeiträge und Leistungen maßgebend ist, zu erhöhen; sie kann das Mehr vom Arbeitgeber einziehen. Wenn die Krankencasse schon statutarisch Zweidrittel des Lohnes giebt, dann braucht sie das Krankengeld nicht zu erhöhen, kann aber auch den Arbeitgeber nicht heranziehen.

Ist der Verletzte in einem Krankenhaus untergebracht, so erhält er, falls er Angehörige zu ernähren hat, die Hälfte des Krankengeldes. In diesem Falle erhält er auch von der fünften Woche ab nur die Hälfte von Zweidrittel, d. i. ein Drittel des Lohnes. Hat er keine Angehörige, so braucht die Krankencasse kein Krankengeld zu gewähren, sie kann aber bis zu einem Viertel des Krankengeldes gewähren. Wenn sie kein Krankengeld gewährt, dann „erhöht“ sich auch dasselbe nicht; wenn sie aber ein Viertel Krankengeld giebt, so erhöht sich dasselbe dementsprechend von der fünften Woche ab auf ein Viertel von zwei Dritteln; d. i. auf ein Sechstel des Lohnes.

Geht der Verletzte keiner gesetzlich verpflichteten Krankencasse an, so tritt

- a) bei der Gewerbe- und See-Unfallversicherung der Unternehmer für die ersten dreizehn Wochen und zwar in demselben Umfange wie die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Für Betriebsbeamte mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst besteht eine Verpflichtung des Unternehmers für die ersten 13 Wochen nicht.

- b) In der landwirtschaftlichen und Bau-Unfallversicherung ist, soweit nicht eine Krankencasse oder ein sonst gesetzlich Verpflichteter (z. B. die Eltern, die Dienstherrschaft u. s. w.) die entsprechende Fürsorge gewährt, die Gemeinde des Beschäftigungsortes verpflichtet, die Kosten des Heilverfahrens (ärztliche Behandlung und Arznei, Brillen, Bruchbänder und sonstige Heilmittel) zu übernehmen.

Verweigern die zunächst Verpflichteten die Leistung, so muß zunächst die Gemeinde eintreten, diese kann dann aber die Verpflichteten zum Ersatz der Kosten zwingen. — Wohnt der Verletzte in einer andern Gemeinde, so hat diese die Fürsorge zu übernehmen mit dem Rechte des Ersatzanspruches an die Gemeinde des Beschäftigungsortes. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Ist der Verletzte im Ausland, so ruht die Verpflichtung. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, auch innerhalb der ersten 13 Wochen das Heilverfahren selbst auf ihre Kosten zu übernehmen. Der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld geht dann an die Berufsgenossenschaft über, während diese auch alle Verpflichtungen übernimmt (§ 76 c des Krankenversicherungsgesetzes). Umgekehrt kann die Berufsgenossenschaft der Krankencasse das Heilverfahren auch über die 13. Woche hinaus gegen Ersatz der Kosten übertragen (§ 11).

Die Ueberführung eines Verletzten in eine andere Heilanstalt im Laufe des Heilverfahrens ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. Diese Zustimmung kann jedoch durch die untere Verwaltungsbehörde ergänzt (ersetzt) werden.

Wird der Unfall-Verletzte vor Ablauf der 13. Woche wieder soweit erwerbsfähig, daß er zwar das Krankengeld (resp. die Baarunterstützung des Arbeitgebers) nicht mehr beanspruchen kann, daß aber eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückbleibt, so hat die Berufsgenossenschaft die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt (§ 13).

Die Voraussetzung der Gewährung der Rente ist, daß die Erwerbsbeschränkung über 13 Wochen hinausgeht. Trachtet die Berufsgenossenschaft auch schon vor Ablauf der 13 Wochen diese Voraussetzung gegeben, so muß sie die Rente dann auch schon feststellen.

Der leitende Gedanke des Gesetzes ist: die Verwaltung der Berufsgenossenschaften soll mit kleineren Unfällen, welche innerhalb der 13 Wochen sich ganz erledigen, nicht weiter belastet werden; ziehen sich die Wirkungen des Unfalles jedoch über 13 Wochen hinaus, sodas die Berufsgenossenschaft doch eintreten muß, dann soll die Rente auch zurück — von dem Zeitpunkt an, wo das Krankengeld aufhört — gerechnet werden. Durch Statut kann bestimmt werden, daß auch die kleineren Unfälle, welche sich innerhalb der 13 Wochen ganz erledigen, vergütet werden.

Nach Ablauf der dreizehnten Woche tritt die Unfallversicherung ein und werden als Schadenersatz gewährt (§ 9):

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Procent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente). Bei einer Erwerbsbeschränkung bis zu 15 % kann statt der fortlaufenden Rente eine einmalige Capitalabfindung gewährt werden.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu hundert Procent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die oben sub 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

So lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

Für die Berechnung der Rente wird bei der Gewerbe- und Bau-Unfallversicherung der wirkliche, individuelle Jahresarbeitsverdienst des letzten Jahres zu Grunde gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß der 1500 Mk. übersteigende Theil des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt, daß aber auch andererseits, falls der Jahresarbeitsverdienst (z. B. bei jugendlichen Arbeitern) hinter dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener Arbeiter, wie derselbe gemäß § 8 des Krankencassengesetzes festgesetzt ist, zurückbleibt, dieser als Mindestsatz gilt (§ 10).

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe an Gehalt oder Lohn (§ 6) bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochentweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betrieb vor dem Unfall nicht ein voller Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während der Dauer der Beschäftigung im Betrieb im Durchschnitt bezogen hat.

Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als der dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns.

Waren diese vor dem Unfälle bereits theilweise erwerbsunfähig, so ist derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher der Nahe der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

In der Land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt der Jahresarbeitsverdienst, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je für die männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Arbeiter festgesetzt ist (§ 10). Dieser wird auch für die versicherten Betriebsunternehmer zu Grunde gelegt, soweit nicht im Statut anders bestimmt ist.

Für Verletzte unter 16 Jahren ist der für die jugendlichen Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst (bis zur Vollendung des 16. Jahres) maßgebend. Für die landwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Berufsarbeiter (Schlosser, Schreiner, Gärtner u. s. w. Vergl. oben sub I B) tritt dieselbe Berechnung wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung (Individual-Verdienst) ein.

Bei der See-Unfallversicherung ist für die Schiffsbefahrung der elffache, vom Reichskanzler festgesetzte Monats-Durchschnittsbetrag (nebst Pauschalbetrag für Beköstigung) maßgebend. Im Uebrigen greift die Berechnung wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung Platz (§ 10).

Die Gewährung der Heil- und Hülfsmittel: Krücken, Brillen u. s. w. schließt auch die Instandhaltung und Erneuerung in sich, soweit nicht eine muthwillige oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung vorliegt.

Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, statt der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei und des Krankengeldes die Aufnahme in eine Heilanstalt (Krankenhaus, Klinik u. s. w.) anzuordnen. Bei Verletzten jedoch, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familien sind (z. B. Kinder), ist deren Zustimmung erforderlich (§ 22). Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt (Kreisphysicus) bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Der Berufsgenossenschaft steht in erster Linie die Entscheidung zu, ob und welche Anstaltsbehandlung eintreten soll. Bestimmt sie die Unterbringung in eine Heilanstalt, so muß sie einen formellen, berufungsfähigen schriftlichen Bescheid geben. Gegen diesen Bescheid steht dem Verletzten innerhalb eines Monats die Berufung ans Schiedsgericht offen, das endgültig entscheidet.

Fordert die Berufsgenossenschaft den Verletzten auf, in eine bestimmte Heilanstalt zu gehen, so folgt er im Allgemeinen am besten dieser Aufforderung.

Weigert er sich ohne Grund, so geht er aller Ansprüche auf freie ärztliche Behandlung und Arznei, auf Krankengeld und Rente verlustig. Glaubt er berechtigt zu sein, der Aufforderung nicht zu entsprechen, so empfiehlt sich, daß er sofort an die Berufsgenossenschaft das Gesuch richtet, von der Ueberweisung abzusehen; unter Darlegung der Gründe und Schwierigkeiten, welche entgegenstehen. Zugleich soll er aber möglichst bald Berufung bei dem Schiedsgericht gegen den Bescheid einlegen, wiederum unter Darlegung der Gründe. Die Berufung eilt, weil die Berufsgenossenschaft vielleicht die Weitergewährung der ärztlichen Behandlung und Arznei sowie der Rente einstellt, und sie dann erst durch ein obstiegenderes Urtheil des Schiedsgerichts zur Erfüllung ihrer Leistungen gezwungen werden kann. Selbstverständlich werden im Falle günstiger Entscheidung des Schiedsgerichts Rente und ärztliche Kosten nachvergütet.

Während bei dem ersten Heilverfahren die Rente sofort entzogen werden kann, bis das Schiedsgericht anders entscheidet, kann bei der späteren Wiederaufnahme des Heilverfahrens die Rente erst eingestellt werden, wenn das Schiedsgericht zu Gunsten der Berufsgenossenschaft entschieden hat. — Ein Recurs ans Reichsversicherungsamt ist, soweit das Heilverfahren in Betracht kommt, nicht vorgesehen.

Die Heilanstalten der Berufsgenossenschaften unterstehen der Aufsicht des Reichs- (Landes-) Versicherungsamtes und können jederzeit Revisionen unter Zuziehung von Vertretern der Berufsgenossenschaften und Arbeiter stattfinden (§ 125).

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten der Anstaltsbehandlung und Pflege. Außerdem steht für die Zeit der Verpflegung in der Heilanstalt den Angehörigen ein Anspruch auf Rente zu, und zwar in demselben Umfange wie im Todesfalle, d. i. 20 % des Jahresarbeitsverdienstes für die Frau, 20 % für jedes Kind (für Frau und Kinder insgesammt höchstens 60 %), 20 % für Großeltern u. s. w. (s. unten sub B).

Die Berufsgenossenschaft kann durch Statut diese Angehörigenunterstützung allgemein oder in besonderen Bedürfnisfällen erhöhen.

In besonderen Fällen kann auch später, wenn der Verletzte bereits aus dem Heilverfahren entlassen und die Rente festgesetzt ist, eine Wiederaufnahme des Heilverfahrens stattfinden, sobald begründete Annahme vorhanden ist, daß derselbe bei Durchführung dieses Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen wird. Hier gelten dieselben Bestimmungen wie beim ersten Heilverfahren.

Entzieht sich der Verletzte ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund den Anordnungen der Berufsgenossenschaft bezüglich des Heilverfahrens und stellt sich dann später nachweislich heraus, daß dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst ist, so kann ihm, sofern er seiner Zeit auf diese Folge hingewiesen worden ist, auf Zeit die Rente gekürzt oder verjagt werden (§ 23).

Sowohl der Verletzte, als auch die Krankencasse kann auch die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen.

Operationen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, oder die mit einiger Lebensgefahr verbunden sind, braucht sich der Verletzte nicht zu unterwerfen. Sobald ein „triftiger Grund“ vorlag, der Anordnung nicht zu entsprechen, ist die Kürzung der Rente unzulässig. — Eine Kürzung der Hinterbliebenen-Rente ist nicht zulässig.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag (resp. mit seiner Zustimmung) an Stelle der Rente

**Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren.**

Gemäß der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung kann auf Grund statutarischer Bestimmungen der Gemeinde die Rente bis zu zwei Dritteln in Naturalleistungen gewährt werden, falls die Rentenberechtigten ihre Zustimmung geben. Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht gemäß Anordnung der Behörde geistige Getränke in den öffentlichen Wirtschaften nicht verabreicht werden dürfen (d. h. auf der Wiste der Trunkenbolde stehen), kann auch ohne ihre Zustimmung die Rente in Naturalien gewährt werden.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Procent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der untern Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Capitalzahlung abfinden. Der Entschädigungsberechtigte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch im Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Capitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 95) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht (§ 44): 1. so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überwelsen; 2. so lange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Bundesrathsbefehl können bezüglich der Abfindung und des Ruhens der Rente Ausnahmen für Ausländer der Grenzgebiete zc. getroffen werden; 3. so lange der berechtigte Ausländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Im Allgemeinen sind die Renten nicht pfändbar oder übertragbar, es sei denn, daß es sich handelt um Deckung eines Vorschusses welcher dem Berechtigten vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes vom Betrieb, unternnehmer oder einem Genossenschaftsorgane gegeben worden ist, oder um Alimentationspflicht, oder um Ersatzansprüche von Gemeinden, Armenverbänden, Krankencassen oder Versicherungsanstalten u. s. w., oder endlich um Aufrechnung zu Unrecht bezahlter Renten (§ 96). Ausnahmsweise darf der Rentenberechtigte die Rente ganz oder zum Theil übertragen (z. B. an eine Anstalt), sofern die untere Verwaltungsbehörde es genehmigt.

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und sonstiger Unterstützungscassen, sowie der Armenverwaltung gegenüber dem Unfall-Verletzten resp. seinen Hinterbliebenen bleiben in Kraft (§ 26).

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der Unfallversicherung ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die von Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Dieser Ersatz muß spätestens binnen drei Monaten nach Beendigung der Unterstützung bei der Genossenschaft angemeldet werden (§ 26). Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unter-



fähigung in der Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

#### B. Entschädigungen im Todesfalle.

Tritt in Folge des Unfalls, sei es sofort, sei es nach längerer Erkrankung, der Tod ein, so ist zu gewähren (§ 15):

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente.

Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfälle bezogene Lohn, so ist die bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentensfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr je 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 16). Die Wittwen- und Kinderrenten dürfen zusammen 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 20).

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Auch beim Tod der Frau wird, wenn dieser die Ernährung der Familie obliegt, in bestimmten Fällen Wittwen- und Kinder-Rente gewährt (§ 17).

Zunächst haben, wenn eine alleinstehende weibliche Person (Wittwe, Verlassene oder Unverheirathete) in Folge eines Unfalles verstorben und Kinder hinterläßt, diese Anspruch auf die 20 Proc. Kinder-Rente. Ebenso erhält der Mann, wenn der Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend durch die Frau bestritten wurde, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent, ebenso jedes Kind 20 Procent des Arbeitsverdienstes.

Endlich erhalten auch Eltern und Großeltern und elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit Rente von insgesammt 20 Proc. (§ 18 und 19).

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

#### VI. Regelung der Entschädigung.

1. Unfall-Anzeige und Untersuchung. Jeder Unfall, der eine vor-  
aussichtlich mehr als drei Tage dauernde völlige oder theilweise

Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat, muß binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde und dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgan schriftlich angezeigt werden (§ 63).

Die Anzeige obliegt dem Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter und geschieht durch Ausfüllung eines vom Reichsversicherungsamt festgestellten Formulars (Bezugsquelle ist bei der Polizeibehörde zu erfahren).

Hat der Unfall den Tod oder eine voraussichtlich mehr als dreizehnwöchentliche Erwerbsbeschränkung zur Folge, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, eine Untersuchung des Unfalles nach Ursachen, Wirkungen, verletzten Personen u. s. w. an Ort und Stelle eintreten zu lassen (§ 64). Auch bei leichteren Unfällen muß diese Untersuchung stattfinden, sobald der Vorstand der beteiligten Krankencasse oder Genossenschaft resp. Section es beantragt. An der Untersuchung können theilnehmen (§ 65): a) der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben; b) der Fabrikinspector; c) der Vertreter der Genossenschaft; d) ein von der zuständigen Krankencasse bestellter Bevollmächtigter.

Allen diesen sowie den Verletzten oder den Hinterbliebenen ist rechtzeitig von der beabsichtigten Untersuchung Kenntniß zu geben (falls die Genossenschaft in Sectionen zerfällt oder Vertrauensmänner bestellt sind, diesen). Von dem Protokoll und den Untersuchungsverhandlungen ist den Beteiligten auf Antrag Einsicht und (gegen Erstattung der Schreibgebühren, falls dieselben nicht erlassen werden) Abschrift zu geben (§ 66).

Diese Untersuchung ist insofern von Wichtigkeit, als sich aus derselben ergeben muß, ob es ein „Unfall“ im Sinne des Gesetzes ist, ob derselbe „im Betrieb“ vorgekommen ist, ob grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Arbeitgebers, ob „vorsätzliche“ Herbeiführung des Unfalles von Seiten des Arbeiters vorliegt. Wenn in diesen Beziehungen Zweifel entstehen können, so thut der Arbeiter gut, von den Untersuchungsverhandlungen Einsicht zu nehmen oder sich Abschrift geben zu lassen. Vor Allem aber soll der Arbeiter, sobald es sich um einen Unfall von länger andauernden Folgen handelt, sich vergewissern, ob derselbe auch „angezeigt“ ist und ob, falls der Unfall ernstster Art ist, auch die Untersuchung stattfindet. In der Regel wird es sich empfehlen und auch genügen, den Arbeitgeber auf die Pflicht der Anzeige aufmerksam zu machen; falls aber zu befürchten ist, daß der Arbeitgeber dieses Erfuchen unfreundlich aufnimmt, dann kann auch die Krankencasse zur Anzeige veranlaßt werden. — Die Unfall-Untersuchungs-Protokolle sind auch insofern von Bedeutung, als sie für die Unfallverhütung, die Einschätzung in die Gefahren-Tarife u. s. w. die besten Anhaltspunkte bieten.

**2. Feststellung der Entschädigung.** Für die ersten dreizehn Wochen tritt, wie oben dargelegt, die Krankencasse ein. Von der fünften Woche ab erhöht sich das Krankengeld auf zwei Drittel des Lohnes; zugleich muß die Krankencasse der Unfall-Berufsgenossenschaft Anzeige machen.

Sobald es sich um eine schwere Verletzung handelt, eine schwierigere Operation nothwendig ist oder die Beiziehung eines Specialarztes erwünscht erscheint, sollte die Krankencasse oder sonst der Verletzte selbst sofort nach dem Unfall der Berufsgenossenschaft eingehend Bericht erstatten und dieselbe um sofortige Uebernahme des Heilverfahrens — zugleich mit entsprechenden Vorschlägen bezüglich der Heilbehandlung — ersuchen. Berufsgenossenschaft, Krankencasse und Verletzter haben das gleiche Interesse an einer möglichst schnellen und vollen Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit; andererseits verfügt aber die Berufsgenossenschaft über viel reichere Mittel und Erfahrungen, als die Krankencasse, um sofort die tüchtigsten Specialisten und Anstalten in Anspruch zu nehmen.

Gerade auf diesem Gebiet der Heilbehandlung sind bewunderungswürdige Fortschritte zu verzeichnen, und es ist geradezu bedauerlich, daß die Arbeiter so oft durch die Rücksicht auf die Familie, durch Mangelhaftigkeit vor einer möglichen Operation, durch die meistens übertriebenen Schilderungen der Härten und Unbequemlichkeiten, die jede Anstaltspflege mehr oder weniger notwendig mit sich bringt, nicht zu dem Entschluß kommen, sofort eine Special-Heilanstalt resp. einen Specialarzt der Berufsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn manche dabei auf künstliche Hinziehung der Heilung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit speculieren, so verrechnen sie sich meistens sehr, indem die Feststellungsorgane das schon merken und nun erst recht die Renten herabdrücken werden.

Nach Ablauf der dreizehnten Woche tritt die Berufsgenossenschaft ein. Ist die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt, so liegt zunächst dem Vorstand der Section die Fürsorge ob, und zwar (§ 69): a) die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, von Brillen, Stützen u. s. w.; b) die Festsetzung der Rente, soweit es sich um eine voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt; c) die Auszahlung des Sterbegeldes; d) die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt, soweit dieselbe sich empfiehlt; in diesem Falle e) die Feststellung der Angehörigen-Rente.

Im Uebrigen tritt der Vorstand der Genossenschaft ein, insbesondere also, sobald es sich um die endgültige Festsetzung der Unfall- resp. Hinterbliebenen-Rente handelt. Die Genossenschaft ist jedoch berechtigt, im Statut eine andere Regelung vorzusehen. So kann dem Sectionsvorstand auch die Festsetzung der Dauer-Rente übertragen werden, es können für die verschiedenen Aufgaben Commissionen, „Aussschüsse“ gebildet, es können „Vertrauensmänner“ ernannt werden u. s. w.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung (s. B. ärztliche Behandlung, Rente u. s. w.) abgelehnt oder nur eine Theilrente gewährt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Falls dieser (als „Vertrauensarzt“ der Genossenschaft) in einem Vertragsverhältnisse zu der Genossenschaft steht, so kann der Verletzte beantragen, daß ein anderer Arzt gehört resp. zu einem Gutachten aufgefordert wird (§ 68). Die Kosten trägt die Genossenschaft.

Vor der endgültigen Feststellung der Entschädigung oder der Ablehnung ist dem Verletzten resp. den Hinterbliebenen durch Zustellung eines „Vorbescheides“ Gelegenheit zu geben, sich bezüglich der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Der Verletzte resp. die Hinterbliebenen sind befugt, auf diesen (schriftlichen) Vorbescheid innerhalb zweier Wochen sich zu äußern, insbesondere die Gründe, welche für die Bewilligung oder für eine Erhöhung der Renten u. s. w. sprechen, geltend zu machen. Falls sie sich selbst nicht für genügend gesees- oder schreibkundig erachten, können sie ihre Gründe auch bei der untern Verwaltungsbehörde (Landraths- oder Bürgermeister-Amt) zu Protokoll geben.

Ist etwa der Verletzte noch nicht im Stande, selbst zum Bureau zu gehen, oder möchte er noch erst weiteres Material für seine Erklärung beschaffen, so genügt auch, daß er innerhalb der zwei Wochen der untern Verwaltungsbehörde unter Befügung des Vorbescheids der Berufsgenossenschaft kurz schriftlich erklärt, daß er mit dem Vorbescheid nicht zufrieden sei und demnächst seine Entgegnung zu Protokoll

geben möchte. Die untere Verwaltungsbehörde hat das dann der Berufsgenossenschaft mitzuteilen, welsch' letztere dann mit der Feststellung wartet, bis das Protokoll eingelaufen ist.

In dem Vorbescheid ist, falls die Entschädigung abgelehnt werden soll, dieses mitzuteilen; falls eine Entschädigung gewährt werden soll, die Höhe der beabsichtigten Entschädigung und ihre Berechnung klarzulegen. Es soll auch der Rentenberechtigte auf seine Rechte bezüglich der Anhörung des behandelnden Arztes und der Erklärung zu Protokoll und die Frist aufmerksam gemacht werden (§ 70).

Wenn nach Ablauf der 14 Tage kein Einspruch erfolgt ist, oder sonst nach Prüfung dieses Einspruches setzt die Genossenschaft die Entschädigung in einem schriftlichen formellen „Bescheid“ fest.

Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amts wegen zu erfolgen. Kann noch keine endgültige Feststellung erfolgen, so ist eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen (§ 71). Gegen diese vorläufige Entschädigung, die nicht in Form eines „Bescheides“ erfolgt, ist keine „Berufung“ möglich.

Solche Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen erfolgt, sei es nun, daß der Unfall nicht angezeigt ist, sei es, daß aus Nachlässigkeit oder Versehen die weitere Verfolgung der Angelegenheit eingestellt worden ist, müssen ihre Ansprüche vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden.

Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Anmeldung etwa aus Versehen bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgane oder bei einer andern Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Stirbt der Verletzte, so müssen die Hinterbliebenen, falls nicht von Amts wegen die Rente zugewiesen wird, ihre Ansprüche spätestens innerhalb von zwei Jahren seit dem Tode beim Vorstand oder bei der unteren Verwaltungsbehörde anmelden (§ 92).

Ueber die Feststellung der Entschädigung wie jeder Abänderung derselben, muß dem Berechtigten stets ein schriftlicher Bescheid (Feststellungs-Bescheid) zugestellt werden, aus welchem sich die Höhe der Entschädigung, die Art ihrer Berechnung und, falls es sich um Erwerbsunfähigkeit handelt, das Maß derselben ergibt. Ein solcher formeller Bescheid ist auch zu geben, wenn es sich um die Unterbringung in eine Heilanstalt handelt. Der Feststellungsbescheid bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Feststellung wegen veränderter Verhältnisse erfolgt ist. In dem Bescheid muß stets die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichts und die Frist der Berufung an dieses enthalten sein (§ 76).

**3. Veränderung der Verhältnisse.** Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine andere Feststellung erfolgen (§ 88). Es kann insbesondere sowohl eine Erhöhung als auch eine Herabsetzung der Rente stattfinden, es kann die Rente entzogen und wieder neu bewilligt werden, je nach dem Stande der Erwerbsfähigkeit, soweit dieser mit dem Unfall in Verbindung steht. In den ersten zwei Jahren ist eine andere Feststellung jederzeit zulässig; nach zwei Jahren darf dieselbe nur von Jahr zu Jahr (in Zeiträumen von mindestens einem Jahre) geschehen, und nach fünf Jahren ist dieselbe nur noch durch das Schiedsgericht möglich.

Eine Erhöhung der Rente gilt erst für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs. Eine Entziehung oder Kürzung der Rente tritt erst am Ende des Monats, in dem die Zustellung des Bescheides erfolgt, in Wirksamkeit.

**4. Fälligkeitstermine. Auszahlung durch die Post.** Die Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf weniger als sechzig Mark beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen (letzteres, sofern nicht die Rente voraussichtlich schon früher fortfällt).

Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet (§ 93). — Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Post auf Anweisung der Berufsgenossenschaft hin, und zwar bei der Postanstalt des Wohnortes. Verlegt der Berechtigte seinen Wohnsitz, so hat er bei der Berufsgenossenschaft oder auch bei der bisherigen Postanstalt die Ueberweisung der Auszahlung zu beantragen (§ 97).

## VII. Berufung an das Schiedsgericht. Recurs ans Reichsversicherungsamt.

Gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen Schiedsgericht des Bezirks Berufung eingelegt werden (76).

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift irrtümlich bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan innerhalb des Monats eingegangen ist. Diese haben die Schrift an das zuständige Schiedsgericht weiterzugeben.

Die Berufungsschrift muß innerhalb eines Monats, von dem Tage der Zustellung des Bescheides der Genossenschaft ab gerechnet, beim Schiedsgericht eingelaufen (nicht etwa bloß auf der Post aufgegeben) sein. Es ist wohl zu beachten, daß diese Frist nicht versäumt wird, sonst ist der Bescheid endgültig. Nur erst dann, wenn nachweislich eine Verschlimmerung in den Wirkungen des Unfalles eingetreten ist, kann die Genossenschaft von Neuem um Gewährung oder Erhöhung der Rente angegangen werden. — Die Berufungsschrift kann kurz sein; die Begründung kann später nachfolgen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die besonderen Schiedsgerichte der einzelnen Berufsgenossenschaften sind durch die Novelle beseitigt; an die Stelle sind die durch die Invalidenversicherungs-Novelle von 1899 errichteten territorialen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ getreten.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte werden von dem Ausschusse der Invaliditätsanstalt des Bezirks gewählt, und zwar die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter je getrennt. Die Landes-Centralbehörde kann bestimmen, wieviel Beisitzer aus den verschiedenen Berufsgenossenschaften des Bezirkes resp. den zugehörigen versicherten Arbeitern zu wählen sind, und wieviel an dem Sitz des Schiedsgerichts wohnen oder beschäftigt sein müssen, — letzteres zu dem Zweck, um im Nothfalle als Ersatz für fehlende Beisitzer einzutreten (M. G. § 4). Den Vorständen der Berufsgenossenschaft ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen (als Arbeitgeber-Beisitzer) vorzuschlagen.

Die Arbeitgeber-Beisitzer sind aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft, deren gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten Leitern, die Arbeiter-Beisitzer aus den in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Arbeitern zu wählen. Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Genossenschaft sind nicht wählbar (M. G. § 5).

Bei Unfällen der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaues sind in der Regel Beisitzer aus diesen Berufszweigen zu

zugiehen. Auch sonst kann der Vorsitzende auf Antrag, sei es der Berufsgenossenschaft, sei es des Rentenberechtigten, Beisitzer aus der Berufsgenossenschaft zugiehen (R. G. § 7).

Das Schiedsgericht wählt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres in seiner ersten Spruchssitzung, in der Regel nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer, aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Ärzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind.

Den zugezogenen Sachverständigen ist zur Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Acten des Schiedsgerichts und der Berufsgenossenschaft zu gewähren. Die Namen der gewählten Ärzte sind öffentlich bekannt zu machen (R. G. § 8). — Selbstverständlich können auch andere Ärzte neben den Vertrauensärzten beigezogen werden.

Dem Schiedsgericht eingereichte Urkunden sind sowohl der Berufsgenossenschaft als auch dem Verletzten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist (R. G. § 9). — Das Schiedsgericht ist befugt, den Verletzten, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

In die Kosten des Schiedsgerichts theilen sich die Invaliditätsanstalt und die Berufsgenossenschaften; die Vertheilung regelt der Vorsitzende.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen Monatsfrist nach Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung der Recurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zulässig, dieses jedoch nur dann, wenn es sich handelt um die Gewährung a) einer dauernden Rente (bei dauernder völliger oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit) oder b) einer Hinterbliebenen-Rente (§ 80).

Auch beim Recurs bleibt die Frist gewahrt, wenn die Recurschrift aus Versehen an eine andere Behörde oder ein Genossenschaftsorgan gerichtet worden ist — Das Schiedsgerichtsurtheil enthält einen Hinweis auf das Recht des Recurses ans Reichsversicherungsamt (Adresse: Berlin W. Königin Augustastraße 25/27) nicht.

Die Gebühren der Rechtsanwälte für die Vertretung sowohl beim Schiedsgericht als bei dem Reichsversicherungsamt können durch Kaiserliche Verordnung resp. durch die Landesregierung des Landesversicherungsamtes festgesetzt werden. Eine Vereinbarung höherer Taxen ist ungültig (R. G. § 20).

### VIII. Aufbringung der Mittel. Regresspflicht.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Genossenschafts-Vorstandes durch die Post (§ 97). Die Postverwaltungen schießen die angewiesenen Beträge vor und liquidiren sie nach Schluß des Jahres (ohne Zinsen) bei den Genossenschafts-Vorständen zur Erstattung (§ 98). Die Genossenschafts-Vorstände legen dann diese Beträge nebst den Verwaltungskosten und den notwendigen Zuschlägen zu den Reservefonds auf die Mitglieder um, und zwar nach Maßgabe der gezahlten Lohnbeträge (wie sie bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden) und der Gefahrenklasse der einzelnen Betriebe (§ 99).

Durch Statut kann bestimmt werden, daß ein Theil (bis zu

75 % der Entschädigungen durch die Sectionen aufgebracht wird, in deren Bezirke die Unfälle eingetreten sind (§ 50).

Zum Zwecke der Umlage müssen die Betriebsunternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung der beschäftigten Personen und gezahlten Löhne einreichen. Bei diesen Lohnnachweisungen ist zu berücksichtigen, daß für jugendliche u. Arbeiter immer als Mindestlohn der ortsübliche Tagelohn erwachsener Arbeiter (gemäß § 8 der Krankenversicherung) einzusetzen ist, während der 1500 M. jährlich übersteigende Arbeitsverdienst nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt (vergl. oben sub V). Durch Statut kann die Führung von fortlaufenden Lohnlisten zur Pflicht gemacht und öftere (halb- oder vierteljährig) Einreichung der Nachweisungen gefordert werden. Andererseits können aber auch im Statut Erleichterungen vorgeesehen werden, indem bei der Umlage und Nachweisung einfach die wirklich verdienten Löhne zu Grunde gelegt werden, und daß für die kleinen Betriebsunternehmer (bis zu fünf Arbeitern) mit deren Zustimmung ein Pausch- oder Mindest-Betrag (bis höchstens 4 M.) eingesetzt wird.

Bei der Unfallversicherung ist das sogenannte Umlage-Verfahren eingeführt, indem soviel jährlich an Beiträgen erhoben wird, als zur Deckung der in dem vorangegangenen Jahre tatsächlich ausbezahlten Renten (nebst Verwaltungskosten u.) erforderlich ist. Da nun aber in jedem Jahre neue Rentenempfänger hinzukommen und nur ein Theil der Rentenempfänger der vorhergehenden Jahre durch Tod u. ausscheidet, so müssen die Umlagen mit jedem Jahre stetig steigen — bis zum Beharrungszustande (nach etwa 50 Jahren), wo die Zahl der neu hinzutretenden und ausscheidenden Rentner sich die Waage hält. So sind denn die Entschädigungen z. B. von 20 Mill. M. im Jahre 1890 auf 86 Mill. M. im Jahre 1900 gestiegen. Damit nun die Lasten im Beharrungszustand nicht allzu hoch stellen, werden von 1901 ab in den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Reservefonds verstärkt. Während bisher nur durch Zuschläge in den ersten elf Jahren ein Reservefonds bis zum doppelten Betrage der Jahresausgabe gebildet werden mußte, werden von 1901 ab solche Zuschläge in weiteren je drei Jahren von 10 %, 9 %, 8 %, 7 %, 6 %, 5 %, und endlich 4 % des jedesmaligen Reservefonds erhoben und diesem zugeführt (§ 34). Erst nach diesen 21 Jahren können die Zinsen des Reservefonds zur Ermäßigung der Jahresumlage verwendet werden, sodas dann (von 1922 ab) eine Erhöhung der Umlagen nicht mehr stattfindet.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Beiträge umgelegt nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen Arbeit (Arbeitsbedarf). Nur für die Arbeiter mit technischer Vorbildung, deren Rente nach dem Individuallohn bemessen wird, sind Lohnlisten erforderlich (L. A. § 51). Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs wird durch Statut geregelt. Durch Statut kann aber auch die Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zur Grundsteuer festgesetzt werden, wobei jedoch die Zustimmung von Zweidrittel-Mehrheit der Genossenschafts-Versammlung erforderlich ist (L. A. § 57, 58). Mindestens 2 % des Jahresbedarfs müssen dem Reservefonds zugeführt werden, bis der doppelte Jahresbedarf erreicht ist.

Je nach der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe müssen Gefahrenclassen gebildet werden und ein entsprechender Gefahren-Tarif für die zu leistenden Beiträge aufgestellt werden (§ 49). Derselbe bedarf der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamtes. Der Gefahren-Tarif ist spätestens nach zwei Jahren, später nach fünf Jahren unter Berücksichtigung der Zahl der Unfälle einer Revision zu unterziehen. Wegen die Veranlagung (Einschätzung in eine bestimmte Gefahrenklasse) des einzelnen Betriebes ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Reichs-(Landes-)Versicherungsamt zulässig.

### **IX. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.**

**Unfallverhütungsvorschriften.** Wichtiger als die Entschädigung der Unfälle ist die Verhütung derselben. Dieselbe liegt auch im Inter-

esse der Berufsgenossenschaften; sie ist durch die Novelle wirksam verschärft.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt und können vom Reichs- (Landes-)Versicherungsamte dazu angehalten werden Vorschriften zu erlassen (§ 112):

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge,
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, den Vorständen derjenigen Sectionen, für welche sie Gältigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen (§ 113).

Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die beteiligten Vorstandsmitglieder, beizuziehen.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs- (Landes-)Versicherungsamts (§ 115).

Gemäß § 120e der Gewerbeordnung haben auch der Bundesrath, die Landes-Central- und die Bezirks-Behörden das Recht, Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Dieses Recht bleibt bestehen; jedoch sind, falls die Landes-Central- und Bezirks-Behörden solche Vorschriften erlassen wollen, die beteiligten Berufsgenossenschaften (oder, falls sich die Vorschriften auf den Bezirk von Sectionen beschränken, diese) gutachtlich zu hören. Zu diesen gutachtlichen Äußerungen sind ebenfalls die Arbeiter-Vertreter beizuziehen (§ 117).

Die Ortspolizeibehörde ist (§ 120d der G. O.) berechtigt, für einzelne Betriebe bestimmte Schutzeinrichtungen vorzuschreiben; nach der Novelle ist sie verpflichtet, von diesen Anordnungen den beteiligten Berufsgenossenschaften Mittheilung zu machen (§ 17).

Die Festsetzung der zur Durchführung der Unfall-Verhütungsvorschriften für die Betriebsunternehmer angedrohten Geldstrafen, sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, während für den Fall, daß die Arbeiter die für sie erlassenen Unfallverhütungsvorschriften übertreten, der Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankencasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, die Ortspolizeibehörde die Strafen festsetzt (§ 116). Letztere (von den Arbeitern zu zahlende) Strafgeelder fließen in die Krankencasse, welcher der Bestrafte angehörte, oder falls er einer solchen nicht angehörte, in die Gemeinde-Krankenversicherung (§ 64). Gegen die Verfügung findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankencasse oder Ortspolizeibehörde vorgesezte Aufsichtsbehörde.



**Ueberwachung der Betriebe.** Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung derselben zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind (unter Strafe bis zu 300 M.) verpflichtet, den legitimierten technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und den Gewerbe-Aufsichtsbeamten (G. O. § 139 b) auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

Die durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft (§ 124).

Im Allgemeinen ist die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber allen Personen, welche gegen Unfall versichert sind, und ihre Hinterbliebenen aufgehoben. Nur wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt und dieses durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, tritt die Haftpflicht wieder ein, d. h. er ist der Berufsgenossenschaft, Krankencasse, Armenverbänden etc. gegenüber regreßpflichtig (d. h. zur Erstattung ihrer Kosten verpflichtet) und muß außerdem dem Verletzten das Mehr der Entschädigung gewähren (§ 135).

Die Regreßpflicht gegenüber den Genossenschaften, Krankencassen etc. tritt auch dann schon ein, wenn qualificirte Fahrlässigkeit „mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit“, zu welcher der Unternehmer oder Beamte vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist, den Unfall verursacht hat und dieses durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist. Die Genossenschaft kann auch ohne letzteres den Regreß geltend machen (§ 136), kann aber auch darauf verzichten.

## **X. Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.**

(Haftpflichtversicherung. Pensionscasse.)

Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, Einrichtungen zu treffen (M. G. § 23) 1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht; 2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionscassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden.

### Die Berufsgenossenschaften als Organisation der Großindustrie.

Die Berufsgenossenschaften waren (nach den Preussischen „Grundzügen“) auch als die Träger der Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen. Leider sind die bez. Anträge (Hise u. Gen.) abgelehnt worden. Auch für die Wittwen- und Waisenversicherung w. würden die Berufsgenossenschaften einen geeigneten Rahmen geboten haben. Voraussetzung war allerdings

1. eine gleichberechtigte Vertretung der Arbeiter in Generalversammlung und Vorstand,
2. Zusammenlegung verwandter Industriegruppen unter
3. größerer territorialer Gliederung und Decentralisation der Verwaltung. Dann würden dieselben auch noch für eine Reihe weiterer socialen Aufgaben herangezogen werden können.

1. Für gesetzgeberische Vorschläge, Gutachten und statistische Erhebungen [z. B. über den Einfluß des Berufs auf Gesundheit und Leben — Morbidität und Mortalität —, über die Lohnverhältnisse der verschiedenen Industrien, Lebensalter und Geschlechter, Steigen und Fallen der Löhne, Wechsel der Conjunctionen (Arbeitslosigkeit), über sittliche Mißstände (Zahl der gesunkenen Personen) u.] sind sie die gegebenen Organe, denen sowohl Sachkunde als Interesse eignet.

2. Wie für die Unfall-Verhütung, so würden sie als Träger der Invaliditäts-, der Wittwen- und Waisen-Versicherung auch für die Krankheits-Verhütung interessiert worden sein. Dieselben hätten so die weitere Ausbildung des **Arbeitsmannes** im weitesten Sinne — im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit — übernehmen können [Vorschriften für Einrichtung und Betrieb der Fabriken (Lüftung, Abführung von Staub und Gasen, Verbot gesundheitswidriger Fabricationsmethoden u.), Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen (besonders der verheiratheten Frauen), Begrenzung der Arbeitszeit je nach den Anforderungen der Gesundheit, möglichstes Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, Verpflichtung zur Anlage von Bade- und Wascheinrichtungen, Trennung der Geschlechter, Verbot des Schnapsgenusses in der Fabrik u.].

3. Die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit würde den Berufsgenossenschaften zweckmäßig übertragen werden. Dieselbe würde auch zu einer wirksamen Organisation des Arbeitsnachweises führen. Die Statistik der Arbeitslosen würde die Wirkungen der absoluten Freizügigkeit klarlegen und vielleicht zu beschränkenden Bestimmungen: Wohnungsfürsorge für zugiehende Arbeiter, Beschränkungen der Freizügigkeit der minderjährigen Arbeiter: Genehmigung der Eltern, Controle durch von den Eltern zu bestellende Vertreter u. führen.

4. Die wirksamste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und — des eigenen Bankrotts würde die Regelung der Production durch die Berufsgenossenschaften sein, um Production und Absatz mehr in Harmonie zu erhalten. Schon durch zeitige Herabsetzung der Arbeitszeit bei drohender Ueberproduction würde dem Preisdruck, der Lohndrückerei und den Arbeiterentlassungen vorgebeugt werden können. Natürlich würde eine Genehmigung des Reichsversicherungsamtes oder des Bundesrathes schon im Interesse der Consumenten vorgesehen werden müssen. Gemeinsame organisatorische Maßnahmen (Bessere Ausbildung der Arbeiter, Vervollkommnung der Technik zur Verbesserung der Producte, resp. Verbilligung der Produktionskosten, Auskundung und Gewinnung neuer Absatzgebiete u.) müßten damit Hand in Hand gehen.

5. Die gemeinsamen Beratungen von Arbeitgebern und Arbeitern, die Einflüß der vielfachen Solidarität der Interessen würde auch Maßnahmen zur Sicherung

resp. Förderung des bauernben gegenfeitigen guten Einvernehmens die Wege ebnen: Gemeinsame Berathung und Festsetzung einer Normal-Fabrikordnung, mit gleicher Regelung der Kündigungsfristen, der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Auslöhnung, des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund derselben (speciell auch über Strafen) durch gemeinsam gewählte Vertrauensmänner resp. Einigungsämter. Auch selbst die Festsetzung von Minima Löhnen würde nicht bloß im Interesse der Arbeiter, sondern auch in dem der Arbeitgeber liegen — zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, zur Sicherung der Gleichheit der Productionsbedingungen, zur Erhaltung des socialen Friedens, der ersten Bedingung des wirtschaftlichen Fortschrittes.

6. Auch gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse ihrer Industrie könnten und sollten die Berufsgenossenschaften durchführen, so z. B. die Versicherung gegen die Haftpflicht überhaupt, gegen Feuergefahr, die Versicherung der Arbeiter gegen die (vorübergehende) Arbeitslosigkeit bei Unterbrechung des Betriebes durch elementare Ereignisse: Feuer, Ueberschwemmung, Explosion etc. — welche Versicherung ja auch im Interesse des Arbeitgebers (zur Erhaltung der Arbeiter) liegt —; ferner die Errichtung von Fachschulen, Unterrichtscursen (für Werkmeister, Feizer, Ingenieure etc.), Ausstellungen, Sammlungen etc., Veranstellungen von Reisen, Expeditionen etc. um ausländische Märkte und Verhältnisse zu studiren etc.

Die Berufsgenossenschaften sollten die „Zunungen“ der Großindustrie bilden. Leider haben sowohl die Berufsgenossenschaften selbst als auch die gesetzgebenden Factoren bisher wenig Neigung und Verständniß für so weitreichende Aufgaben bekundet, so daß wenig Hoffnung auf einen entsprechenden Ausbau berufständischer Organisation gegeben ist.

### C. Invalidenversicherung.

Das Gesetz betreffend die „Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22. Juni 1889 ist gegen die Majorität der Centrumsfraction (nur 18 Mitglieder stimmten dafür) zu Stande gekommen. Nicht als ob dieselbe den Grundgedanken des Gesetzes nicht getheilt hätte, vielmehr erschien derselben bedenklich: 1. der Umfang der Versicherung (Ausdehnung auf Landwirtschaft, Handwerk, Handelsgewerbe und Gefinde, statt mit der Industrie zu beginnen); 2. die Organisation; 3. der Reichszuschuß; 4. das Capitalbedeckungsverfahren (statt Umlageverfahren); 5. die Nichtberücksichtigung der theilweisen (Halb-) und zeitweisen Invalidität; 6. das Verfahren (Begutachtung der „unteren Verwaltungsbehörde“, Beschränkung des Recurses an das Reichsversicherungsamt auf „Revision“); 7. Nichtinbeziehung der Wittwen- und Waisenversicherung. — Bei berufsgenossenschaftlicher Organisation und Beschränkung auf die Industrie würde 1. das Umlageverfahren möglich und das Markensystem überflüssig gewesen sein; 2. die Berufs- (Halb-) Invalidität Berücksichtigung gefunden haben; 3. es hätte das Lebensalter für den Bezug der Altersrente, sowie die Höhe der Renten für die einzelnen Berufsgenossenschaften zweckentsprechend festgesetzt und 4. die Invaliditäts-Berücksichtigung wirksam durchgeführt werden können. Mit dem 1. Januar 1900 ist das „Invalidenversicherungsgesetz“ vom 13. Juli 1889 in Kraft getreten. Grundriß und Aufbau des alten Gesetzes ist wesentlich unverändert geblieben; doch bietet das neue Gesetz eine Reihe von einzelnen Verbesserungen,<sup>\*)</sup> wie es denn auch die Zustimmung aller Parteien gefunden hat.

<sup>\*)</sup> Vergl. „Soziale Tagesfragen“ Nr. 6/7 M. Stabach, „Volksverein“ 1900. Eine gedrängte, systematische Darstellung giebt: Dr. Fize, Was Jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß. 201—210. Tausend. Berlin „Germania“ 1901. Als Textausgaben mit Anmerkungen sind empfehlenswerth die von Woedike (Berlin, Guttentag), Hoffmann (Berlin, Seymann), Gehard-Düttmann (Altenburg, Geibel).

Die wesentlichen Veränderungen, welche das neue Gesetz bringt, sind folgende:

**Umfang der Versicherung.** Die Versicherungspflicht ist ausgedehnt (§ 1) auf „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“ (z. B. städtische Secretaire, Privatsecretaire, Hausbeamten u. s. w.), sowie „Privatlehrer und Erzieher“ (bis zu 2000 M. Einkommen). Reichs- und Staats- (wie Communal-) Beamte (und Lehrer) sollen in Zukunft nur ausgenommen sein, wenn ihnen die Anwartschaft auf Pension gewährleistet ist\* oder sie noch in der Ausbildung sind (§ 5).

Die Versicherungspflicht ist beschränkt, insofern Altersrentner, † sowie Personen, die weniger als 12 Wochen oder 50 Tage gegen Lohn arbeiten, den Antrag auf Befreiung stellen können (§ 6. \*)

Das Recht der Selbstversicherung (§ 14) ist auch † Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern, Handlungsgehilfen sowie Lehrern mit 2000—3000 M. Einkommen gewährt, und für Betriebsunternehmer (Bauern, Handwerker, Kaufleute u. s. w.) und sonstige Gewerbetreibende wesentlich erweitert (auch auf solche, die zwei versicherungspflichtige Gehülfen beschäftigen).

**Begriff der Invalidität.** Während bisher als „invalid“ galt, wer „in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist“ (§ 9), ist jetzt von einer solchen festen Zahl abgesehen (§ 5). Dieselbe Erwerbsunfähigkeit (zu mehr als Zweidrittel), welche zum Bezug der Invalidenrente berechtigt, enthebt auch von der Versicherungs-Pflicht und -Berechtigung (während früher „ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes“ maßgebend war).

Wer 26 Wochen in Folge von Krankheit u. s. w. erwerbsunfähig ist, erhält ohne weiteres (§ 16) die Invalidenrente (früher erst nach einem Jahre).

**Wartezeit.** Der Begriff des „Beitragsjahres“ (= 47 Beitragswochen) ist fallen gelassen. Die Wartezeit für die Invalidenrente, welche bisher einheitlich auf 5 Beitragsjahre (=  $5 \times 47 = 235$  Beitragswochen) festgesetzt war, ist für Versicherungs-pflichtige auf 200, für „Selbstversicherer“ auf 500 Beitragswochen bemessen. Für die Altersrente beträgt sie statt 30 Beitragsjahre (=  $30 \times 47 = 1410$  Beitragswochen): 1200 Beitragswochen. Die Wartezeit für Erstattungen ist auf 200 (früher: 235) Beitragswochen ermäßigt (§ 42).

Die Uebergangsbestimmungen betreffend Abkürzung der Wartezeit sind wesentlich günstiger. Wer in den ersten 5 Jahren des Inkrafttretens des Gesetzes (resp. der Bundesraths-Berordnung) 200 Markten auf Grund der Versicherungspflicht geklebt hat, dem kommt ohne weiteres (Centrums-Antrag) die Verkürzung der Wartezeit für die Altersrente zu Gute; derselbe bedarf also keiner vorgezeichneten Beschäftigungs-Nachweise mehr.

**Berechnung der Renten.** Zunächst ist eine fünfte Lohnklasse (mit mehr als 1150 M. Jahres-Arbeitsverdienst, Wochenbeitrag: 36 Pf.) gebildet. Der Grundbetrag der Invalidenrente (früher einheitlich 60 M.) ist abgestuft auf 60, 70, 80, 90, 100 M. je nach Lohnklasse. Die Steigerungssätze sind demgemäß in den höheren Classen etwas verringert. Dieselben betragen 3 (früher 2), 6 (früher 6), 8 (früher 9), 10 und 12 (früher 13) Pfennig pro Beitragswoche. Immerhin stellen sich heute die Invalidenrenten wenigstens für die ersten 25 Jahre höher als früher.

Die Altersrente ist ebenso etwas höher: 110 (früher 106), 140 (134), 170 (163), 200 (191), 230 (191) M.

\* Die mit † versehenen Bestimmungen entsprechen Anträgen, welche die Centrumsmitglieder 1899 gestellt haben.

**Beitragsleistung.** Der Versicherte muß die Quittungskarte beibringen (§ 131) und vorlegen. Derselbe kann auch die Marken kleben und dann Ersatz der Hälfte vom Arbeitgeber verlangen (§ 144). Es kann die Beitragszahlung auch zu anderen Terminen als bei der Lohnzahlung einzelnen Arbeitgebern gestattet werden (§ 141). Für die Selbstversicherer werden besondere (graue) Quittungskarten eingeführt (§ 132); ebenso sollen Zweiwochen- und Vierteljahrs-Marken ausgegeben werden (§ 130). — Die Quittungskarte muß innerhalb zwei Jahren umgetauscht werden (§ 135). Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren (als Regel), bei freiwilliger Versicherung nach einem Jahre nicht mehr zulässig (§ 146). — Die Zusatz- (Doppel-) Marke bei freiwilliger Versicherung fällt weg; die Selbst- und Weiterversicherung ist in jeder Lohnklasse zulässig. Auch bei der Zwangsversicherung kann eine höhere Lohnklasse gewählt werden.

Für die Einreihung in die Lohnklassen ist, wenn im voraus eine feste bare Vergütung (Zeitlohn, nicht Accordlohn) vereinbart und diese höher ist, als der für das Krankengeld maßgebende Arbeitsverdienst, jener höhere Betrag maßgebend (§ 30 Abs. 3).

**Größen der Anwartschaft.** Während bisher innerhalb vier Kalenderjahren mindestens 47 Wochenbeiträge erforderlich waren, um die Anwartschaft aufrecht zu erhalten, ist jetzt vorgeschrieben, daß innerhalb zwei Jahren, vom Datum der Quittungskarte an gerechnet, bei Zwangsversicherung mindestens 20, bei „Selbstversicherern“ 40 Marken geklebt werden müssen (§ 46).

**Verfahren.** Die Pflichten der „unteren Verwaltungsbehörden“ sind genau umschrieben (§ 57). Bei Prüfung der Rentenanträge muß je ein gewählter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Berathung zugezogen und eine geordnete Verhandlung, zu welcher auch der Rentensbewerber zu laden ist, stattfinden (§ 59). Dagegen fällt die Anhörung der Krankencassen und die Begutachtung der Vertrauensmänner weg. (Ebenso ist der Staatscommissar beseitigt.) — Mit den Aufgaben der „unteren Verwaltungsbehörde“ können auch besondere „Rentenstellen“ betraut werden (§ 79).

Während bisher die Vorstände der Krankencassen (und Vertretungen der Communalverbände u. s. w.) die Vertreter zum „Auschuß“ der Invaliditätsanstalt direct wählten, wählen jene jetzt zunächst die „Beisitzer“ der unteren Verwaltungsbehörde (resp. Rentenstelle), und diese wählen die Mitglieder des Ausschusses (§§ 61, 62, 76). Der Auschuß bestimmt dann (früher wie jetzt) die Beisitzer zum Schiedsgericht und die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes (§ 71). In Zukunft müssen gewählte Mitglieder dem Vorstände angehören; dafür fällt der Aufsichtsrath aus.)

Das Schiedsgericht urtheilt in Zukunft nur in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter je zwei Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 106).

Die Fristen für Berufung (ans Schiedsgericht) und „Revision“ (ans Reichsversicherungsamt) sind auf einen Monat (bisher 4 Wochen) bemessen (§ 114, § 116) und gelten auch dann als gewahrt, wenn die Berufungs- oder Revisionschrift an eine unrichtige „Behörde“ abgegeben ist.

**Unfälle.** Wer bisher in Folge eines Unfalles invalide wurde und aus der Unfallversicherung Rente bezog, ging bei der Invalidenversicherung leer aus. In Zukunft erhält er, wenn die Invalidenrente höher ist als die Unfallrente, den höheren Betrag, wenn die Unfallrente höher (resp. ebenso hoch) ist (was meistens der Fall sein wird), + so erhält er seine (d. i. die Hälfte der Gesamtbeiträge) zurück erstattet (§ 15, § 43). — Wird ein Unfallrentner später invalide, so erhält er neben der Unfallrente noch die Invalidenrente (§ 48) bis insgesammt + zum  $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente (bisher: bis höchstens zu 415 Mark).

**Heilverfahren. Sonstige Leistungen.** Die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Invalidenanstalt ist eingehend geregelt und durch die Angehörigen-Unter-

stiftung erleichtert (§§ 18—22, 47). Die Anlage der Capitalien für Lungenheilstätten, Arbeiterwohnungen u. s. w. ist in weiterem Umfange gestattet (§ 164). — Sobald es der Vermögensbestand gestattet, dürfen den Versicherten weitere Bergünstigungen zugewendet werden (§ 45).

1. Zweck. Das Gesetz sieht vor:

1. Die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 15);
2. eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26 wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§ 16) und (in gewissen Fällen) Uebernahme des Heilverfahrens (§ 18);
3. die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres dann, wenn noch keine Invalidität vorliegt (§ 15).

Als „Invalid“ gilt derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dieses ist dann anzunehmen, wenn derselbe nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, wie sie ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2).

Die Invaliden- und Altersrente kann in Bezirken, in welchen der Lohn der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter herkömmlich in Naturalleistungen gewährt wird, zu zwei Dritteln in Naturalleistungen festgesetzt werden (§ 24). Dasselbe kann für öffentliche Trunkebolde geschehen. — Auf Antrag des Rentenempfängers kann der Vorstand der Invaliditätsanstalt an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus (Altersversorgung-, Pflegehaus, Hospiz u.) gewähren (§ 25).

Wer die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, verliert den Anspruch auf Rente (§ 17). Ebenso kann demjenigen, welcher in Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich die Erwerbsunfähigkeit zugezogen hat, die Rente ganz oder theilweise versagt oder seinen Familienangehörigen überwiesen werden (§ 17).

Die Invaliditätsversicherung tritt auch für diejenigen Unfälle ein, welche nicht durch die besonderen Unfallversicherungsgesetze gedeckt werden, indem der vom Unfall Betroffene bei Verlust von mehr als Zweidrittel der Erwerbsfähigkeit die Invalidenrente erhält. (Vergl. sub 2 und 8.)

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 16).

Was das Heilverfahren anbelangt, so obliegt dieses in erster Linie der Krankencasse, oder falls der Versicherte keiner Krankencasse angehört, diesem selbst.

Ist jedoch ein Versicherter bergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu beforgen ist, welche einen Anspruch

auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachtheils ihrerseits ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen (§ 18).

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren auch durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet, oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung (§ 18).

Ist der Versicherte Mitglied einer Krankencasse, so tritt die Invaliditäts-Anstalt bei Uebernahme des Heilverfahrens an die Stelle der Krankencasse, sie übernimmt deren Rechte und Pflichten. Die Anstalt hat also ebenso, wie bisher die Krankencasse, neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des Lohnes zu gewähren. Bei der Unterbringung in einer Heilanstalt fällt das Krankengeld weg; wenn aber der Versicherte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritt, so muß, wie bisher die Krankencasse, so jetzt die Invaliditätsanstalt die Hälfte des Krankengeldes den Angehörigen als Unterstüßung gewähren.

Die Krankencasse hat der Invaliditätsanstalt in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankencasse für sich beanspruchen konnte, Ersatz zu leisten (§ 18).

Auch derjenige, welcher keiner Krankencasse angehört, erhält von der Invaliditätsanstalt für den Fall der Unterbringung in einer Heilanstalt Angehörigen-Unterstützung und zwar im Betrage von einem Viertel des ortsüblichen Tagelohnes. Diese Kosten muß die Invaliditätsanstalt selbst tragen.

Wie die Invaliditätsanstalt das Recht hat, der Krankencasse das Heilverfahren zu entziehen und selbst zu übernehmen, so kann sie andererseits auch der Krankencasse (gegen Erstattung der Kosten resp. Mehrkosten) das Heilverfahren übertragen (§ 19).

Die Invaliditätsanstalt kann auch für solche Personen, welche bereits eine Invalidenrente beziehen, ein besonderes Heilverfahren eintreten lassen (s. 8).

Wer sich ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem angeordneten Heilverfahren entzieht und dadurch die Invalidität verschuldet, dem kann die Invalidenrente auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist (§ 22, § 47).

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Fürsorge liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe gedacht ist für den glücklichen Fall, daß der Versicherte das siebenzigste Lebensjahr bei voller Mäßigkeit vollendet hat, ohne invalide zu sein.

Neben der Gewährung von Renten hat das Gesetz noch die Erstattung der (halben) Beiträge im Falle der Verheirathung, falls die Frau die Versicherung nicht fortsetzen will, sowie im Todesfalle und bei Unfällen (neu), soweit keine Rente gewährt ist resp. wird, vorgesehen (s. sub 11).

Die angesammelten Capitalien dienen zum Theil — und sollen in Zukunft in weiterem Umfange dienstbar gemacht werden — für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke, indem zu billigem Zinsfuß Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen, von Jungenheilanstalten, Genesungsheimen, Kleinkinderbewahranstalten, Hospizen zc. gegeben werden.

Endlich ist den Invaliditätsanstalten das Recht gegeben, sobald ihre Vermögensverhältnisse es gestatten, aus dem Sondervermögen den Versicherten und ihren Angehörigen auch noch sonstige Zuwendungen. Erhöhung der Angehörigen-Unterstützung, Gewährung von Sterbegeld

vielleicht auch Zuschuß-Renten für Kinder der Unfallten (sog. Kindergehalt) zc. zu machen (§ 45).

## 2. Versicherungspflicht.

A. Versicherungspflichtig kraft Gesetzes und zwar vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind (§ 1):

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Es ist zu unterscheiden die Versicherungspflicht, welche im Gesetze selbst festgelegt ist, und die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths. Außerdem ist noch einer großen Zahl von Personen das Recht gegeben, sich (freiwillig) selbst zu versichern („Selbstversicherung“) oder, falls sie schon versichert waren, die Versicherung (freiwillig) fortzusetzen („Weiterversicherung“).

Die Invalidenversicherungspflicht umfaßt alle gegen Lohn beschäftigten Personen, ob sie nun in Landwirthschaft, Handwerk oder Industrie, im Handel oder Verkehr, im Gesindedienst, auf Büreaus oder sonstwie beschäftigt werden. Sie beginnt mit Vollendung des 16., also mit Beginn des 17. Lebensjahres.

Für die ad 2 aufgeführten Betriebsbeamten, Werkmeister, Handlungsgehülfen zc. hört die Invaliditätsversicherungspflicht auf, sobald sie mehr als 2000 Mk. Gehalt beziehen; sie können sich aber weiter versichern (vergl. sub 3).

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 3). Der Werth der letzteren wird durch die „untere Verwaltungsbehörde“ (in Preußen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe) festgesetzt.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist Beschäftigung gegen Lohn. Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung zc.) beschränkt sind, unterstehen nicht der Versicherungspflicht. Das bezieht sich speciell auch auf die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder und Lehrlinge. Diese werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein „Taschengeld“ beziehen, da dieses nicht als „Lohn“ zu betrachten ist, sondern mehr als ein Geschenk resp. als ein Theil des freien Unterhaltes erscheint.

Haushälterinnen, welche Lohn erhalten, sind versicherungspflichtig. Wenn dagegen die Mutter oder Schwester zc. z. B. bei einem Geistlichen den Haushalt führt, und sowohl den gesammten Unterhalt als auch gelegentlich so viel an Taschengeld (z. B. 24 Mk. jährlich) erhält, als sie zur Bestreitung ihrer persönlichen Ausgaben braucht, so begründet das noch keine Versicherungspflicht. Hier liegt das Verhältniß ähnlich wie vorher; zudem liegt auch kein Arbeits- oder Dienst-



vertrag mit bestimmter Leistung und Gegenleistung vor. (In der Regel ist es ratsam, einen solchen Vertrag zu schließen und von der Versicherung Gebrauch zu machen)

Wenn selbständige Handwerker, z. B. Schneider, Schuster, Schreiner zc., wie es noch vielfach auf dem Lande üblich ist, in den Häusern der „Kunden“ arbeiten, so bleiben dieselben doch selbständige Betriebsunternehmer, auch selbst dann, wenn sie allein, ohne Gesellen und Lehrling, arbeiten, und sind so nicht versicherungspflichtig. So müssen sie auch die Marke für ihre Gesellen, die sie beschäftigen, aufleben, nicht etwa der Kunde, der den Schuster zc. bestellt hat. **Ausnahme** ist Versicherungspflicht nur da anerkannt worden, wo der Uebergang zum gewöhnlichen Handarbeiter ganz verwischt ist, also z. B. bei einem **Flickschneider** auf dem Dorf, der keine neuen Sachen macht und ebensowohl gewöhnliche landwirtschaftliche Lohnarbeiten wie Fackarbeiten verrichtet (insbesondere durcheinander für dieselben Arbeitgeber), oder bei Bauhandwerkern, die unter Aufsicht oder Leitung des Bauern geringfügige Ausbesserungen in Haus und Hof besorgen, welche keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, vielmehr von jedem einigermaßen anstelligen Handarbeiter ausgeführt werden können (Strohdachdecken, Stubenweihen, Ofenreinigen und gleichstehende Arbeiten). Außerdem [d. h. über solche Arbeiten einfachster Art hinaus] gelten eigentliche Bauhandwerker auch dann als versicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig Handwerksgehülften eines Meisters oder Bauunternehmers sind und gelegentlich oder nebenher unmittelbar für einen Bauherrn arbeiten.

**Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, Plätterinnen** werden dann als selbständige Betriebsunternehmerinnen behandelt und deshalb nicht versichert, wenn sie in der eigenen Behausung thätig sind; sie gelten dagegen als versicherungspflichtige Arbeiterinnen, sofern sie in den Wohnungen ihrer Kunden arbeiten, „von Haus zu Haus gehen“, es sei denn, daß sie (z. B. Näherinnen) regelmäßig wenigstens eine Hilfskraft (etwa ein Lehrling oder eine Gehülfin) beschäftigen. — Selbständige **Dienstmänner, Fremdenfahrer** sind als „Betriebsunternehmer“ anzusehen. Ebenso **Hebammen**.

Die in der sogenannten **Haustindustrie** thätigen Personen, z. B. Schneider oder Näherinnen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte für Confections-geschäfte arbeiten, sind versicherungsberechtigt (wenn sie noch nicht 40 Jahre alt sind), aber nicht versicherungspflichtig. Dieses auch dann nicht, wenn sie der Krankenversicherungspflicht durch Ortsstatut unterstellt sind. Nur soweit der **Bundsrath** die Versicherungspflicht für Hausindustrielle feststellt, besteht eine solche (s. sub B). Die von den Hausgewerbetreibenden gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Gehülften wie Gehülffinnen sind natürlich versicherungspflichtig.

**Ausgenommen von der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung sind:**

1. Solche Personen, die schon **thatsächlich invalide** sind (d. h. deren Erwerbsfähigkeit nicht mehr ein Drittel beträgt), ob sie nun Invalidenrente beziehen oder nicht;
2. **Beamte des Reiches, der Bundesstaaten oder der Communalverbände**, die lediglich zur **Ausbildung** für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder bereits eine **Anwartschaft auf Pension** im Mindestbetrage der Invalidenrente haben;
3. **Lehrer und Erzieher**, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten mit **Anwartschaft auf Pension** (im Mindestbetrage der Invalidenrente) angestellt sind oder nur zum Zwecke der Ausbildung dort beschäftigt

werden oder während ihrer Vorbildung (als „Studenten“ zc.) gegen Entgelt Unterricht erteilen;

4. Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (nicht aber, wenn sie etwa im Urlaub Erntearbeiten gegen Lohn verrichten).

Wer bereits tatsächlich in seinen Körperkräften so weit zurückgegangen ist, daß er nicht mehr ein Drittel erwerbsfähig ist, kann nun nicht mehr durch Marktleben sich eine Invalidenrente erwerben. Ebenso wenig kann der, welcher bereits eine Invalidenrente hat, nun durch Weiterleben sich die Rente erhöhen. Solche Marken sind ungültig. Wenn er dagegen wieder erwerbsfähig wird und die Rente nicht mehr erhält, so wird er wieder versicherungspflichtig oder -berechtigt.

Wie weit „vorübergehende Dienstleistungen“ nicht als „versicherungspflichtige“ Beschäftigung anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath (§ 4).

Durch die Bundesraths-Bekanntmachung vom 24. December 1891 sind „vorübergehende Dienstleistungen“ von der Versicherungspflicht ausgenommen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
  - a) nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushülfe;
  - b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt geschehen, welches zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;
3. wenn sie im Auslande auf Schiffen von nicht zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen oder
4. von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden; oder
5. in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen stattfinden.

Die Bundesraths-Bekanntmachung unterscheidet zwischen solchen Personen, „welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“ (z. B. selbständige Bauern und Handwerker, Ehefrauen, die den Haushalt führen zc.) und solchen, welche berufsmäßig auf Lohnarbeit angewiesen sind. Nur für erstere gilt die Ausnahme, daß Dienstleistungen „nur gelegentlich“ oder „nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt“ die Versicherungspflicht nicht begründen, während bei berufsmäßigen Lohnarbeitern auch solche Dienstleistungen versicherungspflichtig machen.

Im Allgemeinen nimmt man an, daß, wer mit seiner Lohnarbeit mindestens ein Drittel des „ortsüblichen Tagelohnes“ eines gewöhnlichen Arbeiters resp. ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes eines solchen Arbeiters verdient und einen erheblichen Theil seiner Zeit für diese Arbeiten aufwendet, „berufsmäßig“ Lohnarbeiter ist.

Streitigkeiten bezüglich der Versicherungspflicht, Höhe der Lohnklasse zc. entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (des Beschäftigungsortes) und; wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende der Rentenstelle. Gegen deren Entscheidung

steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde offen (§ 155).

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Communalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Casseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfall-Versicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zu steht;
2. Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;
3. Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind.

Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgelegte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Im Falle der Gewährung erhält der Antragsteller eine „Versicherungs-Freikarte“ (in grüner Farbe). — Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

B. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 2):

1. auf Betriebsunternehmer (kleine Kaufleute, Bauern, Handwerksmeister etc.) und sonstige Gewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen;
2. auf Hausgewerbetreibende.

Der Bundesrath hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (16. 12. 91) und der Textilindustrie (1. 3. 91).

Die Befugniß beschränkt sich auf solche Betriebsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende (z. B. Hebeammen), welche nur gelegentlich und ausnahmsweise höchstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, während bei Hausgewerbetreibenden die Zahl der Lohnarbeiter beliebig hoch sein kann.

Als „Hausgewerbetreibende“ gelten solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerb-

licher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Wenn der Bundesrath die Versicherungspflicht ausspricht, kann er zugleich bestimmen, inwieweit die Arbeitgeber, in deren Auftrag der Hausgewerbetreibende arbeitet, sowie die Zwischenmeister anmelde- und beitragspflichtig sein sollen. Solange der Bundesrath von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, sind die sub 1 und 2 aufgeführten Personen zur „Selbstversicherung“ berechtigt (s. ad 3).

### 3. Selbstversicherung. Weiterversicherung.

A. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben („Selbstversicherung“):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülphen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt (§ 14);
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen oder welche nur solche „vorübergehende Dienstleistungen“ verrichten, die gemäß Bundesraths-Bestimmung eine Versicherungspflicht nicht begründen. (Ueber die Beitragspflicht des Arbeitgebers s. sub 10.)

B. Alle vorstehend aufgeführten Personen, sowie alle diejenigen, welche auf Grund der Versicherungspflicht versichert sind, sind berechtigt, sich freiwillig weiter zu versichern („Weiterversicherung“), und zwar auch dann, wenn sie mehr als 40 Jahre alt sind oder mehr als 2000 oder 3000 Mark beziehen oder mehr als zwei Gehülphen beschäftigen.

Der Beginn der „Selbstversicherung“ (ohne daß eine Versicherungspflicht besteht) ist nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mehr möglich, wohl aber kann die vor dem 40. Lebensjahre begonnene „Selbstversicherung“ nach dem 40. Lebensjahre fortgesetzt werden. — Die „Fortsetzung“ der Versicherung ist nur so lange möglich, als die „Anwartschaft“ nicht erloschen ist.

### 4. Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und Altersrente (Wartezeit).

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist erforderlich (§ 28):

1. Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

**Die Wartezeit beträgt (§ 29):**

1. Bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls fünfhundert Beitragswochen;
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

Die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, falls dieselbe eine Woche oder länger dauert, sowie militärischer Dienstleistungen gelten als Beitragswochen, sofern sie als Unterbrechungen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sich darstellen (§ 30).

Für die freiwillige (Selbst- und Weiter-) Versicherung ist die Wartezeit länger bemessen (500 Beitragswochen) als für die Zwangsversicherung. Der Eintritt in die Selbstversicherung ist außerdem nach dem 40. Lebensjahre nicht mehr zulässig. Die Versicherung ist eben in erster Linie für die arbeitenden Klassen geschaffen. Da diese versicherungspflichtig sind, so ist schon dafür gesorgt, daß sie schon in der Jugend eintreten und alle Altersklassen gleichmäßig vertreten sind. Bei der freiwilligen Versicherung besteht aber die Gefahr, daß nur die, welche sich kränklich und schwach fühlen und bald invalide werden, sich versichern. Deshalb sind die Bedingungen für diese erschwert. Dagegen wird die Zusatz- (Doppel-) Rate bei der freiwilligen Versicherung in Zukunft wegfallen und steht die Wahl der Sozialschicht frei.

Um zu verhüten, daß ältere Personen (von mehr als 40 Jahren) oder Personen, die überhaupt nicht versicherungsberechtigt sind, dadurch sich in die Versicherung einschleichen, daß sie auf einige Wochen oder Monate in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten und dann weiter leben, ist die Bestimmung vorgelesen, daß „die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung kommen, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind“. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen (je von Montag bis Sonntag) in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte behufs militärischer Dienstleistungen oder wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vorher berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligen bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet (§ 30).

Die Wochen bescheinigter Krankheit und militärischer Dienste gelten als Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht, kommen also auf die zur Verkürzung der Wartezeit erforderlichen 100 Beitragswochen in Anrechnung.

Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankencasse beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Cassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Casse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde.

Die Cassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde (durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark) angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

##### 5. Abkürzung der Wartezeit.

A. Bezüglich der Invalidenrente wird bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, auf die Wartezeit für die Invalidenrente auch die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insofern die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkt, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat (§ 184).

B. Bezüglich der Altersrente werden bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Theil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens zweihundert Wochen bestanden hat. (§ 190.)

Die Zeiten beschleunigter Krankheiten, militärischer Dienstleistungen, sowie des Bezugs einer Invalidenrente werden für die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht den Beschäftigungszeiten gleich gerechnet; ebenso vorübergehende Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- oder Dienst-Verhältnisses, soweit die Saisonarbeit solche Unterbrechungen mit sich bringt.

Nur für die Altersrente kommt überhaupt heute noch die Kürzung der Wartezeit wesentlich in Betracht. Hier tritt sie aber dann schon ein, wenn für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für einen bestimmten Berufszweig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für mindestens 200 Wochen bestanden hat. So kommen heute die vorgesehlichen Beschäftigungs-Nachweise sowohl bezüglich der Altersrente als auch der Invalidenrente nur noch in Betracht, soweit durch die Gesetzesnovelle vom 15. Juli 1899 (z. B. für Lehrer und Erzieher) oder durch Bundesrats-Berordnung eine Ausdehnung der Versicherungspflicht eintritt.

Angenommen, ein Arbeiter war beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (also am 1. Januar 1891) 60 Jahre und 12 Wochen alt, so kürzt sich seine Wartezeit um  $10 \times 40$  Wochen + 12 Wochen = 412 Wochen; er kann also die Altersrente beanspruchen, sobald er das 70. Lebensjahr vollendet hat und  $(1200 - 412 =)$  788 Beitragswochen aufweisen kann. (Nebenbei bemerkt, wenn er bei Vollendung des 70. Lebensjahres die 788 Beitragswochen noch nicht erreicht hat, so kann er ruhig weiter leben (oder leben lassen), bis er die 788 Wochen erreicht hat. Dann kann er von dieser Zeit ab die Altersrente beantragen. Sollte er aber vor Erreichung dieses Alters invalide werden, dann kann er nicht mehr weiter leben, sondern muß sich „invalidisieren“ lassen.) — Ein anderes Beispiel: eine Privatlehrerin kann schon nach 40 Beitragswochen (also etwa Anfangs November 1900) die Invalidenrente (im Falle der Erwerbsbeschränkung um stark zwei Drittel) beziehen, wenn sie in den Jahren 1896 bis Ende 1899 schon als Lehrerin ununterbrochen in Stellung war. (Die Ferien bis zu 4 Monaten rechnen dabei als Beschäftigungszeit.)

Für die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht gelten den Beschäftigungszeiten gleich:

1. Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
2. eine zu Zwecken des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternenden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

Die Beschäftigungs-Nachweise, sowie die Nachweise vorübergehender Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses oder der Höhe des Arbeitsverdienstes werden am einfachsten durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber erbracht, deren Unter-

schrift aber durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden muß. Es können aber auch die Orts- polizeibehörden resp. die Vorstände der Gemeinden jedes Beschäftigungsortes solche Bescheinigungen direct ausstellen.

#### 6. Organisation der Versicherung. Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Verwaltung.

Für die Zwecke der Invalidenversicherung sind 31 besondere Invaliditätsanstalten gegründet worden.

Dazu kommen noch 9 sog. zugelassene Casseneinrichtungen.

Die Verwaltung obliegt einem Vorstand, der aus (Staats- resp. Provinzial- zc.) Beamten und gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besteht. Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, der durch mindestens je 5 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gebildet wird. Diese (nebst je zwei Ersatzmännern) werden von den Beisitzern der unteren Verwaltungsbehörden (resp. Rentenstellen) gewählt.

Die örtlichen Organe der Anstalten sind die unteren Verwaltungsbehörden. Diese nehmen die Anträge auf Bewilligung von Renten und Beitragserstattungen, auf Uebernahme des Heilverfahrens zc. entgegen, begutachten dieselben, geben Auskunft zc. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden können besonderen zu bildenden örtlichen „Rentenstellen“ übertragen werden.

Zu den wichtigeren Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden resp. örtlichen Rentenstelle betreffend Rentengewährung oder Entziehung, Heilverfahren zc. müssen mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zugezogen werden. Für jeden Bezirk werden mindestens je vier solcher Vertreter gewählt, und zwar von den Vorständen der Krankencassen resp. soweit solche für Versicherte nicht bestehen, von den Vertretungen der weiteren Communalverbände.

Der Vorstand der Anstalt entscheidet über die Gewährung, Versagung und Entziehung der Renten, über Beitragserstattungen, über die Uebernahme des Heilverfahrens zc. Diese Festsetzungen können auch den Rentenstellen übertragen werden.

Gegen die Entscheidungen betreffend die Renten steht (innerhalb eines Monats) die Berufung an ein Schiedsgericht offen. Hier wirken wieder nebst dem ständigen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Beamte) mindestens je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten als Beisitzer mit; diese werden von dem Ausschuß gewählt.

Oberste richterliche und Aufsichtsinstanz ist das Reichsversicherungsamt (resp. in Bayern, Württemberg zc. die Landesversicherungsämter). Hier ist die Mitwirkung von denselben Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten vorgesehen, wie bei der Unfallversicherung.

Die Postanstalten endlich vermitteln den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten.



Die bestehenden Versicherungsanstalten sind errichtet für den Umfang

- a) eines Staates: Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig je mit dem Sitz in der Residenzstadt; oder für
- b) mehrere Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuchâtel und Neuchâtel (mit dem Sitz in Weimar), die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg (mit dem Sitz in Lübeck); oder für
- c) Provinzen (nebst Stadtbezirk Berlin) in Preußen: Ostpreußen (Sitz Königsberg), Westpreußen (Danzig), Brandenburg (Berlin), Pommern (Stettin), Posen (Posen), Schlesien (Breslau), Westfalen (Münster), Schleswig-Holstein nebst Fürstenthum Lübeck (Kiel), Rheinprovinz nebst Hohenzollern und Fürstenthum Birkenfeld (Düsseldorf), Sachsen nebst Anhalt (Merseburg), Hannover nebst Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe (Hannover), Hessen-Nassau nebst Waldeck (Cassel); oder endlich für
- d) Regierungsbezirke in Bayern: Oberbayern (München), Niederbayern (Passau), Pfalz (Speyer), Oberfranken (Bayreuth), Oberpfalz und Regensburg (Regensburg), Mittelfranken (Ansbach), Unterfranken und Aschaffenburg (Würzburg) und Schwaben-Neuburg (Augsburg).

Dazu kommen neun

zugelassene Kasseneinrichtungen: Pensionskasse für die Arbeiter der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin), Arbeiter-Pensionskasse der Königl. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung (München), bezgl. der Großherzogl. badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Großherzogl. Salinen-Verwaltung (Karlsruhe), Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen (Straßburg i. E.), Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen (Freiberg i. E.), Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse (Halle a. E.), Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins (St. Johann a. Saar) und Allgemeiner Knappschaftsverein in Bochum (Bochum).

Die Vermittelung zwischen Versicherungsanstalt und Versicherten obliegt vor Allem der „unteren Verwaltungsbehörde“. Als solche gelten in Preußen in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohner die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe.)

Insbsondere obliegt den „unteren Verwaltungsbehörden“ (§ 57):

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Beitragsrückzahlungen sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten;
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen;
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47, Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47, Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
5. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Alle diese Aufgaben können besonderen „Rentenstellen“ übertragen werden (§ 79); diesen können aber auch noch weitere Aufgaben zugewiesen werden (§ 80), insbesondere auch das Recht, die Renten zc. direct festzustellen (§ 86).

Rentenstellen können errichtet werden (§ 79)

- a) durch den Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses und der Landescentralbehörde resp. (in Preußen) des Provinzialausschusses;
- b) durch die Landescentralbehörde im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung (nach Anhörung von Vorstand und Ausschuss und Provinzial-Ausschuss).

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus mindestens vier gewählten Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben (§ 81). — Der Vorsitzende und Stellvertreter wird vom Staate resp. von der Provinz ernannt; die Hilfsbeamten werden von der Anstalt angestellt. (Ueber die Beisitzer s. unten.)

Die höheren Verwaltungsbehörden können auch Gemeindebehörden mit den Aufgaben der „unteren Verwaltungsbehörde“ betrauen (§ 60).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise zur Mitwirkung berufen:

- a) bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle, soweit die Gewährung von Renten zc. in Frage kommt;
- b) im Vorstande der Anstalt;
- c) im Ausschuss. Dieser bildet gleichsam die Generalversammlung.
- d) beim Schiedsgericht;
- e) beim Reichsversicherungsamte.

Dem Ausschuss steht zu:

1. Die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes, sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags, Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Mitwirkung bei wichtigen Beschlüssen: Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Aenderung der Statuten zc.;
4. Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 71).

Die Berufung der Vertreter geschieht durch Wahl. Die Grundlage bildet:

- a) Die Vertretung bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-, Krankencassen, Knappschaftscassen, Seemannscassen, sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfscassen gewählt, welche die in § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. — Soweit die Versicherten solchen Cassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den

Vertretungen der weiteren Communalverbände (in Preußen: Kreis- resp. Stadt-Ausschüssen) oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrecht-

lichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Theilnahme an der Wahl einzuräumen (§ 62).

Vorstände solcher Krankencassen, für deren Mitglieder eine besondere, „zugelassene“ Casseneinrichtung besteht, sind nicht berechtigt, an diesen Wahlen theilzunehmen, weil sie bei der Invaliditätsanstalt ja auch nicht theilhaftig sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Orte oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts sein (§ 62).

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens je vier. Für jeden Vertreter sind mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landescentralbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde (§ 63). Es können auch Wahlbezirke gebildet werden.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige Personen. Dieselben müssen jedenfalls im Bezirk der Anstalt wohnen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre.

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Besitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugestanden werden. (§ 92.) Die Kosten trägt die Versicherungsanstalt.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, den Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben. (§ 97.)

Die Zuziehung der Vertreter erfolgt in einer bestimmten Reihenfolge, welche durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen durch den Regierungspräsidenten) im Voraus festgesetzt wird.

Ist die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so muß eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten stattfinden, zu welcher der Rentenbewerber einzuladen ist. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat. (§ 59.) (Vergl. sub 12.)

Die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter der unteren Verwaltungsbehörden resp. Rentenstellen wählen in getrenntem Wahlgange

- b) die Mitglieder des Ausschusses. Auch hier werden mindestens je zwei Ersatzmänner gewählt. Bezüglich Wahlrecht, Wahlordnung etc. gilt dasselbe wie oben.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen dann

- c) die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes und
- d) die Beisitzer des Schiedsgerichts.

### 7. Höhe der Beiträge und Renten. Lohnklassen.

Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Dementsprechend werden fünf Lohnklassen unterschieden (§ 34).

Klasse	I	bis zu 350 Mk. einschließlich,
"	II	von mehr als 350 bis zu 550 Mk.,
"	III	von mehr als 550 bis zu 850 Mk.,
"	IV	von mehr als 850 bis zu 1150 Mk.,
"	V	von mehr als 1150 Mk.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist jedoch in erster Linie nicht der tatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung maßgebende (resp. bei landwirtschaftlichen Arbeitern der festgesetzte) Arbeitsverdienst entscheidend (§ 34).

Im Einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankencasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankencassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns resp. wirklichen Arbeitsverdienstes;
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankencasse angehören), ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist;
3. für Seeleute der Durchschnittsbetrag des für die Unfallversicherung festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes;
4. für Mitglieder einer Knappschaftscasse der dreihundertfache Betrag des von dem Cassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört;
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts, soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach obiger Aufstellung für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen. Das ist namentlich für Handlungsgehülfen von großer Bedeutung (§ 30, Abs. 3)

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren Lohnklasse beanspruchen; in diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Theil des Beitrags (sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist), nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Denjenigen, welche sich freiwillig versichern, steht die Wahl der Lohnklasse frei, und zwar sowohl bei der „Selbstversicherung“ als auch bei der „Weiterversicherung“.

In Betriebskrankencassen, in welchen die Krankencassenbeiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste erhoben werden, ist dieser auch für die Einschätzung in die Lohnklassen der Invalidenversicherung maßgebend. Diese kann also in den verschiedenen Abrechnungsperioden wechseln, besonders bei Accordarbeit. Der verdiente Lohnbetrag (z. B. pro 14 Tage) dividirt durch die Arbeitstage (z. B. 12), multiplicirt mit 300 ergibt die Lohnklasse. Wenn also ein Arbeiter bei der 14 tägigen Auszahlung 36 Mk. erhält, die in 12 Arbeitstagen verdient wurden, so ergibt sich  $\left(\frac{36}{12} \times 300 =\right)$  900 Mk. als der dieser Lohnperiode entsprechende Jahresarbeitsverdienst, und ist also die Marke der IV. Lohnklasse aufzukleben.

Für die Betriebsbeamten der Landwirtschaft ist der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung festgesetzte Jahresarbeitsverdienst maßgebend.

Die Beiträge betragen pro Woche:

in Lohnklasse	I	14 Pfennig,
" "	II	20 "
" "	III	24 "
" "	IV	30 "
" "	V	36 "

Soweit es sich um versicherungspflichtige Mitglieder handelt, theilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Betrag (je zur Hälfte).

Die Invalidenrente (§ 36) setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage, der sich nach den Lohnklassen abstuft, und den Steigerungssätzen je nach Zahl der Beitragswochen in den einzelnen Lohnklassen. Dazu kommt dann noch der Reichszuschuß von 50 Mk.

Der Grundbetrag beläuft sich (§ 36):

für die Lohnklasse	I	auf 60 Mark,
" " "	II	" 70 "
" " "	III	" 80 "
" " "	IV	" 90 "
" " "	V	" 100 "

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	3 Pfennig,
" " "	II	6 "
" " "	III	8 "
" " "	IV	10 "
" " "	V	12 "

Die Altersrente beträgt (§ 37):

in der Lohnklasse		ohne Reichszuschuß	mit Reichszuschuß
I		60 Mark,	110 Mark,
"	II	90 "	140 "
"	III	120 "	170 "
"	IV	150 "	200 "
"	V	180 "	230 "

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Für die Zeiten bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen wird die II. Lohnklasse der Berechnung zu Grunde gelegt.

Angenommen, ein Versicherter habe 100 Wochen in Lohnklasse III (Grundbetrag: 80 M.), 200 Wochen in Lohnklasse IV (Grundbetrag: 90 M.) gelebt, außerdem 10 Krankheitswochen (Grundbetrag: 70 M.) aufzuweisen, so ist noch für  $(500 - 310 =)$  190 Wochen der Grundbetrag von 60 in Rechnung zu stellen und ergibt sich als Durchschnitts-Grundbetrag:

$$\frac{100 \times 80 + 200 \times 90 + 10 \times 70 + 190 \times 60}{500} = 76,20 \text{ M.}$$

Dazu kommen noch die Steigerungssätze

$$100 \times 8 + 200 \times 10 + 10 \times 6 = 28,60 \text{ „}$$

$$\text{und der Reichszuschuß } 50, -$$

$$\text{Also Gesamtrente } 154,80 \text{ M.}$$

Bei der Altersrente wird ebenso beim Wechsel der Lohnklassen der Durchschnittsbetrag gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen.

Sind weniger als 400 Beitragswochen (für die Uebergangszeit) nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der drei vorgefährlichen Beschäftigungsjahre entspricht, mindestens aber die der I. Lohnklasse (§ 192). Bei mehr als 400 Beiträgen tritt die Durchschnittsberechnung ein.

Angenommen, ein Arbeiter hat 500 Wochen in Lohnklasse I, 400 Wochen in Lohnklasse III, 200 Wochen militärischer Dienste und Krankheitszeiten und 400 Wochen in Lohnklasse IV aufzuweisen, so kommen zunächst die höheren Lohnklassen in Betracht und werden nur soviel der geringsten Lohnklasse (I) hinzugerechnet, bis 1200 erreicht sind (im vorliegenden Falle also 300). Die Rechnung stellt sich demnach wie folgt:

$$\frac{400 \times 150 + 300 \times 120 + 200 \times 90 + 300 \times 60}{1200} = 111,6 \text{ M.}$$

$$\text{Dazu Reichszuschuß } 50 \text{ „}$$

$$\text{Summa } 161,6 \text{ M.}$$

Lohnklassen	I	II	III	IV	V
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich . . . . .	350,—	550,—	850,—	1150,—	1150 u. mehr
Wochenbeitrag . . . . .	0,14	0,20	0,24	0,30	0,36
(von Arbeitgeber u. Arbeiter)					
Jahresbeitrag des Arbeiters (50 Wochen gerechnet)	3,50	5,—	6,—	7,50	9,—
Grundbetrag d. Invalidenrente . . . . .	60,—	70,—	80,—	90,—	100,—
Steigerungssatz pro Woche Reichszuschuß . . . . .	0,03	0,06	0,08	0,10	0,12
Reichszuschuß . . . . .	50,—	50,—	50,—	50,—	50,—

Invalidenrente beträgt (mit Reichszuschuß) nach	I	II	III	IV	V
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
40 Beitragswochen . . . . .	111,20	122,40	133,20	144,—	154,80
100 " . . . . .	113,—	126,—	138,—	150,—	162,—
200 " . . . . .	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
300 " . . . . .	119,—	138,—	154,—	170,—	186,—
400 " . . . . .	122,—	144,—	162,—	180,—	198,—
500 " . . . . .	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
600 " . . . . .	128,—	156,—	178,—	200,—	222,—
700 " . . . . .	131,—	162,—	186,—	210,—	234,—
800 " . . . . .	134,—	168,—	194,—	220,—	246,—
900 " . . . . .	137,—	174,—	202,—	230,—	258,—
1000 " . . . . .	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
1200 " . . . . .	146,—	192,—	226,—	260,—	294,—
1500 " . . . . .	155,—	210,—	250,—	290,—	330,—
1800 " . . . . .	164,—	228,—	274,—	320,—	366,—
2000 " . . . . .	170,—	240,—	290,—	340,—	390,—
2200 " . . . . .	176,—	252,—	306,—	360,—	414,—
2400 " . . . . .	182,—	264,—	322,—	380,—	438,—
2500 " . . . . .	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—
2600 " . . . . .	188,—	276,—	338,—	400,—	462,—
2700 " . . . . .	191,—	282,—	346,—	410,—	474,—
Altersrente beträgt (mit Reichszuschuß)	110,—	140,—	170,—	200,—	230,—

Das Verhältnis der Beiträge (und zwar für Arbeitgeber und Arbeiter zusammen) zu den Invalidenrenten ergibt sich aus folgender Tabelle (das Jahr zu 50 Wochen gerechnet):

	Lohnklassen				
	I	II	III	IV	V
Beiträge für 1 Jahr . . . . .	7,—	10,—	12,—	15,—	18,—
Renten nach 1 Jahr . . . . .	111,50	123,—	134,—	145,—	156,—
Beiträge für 4 Jahre . . . . .	28,—	40,—	48,—	60,—	72,—
Renten nach 4 Jahren . . . . .	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
Beiträge für 10 Jahre . . . . .	70,—	100,—	120,—	150,—	180,—
Renten nach 10 Jahren . . . . .	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
Beiträge für 20 Jahre . . . . .	140,—	200,—	240,—	300,—	360,—
Renten nach 20 Jahren . . . . .	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
Beiträge für 50 Jahre . . . . .	350,—	500,—	600,—	750,—	900,—
Renten nach 50 Jahren . . . . .	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—

Die Renten werden (vom 1. Januar 1900 ab) zu einem guten Theile von den Versicherungsanstalten gemeinsam getragen („Gemeinlast“), und zwar die Altersrenten zu Dreiviertel und von den Invalidenrenten die Grundbeträge (sowie die Steigerungen in Folge von Krankheitswochen). Dagegen verbleiben den einzelnen Anstalten die sonstigen Leistungen, also vor Allem ein Viertel der Altersrenten, sowie die Steigerungsbeträge der Invalidenrenten, ferner die Krankheitskosten, Erstattungen, Verwaltungskosten z. („Sonderlast“). Der Vertheilung der Lasten entsprechend werden auch die Beiträge vertheilt: vier Zehntel fließen in das „Gemeinvermögen“, sechs Zehntel in das „Sondervermögen“ (§ 33). Im Uebrigen verbleibt auch das „Gemeinvermögen“ in der Verwaltung der einzelnen Anstalt. (Das bis Ende 1899 angesammelte Capital verbleibt in dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten.)

### 8. Ruhen der Rente. Entziehung. Verpfändung.

1. Ausländer, welche im Inlande beschäftigt werden, sind versicherungspflichtig und haben Anspruch auf Rente; sobald jedoch ein Rentenempfänger im Inlande nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ruht die Rente (§ 48). — Ausländer können mit dem dreifachen Jahresbetrag abgefunden werden. Für Grenzbezirke sind Ausnahmen durch den Bundesrath möglich.

2. Ebenso ruht die Rente, wenn der Berechtigte eine mehr als monatliche Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist; hat derselbe jedoch eine Familie, so wird dieser die Rente überwiesen (§ 48).

3. Wer eine Unfallrente oder Pension oder Wartegeld (als Beamter, Lehrer zc.) bezieht, erhält nur so lange und so viel an Invalidenrente, daß der Gesamtbetrag den  $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigt (§ 48).

4. Wird der Invalidenrentner wieder erwerbsfähig, so kann die Invalidenrente wieder entzogen werden (§ 47).

5. Während des Bezugs der Invalidenrente ruht die Altersrente.

6. Die Renten sind weder an Dritte übertragbar, noch — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — pfändbar (§ 55).

Zu 1. Ausländer, denen nur für eine bestimmte Dauer (z. B. für die Erntezeit) der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, können durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht befreit werden, jedoch bleibt die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§ 4). — Wer im Auslande sich weiter versichern will, hat Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk er zuletzt beschäftigt war resp. wohnte (§ 145).

Zu 3. Die Unfallversicherung vergütet (procentual) jede Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, während die Invalidenversicherung nur eintritt, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als Zweidrittel herabgemindert ist. Es ist nun zu unterscheiden:



- a) Ein Unfallrentner, der eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente (111,20 M.) bezieht, kann Befreiung von der Invalidenversicherung beantragen, braucht es aber nicht.
- b) Angenommen, ein Unfallrentner bezieht weniger als die Mindestrente oder er stellt nicht den Antrag auf Befreiung, und wird nun eines Tages durch Krankheit, Altersschwäche invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes, so erhält er neben der Unfallrente auch die volle Invalidenrente. Nur wenn beide Renten den  $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag seiner Invalidenrente überschreitet, „ruht“ der Ueberschuß (§ 48). (Dieser  $7\frac{1}{2}$ -fache Grundbetrag stellt sich je nach der Wohnklasse auf 450 resp. 525 resp. 600 resp. 675 resp. 750 Mf.)
- c) Anders stellt sich die Sache, wenn ein gegen Unfall und Invalidität Versicherter in Folge eines Unfalls dauernd invalide (d. h. zu Zweidrittel erwerbsunfähig) wird. Dann muß zunächst die Unfallversicherung eintreten, und nur wenn die Invalidenrente höher sein würde, als die Unfallrente, muß die Invalidenversicherung diesen Ueberschuß zahlen. Das wird jedoch selten eintreten. Wenn aber die Invalidenversicherung nichts zu zahlen braucht, dann kann der Invalide die Rückzahlung seiner (d. h. der Hälfte der überhaupt geleisteten) Beiträge beantragen (f. sub 11).

Für die nicht durch die Unfallversicherung gedeckten Unfälle tritt die Invalidenversicherung ein (f. sub 1).

Zu 4. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen bezüglich des Heilverfahrens (f. sub 1) Anwendung, jedoch kann an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten.

Wird die Rente von Neuem, oder wird an Stelle einer zeitweisen Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen, und zwar auch über die Dauer eines Jahres hinaus und auch dann, wenn keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorherging.

Zu 5. Wer die Altersrente bezieht, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen (f. sub 2). Da jedoch die Invalidenrente nach längerer Beitragszeit höher ist, als die Altersrente, so thut er besser, wenn er weiter lebt resp. leben läßt. Dann kann er bei Eintritt der Invalidität die höhere Invalidenrente beanspruchen, statt der Altersrente. Sollte er später (z. B. nach längerer Erkrankung) trotz seines hohen Alters noch wieder erwerbsfähig werden und so ihm die Invalidenrente entzogen werden, so tritt wieder die Altersrente ein.

Zu 6. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilflosbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Armenverwaltung kann also z. B. einen Arbeiter nicht etwa deshalb zurückweisen, weil er Anspruch auf Invalidenrente hat; vielmehr muß sie der ersten Noth abhelfen und demselben behilflich sein, daß er die Rente erhält.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilflosbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen

Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Beträge die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden (§ 49).

Der leitende Gedanke ist: die Rente soll nicht einfach zur Entlastung der Gemeinden dienen, sondern in der Regel wenigstens zur Hälfte dem Versicherten als ein Mehr zu Gute kommen.

Die Uebertragung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgezet auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist;

2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen (auf Grund der Alimentationspflicht);

3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Cassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

### 9. Entrichtung der Beiträge. Quittungskarte. Marken.

Die Versicherungsanstalt giebt Marken in bestimmten Werthen (von 14, 20, 24, 30 und 36 Pf.) aus, die bei jeder Postanstalt und an sonstigen Verkaufsstellen gekauft werden können. Es können (und werden) auch Marken für mehrere (zwei und dreizehn) Wochen ausgegeben werden.

Jeder Arbeitgeber, der nun einen Arbeiter, Gesellen u. gegen Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, bei Auszahlung des Lohnes eine der Zeit (Wochenzahl) der Beschäftigung entsprechende Anzahl Marken zu kaufen und auf eine Quittungskarte, welche der Arbeiter bei sich führt, aufzukleben (§ 30). Die Marken müssen der Lohnklasse, in welcher der Beschäftigte stand, entsprechen. Die Hälfte des für die Marke ausgelegten Betrages kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abhalten (§ 142).

Der Arbeiter kann die Versicherung in eine höhere Lohnklasse beanspruchen; der Arbeitgeber braucht dann jedoch nur die Hälfte des pflichtmäßigen Beitrages zu übernehmen.

Bei freiwilliger Versicherung muß der Versicherte selbst die Marken kleben und allein bezahlen (Ausnahme siehe unten). Die Marken können auch von Versicherungspflichtigen selbst aufgeklebt werden, in welchem Falle der Arbeitgeber die Hälfte zu vergüten hat, sobald die Marken entwerthet sind. Es können auch Krankencassen und Hebestellen mit der Einziehung der Beiträge betraut werden.

Bezüglich der Entwerthung der Marken ist durch Bundesraths-Berordnung vom 9. November 1899 bestimmt:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung der Wochen-Marken befugt; sobald sie aber Marken, die für mehr als eine Woche gelten, verwenden, sind sie zur Entwerthung dieser Marken bald nach der Einklebung verpflichtet. — Die Landes-Centralbehörden können bei der freiwilligen (Selbst- wie Weiter-) Versicherung die Entwerthung auch der einfachen Wochen-Marken vorschreiben.
2. Beim Einzugsverfahren haben die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankencassen, Hebestellen zc. alle Marken ohne Unterschied zu entwerthen. Ebenso sind beim Umtausch der Quittungskarten, bei Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, bei Berichtigungen zc. die betreffenden Beamten zur Entwerthung verpflichtet; die Controlbeamten sind dazu berechtigt.
3. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden. Bei der Entwerthung müssen insbesondere Geldwerth, Lohnklasse und Versicherungsanstalt auf der Marke ersichtlich bleiben.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, kann von der unteren Verwaltungsbehörde resp. dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden.

Die Quittungskarten müssen innerhalb zwei Jahren umgetauscht werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit und können alle Rechte erlöschen.

Bei Umtausch der Quittungskarten sind stets die Krankheitsbescheinigungen und die Nachweise militärischer Dienstleistungen vorzulegen und mit aufzurechnen.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich (bei der Ortspolizeibehörde) ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerthen zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten (§ 131).

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen (§ 131).

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern und mit dem Namen der Anstalt, in welcher die Versicherung begann, zu versehen. — Bei Umtausch der Karten wird jedesmal die alte Karte an diese Anstalt eingesandt, sodasß dort alle Karten des Versicherten zusammenlaufen und so jederzeit die Zahl der Beitragswochen zc. sofort festgestellt werden kann (§ 133).

Gemäß Bundesraths-Bekanntmachung vom 10. November 1899 sollen vom 1. Januar 1900 ab für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) graue Karten (sonst gelbe) zur Verwendung kommen. Die noch im Gebrauche befindlichen Karten dürfen weiter verwendet werden, jedoch müssen sie innerhalb zweier Jahre vom Tag der Ausstellung an zum Umtausch vorgelegt werden.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter Marken in vorschriftsmäßiger Weise rechtzeitig zu verwenden, können vom Vorstande der Versicherungsanstalt mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. (und vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu 150 Mk.) belegt werden (§ 176).

Gegen diese ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: den Regierungspräsidenten) zulässig.

Mit der gleichen Geldstrafe oder Haft wird bestraft der Arbeitgeber oder Angestellte, der in rechtswidriger Weise mehr vom Lohn einbehält, als zulässig ist, oder die einbehaltenen Beträge nicht zur Beitragsentrichtung verwendet, und ebenso der Arbeiter, welcher sich mehr erstatten läßt, als zulässig ist, oder für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nimmt oder es unterläßt, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrages zu verwenden (§ 181). Wenn betrügerische Absicht vorliegt, tritt natürlich höhere Strafe ein.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist (ebenfalls unter Strafe bis 300 Mk. oder Haft) untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebnahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung (§ 180).

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer Marken fälscht oder wer Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. (Bei milderen Umständen kann auf Geldstrafe bis 300 Mk. oder Haft erkannt werden.)

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt kostenlos durch die von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle (in Preußen die Ortspolizeibehörde). Diese hat die in der zurückgegebenen Karte eingetragenen Marken betragt aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Wohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen (§ 134). Einspruch wegen Irrthümer ist binnen zwei Wochen zulässig.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte bezeichneten Ausstellungstage zum Umtausche eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch veräußert hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt

des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrath ist befugt, anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch *A b s t e m p e l u n g* verlängert werden kann (§ 135).

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen (§ 136).

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig und können (bis zu 20 Mk.) bestraft werden. Sind die Eintragungen in der Absicht gemacht, den Inhaber anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen („Schwarze Listen“), so tritt Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ein. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten zu veranlassen (§ 139).

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist (bei Strafe bis zu 300 Mk.) untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten.

Die Beitragswoche rechnet von Montag bis Sonntag. Derjenige Arbeitgeber, welcher den versicherungspflichtigen Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt, muß den vollen Wochenbeitrag entrichten (die Marke kleben).

Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag auch nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. — Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge (§ 140).

Sofern die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann (z. B. bei unregelmäßiger Accordarbeit), ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Im Allgemeinen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Marken zu kaufen und bei der Lohnzahlung einzukleben. Er kann dann den auf den Arbeiter entfallenden Betrag diesem vom Lohne abhalten. Die Abzüge sind auf die Lohnperioden gleichmäßig zu vertheilen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden, es sei denn, daß ohne Verschulden des Arbeitgebers (z. B. wegen Zweifel bezüglich der Versicherungspflicht) die Beitragszahlung unterblieben ist.

Die Versicherungsanstalt kann einzelnen Arbeitgebern die Entrichtungen der Beiträge auch zu anderen Zeiten gestatten (z. B. monatlich oder vierteljährlich) als bei der Lohnzahlung.

Wenn Personen, welche nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie als Lohn oder Gehalt nur freien Unterhalt beziehen (§ 3, Abs. 2) oder nur „vorübergehende Dienstleistungen“ (§ 4, Abs. 1, vergl. sub 2 und 3) verrichten, sich freiwillig versichern, so sind auch die Arbeitgeber verpflichtet, die (der gesetzlichen Lohnklasse entsprechende) Hälfte der Beiträge zu übernehmen (§ 145).

Im Allgemeinen müssen die Marken der Versicherungsanstalt verwendet werden, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder der Sitz des Betriebes ist. Soweit keine Beschäftigung stattfindet (bei freiwilliger Versicherung), ist der Wohnort (für solche, die im Auslande wohnen, der letzte inländische Wohnort) maßgebend.

Die Postanstalten (nicht die Posthäufstellen) müssen alle Marken zum Verkauf feilhalten; die Briefträger sind verpflichtet, die meistgebräuchlichen Marken bei sich zu führen und jedenfalls beim nächsten Bestellgang die gewünschten Marken mitzubringen.

Die Doppelmarken für die freiwillige Versicherung sind nach dem neuen Befehle weggefallen.

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren (sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren) seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse für den für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der je zu leistenden Beiträge entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (resp. der Vorsitzende der Rentenstelle) endgültig (§ 157).

Beiträge, die geleistet sind, trotzdem weder eine Versicherungspflicht, noch ein Recht zur freiwilligen Versicherung vorlag, werden auf Antrag von der Anstalt zurückerstattet (§ 160).

Arbeitgeber wie Versicherte sind zu jeder Auskunft bezüglich Höhe, Beschäftigung, Vorlegung der Quittungskarte u. verpflichtet.

## 10. Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der bezeichneten zwei Jahre mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

Den Beitragswochen werden gleich behandelt

1. die bescheinigten Krankheitswochen und die Zeiten militärischer Dienstleistungen,
2. die Zeiten, während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent oder aus Knappschaftscassen, Fabrikpensionscassen u., Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist (§ 46).

Es ist unterschieden

- a) die Versicherung auf Grund der Versicherungspflicht und die freiwillige Fortsetzung dieser Versicherung,
- b) die Selbstversicherung (der kleinen Betriebsunternehmer und Hausindustriellen etc.).

Nur bei der „Selbstversicherung“ und bei Fortsetzung derselben sind 40 Marken in je zwei Jahren erforderlich; sonst genügen 20 Marken (also 10 Marken jährlich). Der Invalidentenrente bezieht, kann während dieser Zeit keine Marken fleben, braucht es aber auch nicht, da derselbe, wenn er wieder erwerbsfähig und so die Rente entzogen wird, wieder in die frühere Anwartschaft eintritt (s. sub. 8).

## 11. Erstattung der Beiträge.

1. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der Beiträge, welche die Versicherte selbst geleistet hat) zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheirathung geltend gemacht werden (§ 42).

2. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidengesetzes und steht ihnen für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden (§ 43).

3. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich der Ehegemeinschaft und Unterhaltungspflicht entzogen hat. War die weibliche Person wegen

**Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.**

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentensfeststellungsverfahren, so schiebt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist. Die Erben sollen sich deshalb überlegen, ob sie nicht besser auf den Erstattungs-Antrag verzichten.

Die Erstattung im Todesfalle findet nicht statt, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

Der Antrag auf Erstattung wird bei der unteren Verwaltungsbehörde (oder der Rentenstelle) gestellt. — Wenn weniger als 200 Markten gelebt sind, findet keine Zurückzahlung der Beiträge statt. — Mit der Beitragserstattung sind natürlich alle weiteren Ansprüche erloschen.

Auch bei den Erstattungen kommen die Zeiten bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen auf die 200 erforderlichen Beitragswochen in Anrechnung; dagegen kommen Markten, die nach der Verheiratung resp. dem Tode gelebt werden, für diese Wartezeit nicht in Anrechnung.

## 12. Verfahren.

1. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder wo eine Rentenstelle besteht, bei dieser anzumelden.

Die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle hat dann die zur Klarstellung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen anzustellen. Glaubt sie die Rentenbewilligung ohne Weiteres befürworten zu können und erachtet sie die Ablehnung für ausgeschlossen, so kann sie den Rentenantrag ohne weitere Verhandlung mit ihrer Befürwortung an den Vorstand der Versicherungsanstalt übersenden. Ist aber die Entscheidung zweifelhaft, so muß die untere Verwaltungsbehörde (oder Rentenstelle) von den gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten je einen als Beisitzer zu einer Sitzung berufen, zu der auch der Rentenbewerber einzuladen ist. Das Protokoll der Versammlung wird dann mit dem Renten-antrag dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingeschendet, die dann entscheidet. — Wenn die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle der Ansicht war, die Rente werde bewilligt und so von der Verhandlung mit den Beisitzern abfiel, so kann der Vorstand den Antrag zur Verhandlung zurückgeben. Jedenfalls darf keine Ablehnung, soweit die Frage der Versicherungspflicht oder des Versicherungsrechts



oder das Maß der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit dabei von Bedeutung ist, erfolgen, ohne daß die Beisitzer gehört sind.

2. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu (§ 114). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer andern Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben (§ 114).

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden (§ 106).

3. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision (§ 116) zu.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Frist gilt auch hier als gewahrt, wenn die Revision aus Irrthum bei irgend einer andern Behörde eingereicht ist.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Acten beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Acten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden (§ 117).

4. Die Anträge auf Erstattung der Beiträge sind bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle (unter Beifügung der Quittungskarte und Aufrechnungen, der Heiraths-, der Todesurkunde zc.) zu stellen. Diese vermittelt den Antrag an den Vor-

stand der Versicherungsanstalt, die dann einen schriftlichen Bescheid giebt. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt offen.

5. Die Anträge wegen Uebernahme des Heilverfahrens müssen an den Vorstand der Versicherungsanstalt gerichtet werden, doch werden auch hier die untere Verwaltungsbehörde und Rentenstelle gewiß bereitwillig die Vermittelung übernehmen (s. sub 1).

6. Die Auszahlung der Rente findet auf Anweisung des Vorstandes in Monatsraten vorschußweise durch die Post statt (§ 123).

„Untere Verwaltungsbehörde“ ist in Preußen der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Die Landescentralbehörde kann anordnen, daß die Anmeldung der Ansprüche auch bei einer anderen Behörde (z. B. dem Bürgermeister u.) rechtswirksam erfolgen kann (§ 112).

Im Bescheide der Versicherungsanstalt muß die Berufungsfrist und das zuständige Schiedsgericht, an welches die Berufung erfolgen kann, angegeben werden (§ 114). Dagegen ist in dem Urtheil des Schiedsgerichts nicht auf die Möglichkeit der Revision an das Reichsversicherungsamt (die Landesversicherungsämter sind für die Revision nicht zuständig) hingewiesen.

Anträge, die sich offensichtlich als aussichtslos erweisen (z. B. wegen ungenügender Markenzahl u.) können natürlich ohne weitere Verhandlung zurückgewiesen werden.

Die Wiederholung eines Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt (§ 120). Wenn der Antrag aus einem anderen Grunde zurückgewiesen ist, dann ist die Wiederholung auch vor einem Jahre zulässig.

Die Revision des Vorstandes an das Reichsversicherungsamt hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 41). —

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahrs.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenanspruch noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Fall der Bewilligung der Rente zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge in erster Linie der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

Die erforderlichen Geburts-, Ehe- und Todesurkunden sind gebühren- und stempelfrei (§ 171).

Auch das ganze Verfahren sowohl bei der unteren Verwaltungsbehörde als auch bei Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt ist kostenlos; nur solche Kosten können den Beteiligten aufgelegt werden, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind (§ 64).

Die Auszahlung der Renten wird in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrages auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

## D. Wittwen- und Waisen-Versicherung.

Die Wittwen- und Waisen-Versicherung ist die naturgemäße Ergänzung der Invalidenversicherung. Wenn der Arbeiter von acuter Krankheit hinweggerafft wird, erhält er aus der Invalidenversicherung nichts. Um diese Härte auszugleichen, ist eine Rückerstattung der Beiträge des Arbeiters vorgesehen, allein das ist keine „Versorgung“ der Hinterbliebenen. Was ist natürlicher, als daß nun die vielleicht lange Jahre gezahlten Beiträge seiner Wittwe und den unverorgten Kindern als Rente zu Gute kommen?! Dem soliden Arbeiter liegt auch die Versorgung von Frau und Kind im Falle vorzeitigen Todes weit mehr am Herzen, als etwa die Aussicht auf eine Altersrente. Die Kosten der Wittwen- und Waisenversorgung stellen auch einen Theil der „Produktionskosten“ dar, und es ist deshalb jedenfalls richtiger, sie im Wege der Versicherung als durch die Armenpflege aufzubringen.

Schon bei Berathung des Gesetzes betreffend die Invalidenversicherung 1888/89 wurde insbesondere vom Centrum die gleichzeitige Einführung der Wittwen- und Waisen-Versicherung verlangt. (Vergl. „Arbeiterwohl“ 1887 S. 68 f., 1888 S. 5 ff., 1889 S. 67.) 1896 wurde ein Antrag Hitze und Genossen fast einstimmig angenommen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten, höchst dringlichen Revision des Invalidengesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds unter Einführung des Umlagesystems eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisenfürsorge möglich und zweckmäßig ist.

Im Anschluß an die Berathung der Invalidenversicherungs-Novelle 1899 wurden folgende Anträge eingebracht:

1. Freiherr v. Stumm: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Wittwen- und Waisen-Versicherung für die versicherten Personen eingeführt wird.

2. Dr. Schäbler, Dr. Hitze u. Gen.: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Wittwen- und Waisen-Versicherung für die in Fabriken beschäftigten Personen unter entwerfender Erhöhung der Beiträge (Zusatzmarke) eingeführt, und den übrigen Versicherten die Betheiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht wird.

In der Sitzung des Reichstages vom 12. Januar 1900 wurde der Antrag 1 auch unter Zustimmung der Centrumsmitglieder) angenommen.

Entsprechend mehrfachen Ankündigungen (so z. B. bei Verathung des Flottengesetzes 1900, der Vorlage betreffend die Schulden tilgung 1901) brachten die Centrumsmitglieder 1902 in der Commissionsberathung des Entwurfes eines *Solltarifgesetzes* (vergl. Commissionsbericht, Drucksache Nr. 704) den Antrag ein: Die Mehrerträge (in Folge der Zollerhöhungen) für Getreide, Mehl, Vieh, Fleisch etc. zu einem Fonds anzusammeln und für die Durchführung der Wittwen- und Waisen-Versicherung zu verwenden. Der Antrag wurde mit einer Zufallsmehrheit von 14 gegen 13 Stimmen angenommen. Um die Annahme im Plenum zu erreichen, wurde ein Abänderungsantrag *Trimborn u. Sen.* eingebracht und in zweiter Lesung mit 143 Stimmen (Centrum, Socialdemokraten, Polen, Elsäßer, ein Theil der Nationalliberalen, drei Conservative und ein Freisinniger) gegen 106 Stimmen in folgender Form (§ 11a) angenommen (Nr. 760 der Drucksachen):

Der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallende Netto-Zollertrag „der nach den Tariffstellen 1 (Roggen), 2 (Weizen), 102 (Rindvieh), 103 (Schafe), 105 (Schweine), 107 und 107a (Fleisch) und 160 (Mehl) des Solltarifs (§ 1) zu verzollenden Waaren, welcher den nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1898—1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Netto-Zollertrag derselben Waaren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Wittwen- und Waisenernährung zu verwenden.

„Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Mehrerträge für Rechnung des Reiches anzusammeln und verzinslich anzulegen.

„Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgetragenen Versicherungsbeträge zum Zwecke der Wittwen- und Waisenernährung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

„Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigenden Statuts.“

Bei Verathung der Resolutionen von v. Stumm und Schäbler-Hitze in der Reichstags-Sitzung vom 12. Januar 1900 wurde vom Staatssecretär Grafen Posadowsky die Belastung bei Gewährung einer Rente von 100 Mk an alle Wittwen und Waisen ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit und einer Waisenrente von 33<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mk. auf jährlich 95,9 Mill. Mk. angegeben. Prinzlig berechnet in einem Aufsatz der „Zeitschrift für Socialwissenschaft“ 1900 S. 274 die Kosten bei Annahme einer Rente von 80 Mk. für alle Wittwen und eines Waisengeldes von 40 Mk. auf etwas über 7 Mill. Mk. im ersten Jahre, steigend auf 111,3 Mill. Mk. im Beharrungszustande, der im 68. Jahre erreicht wird. Die Zahl der rentenberechtigten Wittwen wird von Prinzlig auf 45 771 im ersten Jahre und auf 1 053 825 im Beharrungszustande (nach 67 Jahren), die Zahl der Waisen auf 845 44 im ersten Jahre und auf 674 700 im Beharrungszustande (nach 14 Jahren) berechnet.

Regierungsrath Düttmann-Oldenburger schlägt vor, zunächst nur in *validen* Wittwen eine Rente zu gewähren, dafür aber die Kinderrente (auch erwerbsfähiger Wittwen) entsprechend höher zu bemessen (s. „Arbeiterwohl“ 1901 S. 74 ff., 1902 S. 1 ff.).

## E. Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Unverschuldet Arbeitslose in Folge von Uebervölkerung, Uebersetzung eines Berufes, Rückgang der Nachfrage wegen „schlechter

Zeiten“ (Mißernten, Kriege zc.), in Folge der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit durch Zunftschranken, Beschränkung der Freizügigkeit zc. hat es immer gegeben. Diese Gründe der Arbeitslosigkeit treten heute wesentlich zurück; dagegen sind es heute die raschen Veränderungen in der Produktionsweise (technischen Umwälzungen zc.) und die wechselnden wirthschaftlichen „Conjuncturen“, wie sie mit der Ausdehnung des Absatz-Marktes („Weltwirthschaft“) gegeben sind, welche die Arbeitslosigkeit, sei es in einzelnen Betriebszweigen, örtlich und zeitlich beschränkt, sei es auf dem ganzen Arbeits-Markt herbeiführen. Diese Arbeitslosigkeit wirkt um so empfindlicher, als die Arbeiter in den Industrie-Centren und Großstädten zusammengebrängt, des Rückhaltes eines eigenen Häuschens mit Garten und Feld entbehren und die Kosten der Lebenshaltung höher sind. Letzterer Umstand ist es auch, welcher der früher wie jetzt mit den natürlichen Verhältnissen gegebenen Arbeitslosigkeit in bestimmten Jahreszeiten (z. B. der Bauarbeiter im Winter, der Schneider und Schuster in der „flauen Saison“ zc.) erhöhte Bedeutung giebt.

Eine irgendwie zuverlässige, brauchbare Statistik der Arbeitslosigkeit fehlt uns in Deutschland. Die Zählung der Arbeitslosen am 14. Juni und 2. December 1895 (vergl. Statistik Nr. 12) giebt uns zwei „Augenblicksbilder“, die interessant sind, aber nicht genügen. Wie hoch die Zahl der Arbeitslosen schon im Januar 1895 war, wissen wir nicht. Die Zählung hat ja zweifellos erwiesen, daß die Vorstellungen über die „industrielle Reservearmee“ vielfach übertrieben waren, und daß das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu erschrecken braucht; aber andererseits darf nicht vergessen werden, daß das Jahr 1895 wirthschaftlich ein relativ günstiges war und daß im Monat December die Saison-Arbeitslosigkeit durchaus noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Zweifellos ist die Fürsorge für die Arbeitslosen eine der dringlichsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben der heutigen Gesellschaft. Dabei handelt es sich nicht um arbeitscheue Vagabunden und Bettler: — die mag man in Arbeits-Colonien und Strafearbeitsanstalten unterbringen, um sie wieder zu einem geordneten Leben zu erziehen —, sondern um die „Opfer“ unserer wirthschaftlichen Entwicklung, die gern arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden. Es ist nicht bloß ein schwerer wirthschaftlicher Verlust für unsere nationale Wohlfahrt, wenn Hunderttausende von Arbeitskräften so brach liegen, sondern viel bedeutungsvoller ist die Einbuße an sittlicher Kraft und Zufriedenheit, die unser Volk erleidet.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kommen nun in Betracht:

1. Die Regelung und Minderung des Arbeits-Angebotes durch eine umsichtige, energische Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

2. Die Organisation des Arbeits-Nachweises, sowie Erleichterung der Auffuchung neuer Arbeitsstellen in dem Falle, daß an dem Orte oder in dem Berufe sich keine Arbeit Gelegenheit mehr findet (Reise-Unterstützung, Umzugskosten, Vorschüsse zc.).

Insbefondere könnten auch Reich und Staat in solchen Fällen Hilfe (z. B. freie Benutzung des Telephons durch die Arbeitsnachweise, freie Fahrt auf Empfehlung der Gemeinde hin u.) gewähren.

3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde: Veranstaltung öffentlicher (Nothstands-) Arbeiten (Erdarbeiten, Herstellung von Wegen, Canälen, Verkehrsanlagen, Bauten, Parkanlagen u.). Schon durch zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten (bei Submissionen wie Arbeiten in eigener Regie) kann wesentlich zum Ausgleich des Arbeits=Marktes beigetragen werden.

4. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Diese kann geschehen durch die

a) Berufs=Organisationen der Arbeiter (Gewerkvereine) im Wege der freien Selbstversicherung. In dieser Beziehung haben vor Allem die englischen Gewerkvereine Großes geleistet. (Vergl. oben I B VII, „Gewerkvereine“).

In den letzten Jahren sind zuerst in der Schweiz, dann auch in Deutschland

b) Communale und gemeinnützige Arbeitslosen=Versicherungs=Anstalten gegründet worden. Eine solche Anstalt besteht in Bern seit 1893. Für Basel=Stadt sollte sogar eine obligatorische Versicherung eingerichtet werden, aber bis heute ist der Plan (von Professor Dr. Adler=Basel) nicht ausgeführt. In St. Gallen wurde eine obligatorische Versicherungs=Anstalt 1894 gegründet, 1896 aber wieder eingestellt. In Köln wirkt seit 1896 eine freie „Stadtkölnische Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ recht segensreich. — Alle diese Anstalten sind bisher nicht so sehr Versicherungscassen, als social=charitative Veranstaltungen, wesentlich gehalten durch die Zuschüsse der Gemeinden und wohlthätiger Bürger. Immerhin wirken sie gut, indem 1. die strebsameren Arbeiter in ihrem Ehrgefühl geschont und zur Mitarbeit und Beitragsleistung herangezogen werden; 2. so allmählich die Unterlage für eine Arbeitslosen=Statistik gewonnen wird; 3. die Verwaltungsbehörden und besitzenden Classen für die Frage interessiert werden; 4. der Arbeits=Nachweis gefördert und zunächst für diese Versicherten — die besseren Elemente des Arbeiterstandes — nutzbar gemacht wird.

Die Schwierigkeiten der Arbeitslosen=Versicherung liegen: 1. in der Schwierigkeit der Feststellung der „unverschuldeten“ Arbeitslosigkeit; 2. in der Ungleichheit des Risicos, nicht bloß nach Berufen, Orten u., sondern auch individuell: gerade die tüchtigsten, strebsamsten Arbeiter nehmen sie fast nie in Anspruch, wohl aber die schwächeren, zweifelhaften Elemente, 3. in dem Umfang der erforderlichen Mittel, die namentlich die schlecht gelohnten ungelerten Tagearbeiter, welche die Versicherung am meisten in Anspruch nehmen, am schwersten aufzubringen vermögen. So haben auch in

England nur die älteren Gewerkvereine, welche sich aus den bestgelohnten Arbeiterkreisen recrutiren und den Kern der englischen Arbeiter darstellen, die Arbeitslosen-Versicherung durchgeführt.

Eine durchgreifende Arbeitslosen-Versicherung, alle (gewerblichen) Arbeiter umfassend, ist nur dann möglich, wenn dieselbe:

- a) beruflich gegliedert ist;
- b) alle Arbeiter des Berufes kraft Gesetzeszwang umschließt; wenn
- c) auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden.

Die allgemeine Durchführung einer solchen gesetzlichen Arbeitslosen-Versicherung ist vorerst kaum möglich. Wohl würde sie für einzelne, mehr geschlossene, hochgelohnte Berufsgruppen, z. B. die Bergarbeiter, Buchdrucker zc. auch jetzt schon durchführbar sein. Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung könnten auch — unter Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung — diese Versicherung recht wohl übernehmen. Diese könnten auch die Arbeitslosigkeit-Versicherung (Arbeitsnachweis zc.) zweckmäßig damit verbinden (vergl. oben II B 12). Die ganze Frage ist aber noch so wenig geklärt, daß vorerst den Gewerkvereinen diese Fürsorge überlassen bleiben wird.

Ein besonderes Gebiet ist die Saison-Arbeitslosigkeit, z. B. der Bauarbeiter. Hier muß und kann der Arbeiter in der Arbeitszeit mit der kommenden arbeitslosen Zeit rechnen. Der alte, normale Weg ist, daß er — spart für diese Zeit. Die Löhne der Bauarbeiter sind im Großen und Ganzen auch so hoch, daß es ihnen — wenn auch unter Opfern und Entsayungen — möglich ist. Wenn es nicht geschieht und namentlich Junggesellen trotz hoher Löhne für die arbeitslose Zeit sich einfach auf die Armenpflege und Beschaffung von Arbeit durch die Gemeinde verlassen, dann kann man der Gemeinde das Recht nicht versagen, eventuell einen Sparzwang durch Ortsstatut aufzulegen, mit Sperrung der Einlagen zur Verwendung in der Winterzeit. (So im „Vorbericht“ von 1894 schon vorgeschlagen.) Man kann auch allgemein den Gedanken vertreten, daß es die erste Pflicht jedes Arbeiters — auch schon in jungen Jahren — ist, für die früher oder später sicher mal gelegentlich eintretende Arbeitslosigkeit zu sparen, und daß, wenn diese Pflicht so wenig erkannt und erfüllt wird, wie es thatächlich der Fall ist, durch Gesetz oder Ortsstatut diese Erfüllung erzwungen wird. Das ist der Vorschlag der

5. Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit im Wege des „individuellen Sparzwanges“, wie ihn Professor Dr. Schanz-Würzburg in seinen Schriften: „Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung“ und „Neue Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung“, Bamberg 1895 und 1897, entwickelt hat.

Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung vergl. neben den ausgezeichneten Schriften von Schanz noch: Adler, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Tübingen 1894; Bacher, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in

Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen 1895. Ueber die Arbeitslosigkeit während der Wirtschaftskrisen 1900 ff. vergl. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 109, 1903.

Ein Antrag Bachnide - Hipe - Wassermann - Roeske, eine Commission aus Vertretern der verbündeten Regierungen und des Reichstages und aus sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern zu bilden mit der Aufgabe, die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung zu machen, wurde 1902 im Reichstage angenommen; demselben wird aber nur insoweit Folge gegeben werden, als nach Anweisung des Reichskanzlers das Reichsstatistische Amt (Abtheilung für Arbeiterstatistik) mit einer Erhebung und Denkschrift über die bisherigen bezüglichen Versuche betraut ist. — Ueber den Stand des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosen-Unterstützung in den Gewerkschaften zc. bringt das „Reichsarbetsblatt“ fortlaufend werthvolles Material.

## F. Versicherung gegen besondere Nothfälle.

Voraussetzung der Versicherung ist, daß die Bedingungen der Unterstützung genau umschrieben, objectiv gegeben und controlirbar sind, und daß eine gewisse Wahrscheinlichkeitsberechnung des Eintrittes dieser Bedingungen möglich und für alle Versicherten nicht zu ungleich sei. In dem engern Verband einer Fabrik bedarf es jedoch so ängstlicher Berechnung von Leistung und Gegenleistung nicht und kann dem discretionären Ermessen des Arbeiterausschusses ein weiterer Spielraum gegeben werden. Es giebt eine Reihe von Fällen, wo in der Arbeiterfamilie größere Ausgaben gemacht werden müssen und der normale Lohn des Arbeiters nicht ausreicht. Dies ist doppelt der Fall, wenn die Kinder heranwachsen, die Ausgaben sich mehren und der Mann allein mit seinem Verdienste die Familie ernähren muß. Da reicht der normale Verdienst kaum aus, viel weniger etwa das Krankengeld. Werden Frau oder Kind krank, dann ist ebenso Noth und Glend unausbleiblich. Treten besondere Ereignisse ein, freudiger oder trauriger Art (Geburts- oder Todesfälle, erste heilige Communion eines Kindes zc.), die wieder besondere Ausgaben heischen, so ist wiederum Verschuldung und Noth die Folge. Auch die besser gestellte Arbeiterfamilie kann vorübergehend in Geldverlegenheit gerathen, kann in die Lage kommen, für eine productive Anlage oder Anschaffung (Erwerb eines eigenen Häuschens, Kauf einer Kuh, einer Ziege, Reparatur der Wohnung, Anschaffung der Wintervorräthe, der Kartoffeln, Kohlen zc.) Geld zu bedürfen. Endlich giebt es eine Reihe von gemeinsamen Bedürfnissen, deren Befriedigung im Interesse aller Arbeiter liegt: Einrichtung einer Bibliothek zc. Für alle diese Zwecke sollte in jeder Fabrik als Ergänzung der Krankencasse eine allgemeine Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschusscasse bestehen, in derselben Weise organisiert, wie die Krankencasse, nur daß der Vorstand in freierer Weise disponirt. Gewisse Verwaltungsgrundsätze werden sich auch da durch die Tradition entwickeln.



Die Cassé kommt natürlich in erster Reihe den verheiratheten Arbeitern zu Gute, aber auch die Unverheiratheten haben theils schon indirect durch die Unterstützung, welche ihre Eltern bezogen, an den Wohlthaten derselben theilgenommen, theils werden sie später dieselben genießen. Jedenfalls ist diese Solidarität ebenso berechtigt, als wenn die Krankencassé ihre Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht normirt und neben der Krankenunterstützung noch Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld gewährt. Wenn in solcher Weise die jüngeren, unverheiratheten Arbeiter mitintreten für die Älteren Arbeiter und Familienväter, so ist das um so mehr gerechtfertigt, als in der Löhnung meist nur die Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf Dienstalter und Bedürfnis gewahrt wird.

Der Gedanke, dem Familienvater, welcher eine größere Anzahl von Kindern zu ernähren hat, eine gewisse Erleichterung für diese Jahre zu bieten, ist gewiß vollberechtigt. Das gilt auch für die Aufbringung der Beiträge für die gesetzlichen Versicherungen (wenigstens die Invaliditätsversicherung.) Erwägenswerth wäre es, ob nicht die Beiträge zu den Versicherungscassen in solchen genau umgrenzten Fällen entweder gestundet oder aber ganz erlassen werden könnten.

Cassen zur Ergänzung der Krankencassen-Unterstützung: Familien-Krankencassen, Sterbecassen, eingeschriebene Hülfscassen zur Erhöhung des Krankengeldes, zur Gewährung desselben auch für die Sonn- und Feiertage, für die Carenzzeit, über dreizehn Wochen hinaus, lassen sich im Anschluß an Fabrik-Krankencassen und an Vereine sehr leicht gründen.

### III. Hebung und Veredelung der „gewöhnheitsmäßigen“ durchschnittlichen „Lebenshaltung“ (standard of life).

Die Einkommens- resp. Lohnfrage ist die schwierigste der ganzen socialen Frage. Einen zutreffenden, brauchbaren Maßstab für eine gerechte Bemessung des Arbeitslohnes — resp. des Antheils des Arbeiters am Ertrage der Production — giebt es bis heute nicht. Alle Versuche, einen gerechten „Gewinnantheil“ oder „Lohn“ theoretisch zu construiren und praktisch durchzuführen, sind mißlungen. Eine directe Regelung der Lohnfrage durch die Gesetzgebung ist deshalb auch praktisch undurchführbar.

Die Regelung der Lohnfrage vollzieht sich wesentlich im Großen und Ganzen nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage — unbeschadet einer Reihe von Momenten, die im Einzelnen, sei es zum Vortheil, sei es zum Nachtheil der Arbeiter, einwirken mögen. Nur auf indirectem Wege kann auf eine Erhöhung der Löhne — eine „gerechtere“ Bemessung derselben — hingewirkt werden, können gleichsam die „Gesetze“ von Angebot und Nachfrage „corrigirt“ werden.

1. Das Angebot der Arbeitskräfte kann „geregelt“ resp. gemindert und so auf eine Steigerung des Lohnes hingewirkt werden. In diesem Sinne wirkt die ganze Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch auf eine „Hebung des Lohnes“ hin. Die Gewerksvereine können auf zweckmäßige Ausgleichung von Angebot und Nachfrage hinwirken,

die Ausnützung günstiger Conjunctionen beschleunigen, willkürliche Herabsetzung verhindern.

2. Der Lohn der Arbeit soll wenigstens die „Productionskosten“ decken: durch die obligatorische Versicherung sollen jedenfalls die „Productionskosten“ für die Tage der Krankheit, der Invalidität etc., die „Risicoprämie“ für den Fall der Berunglückung im Berufe vorweg gesetzlich festgelegt — dem freien Arbeitsvertrage entzogen — werden. Soweit die Arbeitslöhne bisher diese „Productionskosten“ nicht deckten, werden sich dieselben — so darf angenommen werden — um die Versicherungsprämie erhöhen.

3. Erhöht die rechte, umsichtige „Verwendung“ des Einkommens — Lohnes — schon an sich den Werth desselben, so wirkt eine Erhebung und Veredlung der Lebenshaltung indirect auch auf eine Erhöhung des Lohnes hin. Es ist in der That ein berechtigter Kern in der Kritik der Socialdemokraten, wenn sie vom Standpunkt des „ehernen Lohngesetzes“ aus die geringe Lebenshaltung unseres Arbeiterstandes beklagen und bekämpfen.

Unrichtig ist es nur, wenn sie darin eine Förderung des Wohles der Arbeiter erblicken, daß dieselben anspruchsvoller in Luxus und Genuß werden. In dieser Beziehung hat sich ja die „Lebenshaltung“ unserer Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gar sehr „gehoben“. Wirthshausleben, Alceberlurus, Vergnügungssucht haben zugenommen, aber Solidität, häuslicher Sinn und Familienleben sind ebenso sehr zurückgegangen. Genuß und Luxus werden befriedigt auf Kosten der wahren, edleren Lebensbedürfnisse. Fabrikburischen und -Mädchen bringen ihren Verdienst leichtsinnig durch, beginnen das eheliche Leben mit Schulden, und später leiden sie und ihre Kinder bittere Noth und verkommen im Elend. Das ist jedenfalls nicht der richtige Weg der „Erhebung der arbeitenden Classen“.

Gewiß, die „Ansprüche der Arbeiter ans Leben“ sollen sich steigern, aber in der rechten Weise. Jüngling und Jungfrau sollen gegenseitig „den Anspruch erheben“, daß jeder Theil ein kleines erspartes Capital zur Fundamentirung des häuslichen Herdes mitbringt. Der Mann soll es als Pflicht und Ehre empfinden, daß er selbst mit eigener Hand Frau und Kinder ernährt. Die Frau soll dem häuslichen Herd und der Erziehung der Kinder sich widmen und soll keinem Manne ihre Hand reichen, der ihr diese Stellung nicht garantiren kann. Die Arbeiterfamilie soll „anspruchsvoll“ sein in der Wohnung und ihrer Ausstattung: Vater, Mutter und Kinder sollen auf ein ordentliches, gesundes und reinliches Heim etwas geben. Die Mutter soll es verstehen und sich Mühe geben, Mann und Kinder an das Haus zu fesseln. Also nicht Leichtsinn und Verschwendung, sondern Sparsamkeit und Nüchternheit sind der Weg, die Lebenshaltung der Arbeiter zu fördern. Die wahren, gesunden Lebensbedürfnisse sollen geweckt und gefördert werden.

Ob die Steigerung der Lebenshaltung in unserem Sinne auch eine Steigerung der Löhne im Sinne des Cassalle'schen Lohngesetzes herbeiführen wird, bleibe dahingestellt, — sie hat ihre Berechtigung in sich selbst. Zweifellos hebt sie die physische und moralische

Kraft des Arbeiterstandes, ermöglicht so nicht bloß auch eine Steigerung der Löhne, sondern macht zugleich

1. die Arbeitgeber geneigter zur Gewährung höherer Löhne;
2. erhöht sie die Widerstandskraft der Arbeiter (gegenüber den Bestrebungen der Lohnrückerei);
3. steigert sie die moralische Energie, das Gefühl der Solidarität und den Opfer Sinn, um auch den organisirten Kampf mit der geforderten Klugheit, Mäßigung und Ausdauer durchzuführen.

Arbeiter, die tüchtig sind, sich etwas gespart haben, können der Willkür des Arbeitgebers eher entgentreten — eventuell eher eine neue Arbeitsstelle suchen, auch einen Streik länger aushalten —, als Arbeiter, die aus der Hand in den Mund leben. Arbeiter, die nur für Luxus und Vergnügungen Sinn haben, werden weniger Ernst, Ausdauer, und Opfer Sinn für die Organisation der Arbeiter sowohl in Friedenszeiten als auch im Falle eines Streiks bethätigen, als nüchterne, ernste, selbstbewußte, charakterfeste Männer. Arbeiter, die ihre eigene Wirthschaft nicht zu führen wissen, werden noch weniger die verantwortungsvolle Stellung z. B. des Vorstandsmitgliedes eines Gewerkevereins ausfüllen können. Der wahre Freund des Arbeiters muß auch von diesem Standpunkt aus an die Selbsthilfe und Selbstzucht desselben appelliren, und leisten gut geleitete Arbeitervereine thatsächlich so auch für die Stärkung der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf vielleicht mehr, als — von Leidenschaft und Ehrgeiz geleitete Fachvereine.

### 1. Förderung der Sparsamkeit.

Um die Bedeutung der Sparsamkeit im Leben des Arbeiters richtig zu würdigen, müssen die verschiedenen Lebensstadien desselben unterschieden werden. Der junge, unverheirathete Arbeiter kann und muß sparen, — muß viel sparen für die spätere Begründung des eigenen Hausstandes. Der verheirathete Mann, welcher Frau und mehrere Kinder zu ernähren hat, wird mühsam mit seinem Einkommen ausreichen und sich freuen dürfen, wenn ein kleines, in der Jugend angesammeltes Capital als Zuschuß dient. Wenn die Zahl der Kinder größer wird und nicht bei Zeiten gespart ist, dann wird sogar bittere Noth ihre Einkehr halten in die Familie. Dann kommen aber wieder bessere Jahre, Jahre des Ueberflusses, wenn die Kinder der Schule entwachsen sind, und ein, zwei, drei Kinder mit dem Vater verdienen. Dann sollte vor Allem gesorgt werden für die Tage des Alters, für die Zukunft der Kinder.

Eine gewisse Umsicht und sorgfältige Berechnung in den Ausgaben ist immer notwendig; auch in der ärmsten Familie müssen die regelmäßig wiederkehrenden größeren Ausgaben: Pacht, Zins, Miete, Steuer, Wintereinkäufe zc. bei Zeiten vorgesehen werden und muß auch ein kleiner Nothpfennig bereitliegen für den Fall einer Krankheit, eines vorübergehenden Ausfalles im Einkommen zc. Je ärmer die Familie, desto nothwendiger ist diese Umsicht und Berechnung. Wo nicht gespart wird, da giebt's nothwendig Schulden, da muß geborgt werden, und das kann die arme Familie am wenigsten ertragen.

Zur Bekämpfung des unglückseligen Borgsystems haben die Consumvereine viel beigetragen, und ist die Gründung eines solchen oft der einzige Weg,

die Arbeiter aus den Bucherhänden der kleinen Krämer und Kaufleute zu retten. Wo eine Industrie sich neu auflebt und ein eingeseffener Kaufmanns- und Krämerstand noch nicht besteht, wo also auch berechtigste, legitime Interessen nicht in Frage kommen, ist deshalb die Gründung von Consumvereinen dringend zu empfehlen, da dort gerade die zweifelhaften Elemente des Handelsstandes sich gerne eindrängen.

Als eine segensreiche Institution zur Förderung der Sparsamkeit haben sich in Oesterreich, Italien, Belgien die

a) Postsparcassen erwiesen, namentlich in Verbindung mit dem Markenverkauf. Das Geheimniß des Erfolges der Postsparcassen liegt einerseits in der Bequemlichkeit der Einzahlung und Auszahlung, andererseits in dem Umstande, daß auch schon der kleinste Betrag durch Ankauf einer Sparmarke festgelegt und durch Aufkleben auf die Sparkarte leicht aufbewahrt wird, bis die Minimalsumme der Baareinlage erreicht ist. — Nach dem Vorbild dieser Postsparcassen sind in zahlreichen deutschen Städten theils durch gemeinnützige Vereine, theils durch städtische resp. Kreisparcassen, theils durch freie Credit- und Vorschußvereine, Spar- und Darlehnsassen zc.

b) Pfennigsparcassen gegründet worden. Wenn sie sich auch nicht in dem Maße dauernd bewähren, wie die anfänglichen Erfolge es hoffen ließen, so sind sie doch ein wohlgeeignetes Mittel, die Zahl der Sparer zu vermehren, und mancher Groschen, der sonst ins Wirthshaus, in den Conditorenladen zc. wandert, für Ruß und Vergnügen ausgegeben wird, wird so für eine bessere Verwendung zurückgelegt.

Die communalen Sparcassen wie auch die genossenschaftlichen Spar- und Creditvereine haben alles Interesse daran, den Sparsinn in der Bevölkerung zu fördern, und ist auch im Anschluß an sie die Organisation und Verwaltung einer Pfennigsparcasse sehr leicht. Dieselben brauchen nur einerseits den Sparmarktenverkauf zu organisiren, andererseits recht viele Annahmestellen für die Einlagen zu errichten. Kaufleute und Krämer, Fabrikhaber, Lehrer, Vereinsvorstände zc. finden sich gewiß sowohl zum Verkauf der Sparmarken wie auch zur Uebermittlung von Einlagen an die Sparcasse bereit. Für letzteren Zweck muß natürlich die Auswahl der Personen schon sorgfältiger sein; aber der bequeme Austausch der Sparmarkte gegen ein Sparcassenbuch ist fast ebenso wichtig, als der leichte Ankauf der Sparmarken. Der Arbeiter giebt bei dem Vertrauensmann der Sparcasse die Sparkarte — falls er schon ein Sparcassenbuch hat, mit diesem — gegen eine Interimskquittung ab; die Sparcasse läßt durch ihren Boten alle acht Tage die Sparkarten (und Sparbücher) mit Verzeichniß der Einleger resp. Eigentümer bei den Vertrauensmännern abholen, besorgt die Eintragung resp. die Ausstellung der Sparcassenbücher, läßt letztere an die Vertrauensmänner zurückbringen, bei dem dann der Eigentümer der Einlage sein Sparcassenbuch (wieder) abholen kann. Auch kleinere baare Einlagen bis zu 10 oder 20 Mark können auf solche Weise durch die Vertrauensmänner vermittelt werden. Diese Organisation, wie sie z. B. durch die städtische Sparcasse in W. Gladbach geschaffen ist, hat sich durchaus bewährt. Die Kosten werden angemessenerweise aus dem Reservefonds der Sparcasse, der für gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll, bestritten. So sind Fabriken, Schulen, Vereine zc. mit einem Schlage im Besitze einer Pfennigsparcasse, indem die Fabrikherren, Lehrer, Präses zc. einfach eine Annahmestelle der Sparcasse übernehmen.

Die Hauptsache, um der Pfennigsparcasse einen Erfolg zu sichern, ist, daß Personen von Einfluß, die Vertrauen bei der Arbeiterbevölkerung genießen, sich persönlich um die Sammlung der Arbeiterpfennige bemühen. Die Sparcasse muß zum Arbeiter kommen, indem der Vereinspräses, der Geistliche, der Lehrer, der

Schulpal zc. ihm alle acht Tage, an jedem Vereinsabend, an jedem Vohntag zc. die Sparbüchse präsentirt. (Wir kennen einen Caplan, der über eine Million Mark an die Sparcasse übermittlelt hat.) Namentlich ist es für Vereinspräsidenten eine höchst dankbare Aufgabe, sowohl zum Sparen anzuspornen, wie auch bei Erhebung und Verwendung der Einlagen mit ihrem Rath den Vereinsmitgliedern zur Seite zu stehen.

Die bequemste Form der Einlage bietet sich dem Arbeiter in der c) Fabriksparcasse, sei es nun, daß die Fabrik selbst die Sparcasse einrichtet, sei es, daß sie nur die Einlage besorgt. Hier bedarf es nicht einmal des Sparmarkenverkaufs, sondern kann im wörtlichen Sinne jeder Arbeiter seine „Sparbüchse“ haben.

Der einfachste Weg ist folgender: Am Vohntage werden an den Stellen, wo die Auslöhnung stattfindet, Cassetten aufgestellt, je mit etwa 20 innern Abtheilungen, in welche je durch einen Einschnitt von oben das Geld eingeworfen werden kann. Jedem Arbeiter ist seine Abtheilung (durch Namen oder Nummer) zugewiesen. Gewählte Vertrauensmänner der Sparer öffnen nachher die Cassette und tragen die Einlagen ein.

Die Fabriksparcassen gewähren meistens eine höhere Verzinsung, wie sonst üblich. Einzelne Fabriken gehen weiter, indem sie alle, oder bloß die jüngeren, unverheiratheten Arbeiter zu gewissen Spareinlagen verpflichten. Dieser Zwang ist entweder ein directer, indem eine regelmäßige (wöchentliche oder procentuale) Einlage durch die Fabrikordnung aufgelegt wird, oder ein indirecter, indem die Antheilnahme an Wohlfahrts Einrichtungen (Conjunctvereinen zc.) von solcher Spareinlage abhängig gemacht wird.

Im Allgemeinen nehmen die Arbeiter den directen Sparzwang nicht freundlich auf, betrachten denselben als Lohnabzug, und sollte derselbe als Regel auf die unverheiratheten resp. minderjährigen Arbeiter beschränkt bleiben. Jedenfalls ist es wichtig, die Arbeiter über den Zweck aufzuklären und zu einer gewissen Mitverwaltung der Sparcasse heranzuziehen. — Der Zweck des Sparzwanges ist die Erziehung zur Sparsamkeit. Nur in diesem Rahmen ist er berechtigt. Dem Arbeiter soll es klar vor Augen treten, wie kleine Einlagen sich zu größeren Summen ansammeln, so soll er Freude am Sparen gewinnen. Zu diesem Zwecke dürfen die Zwangseinlagen erstens nicht zu hoch sein (5 pCt. für verheirathete, 10 pCt. für unverheirathete Arbeiter ist jedenfalls die Obergrenze); sie müssen zweitens dem Arbeiter im Falle der Noth und zweckmäßiger Verwendung jedenfalls zur Disposition stehen; und endlich darf der Sparzwang nur so lange dauern, bis eine gewisse Summe erreicht ist, wo es dem Arbeiter dann selbst überlassen wird, weiter zu sparen. Immer muß darauf hingeeilt werden, daß je nach Möglichkeit über die Zwangseinlage hinaus eingelegt werde; deshalb darf auch der Betrag nicht einfach einbehalten werden, sondern muß der Arbeiter persönlich die Einlage machen. — Eine gewisse Sperrung der Spareinlage ist natürlich nothwendig, wenn der Zweck des Sparzwanges gesichert sein soll. Diese Sperrung kann entweder bloß auf Zeit, oder zugleich auch bezüglich eines bestimmten Theiles der Einlage, oder endlich bezüglich des Zweckes ausgesprochen werden. Einige Zwangssparcassen begnügen sich, die Einlage auf ein Jahr, auf fünf Jahre zc. zu sperren; nach anderen Statuten muß ein Theil ( $\frac{1}{2}$ , zc.) der Einlage stets stehen bleiben, wieder andere (z. B. die Diergardt'sche Altersparcasse in M.-Gladbach) sperren die Zinsen und Prämien (für die Zwecke der Cassé). — Im Bereich des bergischen Vereins für „Gemeinwohl“ sind (unter Empfehlung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf) in manchen Fabriken Zwangssparcassen (bis 10 pCt. des Lohnes) für Minderjährige mit Sperrung der Einlagen bis zum 25. Jahre eingeführt.

Endlich kommen für die arbeitenden Classen noch in Betracht (soweit nicht allgemeine Pfennigsparcassen mit entsprechenden Annahmestellen bestehen):

d) Schulsparcassen,

e) Vereinsparcassen.

Sparcassen, welche bestimmte Zwecke verfolgen, müssen natürlich auch Ründigung und Erhebung diesen Zwecken anpassen. Wir können in dieser Beziehung unterscheiden:

a) Mietzins-, Steuer-, Schulzins- und Winterbedürfnis-Sparcassen, welche den Zweck haben, durch allwöchentliche oder an jedem Lohnstage stattfindende kleine Einzahlungen die (viertel- oder halbjährig) fälligen Summen für Miete, Steuer, Zinsen oder für die größeren Wintereinkäufe im Herbst leichter zusammenzubringen und gleichzeitig aus diesen kleinen Beträgen auch noch Zinsen zu sichern.

b) Sparcassen zum Zweck der Ausstattung resp. Aussteuer für den Tag der ersten heiligen Communion, die Militärdienstjahre, die Heirath, zur Erwerbung eines eigenen Hauses zc. — Auch die Schuldentilgungssparcasse dürfen wir wohl unter diese Kategorie subsumiren. Der Gläubiger nimmt nur größere Beträge, und oft auch diese nur nach vorhergegangener Ründigung. Der Arbeiter kann nur in Großen den Betrag zusammenbringen; diese aber anzusammeln und verwahren, ist der Zweck der Schuldentilgungssparcasse. — Einen weiteren Ausblick, als die aufgeführten Sparcassen, nimmt

c) die Alterssparcasse, welche die Ansammlung eines Sparfonds für die Tage des Alters durch regelmäßige Einlagen bezweckt. Selbstverständlich kann eine und dieselbe Sparcasse allen diesen Zwecken dienen, nur muß die Buchführung specialisirt sein.

## 2. Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht.

Außer den allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht kommen hier speciell in Betracht: Verbot der Creditirung geistiger Getränke seitens des Arbeitgebers, Verbot des Branntweingenußes in Fabriken; als Ersatz: Verabreichung von Kaffee oder warmem Kaffeewasser zur Bereitung desselben, Gewährung von Prämien für die Enthaltung von Branntwein, Gründung von Mäßigkeitsbruderschaften und Vereinen. Was letztere zu wirken im Stande sind, beweist das Beispiel von P. Matthew in England, Pfarrer Fißel in Schlesien und Caplan Seeling in Hannover.

Die Bekämpfung des Luxus und der Vergnügungssucht ist eine dankbare Aufgabe der Arbeitervereine. Dieselben sollen das Gefühl der echten Standesehre wecken, den Mitgliedern eine billige und gesunde, Geist und Körper erfrischende Unterhaltung und Geselligkeit bieten, sollen vor Allem den Arbeiter lehren, in erster Reihe in seiner Familie die Zufriedenheit und das Glück zu suchen.

## 3. Errichtung guter Arbeiterwohnungen.

Die Wohnung ist von großem Einfluß auf Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben. Der Arbeiter ist in der Regel nicht im Stande, aus eigenen Mitteln sich eine Wohnung zu bauen, am wenigsten

in den Industriezentren. Meistens wird er einen Theil des Bau- resp. Kaufcapitals leihen und kommt dadurch leicht in Bucherhände. Die Wohnungen, welche Baupeculanten errichten, sind mehr auf reichlichen Gewinn berechnet, als daß den Bedürfnissen der Arbeiterfamilien Rücksicht getragen wird. Es sind meistens große Miethcasernen, theuer, überfüllt, ein Sammelpunkt für alle möglichen Familien, luft- und lichtarm, sodaß sie weder den Anforderungen der Gesundheit, noch denen eines geordneten Familienlebens entsprechen.

Die Mißstände der Wohnungsfrage sind hauptsächlich:

1. Die Zusammendrängung der Bevölkerung.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich und der statistischen Correspondenz 1891 gab es in Preußen

	Haus- haltungen.	Bewohnte Baulichkeiten.	Es kommen Einwohner auf	
			eine Haushaltung.	eine bewohnte Baulichkeit.
1871	5 172 246	2 898 513	4,8	8,5
1880	5 744 892	3 113 076	4,7	8,8
1885	5 976 181	3 195 439	4,7	8,9 (8,862)
1890	6 405 864	3 224 747	4,7	9,0 (9,011)

2. Ungenügende Wohnräume. „Die Zahl der Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer beträgt in Frankfurt a. M. 23 pCt., in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62 und in Chemnitz 70 pCt.“ („Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ von Prof. Schmoller, 1887, S. 430.)

Im Jahre 1880 gab es nach Dr. Berthold in Berlin 127 507 Wohnungen, 478 000 Einwohner enthaltend, mit je nur einem heizbaren Zimmer. Unter 39 298 Haushaltungen, welche noch nebenher Schlafleute und in vielen Fällen Schlafburgen und Mädchen zugleich aufnehmen, bestanden 15 063 Haushaltungen, die überhaupt nur über einen einzigen Raum verfügten. (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsfrage S. 62.)

3. Steigerung der Preise in vielen großen Städten bis zu 30 pCt. des Gesamteinkommens.

Nach der Wohnungsenquête in der Stadt Basel 1889, bearbeitet von Bücher (Basel, Georg 1881), kostete im Allgemeinen der Cubikmeter Lustraum in Wohnungen mit einer Kopfquote

bis zu	10 Cbm	.....	Mt. 3,65
" "	10—20	"	" 3,16
" "	20—40	"	" 2,81
über	40	"	" 2,60

Und je nach der Art der Wohnung steigt der Miethspreis von Mt. 2,49 im Keller- geschloß, Mt. 3,04 im Erdgeschloß, bis Mt. 3,18 in höheren Stockwerken, Mt. 3,82 im Knie- und Mt. 4,15 im Dachgeschloß per Cubikmeter Lustraum. (Dr. Aug. Socialpol. Handbuch S. 64.)

4. Häufiger Wohnungswechsel. „Die Zahl der Mieth- wohnungen ist im Osten jetzt überall auf 90 bis 96 pCt. aller Wohnungen

gestiegen. Nur noch wenige Procente aller Familien können des Vorzugs theilhaftig werden, auf eigenem Boden zu hausen." (Schmoller, l. c. S. 431 f.)

Während der Wohnungswechsel im Jahre 1876 noch von nur 6 pCt. der Bevölkerung in Dresden ausgeübt worden war, betrug er 1878 bereits 11 pCt.; 1880 bereits 28 pCt. (Schmoller.)

Um den Wohnungsbedürfnissen der Arbeiter mehr zu genügen, haben sowohl einzelne Arbeitgeber, wie auch gemeinnützige Gesellschaften (Baugesellschaften) die Errichtung von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen. Namentlich haben die Bergwerksverwaltungen, private wie königliche, viel gethan, sei es, daß sie den Bau von Arbeiterwohnungen direct in die Hand nahmen, sei es, daß den Arbeitern Zuschüsse und Prämien resp. Zuschüsse für diesen Zweck bewilligt wurden.

Mit Recht wird es als ein wichtiges sociales Ziel betrachtet, den Arbeiter zum Eigentümer der Wohnung zu machen. In der That ist der Erwerb eines eigenen Heims ein erstrebenswerthes Ideal für den soliden Arbeiter, wohl geeignet, den Sparfuss desselben anzuspornen. Der Besitz eines eigenen Hauses, vielleicht mit kleinem Garten, hebt das Bewußtsein, das Gefühl der Selbstständigkeit, giebt der Familie Halt und Festigkeit, macht conservativ. Der Hauseigentümer hat etwas zu verlieren, gewinnt Interesse für die bestehende Ordnung; die Kinder haben ein „Vaterhaus“, an dem sie hängen, an das sie mit Dank und Freude denken. Kurz, der Arbeiter ist nicht mehr Proletarier, nicht mehr heimatlos, er hat wieder einen festen, häuslichen Herd, er kann Haus und Hof sein „Eigen“ nennen „Klein, aber mein!“

So sehr, als Ideal gedacht, das Eigenhaus Ziel sein muß, so stehen doch auch bei der unsicheren Lage des Arbeiters Bedenken entgegen.

Solche Bedenken sind:

1. die Gefahr der Gebundenheit an eine Arbeitsstelle;
2. die der dauernden Verschuldung;
3. die Schwierigkeit bei Erbtheilung;
4. die Versuchung zur Unter-Vermietzung;
5. Mangelnde Anpassung (bezüglich Größe zc.) an die Bedürfnisse der Familie.

Wirthschaftlich betrachtet, ist es besser für den Arbeiter, wenn er zur Miethe wohnen kann — falls er gegen Kündigung und Mietsteigerung gesichert ist (Erbpacht).

Berechtigtstes Ziel bleibt aber: das Einzelhaus resp. Selbstständigkeit der Wohnung (wenigstens Reihnhaus oder Bierhaus). „Miethscafermen“ sind nur als äußerster Nothbehelf zulässig, falls die Selbstständigkeit der einzelnen Familie gewahrt bleibt.

Um dem Arbeiter das „Eigenhaus“ erreichbar zu machen, begnügen sich die meisten gemeinnützigen Baugesellschaften und Unternehmer mit einem festen Zinsfuß (etwa 4 pCt.), setzen die Miethe etwas höher (etwa auf 7 pCt.), als die jährlichen Auslagen für Unterhaltung, Capitalzins zc. betragen, und schreiben den Ueberschuß dem Arbeiter als Abzahlung auf das Haus zu Gute. Wenn die Abzahlung eine bestimmte Höhe erreicht hat (etwa die Hälfte oder ein Drittel des Anlagecapitals), wird dem Arbeiter das Haus als Eigenthum zugeschrieben. Den Rest des Kaufschillings zahlt er in derselben Weise ab. Der Arbeiter zahlt also von Monat zu Monat statt der Miethe die vereinbarte Rate an die Baugesellschaft und ist z. B. in Mülhausen i. E. nach 13 Jahren Eigentümer eines Hauses im Werthe von 3000 Francs, für das er in Wirklichkeit nur 1300 Francs mehr gezahlt, als er anderwärts für eine gleiche Wohnung und denselben Zeitraum an Miethe



hätte zahlen müssen (Schall, Arbeiterquartier in Mülhausen i. E. 2. Auflage. Berlin 1877, S. 13.) Im Zeitraum von 23 Jahren hat die Arbeiterbevölkerung Mülhausens so die beträchtliche Summe von 3 319 789 Francs auf den Ankauf von Immobilien verwendet. Von der Actienbaugesellschaft in M. Gladbach wurden von 1869 bis 1903 666 Häuser (nebst 20 großen Miethshäusern) gebaut, von denen bereits 628 (für 2,7 Mill. Mk.) verkauft sind.

In neuerer Zeit haben die Baugenossenschaften einen erfreulichen Aufschwung erfahren. Nach Dr. Becker, Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege (Dresden 1901) gab es 1900 325 Baugenossenschaften, wovon die Hälfte nach Vorbild der Hannoverschen Baugenossenschaft speziell den Bau von Mietwohnungen bezwecken. Die Häuser bleiben im Besitz der Genossenschaft; die Mitglieder haben ein Vorrecht bei der Vermietung. Die Genossenschaftsantheile sind niedrig bemessen und werden in kleinen Raten eingezahlt. Die Haftpflicht ist beschränkt. Die Dividenden sind (auf 3—4 %) begrenzt. Eine Steigerung der Miethen und Kündigung seitens der Genossenschaft ist im Allgemeinen ausgeschlossen; wohl aber kann der Miether kündigen, auch seine Genossenschaftsantheile (mit Genehmigung) durch Kauf oder Vererbung übertragen. Die Baugenossenschaften haben vor Allem Förderung erfahren durch die Jubiläen-Anstalten. Bis 1902 einschl. sind von diesen ca. 120 Mill. Mark als Vorschüsse für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet. Gemeinden und Kreise haben vielfach Garantie geleistet, oder sich auch direct durch Antheile oder Vorschüsse (z. B. aus den Reservefonds der Sparcassen) betheilig. So hat z. B. Düsseldorf 20 Mill. Mark bereitgestellt. Mehrfach haben Gemeinden billiges Baugelände abgegeben, sei es zum Eigentum (unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder bestimmter, im Grundbuche einzutragender Bedingungen), sei es im Wege des Erbbaurechts (B. G. §§ 1012 bis 1017). Fast alle Gemeinden haben Vergünstigungen bezüglich der Straßenbaukosten, Besteuerung usw. gewährt, die Anforderungen der Bauordnung gemildert zc.

Der preussische Staat hat seit 1895 im Ganzen 59 (darunter 1904: 15) Mill. Mark zur Wohnungsversorgung seiner Beamten und Arbeiter, sei es in eigener Herstellung, sei es durch Unterstützung von Baugenossenschaften, flüssig gemacht. Die Preussische Bergbauverwaltung hat von 1865 bis 1900 an Prämien (5 Mill.) und Vorschüssen ca. 7½ Mill. Mark verwendet. Das Deutsche Reich hat in ähnlicher Weise Mittel bereitgestellt (bis 1904: 15 Mill. Mk.). Die Gemeinden sind vielfach nachgefolgt.

Eine Reihe von Staaten (Bayern, Sachsen, Elsaß, Hessen, Hamburg zc.), ferner die Regierungen von Düsseldorf, Münster, Arnberg zc. haben Minimalvorschriften insbesondere für Mietwohnungen zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit erlassen und die Organisation einer Wohnungsinspektion theils empfohlen, theils geboten. Eine Wohnungsinspektion (aus eigener Initiative) haben eingerichtet Essen, Düsseldorf, Eisenach, Mannheim, Karlsruhe, Göttingen, Offenbach, Heidelberg u. a.; Wohnungs-Nachweise und -Aemter sind errichtet in Köln, Wien, Stuttgart, Straßburg zc.

Die preussischen Minister für Handel und Gewerbe, Ackerbau und Cultus haben in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 9. März 1901 die Unterstützung der Bestrebungen auf Besserung der Wohnungsverhältnisse empfohlen. Eine directe materielle Unterstützung (durch Errichtung von Baubanken, Ausdehnung der Rentenguts-gesetzgebung auch auf Arbeiterwohnungen mit Warten zc.) hat dagegen die preussische Staatsregierung bisher abgelehnt; dagegen ist ein gesetzgeberisches Vorgehen in Aussicht gestellt. Die erste bezüglichliche Vorlage betreffend die Umlegung der Grundstücke in Frankfurt a. M. ist 1903 Gesetz geworden.

Bezüglich der Aufgaben betreffend Stadtbaupläne und Bauordnung, Straßenauslegung und Verkehrs-Erleichterungen usw. vergl. nachstehende „Leitfäden“.

Litteratur: Schriften a) des Vereins für Socialpolitik 1886, 1897 und 1901. b) der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen Nr. 3, 5, 13, 14 u. 20. Berlin, Heymann's Verlag. c) des Vereins „Reichswohnungsgesetz“, Frankfurt a. M. Eine gute Zusammenstellung gibt Dr. Jaeger, Die Wohnungsfrage. Berlin 1903.)

### Leitfäden zur Arbeiterwohnungsfrage<sup>1)</sup>.

1. Die moderne Arbeiterwohnungsfrage ist in erster Linie verursacht durch die Verschiebung der Bevölkerung in die Städte und in die Industrie-Centren. Sie ist daher im Wesentlichen eine Frage der Ansiedelung in den Städten und damit eine Frage des Städtebaues.

1. Die heute in Deutschland für alle Stände, insbesondere für den Arbeiterstand herrschend gewordene Form der städtischen Ansiedelung in dem Massenmiethshaus ist aus socialen, erzieherischen, hygienischen, polizeilichen, rechtlichen und künstlerischen Gründen zu bekämpfen.
2. Die Stadtverwaltungen haben hiernach die besondere Pflicht, den Städtebau nach der Richtung hin zu leiten und so zu regeln, daß für die Stadtbewohner aller Stände, insbesondere auch für die Arbeiterfamilien social gute und billige Wohnungen in kleinen Einfamilienhäusern erstehen können.

a) Zu dem Endzweck müssen die Stadtbaupläne und Stadtbauplanungen verfaßt werden im Sinne einer „weiträumigen Bebauung“ sowie einer „unterschiedlichen Behandlung der Bauordnung für die verschiedenen Stadttheile“ je nach der Zweckbestimmung der letzteren. (Verhandlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege 1888, 1893, 1894, 1895.)

Der Stadtbauplan enthalte demnach verschiedene Classen von Straßen: kostspielige breite Verkehrsstraßen, einfachere breite, mittlere und schmale Wohnstraßen.

Die Baupolizeiordnung verbiete die großen, hohen Miethshäuser in den Wohnstraßen und gestatte in denselben nur Ein- oder Zweifamilienhäuser, wobei die Wohnungspolizei (s. unter Nr. VI.) zu controliren hat, daß diese Häuser auch nur in der beim Bau vorgesehenen Art und Weise benutzt werden.

Die technischen baupolizeilichen Vorschriften bezüglich Construction und Material, Treppenanlage u. s. w. seien verschiedene für große, mittlere und kleine Häuser.

b) Die Stadt muß durch thunlichste Begünstigung der kleinen Häuser, insbesondere der von gemeinnützigen Baugesellschaften (s. unter Nr. V.) erbauten Häuser in Bezug auf Berechnung der Straßen- und Canalbaukosten, der Gebäude- und Umsatzsteuer, der Gas- und Wasserlieferung, der Canalbenutzung und Grubenreinigung, sowie der Bauconcessionsgebühr die städtische Ansiedelung und damit die Ansässigmachung der kleinen Leute erleichtern.

Will man nicht speciell zu Gunsten „gemeinnütziger Baugesellschaften“ derartige Begünstigungen gestatten, so ist zu erwägen, ob nicht, ähnlich der Abstufung der Steuer nach dem Einkommen, so auch eine Abstufung der Straßenkostenbeiträge, der Tarife für Gas-, Wasser-, Canalbenutzung, Grubenreinigung, Bauconcession, sowie endlich der Gebäude- und Umsatzsteuer durchführbar ist, je nachdem es sich handelt um Verkehrsstraßen oder um Wohnstraßen, und weiter, je nachdem es sich handelt um breite, mittlere oder schmale Wohnstraßen, bezw. um große, mittlere oder kleine Häuser. Da Lage und Größe der Wohnung in der Regel in angemessenem Verhältniß zu dem Einkommen, also zu der Leistungsfähigkeit steht, so wird bei der obigen Art der Berechnung auch die Leistungsfähigkeit der Bewohner mitberücksichtigt. Falls die Straße ihren Charakter wesentlich ändert, ändert sich auch die Einschätzung bezw. Classification der Straße.

<sup>1)</sup> Diese Leitfäden dienten der General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“ in Schwäb. Gmünd (16. October 1896) als Grundlage der Berathung.

c) Die Stadt muß durch Offenlegung recht vieler Straßen und durch Einrichtung eines möglichst ausgedehnten Straßenbahn-Netztes und womöglich durch eigenen, nur die Selbstkosten deckenden Betrieb der Straßenbahnen die zerstreute Ansiedelung im Stadtgebiete ermöglchen.

3. Der Staat hat an der social richtigen Ansiedelung seiner Bürger ein hervorragendes Interesse. Es ist daher erforderlich, daß derselbe die städtischen Bebauungspläne und Bauordnungen nach der Richtung hin prüft, ob in denselben den unter I, 2 gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Diese Prüfung liegt ob den unter II und IV behandelten „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz“, als den Specialbehörden für städtische Ansiedelungen.

II. Die mannigfachen, in neuerer Zeit hervorgetretenen, freudig zu begrüßenden Bestrebungen

1. auf die Ausschließung von möglichst zweckmäßig gebildetem und möglichst vielem und dadurch billigem städtischem Baugelände,
  - a) durch „Umlegung“ von städtischen Grundstücken,
  - b) durch „Zusammenlegung“ größerer Stadterweiterungsgebiete (Gesetz-Entwurf Abides, Preuß. Herrenhaus 1892/93, Drucksachen Nr. 6, 59; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1893, sowie Vorschlag Rühlcr in der Zeitschrift für Gesundheitspflege 1896, S. 15 u. 27);
2. auf thunlichste Beseitigung des Bauerschwebels und Hebung des Bauunternehmer-Standes durch Erlass von Ortsstatuten zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker (Antrag Wallbrecht, Preuß. Abgeordnetenhauses 1896, Drucksachen Nr. 99, 207, Verhandlungen 20./3., 18./5. 1896)

sehen zunächst die Schaffung von über den Gemeinden und den Interessenten stehenden sachkundigen Specialbehörden voraus, welche die Functionen von „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz“ wahrzunehmen haben.

III. Das Privatcapital und die Privatunternehmung haben bisher das Bedürfnis nach billigen, social guten und hauswirthschaftlich bequemen kleinen Wohnungen bei Weitem nicht gedeckt.

Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften konnten sich nicht genügend entwickeln, weil ihnen ausreichender billiger Credit, sowie eine anregende und beaufsichtigende Central-Leitung fehlte — etwa nach Analogie der preußischen Central-Genossenschaftscasse. Es wird daher die Aufgabe des Staates sein [ähnlich wie der preußischen Central-Genossenschaftscasse (Ges. vom 30 Juli 1895), wie ferner der Staatsverwaltung auf Grund (§ 4) des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. Besserung der Wohnungen, wie endlich den General-Commissionen in Ausführung des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891], behufs Beleihung von Arbeiterwohnungen das öffentliche Capital, d. h. den Staatscredit, in jährlich festzusetzender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Die unter I 3 und II genannten Behörden erscheinen als die geeigneten Instanzen für diese Verwaltung des Staatscredits und fungiren insofern als öffentliche „Baubanken“. Sie verbinden die Thätigkeit der „General-Commission“ mit derjenigen der Rentenbanken; man möge ihnen deshalb den Namen geben: „General-Commission und Baubank“.

IV. Die gesetzlichen Aufgaben dieser „General-Commissionen“ („Baubanken“) sind demnach folgende:

1. Prüfung von Stadtbauplänen und Bauordnungen, sowie Entscheidung über Einwendungen gegen den Bebauungsplan in Gemäßheit des § 8, und Genehmigung von Ortsstatuten in Gemäßheit der §§ 12 und 15 des Straßenfluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (s. oben I, 3);
2. Mitwirkung bei Ausführung der Gesetzentwürfe Abides und Wallbrecht (s. oben II).

3. Außerdem liegt Ihnen nach Analogie der Thätigkeit der Preussischen Central-Genossenschaftscasse ob:

- a) die Gründung von gemeinnützigen Baugenossenschaften anzuregen, ihr Thätigkeit zu beleben und zu beaufsichtigen, sowie denselben mit Rath und That zur Seite zu stehen;
- b) „gemeinnützigen“ Baugesellschaften jeder Art Darlehen zu geben zum Zwecke des Ankaufes von Baugelände, sowie des Ankaufes und des Baues von Arbeiterwohnungen gegen billigsten Zins und Amortisation — etwa 3 pCt. und 1 pCt. Die Beleihung erfolgt bis zu sieben Zehntel des Werthes der Objecte (s. oben III).

Auf diese Weise werden diese Behörden zu Beförderern einer social richtigen städtischen Ansiedelung, ähnlich wie die General-Commissionen und Rentenbanken auf Grund des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891 als Beförderer social richtiger ländlicher Ansiedelungen wirkten. Als Vorbild kam auch dienen die Thätigkeit der Belgischen Sparcasse in Ausführung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen vom 9. August 1889 (s. „Arbeiterwohl“ 1896, Heft 8).

Der Geschäftsbezirk je einer „Baubank“ (General-Commission) hat nicht größer sein wie etwa derjenige einer preussischen „General-Commission“, nach deren Vorbild überhaupt die Organisation gedacht ist. Will man keine neuen Behörden für die „Baubanken“ (General-Commissionen) schaffen, so kann vielleicht die Verwaltung derselben den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten übertragen werden.

Zu erwägen bleibt, ob nicht den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten die Befugniß gegeben werden soll, den „Baubanken“ (General-Commissionen), die gewiß wesentlich zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse (Invaliditäts-Verhütung) beitragen werden, einen jährlichen Zuschuß, etwa 1 bis 2 pCt. der Jahreseinnahmen, à fonds perdu zu geben, nach Analogie der Ausgaben, welche auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 zu Zwecken des Heilverfahrens geleistet werden.

V. Bauherren und Verwalter der Arbeiterwohnungen sind „gemeinnützige“ Baugesellschaften jeder Art. Die Erklärung, daß eine Baugesellschaft eine „gemeinnützige“ ist, erfolgt nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft, sowie nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde durch die zuständige „Baubank“ (General-Commission) und hat folgende rechtliche Wirkungen:

- a) Die Baugesellschaft erhält Anspruch auf den Staatscredit, d. h. auf Beleihung seitens der „Baubank“ bis zu sieben Zehntel des Werthes der Häuser.
- b) Die Baugesellschaft genießt Steuer- und Stempelfreiheit (s. oben I, 2b) seitens des Staates.
- c) Die Baugesellschaft hat Anspruch auf die oben Nr. I, 2b angegebenen Vergünstigungen, soweit dieselben nicht von der Gemeinde freiwillig gewährt werden.
- d) Der Stadt- bezw. Landkreis, die Sparcasse des Wirkungsgebietes der Baugesellschaft, sowie diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Betriebe eine gewisse Minimalzahl von Arbeitskräften in demselben Kreise haben, können durch Beschluß der Baubank verpflichtet werden, mindestens je ein Zwanzigstel des Stammcapitals der Gesellschaft zu zeichnen. Sind mehrere Sparcassen vorhanden, so bestimmt die Kreisbehörde den Antheil einer jeden Sparcasse.

Bei baarer Eingahlung von je einem Zwanzigstel des Werthes der Häuser seitens des Kreises, der Sparcasse und der Berufsgenossenschaften würde hiernach stets schon dann, wenn nur drei Zwanzigstel von Privaten (Arbeitgebern, Arbeitern etc.) aufgebracht würden, die Bildung einer Baugesellschaft gesichert sein, da sieben Zehntel von der Baubank als Darlehn gegeben werden.

VI. 1. Entweder auf dem Wege der Gesetzgebung (Wohnungsgesetz) oder auf dem Wege der Polizeiverordnung (nach Analogie der „Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. Februar 1898 über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen“) ist zu bestimmen:

- a) daß jede Wohnung gewissen Minimalvorschriften in Bezug auf Bau, Einrichtung und Anzahl der Zimmer und Nebenräume entspricht,
- b) daß jedem Bewohner ein Minimalquantum von Luft und Licht gewährleistet ist,
- c) daß die Ueberbelegung einer an sich gesunden Wohnung und die Bewohnung einer an sich ungesunden Wohnung verboten wird,
- d) daß mit der Controle über die Innehaltung dieser Vorschriften die Ortspolizeibehörden oder, wenn nöthig, besondere Staatsbeamte (Wohnungsinspectoren) betraut werden.

2. Die Thätigkeit der „Baubanken“ und derjenigen Behörden, welche diese Minimalvorschriften erlassen und deren Befolgung controliren, ist in organischem Zusammenhang zu bringen.

VII. Die „Wohnungsfrage“ erscheint nach den vielen Verhandlungen anderweitiger Verbände (Verein für Socialpolitik, deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) reif zu einem baldigen gesetzgeberischen Acte.

#### 4. Hebung der geistigen Bildung der Arbeiter.

Die Arbeit in der eigenen Werkstatt, in und mit der Familie, ist verdrängt durch die der Fabrik. An Stelle der Herstellung des ganzen Werkes, nach eigener Conception, ist eine weitgehende Arbeitstheilung getreten, die individuelle, persönliche Arbeit ist abgelöst durch die Bedienung der Arbeitsmaschine. Die Freude, welche in der selbständigen Ausführung der Arbeit, in der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel derselben gegeben ist, der ethische Gewinn, den eine allmählich fortschreitende Vorbildung — Lehrling, Geselle, Meister — giebt . . . alle diese idealen Momente der Arbeit kommen in der Fabrik weniger zur Geltung. Nehmen wir dazu noch die vielfach lange Arbeitszeit, den Aufenthalt in den oft überfüllten, oft heißen, mit Staub und Delgeruch geschwängerten Arbeitsräumen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Geschlechter und Lebensalter, endlich die Zusammendrängung der Massen in den Industrie-Centren und Miethskasernen . . . alles das sind Gefahren, die dringend des Ausgleichs bedürfen. Dieser kann und soll geboten werden vor Allem durch Erschließung der Bildungs-Elemente, die in den großartigen technischen und wirtschaftlichen Fortschritten, in der gewaltigen Geistesarbeit und Culturentwicklung unserer Zeit gegeben sind. Die physisch entlastete, geistig freigewordene Arbeitskraft soll zu einer frohen, geistig-sittlichen Bethätigung herangebildet und erzogen werden. In erster Linie steht natürlich eine gründliche Fachbildung. Tüchtigkeit im Fach stärkt auch Geisteskraft und Willen, stählt vor Allem den Charakter. Diese Fachbildung soll dann ihre Ergänzung finden in einer allgemeinen lebendigen geistigen Bethätigung und Interessengemeinschaft.

Bildung ist die bewußte, harmonische Entwicklung der geistigen Fähigkeiten: Verstand, Gemüth und Willen; christlich ausgedrückt: die

Herausgestaltung des Ebenbildes Gottes im Menschen. Es ist harmonische Ausbildung, nicht einseitige Bildung des Verstandes oder gar des Gedächtnisses; es ist die Entwicklung und Erziehung zur Selbstthätigkeit, nicht die Belastung mit ungeordneten, unverständenen und unbeherrschten Vorstellungen, Kenntnissen und Zielen.

Der Arbeiter soll befähigt werden, mit offenem Blick, mit Verständnis und Interesse die Verhältnisse und Geschehnisse seiner Umgebung, seiner Wirkungskreise zu beobachten und zu beurtheilen; seine Phantasie soll durch veredelnde Vorstellungen und Bilder befruchtet werden; würdige Gedanken, edle Ziele und Motive sollen sein Gemüth erheben, seinen Willen beflügeln, seinem Charakter Festigkeit und Halt geben. Er soll aufrecht durchs Leben gehen, sich offenen Sinn erschließen und bewahren für das Wahre, Gute und Schöne; er soll sich freuen an den Werken Gottes und den Großthaten edler Menschlichkeit; er soll freudig theilnehmen an den religiösen, geistigen, nationalen Bestrebungen der Zeit, — nicht auf- und untergehen in dem Druck der Arbeit und Tages Sorge. Wahrlich ein hohes Ziel, die Krönung und Vollendung der Socialreform.

Verstand, Gemüth, Willen sollen gleichmäßig ergriffen, befruchtet, gebildet werden; es soll die eigene Thätigkeit und Fortbildung angeregt und gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Bildungsbestrebungen zweckmäßig an das anknüpfen, was dem Vorstellungs- und Erfahrungskreise des Arbeiters am nächsten liegt, was zugleich Gemüth und Willen anregt und fortreibt, d. i. vor Allem:

- a) die Religion,
- b) die Familie,
- c) der Beruf,
- d) die Natur,
- e) Heimath und Vaterland.

Vorträge und Vortragscurse verfehlen vielfach ihren Zweck, weil sie zu abstract sind und dem Vorstellungskreise der Arbeiter fernliegen: — man steige in das tägliche Leben der Arbeiter hinab; man begleite ihn zur Kirche, besuche ihn im Hause, in seiner Familie, seinem Heim, folge ihm in die Werkstätte, in die Versammlungen seiner Berufsgenossen, man gehe mit ihm spazieren in Gottes freier Natur, man erzähle ihm von seiner Heimath, seinem Vaterlande: — da wird er uns verstehen, und gerne auf unsere Gedanken eingehen und bald auch allein seinen Weg weiter finden. So wird die Volksbildung veredelnd wirken und insbesondere auch die Einheit der Bildung gewahrt bleiben.

Als Bildungsmittel bieten sich:

- a) Vorträge, womöglich mit Lichtbildern, Zeichnungen rc.
- b) Unterrichtscurse, Volkshochschulcurse rc.
- c) Einrichtung von Museen: Gewerbe-Museen, Kunst-Sammlungen, historische Museen, Museen für Heimath- und Völkerkunde, für Naturkunde rc. und Führung durch solche Museen.
- d) Einrichtung von Bibliotheken, Lesejalen rc.
- e) Leseclubs: Vorlesen mit vertheilten Rollen, gemeinsame Lectüre und Erklärung von Classikern rc.
- f) Dramatische Aufführungen, Declamationen rc.

g) Volksbildungs-Abende.

h) Erleichterung der Beschaffung guter Bücher (Familien-Bibliothek) und Bilder, Colportage zc.

Soweit interconcessionelle Vereine, Gemeinden zc. sich die Pflege der Bildung zum Ziele setzen muß den verschiedenen confessionellen und politischen Anschauungen volle Rücksicht gewährt werden.

Litteratur: „Socialc Tagesfragen“ Nr. 28: „Die geistige Bildung des Arbeiterstandes“ (Aus den Verhandlungen der Generalversammlung des „Arbeiterwohl“ 1902 in Düsseldorf); ferner Nr. 1: „Volksbildungsbefrebungen“, Nr. 27: „Volksbildungsabende“, Nr. 29: „Katholische Colportage“.

### 5. Pflege der Religiosität, der Bildung und edler Geselligkeit in Arbeiter-Vereinen zc.

Die geistige Hebung und soziale Schulung der katholischen Arbeiter ist vor Allem das Werk der katholischen Arbeitervereine.

Schon in den sechsziger Jahren wurden insbesondere in Folge der Anregung des Bischofs von Ketteler zahlreiche sogen. „Christlich-socialc Vereine“ gegründet. Der „Culturkampf“ hemmte die weitere Ausbreitung und Consolidirung. Erst in den achziger Jahren wurde die Gründung „katholischer Arbeitervereine“ wieder lebhaft aufgenommen, Dank vor Allem der Anregung des Verbandes Arbeiterwohl durch Ausarbeitung von „Grundzügen“ für Statuten nebst Erläuterungen (vgl. insbesondere „Arbeiterwohl“ 1884 S. 125 ff., 1886 S. 165 ff. zc.), Denkschrift an die deutschen Bischöfe, Anträge und Reden bei den katholischen Generalversammlungen in Amberg (1884), Münster (1885), Breslau (1886), Bochum (1889) zc. So wurden 1889 168 Arbeitervereine mit 34 800 Mitgliedern, 51 Knappenvereine (8728 Mitglieder), 37 Vereine jugendlicher Arbeiter (5600 Mitglieder), 26 Arbeiterinnenvereine (3161 Mitglieder) gezählt („Arbeiterwohl“ 1889 S. 192). Den wirksamsten Anstoß zu weiteren Fortschritten gaben aber die Fuldaer Hirtenbriefe von 1890 und 1898 und die Encyclika Leos XIII. „über die Arbeiterfrage“ (1891). (Vergl. „Anlage“ Nr. 18.)

Die Aufgaben der katholischen Arbeitervereine sind:

1. Pflege der Religiosität und Sittlichkeit im festen Anschluß an die Kirche (Gemeinsamer Empfang der hl. Sacramente, Theilnahme des Vereins an kirchlichen Processionen und Festen zc.);
2. Hebung der Standestugenden und der Standesehre;
3. Pflege der Kameradschaftlichkeit und veredelnder Geselligkeit;
4. Förderung der allgemeinen und der Fachbildung: Vorträge, Unterrichtscurse, Declamationen und Aufführungen, Besuch von Museen und Ausstellungen unter kundiger Führung, Einrichtung einer Bibliothek und Lesehalle zc., insbesondere
5. sociale Bildung und Schulung: Socialer Unterrichtscursus, Arbeiterzeitung, Vorträge und Bibliothek zc.;
6. gegenseitige Unterstützung und wirthschaftliche Förderung durch Zuschuß-Krankencassen und Sterbecassen (resp. Anschluß an entsprechende Centralcassen), Errichtung einer Vereins-Sparcasse oder Einlagestelle einer öffentlichen Sparcasse, gemein-

samer Einkauf von Lebensmitteln (Kohlen, Kartoffeln, Brot zc.) resp. Anschluß an einen Consumverein, Miethzinsparcasse und Mietherchutz, Wohnungs- und Kosthaus-Nachweis, Bildung einer Baugenossenschaft, Errichtung eines Hospizes, Sammlung eines charitativen Fonds für außerordentliche Nothfälle, Besuch der Kranken, Uebernahme der Vormundschaft für Kinder verstorbenen Mitglieder zc.

7. Anregung und Organisation zu socialer Bethätigung bei Wahlen für Krankencassen, Gewerbegerichte, Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung zc., für sociale Anträge an Behörden zc., Förderung der gewerkschaftlichen Organisationen, Bildung von Fachabtheilungen zur Pflege der fachlichen Ausbildung zc.

Was die Organisation der Vereine anbelangt, so steht in der Regel ein von der bischöflichen Behörde delegirter Geistlicher als Präses an der Spitze, dem dann ein engerer und weiterer Vorstand — oft auch ein Ehrenrath — zur Seite steht. Meistens findet jeden Sonntag (Nachmittags oder Abends) Vereinsversammlung: Vortrag, gemeinsame Lieder, Declamationen zc. statt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Zahlung der Beiträge, von Einlagen in die Sparcasse, zum Umtausch der Bücher, zur Empfangnahme des Vereinsorganes zc. gegeben. (Vergl. „Die kath. Arbeitervereine, ihre Nothwendigkeit, Aufgaben und Mittel“ in „Sociale Tagesfragen“ Nr. 19—22.)

In der Generalversammlung der Präses der Arbeitervereine der Erzdiöcese Köln 1893 wurde insbesondere die Bildung von Fachabtheilungen, deren Aufgaben und Organisation in „Leitfäden“ (von Dr. Hise entworfen) näher umschrieben waren, empfohlen. Auf der Generalversammlung der Präses der Gesellenvereine in Würzburg 1897 wurde eine Resolution in gleicher Richtung angenommen.

Als „Ziele“ dieser Fachabtheilungen wurden in den „Leitfäden“ aufgeführt

1. Förderung der Fachbildung:
  - a) durch Unterricht, Vorträge, Ausstellungen (Modelle) zc.;
  - b) durch Beschaffung einer Fachbibliothek (Bücher, Fachzeitschriften zc.)
  - c) durch Besprechungen, Vermittelung von entsprechenden Arbeitsstellen zc.
2. Gründliche Unterweisung bezüglich der bestehenden socialen Geseze und Veranstaltungen; praktische Anleitung zu zweckmäßiger Mitwirkung bei Ausführung resp. Verwaltung derselben.
3. Besprechungen und Erhebungen bezüglich der bestehenden Arbeiterverhältnisse. Klarlegung der Mißstände und der Wege der Abhilfe; Mittheilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen.
4. Errichtung von Zuschuß-Krankencassen, Sterbecassen zc., Vermittelung guter Arbeitsstellen zc.

Die „Fachabtheilung“ sollte von einem selbst gewählten Vorstande (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Cassirer, Beisitzern) geleitet werden, der Präses nur beratende Stimme haben und höchstens als Ehrenvorsitzender, wenn er an den Beratungen theilnimmt, gelten.

In den „Leitfäden“ wird die Bildung solcher Fachabtheilungen ausdrücklich als „der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter“ — sei es selbstständig (d. h. als „christliche Gewerkvereine“ neben den „freien“ und Hirsch-Dunckerschen Gewerk-



vereinen), sei es im Rahmen der bestehenden (Kirch-Dunder'schen oder „freien“) Organisationen — hingestellt. Es wird hervorgehoben, daß auch der „Streik“ als „das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen nicht beschränkt werden“ soll, dabei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß „schon die locale und confessionelle Beschränkung der Organisation der Fachabteilungen die selbständige Aufnahme und Durchführung eines Streiks kaum möglich erscheinen lasse“, mit anderen Worten, daß die Fachabteilungen nicht etwa den Ersatz, sondern nur die Vorschulen für die eigentliche gewerkvereinliche Organisation bilden sollten. Die wesentlichste Aufgabe der Gewerksvereine: Er kämpfung besserer Arbeitsbedingungen eventuell auch durch den Streik ist deshalb auch mit gutem Grund unter den „Zielen“ der Fachabteilung nicht aufgeführt.

Thatsächlich sind denn auch aus den so gebildeten Fachabteilungen der Arbeitervereine vielfach die „christlichen Gewerksvereine“ hervorgegangen. Nur soweit die Fachbildung, z. B. in den Gesellenvereinen, bezweckt wird, können die Fachabteilungen auch neben den entsprechenden christlichen Gewerksvereinen noch Bedeutung haben. (Vergl. „Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen?“ Köln, J. P. Bachem 1904.)

### 6. Gründung von Productivgenossenschaften.

Die Productivgenossenschaft wird stets nur für eine kleine Elite der Arbeiter in Betracht kommen und nur unter bestimmten wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen möglich sein. Ob die Schulung der Arbeiter durch die Mitverwaltung der Versicherungscassen, durch Vereine zc. für diese Unternehmungsform in der Zukunft mehr Chancen bietet, ist fraglich. Das Ziel, — die Rückficht, wenigstens den strebsamsten, tüchtigsten Elementen des Arbeiterstandes die Aussicht auf die Erringung einer gewissen Selbständigkeit und Mitberechtigung der Leitung zu eröffnen, erscheint uns bedeutsam genug, um auch die Gewährung des Staatscredits unter genau umschriebenen Bedingungen zu rechtfertigen.

### 7. Beteiligung der Arbeiter am Unternehmungsgewinn (industrial partnership).

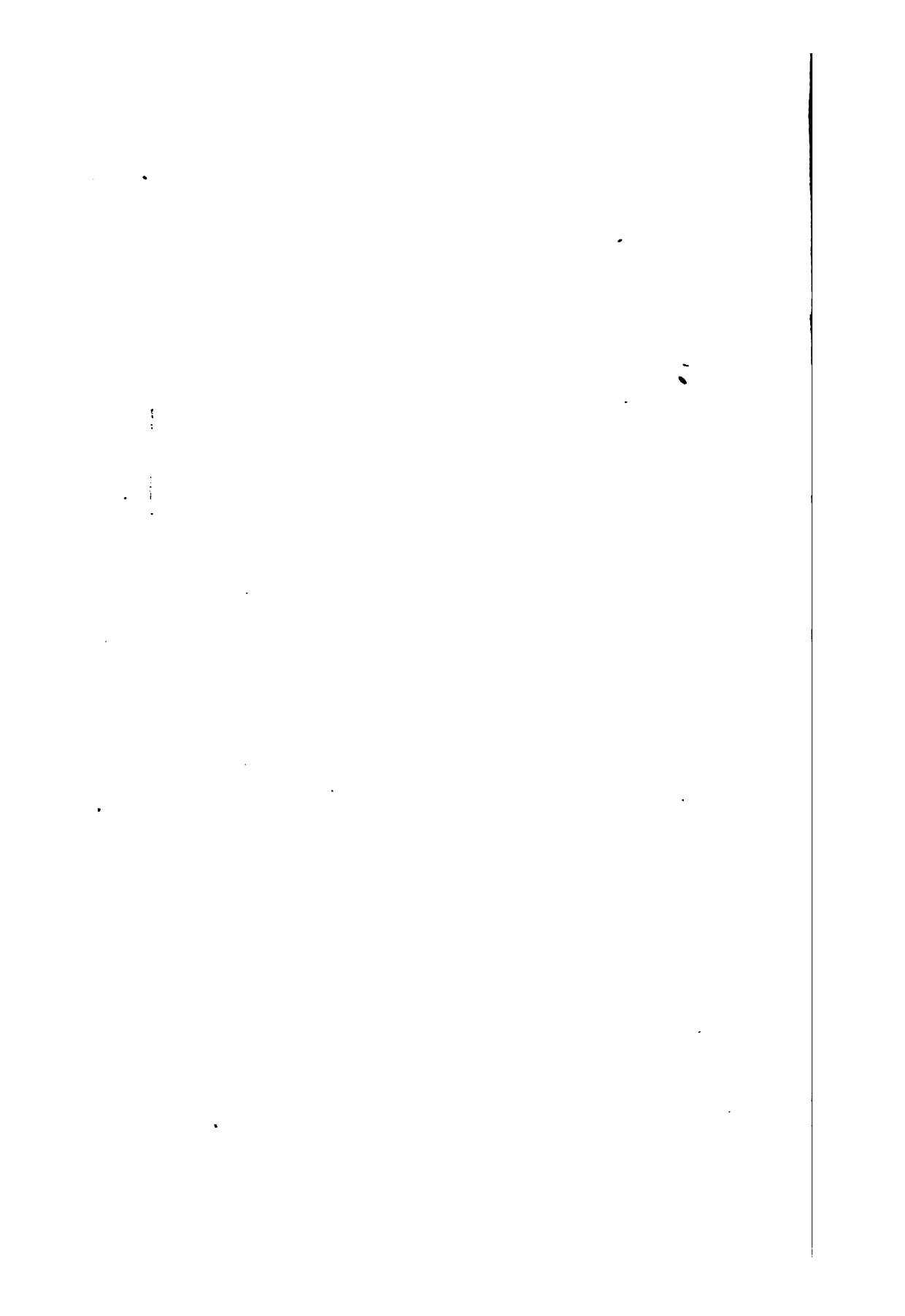
Auch diese ist nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich und kann eine allgemeine Bedeutung für den Arbeiterstand nicht beanspruchen. Dieselbe ist meistens nur eine andere Form der Löhnung, und zieht auch der Arbeiter einen dauernden guten Verdienst meistens den unsicheren Chancen der Gewinnbeteiligung vor.



Die  
Arbeiterfrage

im

Wichte der Statistik.



# 1. Haupt-Ergebnisse der deutschen Berufsstatistik.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Berufs-Abtheilungen.

(Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1896. Ergänzungsheft.)

Berufsabtheilungen	Erwerbs- thätige im Haupt- beruf	Dienstbot. (für häus- liche Dienste)	Ange- hörige(ohne Haupt- beruf)	Zusammen	
<b>a) Absolute Zahlen.</b>					
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirth- schaft und Fischerei *) . . . .	1882	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455
	1895	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen . . . .	1882	6 396 465	302 561	9 359 054	16 058 080
	1895	8 281 230	320 134	11 651 877	20 253 241
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirthschaft	1882	1 570 318	295 451	2 665 311	4 531 080
	1895	2 338 508	283 979	3 344 358	5 966 845
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung, Lohn- arbeit wechselnder Art) . . . .	1882	397 582	2 189	538 523	938 294
	1895	432 491	1 270	453 046	886 807
E. Armee, Hof-, Staats-, Ge- meinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten . . . . .	1882	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982
	1895	1 426 169	191 122	1 217 931	2 835 222
darunter Armee und Marine	1882	451 825	15 334	75 123	542 282
	1895	631 186	17 574	88 140	736 900
F. Ohne Beruf und Berufs- angabe . . . . .	1882	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222
	1895	2 142 601	168 116	1 016 145	3 326 862
Summe	1882	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113
	1895	22 913 691	1 339 318	27 517 275	51 770 284

\*) Die Zahl der Selbständigen betrug (1895) in Berufsabtheilung A: 2568 725; B: 1 774 375; C: 843 557.

Berufsabtheilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf	Dienende	Angehörige	Zusammen
--------------------	------------------------------	----------	------------	----------

**b) Verhältniszahlen.**

A. Landwirtschaft zc. . . . .	1882	43,38	39,07	42,41	42,51
	1895	36,19	27,98	35,74	35,74
B. Industrie zc. . . . .	1882	33,69	22,84	37,57	35,51
	1895	36,14	23,90	42,34	39,12
C. Handel zc. . . . .	1882	8,27	22,30	10,70	10,02
	1895	10,21	21,20	12,15	11,52
D. Häusliche Dienste zc. . . . .	1882	2,10	0,16	2,16	2,07
	1895	1,89	0,10	1,65	1,71
E. Armees-, Staats- zc. Dienst	1882	5,43	12,42	4,12	4,92
	1895	6,22	14,27	4,48	5,48
F. Ohne Beruf zc. . . . .	1882	7,13	10,21	3,04	4,97
	1895	9,85	12,55	3,69	6,43
Summe	1882	100	100	100	100
	1895	100	100	100	100

1. Während 1882 noch mehr als Zweifünftel (42,5 pCt.) unserer Bevölkerung (im Hauptberuf) direct von der Landwirtschaft lebten, ist es jetzt nur mehr stark ein Drittel (35,7 pCt.) Der Schwerpunkt der nationalen Production liegt heute bereits in der Industrie, die allein 20,3 Mill. Menschen (gegen 16 Mill. 1882) ernährt, während auf die Landwirtschaft 18,5 Mill. kommen. Industrie, Handel und Verkehr umfassen schon über 26 Mill. (gegen 20,5 Mill. 1882) unserer Bevölkerung.

2. Was die Zahl der Erwerbsthätigen anbelangt, so hat zwar die Zahl derselben in der Landwirtschaft absolut (um 50 216) zugenommen seit 1882, aber diese Vermehrung kommt allein auf die weiblichen Erwerbsthätigen. Die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen hat sich nämlich von 1882 bis 1895 von 2 534 909 auf 2 753 154 (8,6 pCt.) erhöht, während die männlichen Erwerbsthätigen sich von 5 701 587 auf 5 539 538 (2,8 pCt.) vermindert haben.

So sehr der Rückgang der landwirtschaftlichen erwerbsthätigen Bevölkerung zu bebauern ist und dadurch vielfach ein Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter eingetreten sein mag, so ist doch erfreulicherweise trotzdem die Erntefläche und der Ernteertrag stetig gestiegen. Offenbar hat die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen die Lücke zum guten Theile ausgefüllt.

Im Jahre 1893 und 1893 hat eine genaue Aufnahme der Anbaufläche und des Ernteertrages stattgefunden; für die übrigen Jahre liegen nur Schätzungen vor

**Es betrug die Erntefläche in Hektar**

	1883	1893	1895	1902
Roggen . . . . .	5 811 856	6 012 315	5 893 596	6 154 545
Weizen . . . . .	1 920 950	2 044 103	1 930 830	1 912 215
Spelz . . . . .	374 186	349 041	339 707	311 657
Gerste . . . . .	1 750 885	1 627 029	1 690 592	1 644 025
Kartoffel . . . . .	2 906 263	3 036 887	3 049 718	3 240 577
Hafer . . . . .	3 763 213	3 906 969	4 028 692	4 156 290
Wiesenheu . . . . .	5 896 930	5 915 552	5 913 995	5 949 533

**Es betrug der Erntertrag in Tonnen (zu 1000 kg):**

	1883	1893	1895	1902
Roggen . . . . .	5 600 068	7 460 383	6 595 758	9 494 150
Weizen . . . . .	2 350 878	2 994 823	2 807 557	3 900 396
Spelz . . . . .	446 779	423 152	374 575	483 121
Gerste . . . . .	2 131 202	1 946 944	2 411 731	3 100 227
Kartoffel . . . . .	24 906 431	32 277 841	31 786 621	43 462 393
Hafer . . . . .	3 718 469	3 242 313	5 252 590	7 487 250
Wiesenheu . . . . .	16 872 607	11 490 757	21 001 621	26 017 083

Dazu kommt noch der Rübenbau. Die Menge der zur Zuckergewinnung in Deutschland verarbeiteten Rüben ist von 8,7 Mill. Tonnen im Jahre 1882/83 auf 13,7 Mill. Tonnen im Jahre 1896/97 und 16 Mill. im Jahre 1901/02 gestiegen. (Vergl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903.)

3. Noch stärker als in der Landwirtschaft (A) ist die Vermehrung der weiblichen Erwerbsthätigen in Bergbau und Industrie (B), sowie in Handel und Verkehr (C).

So wurden an erwerbsthätigen Personen gezählt in der Berufs-Abtheilung

	1895	1882	1895 mehr	
B {	männlich . . . . .	6 760 097	5 269 489	28,29 pCt.
	weiblich . . . . .	1 521 133	1 126 976	34,97 "
	Summe	8 281 230	6 396 465	29,47 pCt.
C {	männlich . . . . .	1 758 900	1 272 208	38,26 pCt.
	weiblich . . . . .	5 79 608	298 110	94,47 "
	Summe	2 338 508	1 570 318	48,92 pCt.

4. Auffallend ist die große Zahl der schon erwerbsthätigen Kinder (unter 14 Jahren).

Es wurden 1895 erwerbsthätige Kinder gezählt:

in der Landwirtschaft . . . . .	135 125	darunter weibliche	41 004
in " Industrie . . . . .	38 267	"	7 649
im Handel . . . . .	5 296	"	1 790
in Lohnarbeit wechselnder Art . . . . .	1 812	"	1 487
als häusliche Dienstmoten . . . . .	33 501	"	32 653
in freien Berufsarten zc. . . . .	953	"	86
	zusammen		214 954
			84 669

## 2. Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1898. I. Ergänzungsheft.)

Zahl und Verteilung der erwerbsthätigen Bevölkerung im Jahre 1895 und 1882 je nach der Größe der Hauptbetriebe.

	Betriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
<b>Kleinbetriebe.</b>				
Alleinbetriebe ohne Motoren . . . . .	1 714 351	1 877 872	1 714 351	1 877 872
Gehilfenbetr. m. 1—5 Personen . . . . .	1 220 372	1 004 896	3 056 318	2 457 950
darunter mit 1 Person . . . . .	166 480	107 836	166 480	107 836
zusammen . . . . .	2 934 723	2 882 768	4 770 669	4 335 822
<b>Mittelbetriebe</b>				
mit 6—10 Personen . . . . .	113 547	68 763	833 409	500 097
„ 11—50 „ . . . . .	77 752	43 952	1 620 848	891 623
zusammen . . . . .	191 299	112 715	2 454 257	1 391 720
<b>Großbetriebe</b>				
mit 51—200 Personen . . . . .	15 624	8 095	1 439 776	742 688
„ 201—1000 „ . . . . .	3 076	1 752	1 155 836	657 309
„ über 1000 „ . . . . .	255	127	448 731	213 160
zusammen . . . . .	18 955	9 974	3 044 343	1 613 247
<b>Gesamtsumme . . . . .</b>	<b>3 144 977</b>	<b>3 005 457</b>	<b>10 269 269</b>	<b>7 340 789</b>

Auf die Größenklassen entfallen von 100				Zu- oder Abnahme (—) in %	
Betrieben		Personen		der Betriebe	der Personen
1895	1882	1895	1882		
<b>auf Kleinbetriebe:</b>					
54,5	62,5	16,7	25,6	—8,7	—8,7
38,8	33,4	29,8	33,4	21,4	24,3
5,3	3,6	1,6	14,7	54,4	54,4
<u>93,8</u>	<u>95,9</u>	<u>46,5</u>	<u>59,0</u>	<u>1,8</u>	<u>10,0</u>
<b>Mittelbetriebe:</b>					
3,6	2,3	8,1	6,8	65,1	66,6
2,5	1,5	15,8	12,2	76,9	81,8
<u>6,1</u>	<u>3,8</u>	<u>23,9</u>	<u>19,0</u>	<u>69,7</u>	<u>76,3</u>
<b>Großbetriebe:</b>					
0,5	0,3	14,0	10,1	93,0	93,9
0,1	0,0	11,2	9,0	75,6	75,8
0,0	0,0	4,4	2,9	100,8	110,5
<u>0,6</u>	<u>0,3</u>	<u>29,6</u>	<u>22,0</u>	<u>90,0</u>	<u>88,7</u>
<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>4,6</u>	<u>39,9</u>



Aus den Tabellen ergibt sich, daß, wenn auch die Zahl der Alleinbetriebe (in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen und Motoren arbeitet) seit 1882 (um 8%) abgenommen hat, so doch die der Kleinbetriebe mit 1—5 Personen (um 21,4%) gewachsen ist. Das bedeutet eine gesunde Entwicklung. — Von den 3,1 Millionen Betrieben sind 2,9 Mill. Kleinbetriebe. Auch die Zahl der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen hat sich von 4,3 Mill. auf 4,7 Mill. (um 10%) erhöht.

Weit stärker vermehrt hat sich allerdings die Zahl der Mittelbetriebe von 6—10 Personen: von 68 763 auf 113 547 (65,1%) und von 11—50 Personen: von nahe 44 000 auf nahe 78 000 (76,9%). Noch stärker ist die Vermehrung der in diesen Mittelbetrieben beschäftigten Personen: von 1 391 720 auf 2 454 257 (76,3%).

Wenn man zum kleineren gewerblichen Mittelstand rechnet die Betriebsinhaber der Gehülfenbetriebe bis zehn Personen, so giebt es solcher Betriebsinhaber:  $1\frac{1}{3}$  Mill., welche mit ihren Gehülfen zählen 3,9 Mill., während die Personen, welche in den Großbetrieben (mit mehr als 50 Personen) thätig sind, nur 3 Mill. ausmachen. Theilen wir in zwei Schichten: Betriebe mit weniger als 50 Personen und Betriebe mit mehr als 50 Personen, so stellt sich das Verhältniß noch weit günstiger: dann stehen den 18 955 Großbetrieben mit 3 Mill. Personen gegenüber mehr als 3,1 Millionen Betriebe mit 7,2 Millionen Personen.

Die Klein- und Mittelbetriebe haben, absolut genommen, nicht abgenommen, sondern sind an Bedeutung (Zahl der beschäftigten Personen) gewachsen. Andererseits stellt sich freilich das Verhältniß, wenn man das Wachstum der Klein- und Großbetriebe seit 1882 in Betracht zieht. Während die Kleinbetriebe an Zahl um 1,8%, bezüglich der beschäftigten Personen um 10% gewachsen sind, stellen sich diese Verhältnißzahlen bei den Mittelbetrieben auf 69,7 resp. 76,3% und bei den Großbetrieben auf 90,0 resp. 88,7%. Anders ausgedrückt: Die Großindustrie hat in erster Linie die sich mehrende erwerbsthätige Bevölkerung aufgenommen. Statt 1,6 Millionen (1882) finden heute über 3 Millionen Menschen in der Großindustrie ihr Brot. Auch das ist kein ungesunder Zustand, wenn man von der Thatsache ausgeht, daß die Großindustrie vor Allem den Export trägt, und daß unsere steigende Bevölkerung nur so im Vaterlande ihre Nahrung finden kann (vergl. unten: „Gewerbekraft und Gewerbeproduction“).

Ueber die Vertheilung der erwerbsthätigen Personen auf die einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen im Jahre 1895 und 1882 geben folgende Tabellen Aufschluß:

**Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1895**

Gewerbegruppen Gewerbeabtheilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe							
	Klein- betriebe	Ge- hülfs- betriebe	davon mit . . . Personen					über 1000
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	
I. Kunst- und Handels- gärtnerei . . . . .	10 842	13 926	11 512	1 772	595	40	6	1
II. Thierzucht u. Fischer. III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwes. . . . .	11 620	5 933	5 724	148	56	3	2	—
IV. Industrie der Steine und Erden . . . . .	349	3 654	1 392	349	749	594	436	134
V. Metallverarbeitung . VI. Ind. d. Maschinen, Instrumente . . . . .	10 573	37 656	20 922	6 581	8 223	1 676	244	10
VII. Chemische Industrie	57 537	101 081	87 472	7 341	4 847	1 210	203	8
VIII. Ind. der Leinwand-, Seifen, Fette, Öle	45 077	42 802	34 276	3 090	3 808	1 217	369	42
IX. Textil-Industrie . . . X. Papier-Industrie . . .	3 085	7 300	5 143	942	839	295	74	7
XI. Leder-Industrie . . . XII. Ind. d. Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	1 174	5 017	3 094	777	951	171	24	—
XIII. Ind. der Nahrungs- und Genussm. . . . .	148 533	56 759	44 825	3 586	5 088	2 427	801	32
XIV. Bekleid.- u. Reinig.- Gewerbe . . . . .	6 611	11 020	7 408	1 285	1 724	513	88	2
XV. Baugewerbe . . . . .	21 668	25 657	22 179	2 007	1 221	211	35	4
XVI. Polygraph. Gewerbe	115 209	104 705	89 493	8 925	5 532	700	55	—
XVII. Künstler. Gewerbe . XVIII. Handelsgewerbe . .	59 073	210 898	187 494	14 888	6 690	1 531	292	3
XIX. Versicherungsgew. XX. Verkehrsgewerbe . .	651 597	197 248	179 060	12 347	5 045	721	74	1
XXI. Vererb.- und Er- quickungs-Gewerbe . . .	105 329	98 656	62 504	13 845	14 508	3 059	236	4
A. Gärtnerei, Thierzucht u. Fischerei . . . . .	3 912	10 281	5 644	2 079	2 135	386	36	1
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugewerbe . . . . .	7 622	1 889	1 317	332	223	17	—	—
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirth- schaft . . . . .	350 572	284 637	252 637	21 467	10 023	475	35	—
A.-C. Gewerbe überhaupt	5 498	1 844	1 170	367	254	49	4	—
	40 240	38 456	34 671	2 188	1 316	235	60	6
	58 230	176 207	162 435	9 751	3 925	94	2	—
	22 462	19 859	17 236	1 920	651	43	8	1
	1 237 349	909 623	752 223	77 874	61 583	14 728	2 967	248
	454 540	501 144	450 913	33 753	15 518	853	101	6
	1 714 351	1 430 626	1 220 372	113 547	77 752	15 624	3 076	255

**in den einzelnen Gewerbegruppen und Abteilungen.**

		Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen					
Allein- betriebe	Gehülfs- betriebe	davon in Betrieben mit . . . . Personen					
		bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
10 842	64 149	34 252	12 734	10 908	3 391	1 436	1 428
11 620	16 517	18 377	1 068	1 143	281	648	—
349	535 940	3 291	2 693	18 772	62 090	206 213	242 881
10 573	547 718	60 635	49 794	187 736	147 877	87 152	15 019
57 537	582 218	227 725	53 394	104 110	111 773	72 355	12 861
45 077	537 595	83 841	23 311	86 753	115 614	146 849	81 227
3 085	112 146	15 037	6 785	19 206	28 200	28 365	14 551
1 174	56 735	7 621	5 900	20 218	15 759	7 242	—
148 533	844 724	109 648	27 151	120 326	287 283	307 539	42 777
6 611	146 298	20 539	9 698	38 494	48 212	26 525	2 830
21 668	138 675	59 557	14 708	25 141	19 893	18 326	6 550
115 209	488 287	230 912	65 002	111 808	59 865	15 700	—
59 073	962 417	471 090	106 593	138 244	148 620	98 975	3 895
651 597	789 007	465 727	89 174	95 281	64 768	23 000	1 057
105 329	940 187	177 120	100 113	313 815	269 359	74 483	5 297
3 912	123 955	17 049	15 717	45 321	33 013	11 514	1 341
7 622	12 257	3 984	2 440	4 278	1 555	—	—
350 572	982 421	592 973	157 766	179 259	39 312	13 111	—
5 498	16 758	3 327	2 786	5 155	4 144	1 346	—
40 240	190 191	84 067	15 972	25 711	22 811	24 613	17 017
58 230	521 723	374 546	70 610	69 172	6 956	444	—
22 462	80 666	47 629	13 802	12 051	3 672	2 084	1 428
1 237 349	6 763 154	1 953 776	572 473	1 329 500	1 362 881	1 114 238	430 286
454 540	1 711 098	1 054 913	247 184	279 297	73 223	39 514	17 017
1 714 351	8 554 918	3 056 818	833 409	1 620 848	1 439 776	1 155 836	448 731

**Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1882**

Gewerbegruppen Gewerbeabtheilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe								
	Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	dabon mit . . . . Personen						
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000	
I. Kunst- und Handels- gärtnerei . . . . .	8 042	7 935	6 911	747	249	25	2	1	
II. Thierzucht u. Fischer.	9 540	6 369	6 180	148	89	2	—	—	
III. Bergbau, Hütten u. Salinenwesen . . . .	325	4 964	2 449	442	933	638	421	81	
IV. Industrie der Steine und Erden . . . . .	14 212	38 782	26 989	6 089	4 829	755	116	4	
V. Metallverarbeitung .	67 232	97 003	89 666	3 961	2 675	609	91	1	
VI. Ind. d. Maschinen, Instrumente . . . . .	44 948	37 926	32 679	2 073	2 280	670	200	15	
VII. Chemische Industrie	3 014	6 177	4 640	618	671	210	36	2	
VIII. Ind. der Leuchtst., Seifen, Fette, Oele	2 052	5 110	3 650	707	634	105	14	—	
IX. Textil-Industrie . .	263 605	80 877	70 437	3 912	4 394	1 668	451	15	
X. Papier-Industrie . .	6 475	9 339	6 977	914	1 097	297	54	—	
XI. Leder-Industrie . .	20 827	23 898	21 576	1 417	774	112	18	1	
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . .	144 155	94 814	87 574	4 474	2 438	310	18	—	
XIII. Ind. d. Nahrungs- und Genussm. . . . .	67 091	178 195	164 440	8 530	4 100	954	170	1	
XIV. Bekleid.- u. Reinig.- Gewerbe . . . . .	697 182	181 957	171 577	7 541	2 524	286	29	—	
XV. Baugewerbe . . . .	90 596	71 939	56 948	6 981	7 080	849	78	3	
XVI. Polygraph. Gewerbe	2 951	6 661	3 940	1 297	1 233	175	11	—	
XVII. Künstler. Gewerbe .	5 800	2 232	1 850	255	123	4	—	—	
XVIII. Handelsgewerbe . .	293 399	159 326	141 386	12 637	5 073	224	6	—	
XIX. Versicherungsgew. . .	3 191	1 364	965	237	144	17	1	—	
XX. Verkehrsgewerbe . .	45 004	31 104	28 302	1 616	990	166	27	3	
XXI. Vererb.- und Er- quickungs-Gewerbe . .	88 231	81 613	75 760	4 167	1 667	19	—	—	
<b>Gewerbeabtheilungen</b>									
A. Gärtnerei, Thierzucht u. Fischerei . . . . .	17 582	14 304	13 091	895	288	27	2	1	
B. Ind. einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1 430 465	839 874	745 392	49 211	35 790	7 642	1 716	123	
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirth- schaft . . . . .	429 825	273 407	246 413	18 657	7 874	426	34	3	
A-C. Gewerbe überhaupt	1 877 872	1 127 585	1 004 896	68 763	43 952	8 095	1 752	127	

**in den einzelnen Gewerbegruppen und Abteilungen.**

		Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen					
Allein- betriebe	Gehilfen- betriebe	davon in Betrieben mit . . . Personen					
		bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
8 042	33 518	19 290	5 301	4 484	2 270	1 143	1 030
9 540	16 318	14 565	978	659	116	—	—
825	429 809	5 757	3 391	23 294	66 100	185 544	145 723
14 212	334 984	75 430	45 273	98 722	66 204	42 587	6 768
67 232	392 481	221 431	28 522	57 353	54 664	29 430	1 081
44 948	311 141	78 893	15 333	50 876	62 344	83 659	20 536
3 014	68 763	12 455	4 491	15 244	20 155	12 615	3 808
2 052	40 653	8 812	5 302	12 980	9 215	4 344	—
263 605	646 484	169 174	28 874	100 728	160 790	167 935	18 983
6 475	93 681	18 953	6 858	24 753	26 294	16 823	—
20 827	100 705	55 650	10 177	15 672	9 439	8 153	1 614
144 155	325 540	213 021	32 273	48 593	26 363	5 290	—
67 091	676 790	382 223	61 484	84 571	95 571	51 815	1 126
697 182	562 609	427 068	53 469	48 168	25 018	8 891	—
90 596	442 915	154 406	51 313	141 527	66 102	24 198	5 369
2 951	67 055	11 832	9 809	26 054	15 825	3 535	—
5 800	9 588	5 334	1 888	2 136	230	—	—
293 899	544 993	348 297	91 050	86 760	17 294	1 592	—
3 191	8 633	2 563	1 712	2 802	1 258	298	—
45 004	130 242	67 230	12 080	18 214	16 044	9 547	7 127
88 231	226 015	166 066	30 519	28 033	1 397	—	—
17 582	49 836	33 855	6 279	5 143	2 386	1 143	1 030
1 430 465	4 508 198	1 839 939	358 457	750 671	704 309	644 819	205 008
429 825	909 883	584 156	135 361	135 809	35 993	11 437	7 127
1 877 872	5 462 917	2 457 930	500 097	891 623	742 688	657 399	213 160

**Verteilung der Gewerbebetriebe und des gewerbethätigen Personals**

Gewerbegruppen Gewerbeabteilungen	Im Jahre 1895					
	Von 100 Betrieben			Von 100 Personen		
	kommen auf die Größen-					
	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	90,3	9,5	0,2	60,2	31,5	8,3
II. Tierzucht u. Fischerei . . .	98,8	1,2	0,0	88,8	7,9	3,3
III. Bergb., Hütten- u. Salinen- wesen . . . . .	43,5	27,4	29,1	0,7	4,0	95,3
IV. Ind. der Steine u. Erden	65,3	30,7	4,0	12,8	42,5	44,7
V. Metallverarbeitung . . . . .	91,4	7,7	0,9	44,6	24,6	30,8
VI. Ind. d. Masch., Instrumente	90,3	7,8	1,9	22,1	18,9	59,0
VII. Chemische Industrie . . . . .	79,2	17,2	3,6	15,7	22,6	61,7
VIII. Ind. der Leuchtst., Seifen, Fette, Öle . . . . .	69,0	27,8	3,2	15,2	45,1	39,7
IX. Textil-Industrie . . . . .	94,2	4,2	1,6	26,0	14,8	59,2
X. Papier-Industrie . . . . .	79,5	17,1	3,4	17,7	31,5	50,8
XI. Leder-Industrie . . . . .	92,7	6,8	0,5	50,6	24,9	24,5
XII. F. d. Holz- u. Schnitzstoffe	93,1	6,6	0,3	57,8	29,6	12,6
XIII. F. d. Nahrungs- u. Genussm.	91,3	8,0	0,7	51,9	23,9	24,2
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gew.	97,9	2,0	0,1	80,4	13,2	6,4
XV. Baugewerbe . . . . .	84,3	14,0	1,7	27,0	39,6	33,4
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	67,4	29,6	3,0	16,4	47,7	35,9
XVII. Künstlerische Gewerbe . .	94,0	5,8	0,2	58,4	33,8	7,8
XVIII. Handelsgewerbe . . . . .	94,9	5,0	0,1	70,8	26,2	4,0
XIX. Versicherungsgewerbe . . .	90,8	8,5	0,7	39,7	36,7	24,6
XX. Verkehrsgewerbe . . . . .	95,2	4,4	0,4	54,0	18,0	28,0
XXI. Beherb.- u. Erquickungsgew.	94,1	5,9	0,0	74,6	24,1	1,3
A. Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	93,8	6,1	0,1	68,0	26,1	6,9
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugew.	92,6	6,5	0,9	39,9	23,8	36,3
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft . . . . .	94,8	5,1	0,1	69,7	24,3	6,0
A-C. Gewerbe überhaupt . .	93,3	6,1	0,8	46,5	23,9	29,6

**auf Betriebsgrößenklassen für das Jahr 1895 und 1882.**

Im Jahre 1882						Zu (+) oder Abnahme (—) gegen 1882					
Von 100 Betrieben			Von 100 Personen			Betriebe			Personen		
klassen mit . . . Personen						in den Größenklassen mit . . . Personen					
bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr
93,5	6,3	0,2	65,8	23,5	10,7	+49,6	+137,7	+ 67,9	+65,0	+141,6	+ 40,8
93,8	1,2	0,0	93,2	6,3	0,5	+10,3	+ 9,1	+150,0	+ 3,7	+ 35,1	+700,9
52,4	26,0	21,6	1,4	6,2	92,4	-37,2	- 20,1	+ 2,1	-40,2	- 19,6	+ 28,6
77,8	20,6	1,6	25,7	41,2	33,1	-23,6	+ 35,6	+120,6	-20,6	+ 65,0	+115,9
95,5	4,0	0,5	62,8	18,7	18,5	- 7,6	+ 83,7	+102,7	- 1,2	+ 83,4	+131,3
93,6	5,3	1,1	34,6	18,6	46,8	+ 2,2	+ 58,5	+ 82,1	+ 4,5	+ 66,2	+106,4
83,3	14,0	2,7	21,5	27,5	51,0	+ 7,5	+ 38,2	+ 51,6	+17,2	+ 31,7	+ 94,4
79,6	18,7	1,7	25,4	42,8	31,8	-25,1	+ 28,8	+ 63,9	-19,0	+ 42,8	+ 69,6
97,0	2,4	0,6	47,5	14,2	38,3	-42,1	+ 4,4	+ 52,8	-40,3	+ 13,8	+ 69,0
85,0	12,7	2,3	25,4	31,5	43,1	+ 4,2	+ 49,6	+ 71,8	+ 6,8	+ 52,5	+ 79,9
94,8	4,9	0,3	62,9	21,3	15,8	+ 3,4	+ 47,3	+ 90,8	+ 6,2	+ 54,2	+104,5
97,0	2,9	0,1	76,0	17,3	6,7	-11,7	+109,2	+130,2	- 3,1	+118,8	+138,7
94,4	5,1	0,5	60,3	19,6	20,1	+ 6,5	+ 70,8	+ 62,3	+18,0	+ 67,8	+ 66,0
98,8	1,2	0,0	89,2	8,1	2,7	- 4,4	+ 72,8	+152,7	- 0,6	+ 81,5	+162,0
90,7	8,7	0,6	46,0	36,1	17,9	+13,8	+ 98,1	+254,7	+15,3	+114,6	+264,9
71,7	26,4	1,9	21,1	51,2	27,7	+38,7	+ 66,2	+127,4	+41,8	+ 70,2	+136,9
95,2	4,7	0,1	72,3	26,2	1,5	+16,9	+ 46,8	+325,0	+ 4,2	+ 66,9	+576,1
96,0	3,9	0,1	76,5	21,2	2,3	+38,7	+ 77,8	+121,7	+47,4	+ 89,5	+177,6
91,2	8,4	0,4	48,7	38,2	13,1	+60,4	+ 63,0	+194,4	+53,4	+ 75,9	+252,8
96,4	3,4	0,2	64,1	17,3	18,6	+ 2,2	+ 33,7	+ 53,6	+10,8	+ 37,6	+ 97,0
96,6	3,4	0,0	81,0	18,6	0,4	+34,6	+134,4	+405,3	+70,2	+138,7	+429,7
96,2	3,7	0,1	76,3	16,9	6,8	+29,4	+117,3	+ 70,0	+36,3	+126,3	+ 57,6
95,8	3,8	0,4	55,1	18,6	26,3	- 8,6	+ 64,1	+ 89,3	- 2,4	+ 71,5	+ 87,2
96,1	3,8	0,1	75,7	20,2	4,1	+33,9	+ 85,7	+107,3	+48,9	+ 94,1	+137,8
95,9	3,8	0,3	59,0	19,0	22,0	+ 1,8	+ 69,7	+ 90,0	+10,0	+ 76,3	+ 86,2

Die Großbetriebe sind am mächtigsten entwickelt in der chemischen Industrie (61,7%), der Textil-Industrie (59,2%), der Maschinen- (und Instrumenten-) Industrie (59%) und der Papier-Industrie (50,8%), namentlich aber im Bergbau (95,3%).

Es sind z. B. in Personen thätig in

		Textil- Industrie	Maschinen- Industrie	chemische Industrie	Bergbau u. Hüttenwesen
im Ganzen . . . . .		993 257	582 672	115 231	536 289
davon in Betrieben					
mit . . . Pers.	50 bis	200	237 283	115 614	28 200
"	201 "	500	198 013	83 874	17 378
"	501 "	1 000	109 526	62 975	10 987
"	mehr als	1 000	42 777	81 227	14 551
in Großbetrieben überhaupt			587 599	343 690	71 116
					511 184

Diese Industrien sind auch die Haupt-Export-Industrien.

Die Kleinbetriebe sind vor Allem vertreten im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (80,4%), in welchem auf Allein- und Kleinbetriebe (bis 5 Personen) allein schon 1,1 Mill. Personen kommen; ferner im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (74,6%) mit 433 040 Personen, im Handelsgewerbe (70,8%) mit beinahe 1 Million (genau: 943 545) Personen. In diesen drei Gewerbegruppen sind demnach in (Allein- und) Kleinbetrieben thätig rund 2 1/2 Millionen Personen, also beinahe soviel, als in allen gewerblichen Großbetrieben (mit mehr als 50 Personen) zusammen (3 Mill. umfassend).

Auffällig ist die starke Vertretung der Großbetriebe in dem Baugewerbe und die starke Vermehrung derselben seit 1882 (264%). Auf Allein- und Kleinbetriebe kommen hier nur 282 449; wenn man die Betriebe bis zu 10 Personen noch als von „handwerksmäßigem“ Umfang hinzuzählt, dann steigt die Zahl auf 382 562; aber immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß 662 954 Bauhandwerker in Großbetrieben (der Bauunternehmer) thätig sind.

### 3. Hauptgruppen der handwerksmäßigen Gewerbe.

Eine scharfe Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk giebt's nicht. Insbesondere ist eine genaue Auscheidung der „handwerksmäßigen“ Betriebe nach der Zahl der Gehülfen nicht möglich. Man kann mit Recht darüber streiten, ob z. B. eine Möbelschreinerei mit 10 oder 20 Gehülfen noch als „handwerksmäßig“ gelten kann; es kann in der That eine Schreinerei mit zehn Hülfskräften schon eine



„Fabrik“ sein, während eine solche mit 20 und 30 Hilfskräften noch ganz handwerksmäßig betrieben werden kann. Beschränkung auf Herstellung weniger Massenartikel, nicht auf Bestellung der gebrauchenden Kunden, sondern etwa des Möbelmagazins, umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen, feste, weitgehende Arbeitsteilung zc. kann jenen Betrieb zur Fabrik machen, während ein Betrieb mit 20 und mehr Gesellen und Lehrlingen noch alle Eigenschaften des Handwerks: Arbeit auf Bestellung der Kunden, sorgfältige Anpassung an die individuellen Wünsche des Bestellers, volle Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen in allen Arbeiten des Gewerbes, wohl: Benutzung der Arbeitsmaschinen, aber nur ausfühlsweise und in Unterordnung unter die manuelle Technik des Meisters und seiner Gehülfen . . . behaupten kann. Eine solche große „Werkstatt“ kann sogar auf der Höhe künstlerischen Schaffens stehen. Immerhin giebt aber die Zahl der Gehülfen einen gewissen Anhalt für die Frage der Entwicklung des Handwerks zur Fabrik, der wenigstens im Durchschnitt und Allgemeinen zutrifft. Daß z. B. ein Betrieb mit 50 und mehr Hilfskräften in der Regel eine „Fabrik“ ist, wird kaum bezweifelt werden können. Auch bei 20 Gehülfen wird in der Regel schon ein Fabrikbetrieb anzunehmen sein, wenigstens dann, wenn Kraft- und Arbeitsmaschinen zur Verwendung kommen. Bei 10—20 Gehülfen ist die Entscheidung schon zweifelhaft; auch stellt sich dieselbe in den einzelnen Gewerbearten verschieden. Wohl dürfen wir aber auch bei solchen Betrieben annehmen, daß der Unternehmer in der Regel ein gelernter Handwerker war, der sich aus kleinen Verhältnissen emporgearbeitet hat. Jedenfalls erachten wir nicht mit 5 oder 10 Hilfskräften das Bereich des „Handwerks“ schon abgeschlossen, sondern glauben auch noch die Betriebe mit 10—20 beschäftigten Personen den handwerksmäßigen Betrieben zuzählen zu dürfen. Jedenfalls ist das auch vom Standpunkt der „Mittelstands“-Politik noch eine durchaus gesunde Betriebsform, wo die social guten Eigenschaften des Handwerkerstandes: Persönliche Tüchtigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Unternehmers, persönliche Fühlung zwischen Unternehmer und Arbeiter, aufsteigende Classenbewegung wenigstens für den tüchtigen und strebsamen Gehülfen . . . noch durchaus zur Wirkung kommen.

Als Hauptgruppen der Gewerbe (mit mehr als 10000 Erwerbsthätigen), in welchen es solcher „handwerksmäßiger“ Betriebe in größerer Zahl giebt und in welchen der Schwerpunkt des Gewerbes\*) — wenigstens der Zahl der beschäftigten Personen nach — ruht, ergeben sich folgende:

---

\*) Nur Weberei und Brauerei haben wir beigefügt, trotzdem hier der Großbetrieb überwiegt.

G e w e r b e a r t e n		Betriebe mit 2—5 Pers.	Betriebe mit 6—10 Pers.	Betriebe mit 11—20 Pers.	Betriebe mit 21—50 Pers.	Betriebe mit mehr als 50 Pers.	Betriebe mit mehr als 20 Pers.
	( Betriebe: ( Personen:	1 216 1 216	237 1 711	75 1 009	92 986	7 568	3 318 9 042
Kupfer Schmiede . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	690 690	126 934	48 684	29 830	8 890	37 1 660
Holz-, Blei-, und Zinngießer . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	8 172 8 172	925 6 549	184 2 458	38 1 076	6 429	54 1 505
Stempner . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	22 231 22 231	679 4 606	70 948	31 1 043	13 1 473	44 2 516
Grob- (Puf-) Schmieße . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	7 112 7 112	3 110 22 525	854 11 813	279 8 132	114 11 441	24 997 19 573
Schlosserei, Weibschänke-Fabrikation . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	23 126 23 126	197 1 343	9 127	16 471	12 3 350	43 479 3 821
Stiefmacher, Wagna und Rad- macher . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	10 296 10 296	148 1 060	38 559	27 809	38 7 025	16 127 7 884
Uhrmacher . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	84 451 84 451	860 6 397	631 9 263	953 32 423	1 676 303 683	116 697 171 902
(Weberei einjäh. Bandweberei) . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	5 244 5 244	572 4 207	314 4 534	213 6 856	126 13 773	11 734 29 142
Schuhberei . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	19 454 19 454	1 207 8 637	343 4 917	145 4 377	52 4 673	39 047 9 060
Riemen-, Sattler- und Tapetier- arbeiten . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	53 465 53 465	5 556 40 196	1 668 23 348	697 21 035	207 20 747	112 639 41 782
Leinwand- und Partel-Fabrikation . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	15 118 15 118	345 2 431	100 1 374	53 1 573	21 1 974	24 076 39 458
Blättgerei . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	16 207 16 207	264 1 768	61 870	89 1 271	17 2 048	22 664 84 295
Korbmacher und Korbflechter . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	7 006 7 006	365 2 626	96 1 388	27 747	6 532	12 224 28 113
Drechslerrei . . . . .	( Betriebe: ( Personen:	259 259	1 257 9 134	564 8 128	270 4 001	66 6 019	48 759 14 100
Getreide Mahls- und Schälsmühl							

Bäckerei (auch in Verbindung mit (Betriebe: 17 320 Conditorei) (Personen: 17 320	65 946 176 342	4 454 30 700	381 5 008	46 1 326	4 395	88 101 229 370	50 1 721
Conditorei, Pfefferkuchler, Pfefferkuchler . . . . .	1 995 1 995	820 6 090	247 3 535	98 2 884	39 3 981	7 240 24 010	137 6 815
Steiferei . . . . .	24 109 24 109	3 036 21 126	862 4 969	60 1 718	9 785	74 094 176 420	69 2 463
(Brauerei) . . . . .	602 602	7 713 1 724	900 13 072	609 18 714	311 31 866	10 939 47 102	920 50 580
Mälzerei . . . . .	181 376 181 376	8 692 2 450	74 993	17 516	10 1 254	190 487 205 826	27 1 770
Schneiderei . . . . .	188 066 188 066	70 028 5 825	1 232 16 665	221 6 221	46 4 067	265 146 434 604	267 10 288
Schneiderei . . . . .	3 658 3 658	2 096 5 478	78 1 109	43 1 350	17 1 705	5 989 11 432	60 3 065
Schuhmacherei . . . . .	169 434 169 434	64 216 158 740	501 6 982	266 8 465	258 27 264	236 616 352 694	524 35 749
Barbiere, Friseur . . . . .	13 815 13 815	16 180 43 162	8 110	1 21	— —	30 229 58 538	1 21
Maurer . . . . .	37 442 37 442	12 774 36 593	39 293 29 793	2 038 63 577	895 77 567	56 851 143 121	2 933 141 144
Böttcher . . . . .	20 664 20 664	11 552 32 696	1 738 26 094	865 25 631	103 7 692	36 819 100 109	968 33 213
Glaser . . . . .	5 930 5 930	4 539 11 547	40 526	7 209	2 146	10 747 19 670	9 365
Stubenmaier, Ränderer . . . . .	18 175 18 175	17 911 51 356	990 13 984	363 10 036	48 3 642	89 796 103 348	401 13 668
Stuckateure . . . . .	910 910	905 2 733	204 2 947	116 3 366	18 1 240	2 351 9 123	134 4 606
Dachbeder . . . . .	7 779 7 779	4 644 13 228	269 8 748	53 1 480	8 559	13 427 30 069	61 2 039
Schornsteinfeger . . . . .	893 893	2 967 7 759	— —	— —	— —	3 886 8 823	— —

\*) einjügl. der Motor-Betriebe mit 1 Person.

#### 4. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Verheirathete Frauen.

Wenn schon die Berufszählung eine starke Vermehrung der weiblichen Arbeiter in Industrie und Handel ergab, so findet diese in der Betriebszählung eine weitere Bestätigung und Beleuchtung. Es waren thätig: <sup>1)</sup>

	männlich	weiblich
in Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1882: 3 022 544 1895: 4 626 714 mehr: 53 %	583 850 1 044 962 mehr: 79 %
in Handel und Verkehr, einschl. Gast- u. Schankwirthschaft	1882: 382 774 1895: 577 462 mehr: 50,9 %	201 670 561 528 mehr: 178,4 %

In der Industrie haben wir also bereits mehr als 1 Million weiblicher Arbeiter, in Handel und Verkehr über  $\frac{1}{2}$  Million, zusammen 1,6 Mill. Die Zahl hat sich seit 1882 mehr als verdoppelt. Die Vertheilung auf die Größenklassen stellt sich wie folgt:

Größenklasse	männlich	weiblich	auf.	davon	
				jugendliche (unter 16 Jahren)	
In der Industrie einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1—5 Pers.	1 057 503	115 550	1 173 053	204 681
	6—20 „	776 758	139 137	915 895	100 141
	21 u. m. „	2 772 085	689 172	3 461 257	209 617
Handel u. Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirthschaft	1—5 Pers.	239 422	187 783	427 205	39 457
	6—20 „	173 215	89 207	262 422	19 657
	21 u. m. „	144 705	36 815	181 520	6 418

Es ergibt sich, daß weitaus die meisten Arbeiterinnen auf die Großindustrie (mit mehr als 20 Arbeitern) kommen: 689 172. Ebenso weist, absolut genommen, die Großindustrie die meisten jugendlichen Arbeiter: 209 617 auf, wovon 68 755 weiblich sind, während im Verhältniß zur Gesamtzahl der Arbeiter die jugendlichen Arbeiter in diesen Betrieben bloß 6,1 % ausmachen.

Bedauerlich ist die starke Betheiligung verheiratheter Frauen (14,1 % der Arbeiterinnen). Es wurden nicht weniger als 160 498 verheirathete Frauen gezählt. Von diesen Frauen kamen allein auf

<sup>1)</sup> Abgesehen von der gewerblichen Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei, die überhaupt nur 17 117 Arbeiterinnen aufweist.

die Industrie: 140 804. Diese waren wieder meistens in der Großindustrie (Betrieben mit mehr als 20 Personen) beschäftigt: 123 603.

Die am meisten beteiligten Industriegruppen sind:

Textilindustrie . . . . .	70 656, davon in Großbetrieben	66 287
Nahrungs- und Genussmittel- Industrie . . . . .	23 655	19 665
Davon in der Tabakfabrikation	16 134	14 441
Steine und Erden . . . . .	9 762	8 236
Bekleidung und Reinigung . .	9 439	5 793
Papierindustrie . . . . .	6 390	5 556
Metallverarbeitung . . . . .	5 604	4 917
Chemische Industrie . . . . .	3 029	2 713
Polygraphische Gewerbe . . .	2 635	2 258

### 5. Zahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen und erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie insbesondere der verheiratheten Frauen.

Da der Begriff „Fabrik“ sich nicht nach der Zahl der Arbeiter umgrenzen läßt, so sind wir bezüglich der Fabrikbeschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen, sowie insbesondere der verheiratheten Frauen auf andere Feststellungen angewiesen. In erster Linie kommen in Betracht die Berichte der Gewerbeaufsichts-Beamten.

Im Interesse des Vergleichs mit den früheren Jahren sind in der nachfolgenden Tabelle die im Baugewerbe (Gruppe XV) Beschäftigten (welche erst seit 1900 gezählt werden) ausgeschlossen. Im Baugewerbe (Zimmerplätzen, Bauhütten etc.) wurden 1902 beschäftigt: 84 Kinder, 5 904 junge Leute, 462 erwachsene Arbeiterinnen und 100 847 erwachsene männliche Arbeiter.

**Im Deutschen Reich wurden in Fabriken und**

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken u., welche beschäftigten		Zahl der Kinder unter 14 Jahren		
		jugendliche Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre	männlich	weiblich	zusammen
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen Torfgräberei . . . . .	1895 1898 1902	1 380 730 736	76 107 141	18 5 16	94 112 157
IV.	Industrie der Steine, Erden . . . . .	1895 1898 1902	5 453 3 837 793	791 1 236 141	185 245 263	976 1 481 1 186
V.	Metallverarbeitung . . . . .	1895 1898 1902	4 731 2 010 5 832	316 547 2 486	63 168 219	379 715 825
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	1895 1898 1902	4 113 642 5 333	285 26 883	26 32 559	311 591 582
VII.	Chemische Industrie . . . . .	1895 1898 1902	516 643 631	23 31 780	4 11 29	27 42 75
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse	1895 1898 1902	294 387 350	11 19 16	19 3 22	30 19 50
IX.	Textilindustrie . . . . .	1895 1898 1902	5 467 7 668 6 546	427 882 645	882 1 302 1 332	1 302 1 977 2 499
X/XI.	Papier und Leder . . . . .	1895 1898 1902	2 024 2 232 2 441	97 81 263	81 153 217	178 348 424
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1895 1898 1902	3 380 1 436 4 377	178 387 1 836	50 120 387	228 507 499
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	1895 1898 1902	5 711 6 027 6 359	192 232 6 871	210 448 232	402 689 762
XIV.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	1895 1898 1902	1 631 2 599 2 101	97 90 3 561	90 190 127	187 317 523
XVI.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	1895 1898 1902	2 426 1 740 2 932	147 24 197	24 47 314	171 244 378
	Sonstige Industriezweige . . . . .	1895 1898 1902	490 271 621	29 6 314	6 17 31	35 39 33
	Zusammen	1895 1898 1902	37 616 30 222 45 542	2 669 1 658 4 301	4 327 2 771 7 072	7 993

**den gleichgestellten Anlagen beschäftigt:**

beschäftigten jugendlichen Arbeiter						Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahr			Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter
Zahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			überhaupt			16 Jahr			
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	16-21 Jahre alt	über 21 Jahre alt	zusammen	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
18 264	930	19 194	18 450	948	19 288	6 218	9 839	16 057	
24 202	1 181	25 383	24 309	1 186	25 495	6 413	8 980	15 393	
27 637	1 124	28 761	27 778	1 140	28 918	6 619	8 709	15 328	786 617
20 282	4 539	24 821	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855	
25 124	6 021	31 145	26 360	6 266	32 626	17 094	31 711	48 805	
28 529	6 429	34 958	29 452	6 692	36 144	20 002	35 964	55 966	475 083
21 817	5 199	27 016	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316	
30 216	6 467	36 683	30 763	6 635	37 398	16 150	22 838	38 988	
32 114	7 383	39 497	32 720	7 602	40 322	18 583	26 710	45 293	320 691
20 508	848	21 356	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063	
32 402	1 442	33 844	32 961	1 474	34 435	6 924	10 075	16 999	
36 367	1 877	38 244	36 883	1 943	38 826	9 955	14 879	24 834	583 034
2 112	1 254	3 366	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765	
2 924	1 473	4 397	2 955	1 484	4 439	5 646	10 696	16 342	
3 000	1 638	4 638	3 029	1 684	4 713	5 377	9 736	15 113	94 599
469	464	933	480	483	963	1 682	2 230	3 912	
569	558	1 127	585	561	1 146	1 960	2 497	4 457	
901	808	1 709	929	830	1 759	2 513	3 478	5 991	50 624
22 297	34 224	56 521	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315	
23 235	38 982	62 217	23 880	40 314	64 194	124 739	223 806	348 545	
26 063	42 427	68 490	26 966	44 023	70 989	125 199	238 564	363 763	345 726
6 363	5 327	11 690	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726	
7 523	7 405	14 928	7 718	7 558	15 276	20 212	29 358	49 570	
8 051	7 848	15 899	8 268	8 055	16 323	22 884	33 521	56 405	139 851
8 412	1 763	10 175	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592	
11 266	2 030	13 296	11 653	2 150	13 803	5 867	10 636	16 503	
14 642	2 464	17 106	15 037	2 568	17 605	7 066	13 941	21 007	246 115
11 187	10 682	21 869	11 379	10 892	22 271	35 145	59 501	94 646	
13 005	14 434	27 439	13 237	14 882	28 119	41 326	71 155	112 481	
15 212	14 307	29 519	15 503	14 778	30 281	43 574	83 331	126 905	350 784
3 070	6 390	9 460	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290	
3 935	8 680	12 615	4 062	8 870	12 932	31 170	39 182	70 352	
4 636	11 454	16 090	4 841	11 772	16 613	40 350	59 439	99 789	71 468
7 358	2 012	9 370	7 505	2 036	9 541	8 043	9 474	17 517	
8 669	2 776	11 445	8 866	2 823	11 689	9 721	12 371	22 092	
11 591	3 326	14 917	11 905	3 390	15 295	12 021	15 608	27 629	91 389
1 302	349	1 651	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062	
1 432	435	1 867	1 454	452	1 906	1 331	2 690	4 021	
426	135	571	467	137	604	415	1 187	1 602	7 813
143 441	73 981	217 422	146 110	75 639	221 749	260 303	403 813	664 116	
184 502	91 884	276 386	188 803	94 655	283 458	288 553	475 995	764 548	
209 179	101 220	310 399	213 778	104 614	318 392	314 558	545 067	859 625	3563794

Es betrug die Zahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten

	Kinder	jugen Leute	erwachsenen Arbeiterinnen
1888	22913	169252	—
1890	27485	214252	—
1893	5911	213959	616545
1894	4259	209715	633783
1895	4327	217422	664116
1896	5312	239548	699579
1897	6151	259570	732909
1898	7072	276386	764548
1900	9249	328178	833691
1902*	8077	316303	860087

Es kamen auf

	Kinder	jugen Leute	erwachsene Arbeiterinnen
Preußen	1895	847	121521
	1898	1471	155360
	1902*	1834	177619
Bayern	1895	1543	16211
	1898	2526	20621
	1902*	2408	25816
Sachsen	1895	930	29428
	1898	1607	37494
	1902*	1665	43780
Württemberg	1895	142	10944
	1898	217	13385
	1902*	759	16175
Baden	1895	173	11203
	1898	320	14296
	1902*	388	15585
Elsaß-Lothringen	1895	610	10106
	1898	791	12245
	1902*	840	12867
Hessen	1895	7	4985
	1898	21	6608
	1902*	34	6616

Während die Zahl der beschäftigten Kinder 1890 noch 27485 betrug, sank diese Zahl in Folge des Arbeiterschutz-Gesetzes von 1891 allmählich auf 4259 im Jahre 1894, um dann wieder allmählich auf 8077 im Jahre 1902 zu steigen. Davon kommen auf Preußen bloß 1834, während auf Bayern und Sachsen (mit kürzerer Schulpflicht) 4073 fielen.

\*) Einschließlich Baugewerbe.



Bezüglich der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen haben im Jahre 1875 (vergl. „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt.“ Berlin 1877.), 1890 (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages. I. Seff. 1890/91, II. Anlageband S. 1487 ff.) und 1899 (vergl. oben S. 102) Erhebungen stattgefunden. Darnach wurden gezählt 1875: 59 925 (außer Elsaß-Lothringen), 1890: 130 079. Wenn man die industriellen Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen als Fabriken rechnet, und die 75 er Erhebung entsprechend ergänzt (Einl. zu „Vierteljahresshefte zur Statistik“ 1898), dann ergibt sich etwa:

im Jahre	verheirathete Arbeiterinnen
1875 . . . . .	81 233
1890 . . . . .	130 079
1895 . . . . .	134 917
1899 . . . . .	229 334

Im Jahre 1890 wurden beschäftigt in Spinnereien: 18 211, in Biegeleien: 8 070, in sonstigen Fabriken: 103 798. Auf Preußen kamen: 54 556, auf Bayern: 14 314 auf Sachsen: 20 088, auf Baden: 7 996, auf Elsaß-Lothringen: 6 822.

Nach den Erhebungen von 1899 wurden verheirathete Frauen beschäftigt im Deutschen Reiche: 229 334; davon entfielen auf Preußen: 93 850, auf Bayern: 23 115, auf Sachsen: 50 762, auf Württemberg: 8 762, auf Baden: 15 046, Hessen: 3 320, Elsaß-Lothringen: 11 652. Die meisten verheiratheten Frauen beschäftigte die Textilindustrie: 111 194, ferner die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel: 39 080, der Steine und Erden: 19 475, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe: 13 156, Papierindustrie: 11 049, endlich Metallverarbeitung: 10 739. — Außer den 229 334 in Fabriken thätigen verheiratheten Frauen wurden noch 1063 im Bergbau beschäftigt.

Baden hat schon seit 1892 über die beschäftigten verheiratheten Frauen Statistik geführt; dort ist die Zahl stetig gewachsen: 1892: 10 159 (28,3 % der erwachsenen Arbeiterinnen), 1893: 10 467 (27,1 %), 1894: 10 878 (27,0 %), 1895: 11 782 (27,8 %), 1896: 12 345 (28,8 %), 1897: 13 359 (30,1 %), 1898: 14 195 (30,4 %), 1899: 15 046 (31,3 %).

## 6. Hausindustrie.

Die Gesamtzahl der hausindustriellen Hauptbetriebe betrug:

1895	301 068	mit 460 085 Personen, wovon 202 079 weiblich.
1882	352 079	„ 476 080 „ „ 208 794 „

Dazu kamen 1895 noch 41 767 Nebenbetriebe.

Die Hausindustrie hat also an Umfang und Bedeutung abgenommen, vor Allem durch den starken Rückgang der Textil-Hausindustrie. Hier ist die Zahl der (Haupt- und Neben-) Betriebe von 235 369 auf 162 569, die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen von 285 102 auf 197 095 zurückgegangen.

Außer in der Textilindustrie ist die Hausindustrie noch besonders vertreten bei:

	Betriebe	Personen	Personen mehr (weniger) als 1882
Eislerei und Paquetfabrikation . . . . .	5 589	13 583	+ 9 338
Korbmacherei . . . . .	5 586	8 379	+ 6 007
Dreh- und Schnitzwaaren . . . . .	3 531	6 744	+ 3 526
Tabakfabrikation . . . . .	9 730	15 343	+ 6 949
Näherinnen (auch Puppenausstattung)	35 731	38 456	-11 502
Schneiderei . . . . .	42 583	70 034	+30 106
Confection . . . . .	5 732	6 937	+ 855
Schuhmacher . . . . .	21 693	26 539	+ 7 765
Wäscherei . . . . .	3 648	4 930	+ 2 388

## 7. Bedeutung der Motoren in unserer Industrie.

Ueber die zunehmende Verwendung von Motoren giebt folgende Tabelle ein sprechendes Bild:

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahre			Pferdestärken im Jahre	
	1895 <sup>1)</sup>	1882 <sup>2)</sup>	1875 <sup>3)</sup>	1895	1875
Wind . . . . .	18 364	18 901	180	—	—
Wasser . . . . .	54 264	53 319	6 067	629 065	168 921
Dampf . . . . .	58 334	31 923	18 115	2 715 078	885 582
Gas . . . . .	14 752	} 2 746	611	53 841	942
Heißluft . . . . .	639		159	1 298	305
<b>Summe</b>	<b>146 353</b>	<b>106 889</b>	<b>25 132</b>	<b>3 399 282</b>	<b>1 055 750</b>

Die 3,4 Mill. Pferdestärken stellen die wirkliche, nicht die mögliche Leistung („indicirten Pferdestärken“) dar. Welche immense Arbeitsleistung aber bereits durch die ermittelten 3,4 Millionen Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung — die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von 3 lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern setzt. Alsdann repräsentiren die 3,4 Millionen im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 108 656 Personen, rechnet man zu dieser Zahl noch die thatsächlich im Gewerbe thätigen 10 269 269 Personen, so ergibt sich, daß, wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft betrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92 377 925 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären.

<sup>1)</sup> Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe mit Motoren.

<sup>2)</sup> Zahl der Hauptbetriebe mit Motoren.

<sup>3)</sup> Zahl der Motorenbetriebe mit über fünf Gehülfen

Am stärksten sind die Motoren in der Industrie vertreten. Hier kommen auf 100 Arbeiter im Durchschnitt 41,9 Pferdestärken. Mit der Größe der Betriebe steigt natürlich auch die Bedeutung der maschinellen Kraft und umgekehrt. So kommen auf 100 erwerbsthätige Personen in

	Pferde- stärken		Pferde- stärken
III. Bergbau . . . .	185,4	IX. Textilindustrie . .	51,8
IV. Steine u. Erden .	35,4	X. Papierindustrie . .	131,7
V. Metallverarbeitung .	22,2	XI. Lederindustrie . .	20,3
VI. Maschinen, Instr. .	31,4	XII. Holz- u. Schnitzstoffe	34,0
VII. Chem. Industrie .	72,2	XIII. Nahrungs- und Ge- nuzmittel . . . .	67,2
VIII. Leuchtstoffe . . .	51,1		

## 8. Gewerbekraft und Gewerbe-Production.

Im Jahre 1895 wurden gezählt: 3,6 Mill. gewerbliche Betriebe, davon 3,1 Mill. Hauptbetriebe mit 10,3 Mill. menschlichen und 3,4 Mill. mechanischen Kräften. Wie sehr sich diese Gewerbekraft Deutschlands gegen früher entfaltet hat, wird klar, wenn man bedenkt, daß nach der 1895er Zählung

	gegen das Jahr	
	1882	1875
die gewerblichen Betriebe . . . .	um 1,3 pCt.	13,2 pCt.
"   "   Hauptbetriebe . . . .	"   4,6   "	"   7,4   "
"   "   gewerbthätigen Personen . . . .	"   39,9   "	"   58,7   "
"   "   Pferdestärken der Elementarkräfte	"   —   "	"   222,0   "

zugenommen haben und daß das gewerbthätige Personal von der Gesamtbevölkerung, die sich seit 1882 um 14,5, seit 1875 um 21,2 pCt. vermehrt hat,

im Jahre 1895 . . . .	19,8 pCt.
"   "   1882 . . . .	16,2   "
"   "   1875 . . . .	15,4   "

ausmachte.

Bei Betrachtung dieser Zahlen drängt sich die Frage auf: Welche ist die Leistung dieser Gewerbekraft Deutschlands, welche Mengen und Werthe von Gütern werden von den im Gewerbe thätigen Kräften erzeugt?

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, weil wir bisher keine allgemeine Productions-Statistik haben. Dieselbe wird erst jetzt ins Werk gesetzt. Nur für einige wenige Productionsgebiete haben wir vergleichbare Zahlen. So bietet sich (s. die Einl. zu den Statistischen Vierteljahrsheften 1898 I S. 46) folgendes Bild:

Gewerbeart	Hauptbetriebe	Per- sonen	Produktionsmengen	1895 mehr (+), weniger (-), in %		
				Per- sonen	Produktions- mengen	
III a 1 Bergwerke auf Erze, ausgenom- men Eisenerze .	{	1882	213	49 142	1 708 (1000 t)	- 1,8 + 4,1
		1895	189	48 258	1 778 "	
III a 2 Eisenerz- Berg- werke . . . . .	{	1882	302	29 961	8 263 "	- 31,0 + 49,5
		1895	203	20 670	12 350 "	
II b 1 u. 2 Silber-, Blei-, Kupfer-, Nickel-, Arsenikstätten	{	1882	143	17 044	594 "	+ 44,1 + 60,9
		1895	150	24 564	859 "	
III c 1 Salzbergwerke .	{	1882	16	3 876	1 524 "	+ 90,1 + 44,9
		1895	23	7 370	2 209 "	
III c 2 Salinen . . . .	{	1882	72	3 659	739 "	+ 0,2 + 16,1
		1895	66	3 668	858 "	
III d 1 Steinkohlenberg- werke . . . . .	{	1882	357	173 883	52 119 "	+ 48,6 + 51,9
		1895	312	258 390	79 169 "	
III d 3 Braunkohlenberg- werke . . . . .	{	1882	514	24 781	18 260 "	+ 31,7 + 86,9
		1895	534	32 640	24 788 "	
XIII a 4 Rüben- Zucker- fabrikation . . . . .	{	1882	390	67 288	599 722 (t)	+ 41,4 + 194,6
		1895	455	95 162	1 766 805 (t)	
XIII e 5 Brauerei . . . .	{	1882	15 327	68 234	39 036 (1000 hl)	+ 43,2 + 41,5
		1895	11 859	97 682	55 250 (1000 hl)	
XIII e 6 Branntweinbren- nerei . . . . .	{	1882	9 798	33 990	2 952 (1000 hl) [Alkohol]	+ 4,3 .
		1895	8 657	35 458		

Mit Ausnahme der Bergwerke auf Erze (außer Eisenerzen), bezüglich deren die persönlichen Arbeitskräfte wie die erzeugten Mengen in den beiden Vergleichsjahren 1895 und 1882 ziemlich die nämlichen geblieben sind, zeigt sich bei den vorgenannten Gewerben im Allgemeinen eine vermehrte Produktion. Diese ist erfolgt theils bei gleich gebliebenem oder sogar geringer gewordenem Personalstand (so im Salinenwesen, den Eisenbergwerken), sodaß also die erhöhte Produktion ausschließlich einer verbesserten Technik zuzuschreiben ist, theils unter gleichzeitiger Vermehrung der Arbeiterkraft; letztere Vermehrung war entweder derjenigen der Produktion ebenmäßig (so in den Hüttenbetrieben, Steinkohlenbergwerken und der Brauerei), oder wurde von der Zunahme der gesforderten Mengen noch bedeutend übertroffen (was für die Salzbergwerke, Braunkohlenbergwerke und Rübenzuckerfabrikation zutrifft).

Mit der Gewerbeart ist auch die Ausfuhr gestiegen. Während die Zahl der gewerbthätigen Personen von 1882—1895 um beinahe

40 pCt. sich vermehrt hat, wurden auch an Waaren aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt

	Ausfuhrmengen	Ausfuhrwerthe
im Jahre 1895	23,8 Millionen Tonnen	oder 3 424,1 Millionen Mark
" " 1882	17,2 " " "	3 279,9 " " "

Die Ausfuhrmengen sind mithin in den letzten 13 Jahren um 6,6 Millionen t oder um 38,4 pCt., die Ausfuhrwerthe um 144,2 Millionen Mk. oder 4,4 pCt. gestiegen, thatsächlich noch etwas mehr, weil durch den im October 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie von einigen preußischen und oldenburgischen Gebietsstheilen und durch die in Folge dessen nothwendig gewordene Aenderung der statistischen Anschreibungen die Ausfuhrzahlen jetzt etwas niedriger erscheinen als sie im Vergleich zu den 1882er sein sollten. Wenn die Ausfuhrwerthe nicht im gleichen Maße wie die Ausfuhrmengen sich erhöht haben, so liegt dies im Wesentlichen an der sinkenden Tendenz der Preise, welche hinwiederum in der Verbesserung der Productionstechnik, der Erleichterung des Transports, sowie in der verschärften Concurrenz auf dem Weltmarkte ihre Hauptursache findet.

Selbstverständlich vertheilt sich diese Mehrausfuhr auf die verschiedenen Gewerbe sehr verschieden. Naturgemäß sind vor Allem die Industrien am stärksten vertreten, in denen der Großbetrieb vorherrscht. Nehmen wir zwei Hauptgruppen heraus, Textilindustrie und Chemische Industrie, so ergibt sich Folgendes:

	Textil- industrie <sup>1)</sup>		Chemische Industrie <sup>1)</sup>	
	1895 mehr (+), weniger (-) in %		1895 mehr (+), weniger (-) in %	
Hauptbetriebe . . . . .	{ 1882 344 482	- 40,4	{ 1882 9 191	+ 13,0
	{ 1895 205 292		{ 1895 10 385	
Personen . . . . .	{ 1882 910 080	+ 9,1	{ 1882 71 777	+ 60,5
	{ 1895 998 257		{ 1895 115 231	
Ausfuhr-Mengen (t) . .	{ 1882 210 464	+ 20,6	{ 1882 471 218	+ 38,2
	{ 1895 253 749		{ 1895 651 341	
" -Werthe (1000 M.)	{ 1882 832 205	- 6,3	{ 1882 221 298	+ 31,1
	{ 1895 779 472		{ 1895 290 097	

Mehr noch als die Steigerung der Ausfuhr kommt namentlich für die Textilindustrie die starke Steigerung des Consums im Inlande in Betracht.

<sup>1)</sup> Weggelassen sind aus der Textilindustrie die sonst bei der Ausfuhr mit nachgewiesenen Filz- oder Haarfabrikate, auch Paar von Rindvieh, Hunden zc., da ein Vergleich der Gewerbe und Ausfuhrstatistik in dieser Richtung nicht angängig

## 9. Bevölkerungs-Wachstum in Deutschland seit 1816.

(Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1903.)

Die Bevölkerung auf dem heutigen Reichsgebiet hat sich von 1816 bis 1900 erhöht von

1816	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1895	1900
24,8	auf 26,3	29,5	32,8	35,4	37,7	40,8	45,2	49,4	52,3	56,4

Millionen.

In Preußen (heutiges Gebiet) hat sich die Bevölkerung von 1816 bis 1900 von 13,7 Mill. auf 34,5 Mill. erhöht.

Die Eheschließungen im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches betragen im Durchschnitt der Jahre 1851—60 jährlich 284 562, in den Jahren 1891—1900: 430 846; die Zahl der Geborenen stieg in dieser Zeit von 1 340 033 auf 1 964 108, während die Zahl der Gestorbenen nur von 1 013 903 auf 1 233 843 sich erhöhte (Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1903. S. 2 u. 25).

Trotz dieser starken Volksvermehrung hat die Auswanderung in Deutschland abgenommen. Sie betrug:

1881	1891	1893	1895	1897	1901	1902	1903
220 902	120 089	87 677	37 498	24 631	22 073	32 098	36 319

## 10. Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land.

Wenn man die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern als Städte rechnet, so entfielen in den Gebieten des heutigen Deutschen Reiches auf die Städte im Jahre 1850 etwa ein Viertel der (35 Mill.) Bewohner, 1871 fast ein Drittel und 1895 dagegen schon die Hälfte, während 1900 schon die Städte mit 30,6 Mill. (54,3%) Einwohnern die ländlichen Gemeinden mit 25,7 Mill. (45,7%) weit überholt hätten.

Während die Bevölkerung seit 1871 von ca. 41 Mill. auf mehr als 52 Mill. im Jahre 1895 gewachsen ist, ist die Landbevölkerung in dieser Zeit stehen geblieben und die ganze Vermehrung der Bevölkerung den Städten zugewachsen, bis neuestens sogar ein Rückgang der Landbevölkerung in Folge der Abwanderung in die Städte eingetreten ist.

erscheint; aus der Chemischen Industrie die sonst in den Ausfuhrzahlen mit berückichtigten Gähr- und Nährmittel, Eis, Harze, Petroleum, andere Mineralöle, Firnisse, Fette, Lichte, Seifen etc., weil deren Fabrication gewerbestatistisch zur Gewerbe-gruppe VIII Industrie der Leuchtstoffe etc. gehört. Dagegen ist zur Ausfuhr der Chemischen Industrie hinzugerechnet die Ausfuhr der Abfälle und künstlicher Düngstoffe, da die betreffenden Produktionszweige gewerbestatistisch in der Chemischen Industrie mit eingeschlossen sind.

	1871	1875	1880	1885	1890	1895	1900
<b>Stadtbewohner.</b>							
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Reich . . . . .	14,79	16,85	18,72	20,47	23,24	26,25	30,63
Preußen . . . . .	9,18	10,36	11,61	12,75	14,51	16,38	19,14
Rheinprovinz . . . . .	2,05	2,29	2,54	2,81	3,17	3,58	4,24
<b>Landbewohner.</b>							
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Reich . . . . .	26,21	26,07	26,51	26,37	26,18	26,02	25,73
Preußen . . . . .	15,47	15,38	15,66	15,56	15,44	15,47	15,32
Rheinprovinz . . . . .	1,52	1,50	1,52	1,52	1,53	1,52	1,51

Der städtische Zuwachs ist wiederum vor Allem den Großstädten zu Gute gekommen. Es kamen 1900 auf die (2269) Landstädte (mit 2000—5000 Einw.) 6,8 Mill. Einw., auf die (864) Kleinstädte (5000—20000 Einw.) 7,6 Mill., auf die (194) Mittelstädte (20000 bis 100000 Einw.) 7,1 Mill., und endlich auf die (33) Großstädte 9,1 Mill. Einwohner. (1895 gab es erst 28 Großstädte mit 7,8 Mill. Einwohnern.) — In den 30 Jahren von 1871—1900 hat sich die städtische Bevölkerung mehr als verdoppelt; in dieser Zeit mußten für ca. 16 Mill. Menschen Wohnungen beschafft werden: — ist es da zu verwundern, wenn Wohnungsnoth und Wohnungswucher mit all dem wirthschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Elend eintrat?!

## II. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr.

Wie sehr Deutschland bereits in die „Weltwirthschaft“ einbezogen ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Im Specialhandel betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr*)
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	
1889	26,6	4087,0	18,2	3256,4	830,6
1897	40,1	4864,6	28,0	3786,2	1078,4
1898	42,7	5439,7	30,0	4010,6	1429,1
1900	45,9	6043,0	32,7	4752,6	1290,4
1902	43,3	5805,8	35,0	4812,8	993,0
1903	47,0	6298,9	38,2	5095,1	1203,8

\*) Die ständige Unterbilanz hat nichts Erschreckendes: — sie wird ausgeglichen durch die Dividenden, Zinsen, Renten zc., welche deutschen Actionären. Inhabern von ausländischen Schuldbriefen zc. aus dem Auslande zufließen.

Es fand also zwischen dem In- und Auslande im Jahre 1903 ein Austausch von Waaren statt, die einen Werth von beinahe 11,3 Milliarden Mark darstellten.

**Nahrungs- und Genußmittel und Vieh:**

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	
1889	4,2	1229,3	1,4	401,2	828,1
1897	7,5	1614,7	2,5	515,6	1099,1
1898	8,6	1819,1	2,5	504,1	1315,0
1900	7,4	1762,8	2,7	517,6	1245,2
1902	8,4	1968,6	2,7	426,6	1542,0

Zur Ernährung unserer heimischen Bevölkerung haben wir also 1902 rund 1969 Mill. Mt. ans Ausland ausbezahlt und nur für 427 Mill. wieder ans Ausland verkauft, so daß wir 1542 Mill. Mt. mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Bei dieser Mehr-Einfuhr war vertreten:

		Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
		Tausend Tonnen	Mill. Mark	Tausend Tonnen	Mill. Mark	
Roggen . . . .	1897	856,8	80,3	106,4	11,7	68,6
	1898	914,0	102,6	129,7	15,6	87,0
	1902	976,0	104,8	104,6	11,7	93,1
Weizen . . . .	1897	1179,5	173,7	171,3	26,3	147,4
	1898	1477,4	231,4	134,8	22,6	208,8
	1902	2074,5	271,6	82,2	10,9	260,7
Hafer . . . . .	1897	547,8	54,7	21,4	2,4	52,3
	1898	456,2	54,3	47,3	6,0	48,3
	1902	389,3	47,7	133,0	16,9	30,8
Gerste . . . . .	1897	1063,5	120,6	18,5	3,3	117,3
	1898	1153,0	132,8	12,6	2,2	130,6
	1902	1127,6	127,9	34,7	5,4	122,5
Mais und Dari .	1897	1266,3	85,2	0,074	0,0	85,2
	1898	1580,6	126,4	0,052	0,0	126,4
	1902	900,6	93,4	00,6	00,01	93,4
Vieh . . . . .	1897	195,0	180,4	20,6	23,2	157,2
	1898	180,8	182,2	17,1	20,9	161,3
	1902	258,7	241,6	18,9	19,5	222,1

Für die Versorgung unserer heimischen Bevölkerung gaben wir (als Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr) 1902 außerdem noch aus z. B. für Kaffee (roh): 143,1 Mill. Mt.; Thee: 5,1 Mill. Mt.; Tabakblätter: 91 Mill. Mt.; Reis: 35,4 Mill. Mt.; Petroleum: 71 Mill. Mt.; Süßfrüchte (Apfelsinen, Korinthcn, Mandeln rc.): 39,1 Mill. Mt.



Aber nicht bloß für unsere Ernährung sind wir aufs Ausland angewiesen, sondern auch unsere Industrie bezieht einen wesentlichen Theil ihrer Rohstoffe vom Ausland.

Rohstoffe für Industriezwecke wurden ein- resp. ausgeführt:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	
1889	20,8	1767,5	15,2	664,9	1102,6
1897	30,7	2100,1	23,2	814,8	1285,3
1898	32,0	2246,5	25,1	856,3	1390,2
1902	32,9	2559,6	29,2	1162,2	1397,4

Dieser gewaltigen „Unterbilanz“ bezüglich der Rohstoffe steht dann aber gegenüber der Gewinn bezüglich der Fabrikate.

Es wurden Fabrikate ein- resp. ausgeführt:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Ausfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	
1889	1,4	992,7	1,5	2098,7	1106,0
1897	1,9	965,1	2,2	2304,5	1339,4
1898	2,0	1015,1	2,4	2396,1	1381,0
1902	2,1	1102,8	3,1	3089,0	1986,2

Als Haupt-Export-Industrien seien aufgeführt:

1. Textilindustrie. Dieselbe bezieht fast ihre ganzen Rohstoffe: Baumwolle, Seide, Flachs zc. vom Ausland. So wurden für Rohstoffe der Textil- und Filzindustrie und Kleider 1902 ans Ausland bezahlt (Mehr-Einfuhr): 673 Mill. Mark. Dagegen wurden an Fabrikaten mehr ausgeführt für (981,6 — 426,7 =) 554,9 Mill. Mark. Es wurden also aus den 735 400 Tonnen Rohstoffen (Mehr-Einfuhr) zunächst die Kleidung für unsere einheimische Bevölkerung geschaffen und dann auch noch an Fabrikaten 74 800 Tonnen (Mehr-Ausfuhr) im Werthe von 554,9 Mill. wieder ans Ausland verkauft.

2. Chemische Industrie. Es betrug:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Tausend Tonnen	Mill. Mark	Tausend Tonnen	Mill. Mark	
Rohstoffe	1889	1006,0	160,8	274,6	128,4
	1897	1517,9	175,4	530,0	138,3
	1898	1584,2	176,6	587,9	138,0
	1902	1898,2	211,7	765,4	167,3

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Ausfuhr	
	Tausend Tonnen	Mill. Mark	Tausend Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark	
Fabrikate	1889	191,8	106,6	403,6	228,6	120,0
	1897	286,4	109,7	594,7	321,5	211,8
	1898	293,1	104,6	647,7	339,2	234,6
	1902	317,9	111,2	809,9	386,0	274,8

Im Jahre 1902 hat also die Chemische Industrie einen reinen Ueberschuß von 107,5 Mill. Mark gegenüber dem Ausland erzielt.

3. Papierindustrie. In dieser Industrie wurden schon an Rohstoffen und Halbzeug 12,7 Mill. Mark mehr eingenommen (Ausfuhr 31,1 Mill. Mark) als ausgegeben (Einfuhr 18,4 Mill. Mark). Bezüglich der Fabrikate stellte sich dieses Verhältnis noch günstiger: Ausfuhr: 89,8 Mill. Mark, Einfuhr: 10,2 Mill. Mark, Mehr-Ausfuhr: 79,6 Mill. Mark.

4. Maschinen, Instrumente und Apparate ergaben 1902 einen Ueberschuß der Ausfuhr: 315,9 Mill. Mark über die Einfuhr: 80,5 Mill. Mark von: 235,4 Mill. Mark, desgleichen

5. Kurzwaren und Schmuck, Spielzeug: Ausfuhr: 165,1 Mill. Mark, Einfuhr: 29,5 Mill. Mark; Mehr-Ausfuhr: 135,6 Mill. Mark.

6. Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie wies 1902 eine Mehr-Ausfuhr sowohl an Rohstoffen (54,6 — 47,4 =) 7,2 Mill. Mark als auch an Fabrikaten (135,5 — 19,0 =) 116,5 Mill. Mark auf.

7. In der Metallindustrie (außer Maschinen z.) wurden mehr ausgegeben ans Ausland für Erze: (106,0 — 14,9 =) 91,1 Mill. Mark; für rohe und unedle Metalle: (165,5 — 135,3 =) 30,2 Mill. Mark; dagegen wurden mehr eingenommen für einfach bearbeitete Gegenstände: (182,9 — 13,2 =) 169,7 Mill. Mark und für Fabrikate: (414,6 — 27,2 =) 387,4 Mill. Mark.

8. Brennstoffe ergaben 1902 einen Ueberschuß von (270,0 — 165,0 =) 105,0 Mill. Mark.

9. Für Gegenstände der Litteratur und bildenden Künste wurden 1902 mehr eingenommen vom Auslande: (198,8 — 46,4 =) 152,4 Mill. Mark.

Um noch einzelne Gegenstände herauszugreifen:

Für Bier wurden mehr eingenommen: (22,3 — 9,5 =) 12,8 Mill. Mark; für Claviere z. (31,4 — 0,9 =) 30,5 Mill. Mark.

Berufsgruppen der Berufsabtheilungen A bis C	Arbeit- nehmer am 14. Juni 1895	Von diesen waren in % beschäftigungs- los	
		am 14. Juni 1895	am 2. De- cember 1895
I. Landwirthschaft zc.	5 607 313	0,66	3,62
II. Forstwirthschaft und Fischeret	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen zc.	564 922	1,47	2,03
IV. Industrie der Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge zc.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenproducte zc.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	775 671	8,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 536	4,18	4,38
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen zc. o. näh. Bezeichnung	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,20
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Diese Procentfäße umschließen auch die wegen Krankheit zc. Arbeitslosen; der Procentfaß der gesunden Arbeitslosen ist weit geringer. Darüber giebt folgende Tabelle Aufschluß:

## 12. Statistik der Arbeitslosen.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1896. Ergänzung zu Heft IV.)

Der erste Versuch einer Statistik der Arbeitslosen wurde mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung am 2. December 1895 versucht.

Es wurden gezählt:

	14. 6. 95	davon weiblich	2. 12. 95	davon weiblich
Arbeitslose . . .	299 352	80 749	771 005	217 427
Davon waren arbeitsunfähig . . .	120 348		217 365	
bleiben	179 004	46 267	553 640	153 623

als eigentliche (gesunde) Arbeitslose.

Auf die verschiedenen Berufs-Abtheilungen vertheilen sich die beschäftigungslosen Arbeitnehmer wie folgt:

Berufs- abtheilungen	Zahl der Beschäftigungslosen					
	am 14. Juni 1895			am 2. December 1895		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
A. Landwirthsch., Gärtnerei u. Thierzucht, Forstwirth- schaft und Fischerei . . .	25 097	13 441	38 538	102 316	106 481	208 797
B. Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	140 158	26 851	167 009	346 150	45 321	391 471
C. Handel und Verkehr . . .	31 484	5 826	37 310	50 631	7 851	58 482
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art . . . . .	17 355	32 466	49 821	48 300	55 618	103 918
E. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Be- rufsorten . . . . .	4 509	2 165	6 674	6 181	2 156	8 337
Summe A—E	218 603	80 749	299 352	553 578	217 427	771 005

Diese Zahlen gewinnen erst ihre rechte Beleuchtung, wenn man die Zahl der Arbeitslosen vergleicht mit der Zahl der (bei der Berufszählung gezählten) Arbeitnehmer in den verschiedenen Berufsgruppen der Berufs-Abtheilung A—C:

Die Beschäftigungsklassen nach dem Grund der Arbeitlosigkeit

	Beschäftigungslos waren				Von 100 Beschäftigungslosen waren außer Arbeit			
	am 14. Juni 1895		am 2. December 1895		am 14. Juni 1894		am 2. Decem. 1894	
	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe
<b>I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Tierzucht . . . . .</b>	18 702	18 442	44 906	158 340	50 85	49,65	22,09	77,91
II. Forstwirthschaft und Fischerei . . . . .	892	762	1 419	4 182	45,34	54,66	25,56	74,44
III. Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Forstgärtnerei . . . . .	5 690	2 622	8 065	3 422	68,46	31,54	29,21	29,79
IV. Gubuhrie bei Steine und Erben . . . . .	3 814	3 058	6 349	20 615	55,50	44,50	23,55	76,45
V. Metallverfertigung . . . . .	8 115	12 719	10 917	16 098	38,95	41,05	40,41	59,59
VI. Maschinen, Webereige, Instrumente, Apparate . . . . .	3 201	4 627	4 212	6 273	40,89	59,11	40,17	59,83
VII. Eisenblech Gubuhrie . . . . .	897	900	1 062	1 056	49,92	50,08	50,14	49,86
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Gendststoffe, Getreide und Stroh . . . . .	993	403	551	494	49,37	50,63	52,73	47,27
IX. Textilindustrie . . . . .	7 857	6 537	9 140	7 723	54,68	45,32	54,12	45,88
X. Papier . . . . .	1 383	1 775	1 702	1 773	43,79	56,21	48,98	51,02
XI. Leder . . . . .	1 437	2 855	2 164	5 322	33,48	66,52	28,91	71,09
XII. Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	5 295	8 068	7 294	11 033	39,62	60,38	39,57	60,43
XIII. Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	7 161	14 304	9 607	18 946	38,36	66,64	33,65	66,35
XIV. Bekleidung und Reinigung . . . . .	7 851	16 466	14 096	27 851	32,29	67,71	33,50	66,50
XV. Baugewerbe . . . . .	13 600	19 408	34 676	41 121	58,80	58,80	41,20	80,71
XVI. Holzgewerbe . . . . .	1 607	2 847	1 808	2 864	36,08	63,92	38,63	61,37
XVII. Schmied (Kunfsmaler und Schmiedhauer) und thierärztliche Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Druck, Theater und Sparschuldung) . . . . .	208	406	322	712	30,86	69,14	31,14	68,86
XVIII. Fabrikarbeiter, Weiden und Geschäften, deren mehrere Gewerkschaften angehören . . . . .	888	727	4 986	5 191	48,62	51,38	48,99	51,01
XIX. Handelsgewerbe . . . . .	6 182	15 866	8 008	18 326	28,04	71,96	30,41	69,59
XX. Verfertigungsgewerbe . . . . .	71	203	88	227	26,91	74,09	27,94	72,06
XXI. Bergbau . . . . .	2 764	4 163	4 627	11 608	39,90	60,10	24,61	71,49
XXII. Bergbau und Grubung . . . . .	2 113	5 948	3 765	11 838	26,21	73,79	28,18	75,87
<b>Summe . . . . .</b>	<b>99 691</b>	<b>143 166</b>	<b>179 659</b>	<b>479 091</b>	<b>41,05</b>	<b>58,95</b>	<b>27,27</b>	<b>72,73</b>

Bemerkenswerth ist noch, daß von den Beschäftigungslosen verheirathet waren im Juni von den männlichen: 41,8 pCt., von den weiblichen: 10,4 pCt.; im December: 48,1 pCt. resp. 18,5 pCt.

### 13. Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie.

Bezüglich der verheerenden Wirkungen der gewerblichen Berufs-Krankheiten liegen wohl eine Reihe von Einzel-Beobachtungen vor, aber dieselben entbehren im Allgemeinen der ausreichenden Unterlage und Autorität. Wir beschränken uns diesbezüglich auf die höchst dankenswerthen Schriften: Dr. Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten. I. Bd. Berlin, Coblenz 1898; Dr. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Berlin, R. Oppenheim 1896; auch Dr. Kley, Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Socialpolitik. Leipzig, Duncker und Humblot 1898 zu verweisen. Auch die sonst bedeutungsvolle „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invaliddität) nach dem Invalidditäts- und Altersversicherungsgesetz, aufgestellt im Reichsversicherungsamt“ (Berlin, A. Asher u. Co., Beihft zu den Anzil. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes) bietet für diesen Zweck wenig Ausbeute, da die Invalidditäts-Ursachen nicht nach den einzelnen Industrien, sondern nur nach den Hauptgruppen: Landwirthschaft, Industrie, Handel zc. festgesetzt sind. Immerhin ergibt aber ein Vergleich z. B. der Landwirthschaft mit Industrie und Handel, daß die Industrie viel früher zur Invaliddität führt, als die anderen Berufe. Insbesondere ist der Antheil der Lungen-Erkrankungen an den Ursachen der Invaliddität, namentlich in den jüngeren Jahren, erschreckend groß, und weit größer, als in Landwirthschaft und Handel.

Wenn wir nur die Hauptgruppen herausgreifen:

- A. Land- und Forstwirthschaft, Thierzucht;
- B. Bergbau, Industrie (und Handwerk) und Bauwesen;
- C. Handel und Verkehr;

so kommen auf je 1000 in der betreffenden Altersklasse und Berufsgruppe vorkommende Invalidditätsfälle als Ursache:

Alter in Jahren	Tuberculose der Lungen						Krankheiten der Lungen außer Tuberculose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	A	B	C	A	B	G	A	B	C	A	B	G
20 bis 24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25 " 29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30 " 34	250	459	344	149	381	199	92	96	39	67	65	63
35 " 39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40 " 44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45 " 49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50 " 54	87	149	107	48	95	37	185	246	173	119	132	92
55 " 59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60 " 64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65 " 69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

In den Jahrgängen vom 20. bis 24. Lebensjahr kommen also in der Industrie auf 1000 männliche Invaliden nicht weniger als 548 an Lungen-Tuberculose leidende, dazu noch 62, die sonst lungenkrank sind, während die Landwirthschaft nur 384 resp. 52 solcher Invaliditätsfälle aufweist. Dieses ungünstige Verhältniß hält auch in den folgenden Jahrgängen an, nur daß überhaupt in den höheren Lebensjahren die Lungenschwindsucht an Bedeutung gegenüber den übrigen Krankheiten zurücktritt, indem sie eben schon ihre Opfer gefordert hat.

Vorstehende Statistik bezieht sich auf die Jahre 1891—95. Nach der neuesten Zusammenstellung des Reichs-Versicherungsamtes (Katalog und Führer für die Weltausstellung in St. Louis 1904) kamen im Durchschnitt der Jahre 1896—99

Tuberculose auf 1000 Invaliditätsfälle.

Alter	Männer			Frauen		
	Landwirthschaft	Industrie	Sonstige Berufe	Landwirthschaft	Industrie	Sonstige Berufe
20—24	371	624	568	284	597	355
25—29	330	576	507	231	472	289
30—34	277	505	414	161	373	206
35—39	210	430	348	144	285	145
40—44	185	352	281	86	203	114
45—49	132	272	215	78	140	81
50—54	96	162	135	46	82	48
55—59	55	100	84	36	59	33
60—64	32	54	44	17	28	19
65—69	18	27	24	10	14	11

#### 14. Zur Statistik des „Mittelstandes“.

Die Resultate der Betriebsstatistik haben wir bereits gegeben. Danach gab es 1895 über 1 Million (genau 1053892) Gewerbetreibenden

Betriebe mit 2—5 Personen, 113547 Betriebe mit 6—10 Personen, zusammen 1 167 439 Mittelbetriebe mit 2—10 Personen.<sup>1)</sup>

Weit günstiger, als die gewerbliche Betriebsstatistik, ist die der Landwirtschaft. Hier haben sich gerade die Mittelbetriebe (2—100 ha) sowohl an Zahl als auch an Flächenumfang sogar vermehrt.

**Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen im Jahre 1895 und 1882.**

Größenklassen	Zahl der Betriebe	Landwirth- schaftlich benutzte Fläche ha	Gesamt- fläche ha	Auf die einzelnen Größenklassen entfallen			
				von 100 Betrieben	von 100 Hektar		
					Landwirth- schaftlich be- nutzte Fläche	Gesamt- fläche	
unter 2 ha	(1882)	3 061 881	1 825 938	2 159 358	58,08	5,73	5,37
	(1895)	3 235 169	1 807 870	2 415 908	58,22	5,56	5,59
2 ha bis 5 "	(1882)	981 407	3 190 203	3 832 902	18,60	10,01	9,54
	(1895)	1 016 239	3 285 720	4 141 789	18,29	10,11	9,57
5 " " 20 "	(1882)	926 605	9 158 398	11 492 017	17,56	28,74	28,60
	(1895)	998 701	9 720 935	12 536 700	17,97	29,90	28,96
20 " " 50 "	(1882)	289 887	7 176 129	9 080 545	4,55	22,52	22,60
	(1895)	289 617	7 112 300	9 458 300	4,81	21,87	21,86
50 " " 100 "	(1882)	41 623	2 732 041	3 334 918	0,79	8,57	8,30
	(1895)	42 117	2 756 067	3 697 412	0,76	8,48	8,64
100 " und darüber	(1882)	24 991	7 786 263	10 278 941	0,47	24,43	25,59
	(1895)	25 057	7 829 007	11 028 978	0,45	24,08	25,49
Zusammen	(1882)	5 276 344	31 868 972	40 178 681	100	100	100
	(1895)	5 556 900	32 511 899	43 278 487	100	100	100

<sup>1)</sup> Die „Neue Zeit“ (1897/98 S. 747) glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach der Anweisung für die Betriebszählung dort, wo verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt seien, dieser nach Personal und motorischer Kraft zerlegt und die einzelnen Zweige dieses Betriebes in besonderen Gewerb.bogen nachgewiesen werden sollten; daß dergleichen gleichartige Betriebe desselben Besitzers, örtlich getrennt und je für sich bestehend (Zitallen, Zweiggeschäfte etc.), als selbständige Betriebe angesehen werden sollten, und schließt daraus, daß so die Zahl der großen Betriebe beträchtlich kleiner, als tatsächlich, erscheinen müßte. Die „Neue Zeit“ betont selbst: „große“ Betriebe. Jedenfalls können diese wenigen Fälle — wir haben ja überhaupt bloß 255 Betriebe mit mehr als 1000 Arbeitern — gegenüber den gewaltigen Zahlen der Klein- und Mittelbetriebe nicht in Betracht kommen. Außerdem gehören die Vorsteher dieser Neben-Betriebe gewiß auch zum „Mittelstande“, wenn auch nicht in absolut selbständiger Stellung. Andererseits sind zweifellos zahlreiche Bauhandwerker, die durchaus selbständig sind, aber zur Zeit der Betriebszählung für einen Bauunternehmer arbeiteten, irrig zu den „Großbetrieben“ gezählt worden.



Aus der Tabelle ergibt sich, daß über Zweifünftel (41,3 %) der Betriebe auf den bäuerlichen Besitz (2—100 ha) entfallen, welcher an der landwirthschaftlichen Fläche mit nahezu Dreiviertel (70,3 %) theilhaftig ist. Solcher bäuerlichen Besitzer zählen wir über 2 $\frac{1}{4}$  Mill. (genau: 2 296 674).

Wenn wir zum gewerblichen (kleineren) „Mittelstande“ die Gehülfen-Betriebe mit 2—10 Personen rechnen, zum landwirthschaftlichen „Mittelstande“ die Inhaber einer landwirthschaftlichen Fläche von 2—100 ha, so zählen wir ca. 3 $\frac{1}{2}$  Mill. (genau: 3 464 113) solcher Betriebsinhaber.

In der Berufszählung ist auch noch besonders gezählt: „Wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes Verwaltungsz-, Aufsichtsz- und Bureaupersonal“; gewiß stehen diese Personen bezüglich ihrer Bildung, ihres Einkommens und ihrer gesellschaftlichen Stellung auf der Linie des „Mittelstandes“. Die Zahl dieser Personen hat sich von 1882 bis 1895 von 307 268 auf 621 825 erhöht.

Endlich dürfen wir gewiß auch die Personen, welche den sog. „freien Berufen“ angehören: Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer etc. zum großen Theile der socialen Mittelschicht der Gesellschaft, die zwischen „Bourgeoisie und Proletariat“ als Ausgleich wirkt, zählen. Die Zahl dieser Personen (ohne Unterofficiere und Soldaten) ist von 599 559 im Jahre 1882 auf 822 679 im Jahre 1895 gestiegen.

Auch die Statistik der Einkommensteuer beweist durchaus nicht ein Verschwinden des „Mittelstandes“.

Nehmen wir z. B. die Preussische Einkommensteuerstatistik, so ist die Anzahl der Censiten (mit mehr als 900 Mark Einkommen) von 2 437 886 im Jahre 1892 auf 3 897 782 im Jahre 1903 gestiegen, das steuerpflichtige Einkommen von 5 961 Mill. auf 9 091 Mill. Mark.

Die physischen Censiten einschließlich ihrer Angehörigen zählten 1896 9,1 Mill. Köpfe (31,2 % der Bevölkerung), 1903: 12,6 Mill. (38,6 %). Auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt sich 1903 das Einkommen wie folgt:

Es hatten ein Einkommen	Physische Censiten	Beranlagtes Einkommen Mill. Mt.	Steuerbetrag Mill. Mt.
von 900 bis 3 000 Mk.	3 433 488	4 616	50,6
„ 3 000 „ 6 000 „	301 527	1 218	27,3
„ 6 000 „ 9 500 „	79 202	588	16,0
„ 9 500 „ 30 500 „	65 385	1 011	30,3
„ 30 500 „ 100 000 „	12 929	641	22,2
„ über 100 000 „	2 653	634	25,0
Zusammen über 900 „	3 895 184	8 709	171,4

Ueber Zweifünftel (41,08 %) der Bevölkerung hatten ein Einkommen von mehr als 900 Mark. In den Städten stellte sich das Verhältnis noch günstiger — hier wiesen über 51 % der Bevölkerung (Censiten mit ihren Angehörigen) über 900 Mark Einkommen auf, während auf dem Lande nur über 33 % so gestellt waren. (Vgl. Ver-

handlungen des preuß. Abgeordnetenhauses von 1904, Drucksache Nr. 29 S. 17.)

Zu den 58,92 %, deren Einkommen über 900 Mark nicht hinausgeht, gehört ohne Zweifel noch eine große Anzahl von Personen, die durchaus nicht den untermittelten Schichten zuzurechnen sind, so z. B. Söhne und Töchter wohlhabender Bauern, die in fremder Haus- oder Landwirthschaft ein eigenes, aber 900 Mark nicht überschreitendes Arbeitseinkommen erwerben, oder Kinder reicher Leute, welche ein eigenes, der Verfügung des Familienhauptes nicht unterliegendes Binseinkommen von nicht mehr als 900 Mark besitzen.

Es gab physische Consiten mit einem Einkommen von

		900—3 000 Mk.	über 3 000 Mk.
in den Städten	1892	1 172 160	237 756
	1896	1 320 543	251 958
	1903	2 092 189	355 693
auf dem Lande	1892	946 809	79 133
	1896	1 000 881	79 133
	1903	1 341 299	106 003

In Stadt und Land zusammen ist die Zahl der physischen Consiten (über 900 Mk.) überhaupt gestiegen von 2 435 858 im Jahre 1892 auf 2 652 515 1896, 3 759 377 1902 bis zu 3 895 184 im Jahre 1903; das steuerpflichtige Einkommen von 5 704 auf 6 086, 8 560 und 8 709 Mill. Mark.

Wie die Einkommen, so sind auch die Vermögen stetig in Breite und Höhe gewachsen. Die Zahl der Personen, welche in Preußen zur Vermögenssteuer (bei mehr als 6 000 Mk. Vermögen) herangezogen wurden, stieg von 1 152 332 im Jahre 1895 auf 1 297 485 im Jahre 1902, die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Vermögens von 63 857 171 354 auf 75 657 476 085 Mk. (Vergl. Preuß. Statist. Jahrbuch 1903 S. 191.)

Die Sparcassen=Neueinlagen betragen in Preußen im Jahre 1897: 1 248 Mill. Mk., 1902: 1 777 Mill. Mk., der Einlagebestand Ende 1897: 4 968 Mill. Mk., 1902: 6 732 Mill. Mk. Die Zahl der Sparbücher stieg von 7,6 Mill. im Jahre 1897 auf 9,4 Mill. 1902. In Deutschland stellte sich 1900 bei 14,8 Mill. Spartassenbüchern das Gesamtguthaben der Einleger auf 8 883 Mill. Mk.

Ueber die Spartassen-Einlagen im Königreich Sachsen vergl. unten sub 15.

Neben den Spartassen dienen in hervorragendem Maße die Genossenschaften als Sammelstelle für die Einlagen der „kleinen Leute“. Die Genossenschaften sind aber in erfreulichster Entwicklung begriffen. Gab es doch in Preußen allein Ende 1901 schon 10 914 eingetragene Genossenschaften mit 1 575 483 Mitgliedern.

Wie die Genossenschaften, so ermöglichen auch die Actiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. trotz zunehmender „Concentration der Betriebe“ eine Decentralisation des Besitzes.

Der wachsende Nationalreichtum bekundet sich insbesondere auch in den gewaltigen Vermögen, welche in den privaten Lebens-, Versicherungsanstalten angelegt sind. Die Activa in 525 Versicherungsinstituten betragen 1902 3 745 Mill. Mark (gegen 3 481 1901); in den letzten fünf Jahren 1898—1902 hat die Zunahme

der Activen allein 1121 Mill. Mark betragen. Dazu kommen die Kapitalansammlungen in den gesetzlichen Arbeiter-Versicherungsanstalten (s. unten Nr. 16).

Alle Erfahrungen bestätigen den Satz von Bernstein in „Die Voraussetzungen des Socialismus und die Aufgaben der Socialdemokratie“ (Stuttgart 1898): „Absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden.“ (S. 50.) (Vergl. auch Dr. Mitschke, Einkommen und Vermögen in Preußen. Jena 1902. Dr. W. Boehmert, Die Vertheilung des Einkommens in Preußen und Sachsen. Dresden 1898. Schmollers Vortrag über Erhaltung und Neubildung eines Mittelstandes auf dem „Evangel.-socialen Congreß“ zu Leipzig (1897). „Verhandlungen“ S. 132 ff.)

## 15. Zur Lohnstatistik.

Eine Lohnstatistik fehlt im Deutschen Reiche. Private Erhebungen genügen nicht, weil sie — abgesehen von der Zuverlässigkeit der Angaben — stets lückenhaft sind und so kein gültiges Durchschnittsbild ergeben. Auch die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben durchaus kein Bild der wirklichen Löhne.

Zunächst werden die Löhne soweit sie (früher vier, seit 1901) fünf Mark täglich übersteigen, nur zu einem Drittel zur Anrechnung gebracht; andererseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Lagedeckungslohn als Mindestlohn eingefest. Decken sich die Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zulässig, nun etwa die Gesamtlohnsumme der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividirt durch die Zahl der Versicherten, als den üblichen Jahres-Durchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zunächst weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter betheiligt sind; zudem sind nicht alle Versicherten während des ganzen Jahres und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufs-genossenschaft thätig.

Auch ein Vergleich der verschiedenen Jahre kann nur mit größter Vorsicht angestellt werden. Jeder Wechsel bezüglich des Umfangs der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen kann eine andere Gruppierung der Lohnverhältnisse ergeben.

Wenn z. B. die Steinbruchs-Berufs-genossenschaft im Jahre 1886 in 11 832 Betrieben 82 585 versicherte Personen umfaßte, und 1892 diese Zahlen sich auf 15 709 Betriebe und 252 800 Personen erhöht hatten, so ist das ein Beweis, daß es 1892 der Berufs-genossenschaft gelungen war, auch die mehr zerstreuten Betriebe auf dem Lande heranzuholen, — Betriebe, die geringere Löhne zahlen und vielfach auch nur gelegentlich, nur in bestimmten Jahreszeiten und „nebenberuflich“ Arbeiter beschäftigen. So ist es aber auch erklärlich, wenn der Durchschnittslohn pro Versicherten (von 1886 bis 1892 von 651,6 Mk. auf 328,1 Mk.) sank. Anders stellt sich dagegen der Vergleich z. B. von 1892 zu 1896: hier trat ein langames Steigen der Zahl der Betriebe (von 15 709 auf 16 193) und sogar ein Stillstand in der Zahl der Versicherten (252 200) ein; der Durchschnittslohn aber stieg von 328,1 auf 367,1 Mk. 1902 betrug dagegen (in Folge der Krise) der Durchschnittslohn für die 378 813 Versicherten wieder 343,6 Mk. Aus demselben Grunde ist es erklärlich, wenn der Durchschnittslohn der Buchdrucker von 956,1 (1886) auf 861,5 (1892) und 787,2 Mk. (1896) gefallen ist, — die Folge des Zuwachses kleinerer Betriebe in Kleinstadt und Land, die wegen Anschaffung eines kleinen Gas- u. Motors versicherungspflichtig gemorden sind. Die Zahl der Betriebe hatte sich von 3573 (1886) auf 4469 (1892) und 4927 (1896) erhöht. — 1902 betrug die Zahl der Betriebe 5905 (1900: 5617) mit 133 275 (1900: 116 630).

Versicherten, auf welche ein durchschnittlicher Jahreslohn von 866 (1900 noch: 893,7) Mark kam.

Im Allgemeinen streben die Berufsgenossenschaften, den Kreis der versicherten Betriebe möglichst weit auszubehnen, d. h. auch die kleineren Betriebe mit niedrigeren Durchschnittslöhnen einzubeziehen. Um so bemerkenswerther ist es, wenn die Durchschnittslöhne stetig steigen. Wenn wir da nun einige wichtige Industriegruppen herausgreifen, so ergibt sich Folgendes:

Berufsgenossenschaft Name	Jahr	Zahl der versicherten Personen	Lohnsumme	Jahres- lohn pro Ber- sicherten Mk.
Knappschafte . . . . .	1886	343 707	250 795 800	729,7
	92	424 440	379 578 700	894,4
	96	446 342	416 636 600	933,5
	1900	565 060	626 586 100	1 107,1
	01	607 367	706 736 524	1 163,6
	02	601 132	665 561 419	1 107,2
Rheinisch = Westfälische Hütten = und Walzwerks = . . . . .	1886	70 313	66 989 900	£52,7
	92	89 458	96 661 200	1 069,4
	96	103 651	115 161 400	1 111,0
	1900	134 717	166 781 900	1 238,0
	01	126 902	166 253 692	1 310,0
	02	126 488	164 683 603	1 302,0
Nordwestliche Eisen = und Stahl = . . . . .	1886	50 709	40 820 200	805,0
	92	78 112	66 815 800	855,5
	96	91 288	80 659 000	883,6
	1900	132 383	121 061 700	914,4
	01	129 159	125 984 917	975,4
	02	125 534	123 556 839	984,2
Chemische Industrie = . . . . .	1886	78 428	60 054 000	765,7
	92	103 020	85 077 700	825,9
	96	125 447	107 100 900	853,8
	1900	154 479	143 572 200	929,4
	01	161 065	155 664 867	966,4
	02	165 889	159 656 877	962,4
Norddeutsche Textil = . . . . .	1886	104 942	56 511 300	538,5
	92	117 293	66 867 100	570,1
	96	123 585	78 486 300	635,0
	1900	118 610	79 868 600	673,4
	01	116 847	81 162 499	694,6
	02	119 519	85 029 176	711,4
Süddeutsche Textil = . . . . .	1886	64 534	35 452 000	549,4
	92	80 645	46 298 200	574,1
	96	93 213	56 123 700	602,2
	1900	104 514	65 282 600	624,6
	01	103 777	65 720 025	633,2
	02	103 789	68 389 696	658,9

Berufsgenossenschaft Name	Jahr	Zahl der versicherten Personen	Lohnsumme	Jahres- lohn pro Ver- sicherten Mt.
Textil- von Elsaß-Lothringen . . . . .	1886	57 536	34 459 900	598,9
	92	60 240	36 672 300	608,7
	96	64 184	41 417 700	645,5
	1900	63 305	42 424 000	670,1
	01	63 577	43 389 367	682,4
	02	66 209	45 005 848	679,8
Rheinisch-Westfälische Textil- . . . . .	1886	92 324	57 067 200	618,1
	92	109 020	72 640 600	666,4
	96	123 886	87 378 200	705,4
	1900	130 778	101 542 700	776,5
	01	126 567	96 963 996	766,1
	02	128 844	100 764 197	782,0
Sächsische Textil- . . . . .	1886	116 007	62 119 200	535,5
	92	153 135	82 718 000	540,2
	96	173 832	102 667 500	590,5
	1900	188 841	118 694 700	628,5
	01	187 183	122 622 178	655,0
	02	202 473	132 611 447	655,0
Brauerei und Mälzerei- . . . . .	1886	51 749	44 545 000	860,8
	92	76 823	74 012 400	963,5
	96	91 239	86 721 300	950,9
	1900	97 632	108 673 100	1 113,1
	01	100 903	114 709 137	1 136,8
	02	106 471	116 577 100	1 094,9

Die vorstehende Zusammenstellung ergibt zunächst, daß trotz der gewaltig steigenden Verwendung der Maschinen die Zahl der beschäftigten Arbeiter — abgesehen von den letzten Jahren wirtschaftlicher Depression — sich stetig vermehrt hat; daß ferner sowohl die Gesamtlöhne, als auch die Individuallöhne eine steigende Tendenz haben.

Eine genaue Lohnstatistik wird im Bergbau geführt. Eine vergleichende Uebersicht über den Jahres-Arbeitsverdienst (verdiente reine Löhne, nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge) der Gesamtbelegschaft und der Gruppen

- a) unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter,
- b) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter,
- c) über Tag beschäftigte Arbeiter, -ausschließlich der jugendlichen und weiblichen

im Steinkohlenbergbau des Ruhr- und Saarbezirks und in Oberschlesien giebt folgende Tabelle (s. „Reichsarbeitsblatt“ 1903, Nr. 2):

Jahr	M u h r b e g i r t						G a r b e i r t (Statistik)						O b e r f l e t t e n								
	Gesamt- belegzahl	Berblener im ganzen A	Salzsa- berblener im M. auf 1 Berblener der			Gesamt- belegzahl	Berblener im ganzen A	Salzsa- berblener im M. auf 1 Berblener der			Gesamt- belegzahl	Berblener im ganzen A	Salzsa- berblener im M. auf 1 Berblener der								
			Ge- samt- beleg- zahl	Grupp a	Grupp b			Grupp c	Ge- samt- beleg- zahl	Grupp a			Grupp b	Grupp c	Ge- samt- beleg- zahl	Grupp a	Grupp b	Grupp c			
1886	99 952	77 188 454	772	848	666	762	24 714	19 981 690	809	831	707	672	40 098	19 638 191	490	536	539	444			
1887	98 507	78 429 712	796	886	673	772	24 240	19 724 610	814	857	734	698	39 973	19 658 793	492	537	542	452			
1888	102 195	88 210 831	863	936	763	797	24 402	20 543 330	842	885	785	711	40 870	21 098 263	516	565	558	498			
1889	112 073	105 476 684	941	1028	817	857	25 666	23 947 986	933	976	879	798	43 183	24 810 467	575	638	614	539			
1890	123 984	132 339 258	1067	1183	920	937	27 628	30 676 069	1114	1180	1013	906	48 321	32 428 639	671	748	699	633			
1891	134 603	146 171 902	1086	1217	925	950	28 897	32 858 565	1137	1212	1018	908	53 493	37 058 560	693	774	728	649			
1892	138 231	134 930 438	976	1120	805	898	29 823	31 072 398	1042	1167	868	868	53 905	36 051 997	669	739	709	639			
1893	142 285	134 615 737	946	1084	791	878	27 536	25 461 356	926	1021	794	812	52 978	34 992 189	661	727	704	622			
1894	148 280	142 480 118	961	1102	805	889	30 070	27 682 382	921	1020	791	810	52 300	34 728 603	664	730	708	619			
1895	150 212	145 456 344	968	1114	816	893	30 631	28 424 112	929	1030	796	826	52 388	35 373 791	675	740	713	634			
1896	157 137	162 704 245	1035	1203	862	934	32 396	31 304 718	966	1079	821	826	54 583	38 049 305	697	768	731	640			
1897	171 040	192 946 322	1128	1328	926	993	34 248	33 647 482	982	1101	838	820	56 376	40 661 335	721	794	765	648			
1898	185 953	218 539 449	1178	1387	964	1022	35 866	36 397 036	1015	1146	856	839	58 803	46 358 601	771	856	803	650			
1899	199 138	249 964 734	1255	1491	1027	1076	38 049	38 778 878	1019	1155	842	846	49 675 872	48 617 872	801	896	827	705			
1900	220 031	293 008 261	1335	1592	1096	1125	40 303	42 057 136	1044	1193	837	921	68 425	53 995 482	877	983	918	711			
1901	236 769	289 791 170	1224	1447	1024	1080	41 923	42 702 693	1042	1191	856	929	77 183	67 311 069	872	969	919	733			
1902	236 543	267 613 650	1131	1314	955	1047	42 036	44 246 966	1063	1189	869	929	79 179	64 946 935	820	902	873	762			
Erhöhung gegen 1896 in %																					
1900	120,14	279,60	72,64	87,74	64,86	47,64	63,08	110,48	29,06	43,61	18,89	37,06	70,67	205,80	78,98	83,40	70,32	73,65			
1901	136,88	276,48	58,66	70,64	53,76	41,78	69,68	118,71	28,80	43,82	20,88	38,24	92,51	242,76	77,86	80,78	70,50	76,55			
1902	136,66	246,70	46,50	54,85	43,89	37,40	70,08	121,44	30,16	43,08	22,91	35,24	97,19	230,72	67,35	68,28	61,57	71,62			

Im Jahre 1903 stieg die Zahl der Bergarbeiter wieder im Ruhrrevier auf 248 120, der Betrag der verdienten Löhne auf 298 951 205 M.; in Oberschlesien auf 822 13 resp. 68 425 264 M.; im Saarrevier auf 43 811 resp. 46 808 011 M. Der Durchschnittsverdienst betrug im Ruhrrevier 1205 M.; in Oberschlesien 827 M.; in Saarbrücken 1068 M. („Reichsarbeitsblatt“ I Nr. 12).

Im Bergbau des Allg. Knappschaftsvereins zu Bochum stieg die Gesamtmitgliederzahl von 144 947 im Jahre 1892 auf 235 226 im Jahre 1900, 253 680 1901; während im Jahre 1892 37,4 % der Belegschaft über 3,80 M. und 11,3 % über 5 M. verdiente, kam 1900 auf 24,4 % ein Lohn von mehr als 3,80 M., aber auf 52 % von mehr als 5 M. Im Jahre 1902 war allerdings die Belegschaft auf 247 707 gefallen, und bezogen wieder 39,6 % mehr als 3,80 M. und nur 31,7 % mehr als 5 M. (Ebenda.)

Einen gewissen Anhaltspunkt für die Entwicklung der Einkommensverhältnisse der breiten Schichten der Bevölkerung giebt auch die Sparcassenstatistik. (Vergl. oben S. 40.) Besonders interessant sind die Zahlen für das industriell hochentwickelte\*) Königreich Sachsen (i. „Statist. Jahrbuch“ für Sachsen 1904, S. 66).

Jahre	Zahl der Kassen	Einzahlungen			Rückzahlungen			Zahl der Einleger am Jahreschlusse	Guthaben der Einleger am Jahreschlusse	Durchschnittswert eines Sparcassenbuchs	Durchschnittsguthaben auf den Kopf der Bevölkerung	Ein Sparcassenbuch kommt auf Bewohner
		Anzahl	Betrag	auf 1 Einzahlung kommen	Anzahl	Betrag	auf 1 Rückzahlung kommen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1850	57	89 669	5 714	63,6	39 416	3 618	91,8	94 787	14 109	148,9	7,38	20,18
1860	115	236 669	17 465	73,8	134 056	13 927	103,8	278 944	50 980	182,8	23,42	7,89
1870	142	379 193	34 314	90,6	254 528	29 522	116,1	475 272	115 720	243,5	46,12	5,28
1880	175	768 871	87 712	114,1	555 275	78 766	141,9	909 787	338 807	372,4	114,66	3,26
1885	197	1 240 356	101 854	82,1	687 301	89 744	130,6	1 274 542	434 049	340,6	137,16	2,48
1890	220	1 451 047	127 882	88,1	852 957	118 571	139,0	1 606 650	581 720	362,1	167,35	2,16
1895	247	1 773 295	165 571	93,4	1 011 450	136 002	134,5	1 942 533	741 900	381,9	197,11	1,94
1897	254	1 948 960	176 542	90,6	1 098 492	157 979	143,8	2 122 547	836 083	393,9	213,86	1,86
1898	263	2 032 885	184 485	90,8	1 154 995	168 143	145,8	2 207 600	878 067	397,7	219,42	1,81
1899	277	2 089 783	183 680	87,9	1 197 700	179 431	149,8	2 288 256	909 391	397,4	222,64	1,79
1900	283	2 066 357	178 130	90,6	1 313 148	189 647	144,4	2 337 481	925 295	395,9	222,08	1,78
1901 <sup>1)</sup>	290	2 162 426	220 489	102,0	1 373 450	179 250	130,5	.	.	.	.	.
1902 <sup>1)</sup>	309	2 306 232	246 894	107,1	1 420 807	195 042	137,8	.	.	.	.	.

Im Königreich Sachsen stieg das Einkommen aus Grundbesitz von 1879 bis 1902 von 218 Mill. auf 343 Mill. M.; aus Renten von 111 Mill. auf 300 Mill. M.; aus Handel und Gewerbe von 350 Mill. auf 700 Mill. M.; aus Gehalt und Lohn endlich von 364 auf 1157 Mill. M.

<sup>1)</sup> Die Zahl der durchschnittlich ausgeübten Pferdestärken der feststehenden Dampfmaschinen stieg in Sachsen von 1897 bis 1901 von 264 686 auf 380 175. (Statist. Jahrbuch für Sachsen 1904, S. 111.)

<sup>2)</sup> Vorläufige Ergebnisse.

Wie die Löhne an sich gestiegen sind, so hat sich auch die Kaufkraft vielfach erhöht. Die Massen-Consumartikel: Roggen, Weizen, Kleider, Möbel zc. sind seit den letzten 50 Jahren billiger geworden, während allerdings die Ausgaben für Wohnung, Fleisch, Butter, Milch, Eier zc. gestiegen sind. Die Preise z. B. für Roggen und Weizen betragen im Durchschnitt preussischer Marktorthe (nach der Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus) für die Tonne (1000 kg

	Weizen		Roggen	
	M.	M.	M.	M.
1850—59	204	159	1894	135
1860—69	205	155	1895	140
1870—79	222	169	1896	153
1880—89	185	154	1897	165
1890	192	170	1898	186
1891	222	208	1899	155
1892	189	178	1900	150
1893	152	135	1901	162

Im Berliner Großhandel stellte sich der Weizen- (Roggen-) Preis im Jahre 1900 auf 151,8 (142,6) M., 1901: 163,6 (140,7), 1902: 163,1 (144,2) M. (Statist. Jahrb. 1903, S. 188).

Die Lebenshaltung unseres Arbeiterstandes hat sich gehoben. So stieg der Zuckerconsum (Verbrauchszucker) in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung von 6 kg im Durchschnitt der Jahre 1871—76 auf 8,4 kg von 1886—91, auf 10,1 kg 1893/94, 11,1 kg 1895—97, 12,4 1898/99 und 13,7 1899/1900; in den zwei folgenden Jahren trat dann allerdings ein Rückgang ein auf 12,3 und 11,6 kg (Statist. Jahrb. 1903, S. 193). Der Bierverbrauch stellt sich im deutschen Zollgebiet (einschl. Luxemburg) pro Kopf der Bevölkerung 1874—78 durchschnittlich auf 91 Liter, 1879—83: 85, 1894—98: 117, 1899 und 1900: 125 und 1901: 124 Liter, während der Branntwein-Consum z. B. von 4,5 Liter pro Kopf im Jahre 1888/89 auf 4,2 1901/02 abgenommen hat. Im Königreich Sachsen betrug der Fleischverbrauch von 1850—1902 pro Kopf in kg (s. Statist. Jahrb. für Sachsen 1904, S. 89):

	1850	1855	1860	1865	1870	1875	1880	1885	1890
Rindfleisch:	7,1	7,3	9,0	10,9	9,0	12,7	11,1	12,0	14,0
Schweinefleisch:	11,8	7,6	13,2	14,7	13,6	17,1	18,1	20,4	20,6
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	
Rindfleisch:	13,7	14,2	15,1	15,0	15,4	15,2	14,9	15,5	
Schweinefleisch:	23,5	26,4	25,6	25,9	27,9	27,9	25,9	23,3	

Der Verbrauch des Kaffees (roher) pro Kopf stieg in Deutschland von 1,01 kg in den Jahren 1836/40 stetig bis auf 2,20 in den Jahren 1866/70, 2,27 1871/75, 2,36 1876/80, 2,44 1881/85 auf 2,69 1896/1900 und 3,01 1901 (Statist. Jahrb. 1903, S. 195). Der Reis-Consum betrug noch 1866/70 1,11 kg, 1902: 2,23 kg. Der Verbrauch von Südfrüchten stieg in derselben Zeit von 0,41 kg auf 2,51 kg.



Die Sterblichkeit hat abgenommen. Auf 1000 Einw. in Deutschland kamen (s. Statist. Jahrb. 1903, S. 25):

	1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900
Eheschließungen:	7,8	8,5	8,6	7,8	8,2
Geborene:	36,8	38,8	40,7	38,2	37,4
Gestorbene:	27,8	28,4	28,8	26,5	23,5
Mehr-Geborene als Gestorbene:	9,0	10,3	11,9	11,7	13,9
Von 100 Geborenen waren unehelich:	11,5	11,5	8,9	9,3	9,1
Todtgeborene:	4,0	4,1	4,0	3,7	3,2

So bedenklich die Abnahme der Eheschließungen und Geburten in den Jahren 1881/90 ist, so erfreulich ist die starke Abnahme der Sterbefälle, der unehelich und Todt-Geborenen; immerhin bleibt auch in ersterer Beziehung noch ein Fortschritt gegenüber 1851/60.

Daß die Fortschritte der Technik wohl zu einer „Concentration der Betriebe“, aber deshalb noch nicht zu einer „Freisetzung der Arbeiter“ (industrielle Reservearmee) führen muß, dafür noch einige Zahlen („Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich“ 1887, 1893, 1903):

		Zahl der Hauptbetriebe	Belegschaft	Production	
				Menge 1000 Tonnen	Worth 1000 Mt.
Steinkohlenbergbau	1882	491	195 958	52 118	267 859
	1892	423	289 415	71 372	526 979
	1901	336	448 000	108 539	1 015 254
Hüttenbetrieb, Roheisen	1882	132	23 015	3 380	195 708
	1892	109	24 325	4 937	229 296
	1901	107	32 367	7 880	491 774

## 16. Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung.<sup>1)</sup>

### A. Krankenversicherung.

1901.

Es gab im Jahre 1901 22 770 Cassen  
mit 10,3 Mill. Versicherten,  
davon weibliche Versicherte 2,3 „

Es bestanden Gemeinde-Krankenversicherungen: 8112; Orts-Krankencassen: 4663; Betriebs-Krankencassen: 7480; Innungs-Krankencassen: 613; Bau-Krankencassen: 57; Eingeschriebene Hilfskassen: 1431; Landesrechtliche Hilfskassen: 228; Knappschafts-Krankencassen: 186.

<sup>1)</sup> G. A. Klein, Statistik der Arbeiterversicherung, W. Fischer & Co., Berlin 1904.

Die Krankheitskosten betragen . . . .	180,5	Mill. Mk.
davon für ärztliche Behandlung . . . .	37,6	" "
Arznei zc. . . . .	28,6	" "
Krankengeld an Mitglieder . . . . .	81,3	" "
Angehörigen-Unterstützung . . . . .	1,7	" "
Wöchnerinnen-Unterstützung . . . . .	2,6	" "
Sterbegeld . . . . .	5,5	" "
sonstige Anstalts-Kosten . . . . .	23,2	" "

Die Zahl der Krankheitstage betrug 72,4 Millionen.

Die Gesamtsumme der Krankheitskosten und der anderen Leistungen in den Jahren (1885—1901) betragen 1867,9 Mill. Mk. Rechnen wir für 1902 und 1903 noch je 182,4 Mill. Mk., so sind bis Ende 1903 verwendet: 2232,7 Mill. Mk.

Die Krankheitskosten der 186 deutschen Knappschaftscaffen (mit 671 094 Mitgliedern) betragen 1902 18,7 Mill. Mk. Von 1885 bis 1902 sind für Krankheitskosten und die anderen Leistungen verwendet worden 190,5 Mill. Mk. Die Beträge sind oben mit eingeschlossen.

Die Beiträge werden zu Zweidrittel von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern (mit Ausnahme der „eingeschriebenen Hilfscaffen“) aufgebracht. Es ist also jedenfalls über eine Milliarde allein von den Arbeitgebern beigetragen.

## B. Unfallversicherung.

1902.

Zahl der versicherten Personen: ca. 17,6 Mill.

davon in 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften etwa 7,1 Mill. in 578 834 Betrieben; in 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ca. 11 Mill. in 4,6 Mill. Betrieben.

Die Zahl der Unfälle, für welche 1902 erstmalig Entschädigungen festgestellt wurden, betrug 181 284

Im Jahre 1902 wurden an Renten, für Heilverfahren zc. 108,1 Mill. Mk. verausgabt.

Die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungen (Renten zc.) stieg von 1,9 Mill. Mk. im Jahre 1886 auf 5,9; 9,7; 14,5; 20,3; 26,5; 32,4; 38,3; 44,5; 50,4; 57,7; 64,6; 71,7; 79,3; 87,4; 99,3; 108,1; 118,3 Mill. Mk., so daß bis Ende 1903 über 930,8 Mill. Mk. gezahlt sind.

Entschädigungen (Renten zc.) wurden im Jahre 1903 gezahlt oder angewiesen an:

697 765	Verletzte,
61 267	Wittwen Getödteter,
94 032	Kinder und Enkel Getödteter,
3 505	Verwandte aufsteigender Linie Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1903:

14 316 Ehefrauen (Chemänner),

31 979 Kinder, Enkel und

296 Verwandte aufsteigender Linie

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Berichtsjahre zusammen 903 160 Personen

Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Die Gesamtkosten der Unfallversicherung tragen allein die Arbeitgeber.

Die Entschädigungsbeträge steigen stetig und werden im Beharrungszustande mindestens 150 Millionen Mk. jährlich betragen.

### C. Invalidenversicherung.

1902.

Zahl der Versicherten 13,4 Mill.

davon Männer: 8,9 Mill.

Frauen: 4,5

Die Zahl der am "31. December 1903" laufenden Renten resp. die Gesamtsumme der 1903 ausgezahlten Beträge stellte sich für die 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassenen Casseneinrichtungen wie folgt

	Zahl	Beträge (im Jahre 1903 gezahlt)
Invalidenrenten . . . . .	663 140	94,5 Mill. Mk.
Krankenrenten . . . . .	14 186	2,3 " "
Altersrenten . . . . .	156 618	22,0 " "
Erfstattungen bei Heirath . . . . .	1 050 618	} 7,4 <sup>1)</sup> " "
" " Unfällen . . . . .	1 941	
" in Todesfällen . . . . .	228 889	
	<u>Summe</u>	126,2 Mill. Mk.

Es betragen die

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Krankenrenten Mk.	Zusammen Mk.
1891	129	15 299 004	—	15 299 133
92	1 338 962	21 025 008	—	22 363 970
93	5 207 092	22 705 614	—	27 912 706
94	10 031 897	24 419 516	—	34 451 413
1895	15 332 799	26 496 741	—	41 829 540
96	20 844 729	27 326 580	—	48 171 309
97	27 061 335	27 555 955	—	54 617 290
98	34 363 360	27 449 836	—	61 813 195
99	42 368 463	26 825 558	—	69 194 022
1900	53 573 150	26 224 203	651 407	80 448 760
01	65 021 700	24 655 737	1 299 591	90 977 029
02	78 565 951	23 507 280	1 810 988	103 884 218
<u>Zusammen</u>	<u>353 709 567</u>	<u>293 491 032</u>	<u>3 761 986</u>	<u>650 962 585</u>

<sup>1)</sup> insgesammt bis zum Schluß 1903 anerkannt.

Dazu kommen die Erstattungen in den Fällen der Verheirathung (seit 1895—1902: 27,1 Mill. Mk.), in Sterbefällen (1895—1902: 9,3 Mill. Mk.), bei Unfall (1900/1902: 63 055 Mk.) zc.: im Ganzen bis Ende 1902: 36,2 Mill. Mk. So sind den Versicherten 1891 bis 1903 an Renten und Erstattungen zugeflossen 813,4 Mill. Mk.

Zu diesen Renten sind vom Reiche ca. 294 Mill. Mk. aufgebracht worden. Im Uebrigen zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte.

Im Beharrungszustande (nach 50 Jahren) werden auf 100 Versicherte rund 1 Altersrentner und 11 Invalidentener kommen und (schon nach dem früheren Gesetze und bei 50 Mill. Gesamtbevölkerung) etwa 1½ Mill. Personen ca. 330 Mill. Jahresrenten beziehen (vgl. Zacher, Leitfaden der Arbeiterversicherung. Berlin. A. Asher & Co.)

Außer den reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten kommen den Mitgliedern der deutschen Knappschaften noch die landesgesetzlichen Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen zu Gute.

Von den deutschen Knappschaften wurden 1902 aufgebracht:

Für	72 961 Invaliden	16 692 213 08 Mk. Pension
"	62 567 Wittwen	7 330 190,25 " "
"	49 415 Waisen	2 829 883,83 " "
<hr/>		
Zuf. für	184 943 Rentenempfänger	26 852 296,16 Mk. Pensionen
	d. i. durchschnittlich	230,68 Mk. für je 1 Invaliden,
"	"	117,16 " " " 1 Wittwe,
"	"	57,27 " " " 1 Waise.

Die Gesamtkosten für vorstehende Zwecke betragen für die Zeit von 1885 bis einschl. 1903 (1903 nach dem Vorjahre geschätzt):

Für	967 500 Invaliden	195 955 609,95 Mk.
"	880 161 Wittwen	101 033 212,11 "
"	1 099 152 Waisen	44 749 632,61 "
<hr/>		
Zuf. für	2 946 813 Rentenempfänger	341 738 454,67 Mk.
	d. i. durchschnittlich	202,54 Mk. für je 1 Invaliden,
"	"	114,79 " " " 1 Wittwe,
"	"	40,71 " " " 1 Waise.

Außer den Renten und Erstattungen sind noch 1902 verwendet worden für Heilverfahren: 9 Mill. Mk. (1890—1902: 33 Mill. Mk.); für außerordentliche Leistungen: 272 185 Mk.; für Invalidenhauspflege: 37017 Mk.

Es wurde ein längeres Heilverfahren gewährt 1902:

Lungentuberculösen	Männern . . .	12 187
	Frauen . . .	4 302
Sonstigen Kranken:	Männern . . .	9 837
	Frauen . . .	6 196

Die Heilbehandlungskosten für Lungentuberculose betragen 1902: 5,9 Mill. Mk., für andere Krankheiten: 3,2 Mill. Mk.

Von dem angesammelten Vermögen der Invalidenanstalten wurden bis 1902 gemeinnützig angelegt: 323 Mill. Mk.; davon für Heilanstalten, Erholungs- und Genußheime zc.: 152 Mill. Mk..

für Arbeiterwohnungen: 103 Mill. Mk., für landwirtschaftlichen Credit: 67 Mill. Mk.

Die Gesamt-Entschädigungsleistungen (einschl. Heilbehandlung, Abfindungen etc.) der deutschen reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und ihr allmähliches Anwachsen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Arbeiter- versicherung insgesamt M	Kranken- versicherung M	Unfall- versicherung M	Invaliden- versicherung M	Jahr
1886	54 159 321	54 139 311	20 010	—	1886
86	61 909 755	59 994 389	1 915 366	—	86
87	68 074 692	62 141 762	5 932 930	—	87
88	78 241 023	68 549 118	9 691 905	—	88
89	92 590 677	78 101 397	14 489 280	—	89
1890	112 702 888	92 351 472	20 351 416	—	1890
91	140 391 162	98 620 560	26 471 096	15 299 506	91
92	159 624 635	104 833 384	32 395 397	22 395 854	92
93	178 934 917	112 635 321	38 278 551	28 021 045	93
94	188 999 588	109 682 320	44 501 279	34 815 989	94
1895	208 635 827	115 513 015	50 442 137	42 680 675	1895
96	229 056 453	120 080 715	57 653 677	51 322 061	96
97	256 432 403	131 947 959	64 590 613	59 893 831	97
98	281 413 612	140 740 159	71 733 028	68 940 425	98
99	318 417 969	160 477 082	79 284 261	78 656 626	99
1900	355 003 365	174 922 541	87 351 560	92 729 264	1900
01	387 746 670	183 174 157	99 301 132	105 271 381	01
02	410 978 263*	182 431 047*	108 133 104	120 414 112	02
03	434 821 587*	182 431 047*	118 331 309*	134 059 231*	03

S u m m e n.

1885/1901	3 172 334 957	1 867 904 662	704 403 638	600 026 657	1885/1901
1885/1902	3 583 313 220*	2 050 335 709*	812 536 742	720 440 719	1885 1902
1885/1903	4 018 134 807*	2 232 766 756*	930 868 051*	854 500 000*	1885/1903

Von den in den Jahren 1885 bis 1903 geleisteten Entschädigungen müssen als aufgebracht angesehen werden

von den Unter- nehmern	1 885 920 210*	674 802 159*	930 868 051*	280 250 000*
von den Ver- sicherten	1 838 214 597*	1 557 964 597*	—	280 250 000*
als Reichs- zuschuß	294 000 000*	—	—	294 000 000*

\*) Geschätzte oder vorläufige Zahlen.

Zu der umstehenden Summe von 4 Milliarden Mark kommen noch 342 Mill. Mark aus den Knappschaften.

Ferner sind die Einlagen in den Reservefonds und die sonstigen Bestände der Versicherungscassen doch nichts Anderes als „Spar-einlagen“ für die zukünftige Versorgung unserer Invaliden zc. Dieselben betragen 1902 bei

a) den Krankencassen mindestens . . . . .	187	Mill. Mark.
b) der Unfallversicherung . . . . .	182	„ „
c) der Invalidenversicherung . . . . .	929	„ „
d) den Knappschaften . . . . .	160	„ „
	<hr/>	
	1458	Mill. Mark.

Bar ausgezahlt und in Reserve gelegt sind also für unsere deutschen Arbeiter bis heute (1904) über sechs Milliarden Mark.

Es kommen in Deutschland jährlich 450 Mill. Mark, d. i. pro Arbeitstag rund  $1\frac{1}{2}$  Mill. Mark für die Zwecke der Arbeiterversicherung zur Verwendung.

## 17. Statistik der Gewerbegerichte.

Am Schluß des Jahres 1902 gab es in Deutschland (s. „Reichsarbeitsblatt“ I., Nr. 8):

1. Gewerbegerichte: 354; darunter mit örtlicher Zuständigkeit für einzelne Gemeinden: 272 (davon 171 für Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern).

2. Innungs-Schiedsgerichte: 413.

3. Landesgesetzliche Gewerbegerichte (§ 85): 24.

Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten betrug: 85 915 (davon auf Klage der Arbeitgeber: 5 461). Von diesen wurden erledigt durch Vergleich: 38 888, durch Verzicht: 4 181, durch Auerkenntniß: 1 600, durch Versäumniskurtheil: 8 200, durch andere Endurtheile: 15 332. Von letzteren wurden innerhalb einer Woche erledigt: 4 728, innerhalb zweier Wochen: 5 033, in einem Monat: 3 707, in 1—3 Monaten: 1 748 und nur 150 dauerten 3 Monate und mehr. Der Werth des Streitgegenstandes betrug bis 20 Mark (einschließlich) in 39 649 Fällen, 20—50 Mark: 29 355 Fällen, 50—100 Mark: 10 474, mehr als 100 Mark: 5 106 Fällen. Berufung wurde in 389 Fällen eingelegt.

Als Einigungsamt wurden die Gewerbegerichte angerufen in 144 Fällen (davon in 119 Fällen nur von einer Seite). Vereinbarungen kamen zu Stande: 35; Schiedsprüche: 10; Unterwerfungen unter die Schiedsprüche: 4. Die Ablehnung der Schiedsprüche erfolgte zwölfmal seitens der Arbeitgeber, einmal seitens der

Arbeiter, zweimal seitens beider Parteien. Erfolgreiche Einigungsversuche ohne Schiedspruch gab es 40.

Die Zahl der abgegebenen Gutachten betrug bloß 23, die der Anträge: 16.

## 18. Statistik der Arbeitsnachweise.

Dem „Verbande deutscher Arbeitsnachweise“ gehörten 1904 133 deutsche (meistens communale) Arbeitsnachweise an. Dem „Reichsarbeitsblatt“ berichteten im Februar 1904 663 Arbeitsnachweise aus 204 Orten. Von diesen waren — nach Schätzung, soweit dieses aus den Angaben ersichtlich — etwa 23 % Arbeitsnachweise der Communen bezw. weiterer Communalverbände, 15 % paritätische allgemeine und Facharbeitsnachweise, 28 % Facharbeitsnachweise der Arbeitnehmer und 34 % Facharbeitsnachweise der Arbeitgeber (darunter zahlreiche Innungsarbeitsnachweise).

In Preußen bestanden 1902 222 öffentliche Arbeitsvermittlungstellen; von diesen waren 170 communale und 52, welche meistens von den Gemeinden unterstützt wurden.

## 19. Statistik der kath. Arbeiter- und Gesellen-Vereine Deutschlands.

### A. Arbeitervereine.

1. Verband katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands (Verbandsorgan „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, Auflage 20 000):

In der Erzdiocese Cöln	130 Vereine mit 30 000 Mitgliedern,
„ „ Diocese Münster	79 „ „ 15 000 „
„ „ „ Baderborn	104 „ „ 20 000 „
„ „ „ Hilbesheim	15 „ „ 2 000 „
„ „ „ Fulda	25 „ „ 3 000 „

2. Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin; Verbandsorgan „Der Arbeiter“, Berlin; Auflage 44 000): 310 Vereine mit 44 000 Mitgliedern.

3. Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine (Verbandsorgan „Der Arbeiter“, München; Auflage 32 000): 540 Vereine mit 71 000 Mitgliedern.

4. Katholische Arbeitervereine in einzelnen anderen Diocesen: In der Diocese Osnabrück 11 Vereine mit 1 200 Mitgliedern; in der Diocese Trier 115 Vereine mit 18 000 Mitgliedern (wovon 41 Vereine mit 8 300 Mitgliedern dem Verbande der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) angeschlossen sind); in der Diocese Limburg 29 Vereine mit 2 500 Mitgliedern (die Mehrzahl ist dem westdeutschen Arbeiterverband angeschlossen); in der Diocese Straßburg 27 Vereine mit 6 000 Mitgliedern.

In ganz Deutschland gibt es demnach (Ende 1903) ca. 1385 katholische Arbeitervereine mit 210 500 Mitgliedern.

### Bereinshäuser.

Der süddeutsche Verband besitzt 12 Vereinshäuser (Augsburg, Freising, Rempten, Kronach, Laupheim, München-Au-Giesing, München-Neuhäusen, München-West, Birnmasens, Regensburg, Spiegelau, Würzburg; Gesamtschätzungswert über  $2\frac{1}{2}$  Millionen Mark).

Der Westdeutsche Verband hat Vereinshäuser in Düren, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Essen-Altendorf, Münster, Köln, Arefeld.

### Arbeitersekretariate

unter Verwaltung eines freigestellten Arbeiters mit dem Zwecke, das katholische Vereinswesen zu fördern insbesondere aber die Arbeiter zu schulen und zu organisieren, sind in Aschaffenburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, R. Gladbach, Hagen i. W., Karlsruhe, Koblenz, Köln, Krefeld, Lippstadt, Reiffe, München, Stuttgart und Würzburg.

Außerdem bestehen allgemeine jedermann ohne Unterschied der Partei und Konfession zugängliche

### Volksbüreau,

an deren Gründung gewöhnlich sich die katholischen Arbeitervereine betheiligt haben, und die deren Mitgliedern meist freie Auskunft gewähren, in: Aachen, Augsburg, Barmen, Beuthen, Bocholt, Bochum, Bonn, Dortmund, Duderstadt, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Freiburg i. Br., Gelsenkirchen, R. Gladbach (zugleich Bierjen, Dülken, Lobberich), Hamburg, Hannover, Hildesheim, St. Johann-Saarbrücken, Karlsruhe, Krefeld, Kreuznach, Mannheim, Metz, München, Münster, Reiffe, Osnabrück, Paderborn, Seligenstadt i. H., Straßburg, Würzburg.

### Unterrichtskurse

bestehen im süddeutschen Verbande gegen 45, im westdeutschen Verbande gegen 150.

### Bibliotheken

bestehen in allen Vereinen mit ansehnlicher Mitgliederzahl, soweit solche Vereine nicht in neuerer Zeit sich mit den anderen katholischen Vereinen, speciell den Bibliotheken des Norromäus-Vereins zu katholischen öffentlichen Volksbibliotheken zusammengeschlossen haben.

### B. Gesellendevereine.

Zahl der Gesellendevereine in Deutschland: 776, im Ausland: 320. Ungefähre Zahl der Mitglieder: 71 140, der Meister (Ehrenmitglieder) 107 340. Zahl der Hospitien: 331. Bibliotheken haben 820 Vereine, Sparcassen haben 515 Vereine. Sparsumme (eingelegt 1903) ca. 2 Millionen Mark, Gesamtguthaben:  $4\frac{1}{2}$  Millionen Mark. Unterricht in den Elementarfächern, sowie in Buchführung, Calculation, Wechsellehre x.: 460 Vereine. Fachtechnischen Unterricht in praktischen Fortbildungscursen (Fachabtheilungen): 135 Vereine.

## 20. Sterblichkeits-Statistik.

Dank der systematischen Fürsorge in Staat und Gemeinde — der Gesetzgebung (Arbeiterschutz- und Versicherungs-Gesetze) wie der Verwaltung — und der Fortschritte der Medicin ist die Sterblichkeit in Deutschland in erfreulicher Weise stetig gesunken. Auf 1000 Einwohner kamen Gestorbene (s. Statist. Jahrb. 1903, S. 25):

1851/60	1861/70	1871/80	1881/90	1891/1900
27,8	28,4	28,8	26,5	23,5

Noch erfreulicher ist die Statistik der Todesursachen in den deutschen Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern. Solcher Städte hatten wir 1877: 149 mit 7,3 Mill. Einw., 1901: 309 mit 17,5 Mill. Einw. Es starben nun jährlich auf 100 000 Einwohner (3. Vierteljahrshäft



zur Statistik des Deutschen Reiches 1903: „25 Jahre Todesursachenstatistik“, vergl. „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 12, 1904):

	im Jahrfünft		im ersten Jahrfünft also:
	1877/81	1897/1901	
überhaupt:	26,73	20,46	1,3 mal so viel Personen
Darunter			
an Pocken	1,5	0,04	37,5 " " " "
„ Unterleibstypheus, gastrischem und Mervenfieber	43,6	10,4	4,2 " " " "
„ Flecktypheus	2,6	0,06	43,3 " " " "
„ Kindbettfieber	14,4	5,1	2,8 " " " "
„ Masern und Röteln	27,6	21,3	1,3 " " " "
„ Scharlach	56,8	20,0	2,8 " " " "
„ Diphtherie und Bräune	99,8	31,1	3,2 " " " "
„ acuten Erkrankungen der Athmungsorgane einschl. Keuchhusten	308,6	258,5	1,2 " " " "
„ Lungenschwinducht	357,7	218,7	1,6 " " " "
„ der Gesamtheit der in dieser Statistik nicht namentlich aufgeführten Krankheiten	1426,7	1129,8	1,3 " " " " als in dem letzten Jahrfünft: 1897/1901.

Besonders erfreulich ist auch die Abnahme der Selbstmorde: 1877/81: 31; 1897/1901: 24,5. Sehr ungünstig ist dagegen die Gruppe der acuten Darmkrankheiten (einschl. Brechdurchfall): 1877/81: 264,1; 1882/86: 253,1; 1887/91: 258,2; 1892/96: 256,6; 1897/1901: 287,8.

Der Bericht erblickt die Ursache in der starken Vermehrung der erwerbsthätigen Frauen und der damit gegebenen Säuglingssterblichkeit: — „waren doch Anfangs 1885 nur  $\frac{2}{3}$  Mill., Ende 1901 aber  $2\frac{1}{4}$  Mill. weibliche Personen in den Krankencassen versichert. Je mehr Frauen (aber) in das gewerbliche Leben übergehen, um so mehr Säuglingen wird die Mutterbrust entzogen, um so mehr wird zu Thiermilch und Surrogaten als Ersatz gegriffen.“ Letztere „steigern aber die Sterblichkeit ganz ungemein“.

Vor Allen hat die Krankenversicherung es auch dem Arbeiterstande ermöglicht, zeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, und falls es zweckmäßig erscheint, eine Heilanstalt aufzusuchen. So ist denn auch die Zahl der Aerzte von 19 672 (nebst 828 Zahnärzten) im Jahre 1892 auf 29 133 (1800) im Jahre 1902 gestiegen; die der Apotheken von 4 964 auf 5 530. Während 1892 auf 2 411 Einwohner ein Arzt kam, traf dieses 1902 schon auf 1 935 Einwohner zu (Statist. Jahrb. 1903, S. 249).

In Preußen betrug die Zahl der allgemeinen Heilanstalten 1899: 1543 (mit 84 418 Betten), 1901: 1 943 (mit 107 523 Betten) („Sanitätswesen des Preuß. Staates“, Berlin 1899, S. 400; Preuß. „Statist. Jahrb.“ 1904, S. 131).

# Nachträge.

## I. Schutz der Handlungsgehülfen in offenen Verkaufsstellen.

(Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900.)

Die Verhältnisse der im Handelsgewerbe beschäftigten Gehülfen sind durch eingehende Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik dargestellt worden. Zunächst wurden 1892 an etwa 10 % aller im Reiche bestehenden offenen Ladengeschäfte mit wenigstens einem Gehülfen Fragebogen ausgegeben, und zwar zur Hälfte an Principale, zur andern Hälfte an Gehülfen. Dann wurde das so gewonnene Material durch Einholung schriftlicher Gutachten und Vorschläge kaufmännischer Vereine und Verbände ergänzt; daran schlossen sich mündliche Vernehmungen von 86 Auskunfts-personen, Principalen wie Gehülfen, die auf Grund von Vorschlägen der kaufmännischen Verbände von der Commission ausgewählt waren. Nachdem das Ergebnis all dieser Erhebungen und Vernehmungen schrittweise nach jedesmaliger Vorlage von der Commission gewürdigt war, machte diese, noch unterstützt durch ein Gutachten des Reichsgesundheitsamtes, eingehende „Vorschläge betreffend die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften“. (Vergl. Druckfachen der Commission für Arbeiterstatistik, Berlin, Heymanns Verlag.)

Die Vorschläge bezielten

1. Den sog. Acht-Uhr-Laden- (und Arbeits-)Schluß (von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr) mit der Berechtigung für Bundesrath und Landescentralbehörden, für alle oder einzelne Geschäftszweige einen noch früheren Ladenschluß resp. eine spätere Ladenöffnung anzuordnen;
2. die 1 1/2 stündige Mittagspause, soweit das Mittagsmahl nicht vom Principal gewährt wird;
3. die Gewährung der freien Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule;
4. den Betriebsstättenchutz nach Vorbild der §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung;
5. die Sicherung einer Minimal kündigungsfrist von einem Monat;
6. die Beschränkung der sog. Concurrencyclausel.

Wenn diese Erhebungen und Vorschläge sich auch zunächst nur auf die offenen Ladengeschäfte bezogen und hier die Verhältnisse jedenfalls am schlimmsten waren, so konnte doch kein Zweifel sein, daß eine bessere gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, der Kündigungsfristen und der sog. „Concurrenzclausel“ im ganzen Handelsgewerbe dringend erwünscht sei. Diese Regelung wurde nun zunächst im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 durchgeführt.

Zugleich wurde eine Resolution (Centrums-Antrag) angenommen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen

1. in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der §§ 120a bis 120e und 134a bis 139h der G. O. unter zweckentsprechender Anpassung an die besonderen Bedürfnisse auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind,
2. thunlichst bald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf ist denn auch 1899 vorgelegt worden und nach vielfachen Verbesserungen in Commission und Plenum des Reichstages als „Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900“ in Kraft getreten.\*)

## 1. Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen.

Die Arbeitszeit wird in erster Linie bedingt durch die Ladenzeit. Wenn auch Arbeitszeit und Ladenzeit sich nicht immer deckt, sondern namentlich in ländlichen und kleinstädtischen Geschäften sich naturgemäße mannigfache Ruhepausen ergeben, so wird doch während der Ladenzeit die stete Arbeitsbereitschaft gefordert und geht andererseits die tatsächliche Arbeitszeit (durch Auslegung der Waaren, Aufräumung, Verpackung, Verrechnung, Schreibarbeit z.) vielfach über die Ladenzeit hinaus. Nun haben die Erhebungen ergeben, daß bei 14,9 % der befragten Betriebe die Ladenzeit einschließlich der Pausen weniger wie 12 Stunden betrug, dagegen bei 22 % bis zu 13 Stunden, bei 17 % bis zu 14, bei 18 % bis zu 15, bei 21 % bis zu 16, bei 6,5 % über 16 Stunden, also bei mehr als 50 % der Ladengeschäfte 14 Stunden und länger. (Druckf. der Comm. f. Arbeiterstatistik, Verhandl. Nr. 8, S. 3.) Die besondern Ergebnisse lauten etwas verschieden für weibliches und männliches Personal, für letzteres und vor Allem für die männlichen Lehrlinge am ungünstigsten. Diese hatten nämlich in 44,9 % der befragten Betriebe mehr als 14, in 33,9 % mehr als 15, und in 7,7 % mehr als 16 Stunden Arbeitszeit.

Weit ungünstiger als nach den Durchschnitts-Ergebnissen lagen die Verhältnisse für einzelne Geschäftsarten. Bei den Tabak- und Cigarrengeschäften betrug die Ladenzeit mehr als 14 Stunden in 72,2 %, mehr als 16 Stunden in 9,6 %; in den Nahrungsmittel-Läden mehr als 14 Stunden in 73,4 %, mehr als 15 Stunden in 48,4 %; bei den Colonial- und Materialwaaren-Geschäften mehr als 14 Stunden in 84,4 %, mehr als 15 Stunden in 63,9 % und mehr als 16 Stunden in 16,5 % der befragten Betriebe. Eine bestimmte Mittagspause von mehr als halbständiger Dauer fehlte bei 45 % der befragten Betriebe.

Bei dem innigen Zusammenhang von Arbeitszeit und Ladenzeit hatte die „Commission für Arbeiterstatistik“ den Vorschlag gemacht, daß die offenen Verkaufsstellen von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschlossen sein sollten. Die scharfe Kritik, welche dieser Vorschlag vielfach fand, hat dann die verbündeten Regierungen bestimmt, von einem gesetzlichen Ladenschluß abzuweichen. Sie begnügte sich in ihrer Vorlage mit der Vorschrift einer zehnstündigen Ruhezeit für den einzelnen Gehülfen resp. Lehrling, und dem sog. facultativen Ladenschluß (durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der Ladeninhaber einer Gemeinde, sei es allgemein, sei es für bestimmte Geschäftszweige). Die Majorität des Reichstages (folgend ihrer Commission) ist jedoch wesentlich über die Regierungsvorlage hinausgegangen. Einmal ist für die Geschäfte mit zwei oder mehr Gehülfen oder Lehrlingen in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern die Ruhezeit auf elf Stunden erhöht; dann ist neben dem (erweiterten) facultativen Ladenschluß der gesetzliche Ladenschluß von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens für Städte mit mehr als 2000 Einwohnern festgesetzt. Endlich ist die Mittagspause für solche, die außerhalb des Geschäftes speisen, von 1 Stunde auf 1½ Stunden erhöht. Die Regelung ist getrossen in einem neuen Titel (VI) der Gewerbeordnung: „Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.“

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibtuben (Contore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern

\*) Vergl. Hise, Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 wissen müssen. (Ausführlicher Titel s. unten S. 13.)

nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren (§ 139c Abs. 1).

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden (§ 139c Absatz 2).\*)

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen (§ 139c Abs. 3).

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung (§ 139d)

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden (§ 139e).

Ueber 9 Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein (§ 139e Abs. 2)

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Freiheiten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungs-

\*) Die elfstündige Ruhezeit und der Neunuhr-Ladenschluß ist von Commissionsmitgliedern der nationalliberalen Partei (Wassermann, v. Seyl-Herrnsheim und Münch-Faerber) beantragt worden; Centrumsmitglieder haben den §§ 139c Abs. 2, 139d Ziffer 3, 139e und 139f Abs. 2 die jetzige Fassung gegeben. Die Vorschristen betr. Arbeitsordnung (§ 139k) sind durch Wassermann-Sitze beantragt.

behörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen betreffend die Mindeststrafe werden hierdurch nicht berührt (§ 139 f Abs. 1).

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen (§ 139 f Abs. 2).

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist (§ 139 f Abs. 3).

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen der Ausnahmen Bestimmungen zu erlassen (§ 135 f Abs. 4).

## 2. Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Betriebsstättenchutz).

Der sog. „Betriebsstätten“-Schutz hat in folgenden Bestimmungen Ausdruck gefunden:

Zunächst sind die Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen (§ 139 g).

Ferner können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben (§ 139 h).

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörden oder der Polizeibehörden erlassen werden (§ 139 h Abs. 2).

Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Nov. 1900 ist die Einrichtung von ausreichender Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen und den zugehörigen Schreibstuben zur Pflicht gemacht. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen die Benutzung möglich und gestattet sein.

### 3. Erlass einer Arbeitsordnung.

Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehülfsen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen eine Arbeitsordnung zu erlassen (§ 139k).

In der Novelle sind ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend die Fortbildungsschulen (s. oben S. 99) sowie betr. die Lehrlingszucherei (§ 128) auf das Handelsgewerbe ausgedehnt.

## II. Gesetz betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern in Fabriken war schon durch die Gewerbeordnung von 1869 (durch Aufnahme der in Preußen schon seit Jahrzehnten geltenden Bestimmungen) in weitem Maße beschränkt worden. So durften Kinder vor Zurücklegung des 12. Jahres überhaupt nicht, Kinder vom 12. bis 14. Lebensjahre höchstens sechs Stunden (bei mindestens dreistündigem Schulunterricht) täglich in Fabriken beschäftigt werden. Nacht- und Sonntagsarbeit war gänzlich untersagt. Arbeiten, welche die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden, konnten durch den Bundesrath verboten werden.

Bereits 1878 wurde vom Centrum (Antrag Galen und Gen.) der gänzliche Ausschluß der Kinder aus den Fabriken verlangt. Dieselbe Forderung fand in der Interpellation des Abg. Freiherrn von Hertling und Gen. 1882 und in den Anträgen Dr. Lieber-Hitze von 1884/85 Ausdruck. Nach dem endlich 1887 vom Reichstage verabschiedeten Gesetzentwurf betreffend die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken sollte wenigstens die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken verboten sein. Diese Schutzbestimmung wurde dann in der Gewerbeordnungs- (Arbeiterschutz-) Novelle von 1891 von den verbündeten Regierungen selbst aufgenommen und vom Reichstag genehmigt, während die mehr als 13 jährigen schulentlassenen Kinder nach wie vor sechs Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Thatsächlich hat diese Maßnahme dahin geführt, daß während z. B. 1890 27 485 Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, 1894 diese Zahl auf 4295 zurückgegangen war. In Folge der aufsteigenden Industrie ist sie dann allerdings wieder stetig gestiegen bis auf 8077 im Jahre 1902. Immerhin ist diese Zahl aber gegenüber der Gesamt-Arbeiterzahl eine sehr geringe, und darf auch wohl angenommen werden, daß es im Großen und Ganzen nur leichtere Arbeiten sind, zu welchen diese Jugendlichen herangezogen werden. Die Arbeitszeit ist jedenfalls eine mäßige.

Schon bei Verathung der Arbeiterschutz-Anträge im Jahre 1885/86 wurde von allen Seiten auf die vielfach weit schlimmeren Verhältnisse der Hausindustrie hingewiesen und die Befürchtung ausgesprochen, daß eine Beschränkung der Fabrikbeschäftigung nur eine Verdrängung der Kinder in die noch bedenklichere Hausindustrie zur Folge haben würde. Während von socialdemokratischer Seite (schon seit 1878) das Verbot jeder gewerblichen Kinderarbeit gefordert worden war, wurde sowohl von einzelnen Mitgliedern der deutschfreisinnigen Partei<sup>1)</sup> als auch von der Centrumsfraction in der Commission der Versuch gemacht, eine zwar unterschiedliche, aber doch gleichzeitige Regelung der Fabrik- und der außerfabrillichen Kinder-

<sup>1)</sup> Die deutschfreisinnige Partei war 1885/86 getheilt. Die Mitglieder Herrmann (1884), Galen (1885/86), Löwe-Berlin und Birchow waren arbeiterschutzfreundlich, während das Gros der Partei (unter der Führung von Dr. Baumbach, Schrader, Richter u.) noch auf dem manchesterlichen Standpunkte stand. Ebenso war in der deutschconservativen Partei der damals maßgebende rechte Flügel, von Kleist-Regow, Stoecker, Tropatschek u. dem Arbeiterschutz geneigt, während die sächsische Richtung sogar eine Herabsetzung des Zulassungsjahres für die Kinder verlangte.

beschäftigung zu treffen.<sup>1)</sup> So wurde denn (neben dem Antrag Dr. Lieber: Verbot der Kinderarbeit in Fabriken) auch der Antrag Hitze:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen gegen Lohn nicht beschäftigt werden

fast einstimmig angenommen. Der weitere Antrag Hitze auf Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit auf höchstens drei Stunden täglich wurde jedoch abgelehnt und statt dessen eine (von deutschconserватiver Seite beantragte) Resolution angenommen:

den Reichszanzler zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwicklung der Kinder geregelt werde.

Leider kam wegen Schlußes der Session die Commission nicht über die erste Lesung hinaus.

Die Erfahrungen des Jahres 1885/86 ließen es den Freunden des Arbeiterschutzes rathsam erscheinen, vorerst die schwierige Frage der Regelung der Hausindustrie auszuscheiden. So beschränkte man sich denn sowohl 1887<sup>2)</sup> als 1891 auf die gesetzliche Regelung für Fabriken. Wohl aber wurde in der Arbeiterschutz-Novelle von 1891 dem Bundesrath das Recht gegeben, die für Fabriken geltenden Bestimmungen auf Werkstätten mit elementarer Kraft und (durch Kaiserliche Verordnung) auch „auf sonstige Werkstätten“ auszudehnen.<sup>3)</sup>

Trotz mehrfachen Drängens hat der Bundesrath erst d. d. 9. Juli 1900 von diesem Recht wenigstens für die Betriebe mit elementarer Kraft und auch hier mit Abschwächungen und in beschränktem Umfange, Gebrauch gemacht (s. Nachtrag Nr. III).

Während in den früheren Jahrzehnten vor allem die traurigen Verhältnisse der hausindustriellen Beschäftigung die öffentliche Kritik und das — Mitleid aller Menschenfreunde herausforderten, wurden in den neunziger Jahren weitere Klagen laut über neue Formen der Ausbeutung: daß insbesondere in den größeren Städten Kinder in großer Zahl mit dem Austragen von Backwaaren und Zeitungen u. s. w. übermäßig in Anspruch genommen würden. Ramentlich haben Lehrer und Lehrervereine das Verdienst, auf diese großen Gefahren für die Zukunft unseres Volkes mit Nachdruck hingewiesen zu haben.

Um über alle diese alten und neuen Mißstände Klarheit und auch sicheren Boden für ein gesetzgeberisches Vorgehen zu gewinnen, stellte dann unterm 7. December 1897 die Centrumsfraction im Reichstag den Antrag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

- a) Erhebungen über den Umfang, die Gründe und die gesundheitlichen, sittlichen und erziehlichen Gefahren der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu veranstalten;
- b) soweit sich eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Beschäftigung ergibt, durch Anregung bezw. Erlass entsprechender Verordnungen derselben entgegenzutreten.

Bevor noch dieser Antrag im Reichstag zur Verhandlung kam, ordnete der Reichszanzler (Reichsamt des Innern) durch Rundschreiben an die Bundesregierungen vom 9. December 1897 die Veranstaltung solcher Erhebungen an. Diese sollten sich erstrecken „auf das Alter der beschäftigten Kinder, die Art der Beschäftigung, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, sowie auf die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses und die bei Beschränkung der Kinderarbeit in Betracht zu ziehende Höhe der Löhne“. Beschränkt wurden die Erhebungen auf

<sup>1)</sup> Vergl. „Arbeitervohl“ 1886, S. 127.

<sup>2)</sup> Außerdem wurde noch die 1886 bereits in der Arbeiterschutz-Commission gestellte Resolution (s. oben) im Plenum angenommen.

<sup>3)</sup> Die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Werkstätten mit elementarer Kraft war schon 1887 von Hitze und Gen. beantragt, in der Commission auch genehmigt, in der zweiten Lesung im Plenum aber wieder beseitigt worden.

die gewerbliche Kinderarbeit, soweit sie außerhalb der Fabriken stattfindet, mit Ausschluß landwirthschaftlicher Thätigkeiten und des Gesundheitswesens; dagegen sollte jede gewerbliche Thätigkeit Berücksichtigung finden, auch wenn die Kinder Bezüge für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältniß zu einem Gewerbetreibenden stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen\*.

Das Resultat der darauffin veranstalteten Erhebungen, welche in den Monaten Januar bis April 1898 zumeist durch die Volksschullehrer veranstaltet wurden, ist dann in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Jahrg. 1900, drittes Heft (Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin) veröffentlicht worden. Die Resultate dieser Erhebungen waren erschreckend. Es war ein mächtiger Wurf an das Gewissen der Nation. Sowohl in der Presse und in Versammlungen, als auch im Parlament kam der Appell an die Regierungen immer lebhafter zum Ausdruck, endlich durch Gesetz den himmelschreienden Mißständen ein Ziel zu setzen.

Endlich unter dem 10. April 1902 ist dann ein Gesetzentwurf betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben dem Reichstage vorgelegt worden. Am 23. und 24. ist derselbe im Reichstag in erster Lesung zur Verhandlung gekommen und dann an eine Commission von 21 Mitgliedern zur weiteren Berathung überwiesen worden. Wegen der nahe bevorstehenden Vertagung wurde seitens der Commission beschlossen, erst bei Wiederaufnahme der Verhandlungen im Herbst in die Berathung einzutreten.

In der Wintersession 1902/03 ist dann der Gesetzentwurf in 15 Commissionssitzungen eingehend beraten und wesentlich verbessert worden. Berichterstatter war Abg. Sittart. Das Plenum bestätigte wesentlich die Beschlüsse der Commission.

Die Bedeutung des Gesetzes findet die wirksamste Beleuchtung in den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen:

Ermittelt wurden 532 283 gewerblich beschäftigte Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter; davon mehr als die Hälfte: 306 823 oder 57,64 % in der Industrie; nahezu ein Drittel: 171 739 oder 32,27 % als Austräger, Ausfahrer, Laufburschen oder Laufmädchen; in Gast- und Schankwirtschaften 21 620 oder 4,06 %; im Handelsgewerbe 17 623 oder 3,31 und in Verkehrsgewerben 2691 oder 0,51 %. Da bei der Untersuchung nicht alle Gebiete des Reiches und nicht alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit berücksichtigt wurden, bleiben die genannten Zahlen hinter der Wirklichkeit noch zurück.

Bezüglich der Dauer und der Zeit der Beschäftigung ergab sich, daß in Preußen mehr als 41 % der sämtlichen Kinder — 110 682 — mehr als drei Stunden täglich beschäftigt wurden, und zwar 55 933 sechsmal und 7621 Kinder siebenmal in der Woche, d. h. auch Sonntags. Dabei wurde vielfach von Arbeitszeiten bis zu zehn Stunden täglich berichtet. Neben Kindern, welche in früher Morgenstunden oder spät Abends mit Botengängen thätig sein mußten, wurden andere mit langdauernder Nacharbeit getroffen.

Von den 306 823 in der Industrie beschäftigten Kindern waren fast 83 % in solchen Gewerbezweigen thätig, in denen die Hausindustrie und damit die Beschäftigung eigener Kinder besonders stark vertreten ist. Alle Erfahrungen früherer und neuester Zeit bestätigten, daß hier gerade die Mißstände am schlimmsten seien. So erwies sich die Nothwendigkeit, auch vor der Schwelle der Familie, welche bisher in der Gewerbeordnung (§ 154 Abs. 4) als unüberschreitbare Grenze galt, nicht weiter mehr Halt zu machen, sondern auch die eigenen Kinder dem Cayuze des Gesetzes zu unterstellen.

Das Gesetz beschränkt sich auf die Kinderbeschäftigung in gewerblichen Betrieben, schließt insbesondere also eine Regelung für die Landwirthschaft aus, — nicht als ob in der Landwirthschaft alles gut und richtig geordnet wäre! Gewiß giebt es auch hier Mißbräuche, sei es in gesundheitlicher, sei es in sittlicher und erzieherischer Rücksicht, aber einerseits ist die Beschäftigung in Gottes freier Natur, bei Tage, vorwiegend im Sommer, meistens in Hülfsleistung für die Eltern, an sich der Gesundheit, der körperlichen Entwicklung und geistiger Anregung



nur förderlich; andererseits ist eine gesetzliche Regelung hier äußerst schwierig. Jedenfalls müssen auch hier Erhebungen vorhergehen. Der Reichstag hat denn auch den Antrag **§ 1** e und **Gen.** angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zweck von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzutheilen.“

## Inhalt des Gesetzes.

### Anwendungs-Gebiet.

Das Gesetz findet Anwendung auf Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie auf ältere Knaben und Mädchen, soweit sie noch schulpflichtig sind (§ 2). Beschränkt ist die Beschäftigung in „Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind“ (§ 1), ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Entgelt oder ohne solches stattfindet, ob „eigene“ oder „fremde“ Kinder beschäftigt werden.

Als „eigene Kinder“ gelten alle, welche mit dem, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind oder an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind; ferner die zur Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung überwiesenen Kinder, wenn sie neben eigenen Kindern beschäftigt werden und demselben Hausstande angehören (§ 3).

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch dann, wenn die vorstehend bezeichneten, zum Hausstand gehörigen Kinder für Dritte beschäftigt werden, falls sie nur in der Werkstatt oder Wohnung des Vaters oder Vormundes zc. arbeiten.

Als „Werkstätten“ gelten auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstätten (§ 13).

Die Vorschriften bezüglich der Beschäftigung „fremder“ Kinder sind schärfer als die für eigene Kinder, weil mit Recht vorausgesetzt wird, daß hier die Elternliebe der Ausbeutung schon Schranken setzt.

### Verbotene Beschäftigungsarten.

**Fremde Kinder.** Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Biegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung (Fabrikshutz-Bestimmungen) keine Anwendung finden, und der in dem (am Schluß abgedruckten) Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

**Eigene Kinder.** Auch für diese gilt das Verbot (§ 12); außerdem ist diesen die Beschäftigung in Werkstätten mit elementarer Kraft untersagt (für fremde Kinder schon durch § 154 Abs. 3 verboten. Vergl. „Nachtrag“ Nr. III).

## **Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.**

**Fremde Kinder.** Im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Nachtzeit (zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens) und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden (während der Schulferien nicht länger als vier Stunden) täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen (§ 5).

**Eigene Kinder.** Diese dürfen unter zehn Jahren überhaupt nicht, über zehn Jahre nicht zur Nachtzeit (zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens) beschäftigt werden. Am Mittag ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen (§ 13).

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte des Vaters u. für Dritte nicht beschäftigt werden (§ 13).

Für die eigenen Kinder fällt also die Beschränkung auf drei (resp. vier) Stunden weg; in der Schulzeit werden aber die übrigen Bestimmungen dahin wirken, daß diese Zeit wesentlich nicht überschritten werden wird. Ferner ist die Beschäftigung schon vom zehnten Jahre ab zulässig (jedoch nicht für Dritte).

Für die Beschäftigung eigener Kinder kann der Bundesrath weitere Ausnahmen treffen, und zwar für die ersten zwei Jahre allgemein, darüber hinaus unter Bedingungen (§ 14).

Gemäß Bundesraths-Berordnung vom 17. December 1903 dürfen bis zum 31. December 1905 im Regierungsbezirk Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirtherei) und im badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch an Spulmaschinen mit elementarer Kraft beschäftigt werden, wenn sie am 1. Januar 1904 das 10. Jahr vollendet haben. Ferner dürfen in einer Reihe von Werkstätten (ohne elementare Kraft) bis zum 31. December 1905 auch eigene Kinder unter 10 Jahren beschäftigt werden, falls sie am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben. Die Werkstätten und die in diesen zulässigen hausindustriellen Arbeiten sind in einem Verzeichniß genau aufgeführt und auch die Bezirke genau umgrenzt (vergl. „Reichsarbeitsblatt“ 1903 S. 820).

## **Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.**

**Fremde Kinder.** Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 6).

**Eigene Kinder.** Dieselbe Regelung wie vorstehend (§ 15).

## **Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften.**

**Fremde Kinder.** Im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen

(§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Uebrigen gelten diese Bestimmungen wie für Werkstätten (§ 7).

**Eigene Kinder.** Ebenso wie vorstehend, jedoch ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen.

Im Uebrigen finden dieselben Bestimmungen, wie sie für die eigenen Kinder in Werkstätten gelten, Anwendung.

#### **Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen.**

**Fremde Kinder.** Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen in gewerblichen Betrieben gelten bezüglich des erforderlichen (12.) Lebensalters und der Arbeitszeit (§ 8) dieselben Bestimmungen wie bei Werkstätten.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk und Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern (§ 8).

**Eigene Kinder.** Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren finden die vorstehenden Bestimmungen und ebenso die bezüglich der Sonntagsruhe dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden (§ 17).

Im Uebrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen kann die Beschäftigung beschränkt werden (§ 17).

#### **Sonntagsruhe.**

**Fremde Kinder.** An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden (§ 9). Nur für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es bei der Regelung wie Werktags.

Letzteres gilt auch für das Austragen von Waaren sowie für sonstige Botengänge, jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden (§ 9).

**Eigene Kinder** dürfen im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Bei theatralischen Vorstellungen, in Gast- und Schankwirtschaften und beim Austragen von Waaren (nicht für Dritte) ist sie in demselben Maße zulässig wie Werktags.

#### **Anzeige.**

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben (§ 10).

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

### Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vaters oder Vormundes) durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

### Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Ertheilung einer neuen Arbeitskarte verweigern (§ 20).

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen (§ 20).

### Aufsicht.

Die Controle über die Durchführung der Bestimmungen obliegt in erster Linie der Ortspolizeibehörde. Diese hat das Recht jederzeitiger Revision, auch bei Nacht.

Insofern nicht durch Bundesrathsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der SO. (betr. die Gewerbeaufsicht) Anwendung (§ 21).

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen (§ 21).

Das Gesetz bedeutet einen erfreulichen Fortschritt auf dem Wege der Socialreform. Insbesondere stellt es den ersten Versuch einer Regelung der Hausindustrie dar, — der schwierigste, aber auch dringlichste Theil des Arbeiter-schutzes. Hoffentlich erweist sich der eingeschlagene Weg als gangbar — dann wird auch die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Jugendliche und Weibliche in der Hausindustrie nur eine Frage der Zeit sein. Bezüglich der Cigarrenindustrie ist schon eine entsprechende Regelung vom Herrn Staatssekretär Graf v. Posadowsky in Aussicht gestellt.

## Verzeichniß

derjenigen Werkstätten, in deren Betriebe, abgesehen vom Austragen von Waaren und von sonstigen Votengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	<p>Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Einriren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.</p> <p>Werkstätten der Steinmeger, Steinhauer.</p> <p>Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polirer.</p> <p>Kalkbrennereien, Gypsbrennereien.</p> <p>Werkstätten der Töpfer.</p> <p>Werkstätten der Glasbläser, -äher, -schleifer oder -mattirer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.</p> <p>Spiegelbelegereien.</p>
V.	<p>Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden, oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaaren bemalt werden.</p> <p>Blei-, Zinn-, Zinn-, Roth- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.</p> <p>Werkstätten der Gürtler und Bronceure.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zinn oder Legirungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortiren und Zusammensetzen von Uhrenbestandtheilen beschäftigt werden.<sup>1)</sup></p> <p>Metallschleifereien und -polirereien.</p> <p>Feilenhauereien.</p>
VI.	<p>Haarnischnähereien, Bleiantkühfereien.</p> <p>Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.</p>
VII.	<p>Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Bündelhölzern und sonstigen Bündelwaaren.</p> <p>Abdeckereien.</p>
IX.	<p>Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.</p> <p>Färbereien.</p> <p>Lumpensortirereien.</p>
XI.	<p>Felleinsalzereien, Gerbereien.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaaren.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaaren.</p> <p>Koßhaarspinnereien.</p>
XII.	<p>Werkstätten für Perlmutterverarbeitung.</p> <p>Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem thierischem Material gearbeitet wird.</p>
XIII.	<p>Fleischereien.</p>
XIV.	<p>Hasenhaarschneidereien.</p> <p>Wettfedernreinigungsanstalten.</p> <p>Chemische Waschanstalten.</p>
XV.	<p>Werkstätten der Maler und Anstreicher.</p>

<sup>1)</sup> Bessere Ausnahme ist durch Bundesrath's-Bekanntmachung vom 18. Dec. 03 getroffen worden.

### III. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motorbetrieb. \*)

Durch Bundesrathsverordnung vom 9. Juli 1900 ist Abs. 3 des § 154 der Gewerbeordnung in Wirksamkeit gesetzt, und zwar für den 1. Januar 1901. In einer Bundesrathsbekanntmachung vom 13. Juli sind die Ausnahmen festgestellt.

Im § 154 Abs. 3 ist festgesetzt:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b (betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und betreffend die Gewerbeaufsicht) finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Die „Verordnung“ und „Bekanntmachung“ unterscheiden:

1. **Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.** Es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß hier die Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Pausen, Wächnerinnen-Schutz u., wie sie für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Fabriken gelten, auch auf diese Werkstätten fast unverändert Anwendung finden. Die einzige Ausnahme ist, daß die mehr als dreizehnjährigen schulentlassenen Kinder, welche in Fabriken höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, in diesen Werkstätten (gleich den jungen Leuten von 14—16 Jahren) zehn Stunden täglich arbeiten dürfen, — eine Bestimmung, die in der Regierungsvorlage von 1890 auch schon für Fabriken vorgesehen war. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung verbleibt es jedoch bei der sechsständigen Arbeitszeit.

2. **Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.** Hier gelten dieselben Bestimmungen wie sub 1, nur sind folgende Erleichterungen vorgesehen: a) bei einer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stündigen Mittagspause kann die Vor- und Nachmittagspause der jugendlichen Arbeiter wegfallen; b) während der Pausen ist nur die Beschäftigung, nicht der Aufenthalt in der Werkstatt verboten; c) für Arbeiterinnen sind ohne besondere Erlaubniß 40 Tage im Jahre zur Ueberarbeit bis zu 13 Stunden und höchstens bis 10 Uhr Abends freigegeben. Es muß nur ein Verzeichniß geführt und in dieses die Ueberarbeit sofort eingetragen werden; d) die untere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, über 40 Tage hinaus Ueberstunden zu gestatten.

3. **Werkstätten des Handwerks.** Für Werkstätten des Handwerks mit Motoren, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf männliche jugendliche Arbeiter der Zehnstundentag und die Regelung der Pausen, sowie das Verbot der Nachtarbeit keine Anwendung. Zum Handwerk in diesem Sinne werden gerechnet die Betriebe der Bandagisten, Wandwirker, Wöttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahlbrucker, Färber und Zeug-

\*) Vergl. Dr. H i z e, Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere solche in offenen Verkaufsstellen, bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 wissen müssen. Nebst einer Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung und der Arbeiterversicherung zum Schutze der Handlungsgehilfen, sowie Anlage: I. Gesetz (Text) betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. II. Bundesraths-Verordnung vom 13. Juli 1900 betreffend die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten mit Motorbetrieb. Berlin, „Germania“ 1900. Preis 50 Pf.

bruder, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Sieder, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seisenfieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher.

4. **Werkstätten mit Wasserbetrieb.** Für Werkstätten (sub 1 und 2), in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (mit Ausnahme von Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, in denen die strengeren Bestimmungen Platz greifen) gelten nur a) das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder; b) das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Arbeiter (soweit nicht Handwerksbetriebe in Betracht kommen); c) das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, oder während des Communion- zc. Unterrichts; d) die 1½ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, und der Wöchnerinnen schutz. — In Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern darf auch ohne besondere Erlaubniß an 40 Tagen im Jahre die Arbeit bis 10 Uhr Abends ausgedehnt werden.

5. **Bäckerreien, Conditoreien, Getreidemöhlen, Confections-Werkstätten.** Für diese Betriebe verbleibt es bei der bereits durch besondere Bundesraths-Verordnungen getroffenen Regelung.

#### IV. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Confection.

Nach gründlichen Erhebungen der „Commission für Arbeiterstatistik“ (vergl. Druckfachen der Commission, Verlag von Heymann, Berlin) sind durch Bundesraths-Verordnung vom 31. Mai 1897 die Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter in Fabriken (§§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung) wesentlich auch auf die Werkstätten der Wäsche- und Kleider-Confection auf Grund des § 154 Abs. 4 der G. D. ausgedehnt worden. Durch Bekanntmachung vom 17. Februar 1904 ist die Verordnung (vom 1. Juli 1904 ab) auch auf die Maßgeschäfte und die Werkstätten, welche Frauen- und Kinderhüte garniren, ausgedehnt worden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden demgemäß Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im Großen erfolgt,

2 auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im Großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,

3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garnirt) werden,

4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt.

Eine Erleichterung ist insofern vorgesehen, als Arbeiterinnen über 16 Jahr bis zu 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich (bis Abends höchstens 10 Uhere ohne Einholung besonderer Erlaubniß beschäftigt werden dürfen; der Arbeitgeber ist dann aber verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist. Sobald nur eine Arbeiterin über die gesetzliche Zeit hinaus arbeitet, kommt dieser Tag in Anrechnung. Ausnahmen bei Unglücksfällen, Naturereignissen zc. (§ 139 der G. D.) oder eine andere Regelung der Pausen zc. kann die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde (statt des Reichstanzlers) treffen.

## V. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien.

Die „Erhebungen“ der Commission für Arbeiterstatistik (vergl. „Druck-  
sachen“, Heymann's Verlag, Berlin) ergaben, daß die Arbeitszeit betrug in 53 pCt.  
der Betriebe 12 Stunden oder weniger, in 28 pCt. aber 12 bis 14, in 17 pCt. sogar  
mehr als 14, in 3,8 pCt. sogar mehr als 16 Stunden. In 63 pCt. der Betriebe  
war diese Arbeitszeit nicht bloß für die Gesellen, sondern auch für die Lehrlinge  
maßgebend; nur in 17 pCt. war die Arbeitszeit der Lehrlinge kürzer, dafür aber in  
19,6 pCt. sogar länger als die der Gesellen! Diese Zahlen erhalten erst ihre rechte  
Bedeutung, wenn zugleich zur Erwägung kommt, daß es sich vorwiegend um Nacht-  
arbeit handelt, daß die Zahl der Arbeitstage in Bäckereien nicht sechs, sondern sieben  
in der Woche beträgt und die Arbeit stehend, zudem meistens bei beträchtlicher Hitze  
und in schlechter Luft verrichtet wird. Diese Thatsachen rechtfertigten es durchaus,  
wenn der Bundesrath mit einer beschränkenden Verordnung auf Grund des § 120e  
der G. D. vorging.

Die Bäckerei-Verordnung vom 4. März 1896 bestimmt, daß die  
normale tägliche Arbeitszeit höchstens 12 Stunden und, falls eine mindestens  
einstündige Pause gegeben wird, 13 Stunden betragen darf. Für Lehrlinge  
soll die Arbeitszeit im ersten Jahre zwei Stunden, im zweiten Jahre eine Stunde  
weniger betragen. Dabei sind aber noch alle Nebenarbeiten freigegeben, wenn nur  
eine mindestens achtfünfstündige ununterbrochene Ruhe (als Ersatz der Nachtruhe) ge-  
sichert bleibt. Zwanzig Tage im Jahre sollen außerdem noch dem Bäckermeister  
ganz zur freien Verfügung — ohne jede Beschränkung — gestellt und zwanzig  
weitere Tage je nach Bestimmung der Polizeibehörde für besondere Zeiten  
(z. B. vor Weihnachten, an Kirchtagen u.) freigegeben werden.

Bei dem wiederholten Ansturm der freiconservativen, conservativen und  
nationalliberalen Parteien im Reichstag und Landtag hat die Centrumsfraction sich  
principiell entschieden auf den Boden der Verordnung gestellt, dabei aber eine Ab-  
änderung in der Form: Wochen-Regelung statt Tages-Regelung (wie auch die  
„Commission“ es zuerst in Aussicht genommen hatte), Verlängerung der Ueber-  
stunden (jetzt am Freitag und Samstag je zwei Stunden) am Samstag für den Fall  
voller Sonntagsruhe u. zur Erwägung gestellt. (Bezüglich der Sonntagsruhe vergl.  
oben S. 46.)

## VI. Beschränkung der Arbeitszeit in Getreidemöhlen.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung ist unterm 26. April 1899  
(gemäß den Vorschlägen der Commission für Arbeiterstatistik) durch Bundesraths-  
verordnung für Gehülfen und Lehrlinge in Getreidemöhlen eine Mindest-Ruhezeit  
von acht Stunden vorgeschrieben. Für Getreidemöhlen, welche ausschließlich oder  
vorwiegend mit Dampfkraft betrieben werden, erhöht sich diese Mindest-Ruhezeit auf  
zehn Stunden, während andererseits die Windmöhlen ausgenommen sind. Für  
Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren ist die Nachtarbeit (von Abends  
8½ bis Morgens 5½ Uhr) verboten. Diese Bestimmung gilt auch für Windmöhlen.  
Die Verordnung erstreckt sich auf alle Personen, welche bei dem eigentlichen Mahl-  
proceß theilhaft sind.

## VII. Schutzbestimmungen für die in Gast- und Schant- wirthschaften beschäftigten Personen.

Auf Grund der Erhebungen und Vorschläge der „Commission für  
Arbeiterstatistik“ (vergl. „Drucksachen“) sind unterm 23. Juni 1902 folgende  
Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast-  
und in Schankwirthschaften ergangen:



1. In Gast- und Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahre vorgeschrieben werden.

(Für Badeorte kann durch die höhere Verwaltungsbehörde die Ruhezeit auf sieben Stunden ermäßigt werden.)

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens 16 Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens 15 Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens 17 Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere, ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verfllossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Die Verordnung findet Anwendung auf Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, Köche und Kochlehrlinge, sowie auf solche Personen, welche am Blüffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt sind, ohne Unterschied des Geschlechts.

## VIII. Zehnstundentag der Fabrik-Arbeiterinnen

(nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten).

Nach den Erhebungen der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die „Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen“ (Berlin, v. Deder's Verlag, 1903) betrug 1902 deren Zahl: 397 764.

Von diesen arbeiteten 149 137 (38 %) länger als zehn Stunden täglich, während sich die überwiegende Mehrzahl: 247 577 einer kürzeren Arbeitszeit bis zu zehn Stunden erfreute. — Das aus den einzelnen Aufsichtsbezirken eingelaufene Urtheil der Gewerbeaufsichtsbeamten über die gesetzliche Festlegung eines Zehnstundentages gliedert sich in der Weise, daß von 29 amtlichen Berichtserkattern 16 unumwunden für die vorgeschlagene Reform eintreten, 7 nur unter der Voraussetzung von Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen und bloß 6 ihr Votum in einem verneinenden Sinne abgeben, weil sie die gesetzliche Maßregel für unnötig, unmöglich oder bedenklich halten.

Was die Erhöhung der Mittags-Pause anbelangt, so hatten schon 212 000 Arbeiterinnen eine Pause von mehr als 1 Stunde; die Aufsichtsbeamten sprechen sich jedoch fast einstimmig gegen eine gesetzliche Festlegung einer längeren Pause aus, weil eine solche wesentlich nur den Arbeiterinnen zu Gute kommen würde, welche in der Nähe der Fabrik wohnen.

Bezüglich der Frage, ob sich ein früherer Schluß der Arbeit an den Sonntagen und Festtage empfehle als jetzt (5½ Uhr), gehen die Ansichten sehr weit auseinander.

In Baden hatten bei regelmäßigem Geschäftsgange eine Arbeitszeit bis zu neun Stunden: 196 Betriebe (8,7 %), 1113 Arbeiterinnen (2,2 %), von 9 bis 10 Stunden 1107 Betriebe (52,1 %), 18 116 Arbeiterinnen (37,3 %), über 10 bis 11 Stunden 810 Betriebe (34,3 %), 30 757 Arbeiterinnen (59,1 %), und über 11 Stunden 126 Betriebe (5,1 %) und 982 Arbeiterinnen (1,3 %). Der Bericht tritt für die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Beschränkung auf zehn Stunden ein.

Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky hat eine „Denkschrift“ über die Resultate der Erhebungen in Aussicht gestellt.

## IX. Erhebungen über die Arbeitszeit in kaufmännischen Contoren.

Die Erhebungen wurden auf Grund einer Resolution des Reichstages (Antrag Naab) 1900 angeordnet.

Die Erhebungen erstreckten sich auf 13 673 Betriebe (etwa 10 %) mit 69 686 Hilfspersonen. Von letzteren hatten eine

Arbeitszeit von 8 Stunden und weniger	1663 Betriebe und	10 459 Pers.
"    "    mehr als 8 bis 9 Stunden	5155	30 071
"    "    "    "    9 " 10	4040	20 292
"    "    "    "    10 " 11	2085	7 042
"    "    "    "    11	730	1 822

Danach hatten 58,01 % des Personals in den bearbeiteten Betrieben eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, 87,2 % eine solche bis zu 10 Stunden. Für die einzelnen Personalkategorien ergaben sich folgende Arbeitszeiten:

	Es hatten eine Arbeitszeit von:					
	9 Stunden und weniger		mehr als 9 bis 10 Stunden		mehr als 10 Stunden	
	Zahl der Personen	% der Personen	Zahl der Personen	% der Personen	Zahl der Personen	% der Personen
männliche Gehülften über 16 Jahre .	31 203	61,3	14 320	28,1	5 418	10,6
weibliche* Gehülften über 16 Jahre .	2 657	55,9	1 445	30,4	653	13,7
männliche Lehrlinge über 16 Jahre .	4 377	50,1	2 664	30,6	1 690	19,4
männliche Lehrlinge unter 16 Jahren	1 982	42,2	1 684	35,8	1 036	22,0

\* In 4156 Contoren (33 %) mit 24 657 Personen (35,4 %) fand Sonntagsarbeit statt. Von diesen Personen wurden 15 803 (64,09 %) zur Sonntagsarbeit herangezogen. In der Mehrzahl der Betriebe mit Sonntagsarbeit (70 %) und für die Mehrzahl der darin beschäftigten Personen (69,4 %) geht die Sonntagsarbeit nicht über zwei Stunden hinaus; in 18,1 % der Betriebe mit Sonntagsarbeit und für 17,3 % der darin beschäftigten Personen dauert sie 2—3 Stunden, in 7,3 % der Betriebe und für 7,4 % der Personen 3—4 Stunden und in 4,0 % der Betriebe und für 5,5 % der Personen länger als vier Stunden. Von den zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personen haben 33,9 % an mehr als 26 Sonntagen des Jahres und 43,6 % an allen Sonntagen zu arbeiten. 12,62 % des zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personals ist der Besuch des Gottesdienstes nicht ermöglicht. In der Papier- und Lederindustrie sind es 24,42 % bezw. 23,12 %, im Buch- und Musikalienhandel gar 44,27 %. (Vergl. Drucksachen des Reichsraths, Berlin, Heymann's Verlag.)

## X. Erhebungen über die Verhältnisse im Fleischnergewerbe.

Die Erhebungen im Fleischnergewerbe wurden durch Eingaben und Erhebungen des christlichen Verbandes der Fleischnergesellen in Berlin (1900) veranlaßt. In den 5066 Betrieben (mit Gehülften), auf welche sich die Erhebung erstreckte, arbeiteten insgesammt 13 292 Personen, von diesen waren 9 165 Gehülften. Die regelmäßigen Arbeitszeiten dieser Gehülften dauerten nach Abzug der Pausen:

	im Sommerhalbjahr				im Winterhalbjahr			
	in Betrieben	in Procenten der Betriebe	Gehülften	in Procenten der Gehülften	in Betrieben	in Procenten der Betriebe	Gehülften	in Procenten der Gehülften
mehr als bis 8 Stb.	173	3,4	227	2,5	376	7,4	449	4,9
" " 8 " 9 "	228	4,5	325	3,5	478	9,4	642	7,0
" " 9 " 10 "	564	11,1	913	10,0	887	17,5	1 388	15,2
" " 10 " 11 "	1 082	21,4	1 833	20,0	1 183	23,4	2 091	22,8
" " 11 " 12 "	1 227	24,2	2 375	25,9	1 020	20,1	1 996	21,8
" " 12 " 13 "	975	19,3	1 800	19,6	642	12,7	1 442	15,7
" " 13 " 14 "	534	10,5	1 072	11,7	287	5,7	673	7,3
" " 14 Stunden	283	5,6	620	6,8	192	3,8	483	5,3

Was die Sonntagsarbeit anbelangt, so waren fast 94 % des Personals an mehr als 45 Sonntagen im Jahre in Anspruch genommen, davon 17,7 % bis zu 2 Stunden, 50 % 2 bis 4 Stunden, 21,8 % 4 bis 6 Stunden, 4 % 6 bis 8 Stunden und 0,7 % mehr als 8 Stunden. 64 % konnten trotz Sonntagsbeschäftigung jeden Sonntag den Vormittags-Gottesdienst besuchen, 16 % an jedem 2. Sonntage, 5,2 % an jedem 3. oder 4. Sonntag und 0,9 % noch seltener. Die Lehrlinge hatten im Allgemeinen dieselbe Arbeitszeit, wie die Gesellen (87,3 %), theilweise (2,2 %) wurden sie sogar länger beschäftigt als die Gesellen; nur ein Zehntel der Lehrlinge (10,5 %) erfreuten sich einer kürzeren Arbeitszeit. (Vergl. Drucksachen des Kaiserl. Statistischen Amtes, Abtheilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 1, Berlin, Heymann's Verlag, 1903.)

## XI. Erhebungen über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben.

Auf Antrag der Commission für Arbeiterstatistik (Antrag Hise und v. Heyl-Herrnsheim) ist diese mit Erhebungen über die Arbeits-Verhältnisse im privaten Verkehrsgewerbe (Fuhrwerksbetriebe) betraut worden; die Resultate sind in den Drucksachen des Rathes für Arbeiterstatistik veröffentlicht.

Es stellten sich die Arbeitszeiten mit Einschluß der Pausen wie folgt:

Arbeitszeit	Fahrpersonal				Stallpersonal			
	Sommer		Winter		Sommer		Winter	
	Per- sonen	in %	Per- sonen	in %	Per- sonen	in %	Per- sonen	in %
bis 10 Std.	34	0,2	386	2,2	8	0,2	45	1,2
mehr als 10—12 "	1 443	7,9	3 557	19,6	657	17,0	1 107	28,7
" " 12—14 "	8 898	48,9	8 919	49,1	2 389	61,9	1 897	49,1
" " 14—16 "	5 927	32,6	3 781	20,8	724	18,8	747	19,4
" " 16—18 "	1 850	10,2	1 474	8,1	74	1,9	57	1,5
" " 18 "	45	0,2	39	0,2	6	0,2	4	0,1

Was die Sonntagsarbeit anbelangt, so wurden 96,8 % des Fahrpersonals aller Betriebe zur Sonntagsarbeit herangezogen, davon 64 % an 46 und mehr Sonntagen. Etwa 20 % wurden über 3 bis 6 Stunden beschäftigt, 48 % länger; 13,2 % über 12 Stunden. Trotz dieser langen Arbeitszeiten war es 55 % des Personals möglich, an 46 und mehr Sonntagen den Haupt-Gottesdienst zu besuchen; dagegen war dieses 15 % der Kutscher an keinem Sonn- oder Festtage des Jahres möglich. — Etwas besser stand es mit der Sonntagsruhe des Stallpersonals.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren wurden überhaupt nur 303 beschäftigt.

Die Antragsteller bezweckten in erster Linie Erhebungen über die Verhältnisse der Straßenbahnen, allein da diese nicht der Gewerbeordnung unterstehen, so war die „Commission für Arbeiterstatistik“ nicht zuständig. Der „Rath für Arbeiterstatistik“ ist an diese Grenzen nicht gebunden, und so werden voraussichtlich die Erhebungen für Straßenbahnen noch nachgeholt.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Begriff und Umfang der „Arbeiterfrage“ . . . . .	3
Elemente der Arbeiterfrage . . . . .	4
Mittel und Wege zur „Lösung“ der Arbeiterfrage . . . . .	11
<b>I. Aufgaben und Berechtigung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung</b> . . . . .	<b>16</b>
Die Arbeiterschutz-Bestrebungen in Deutschland . . . . .	17
A. Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit . . . . .	23
I. Vorschriften bezüglich der Betriebsstätten und des Betriebes (Unfall-, Krankheits-Versicherung; Schutz der Sittlichkeit) . . . . .	23
II. Schutz der jugendlichen Arbeiter . . . . .	28
III. Schutz der Arbeiterinnen . . . . .	31
IV. Schutz der Sonntagsruhe . . . . .	34
V. Begrenzung der Arbeitszeit (Maximal-Arbeitsstag) . . . . .	47
B. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages . . . . .	52
I. Regelung der Lohnzahlung . . . . .	53
II. Festsetzung einer Arbeits-(Fabrik-)Ordnung. Lohnbücher . . . . .	55
III. Schutz des Arbeitsvertrages gegen Contractbruch . . . . .	58
IV. Arbeiter-Ausschüsse in den einzelnen Betrieben . . . . .	59
V. Arbeitskammern . . . . .	61
VI. Gewerbegerichte. — Einigungsämter . . . . .	67
VII. Gewerbevereine. — Tarifverträge. — Festsetzung von Minimal-Löhnen durch Staat oder Gemeinde . . . . .	77
VIII. Organisation des Arbeitsnachweises . . . . .	93
C. Schutz des Familienlebens . . . . .	93
I. Schutz der elterlichen Autorität . . . . .	95
II. Sicherung des Unterrichts und der Erziehung . . . . .	98
III. Bessere häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen . . . . .	99
VI. Die Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen . . . . .	100
V. Fürsorge für gute Wohnungen . . . . .	102
D. Ausdehnung des Arbeiterschutzes insbesondere auf die Hausindustrie . . . . .	103
E. Gewerbe-Aufsicht (Fabrik-Inspection) . . . . .	108
F. Arbeiterstatistik. Reichs-Arbeitsamt . . . . .	111
<b>II. Aufgaben der Sicherung des Einkommens (Arbeiter-Versicherung)</b> . . . . .	<b>113</b>
Bedeutung und Ziele der Arbeiter-Versicherung . . . . .	113
Vorgeschichte der gesetzlichen Arbeiter-Versicherung . . . . .	115
A. Krankenversicherung . . . . .	116
I. Umfang der Versicherung . . . . .	117
II. Arten der Krankenversicherung . . . . .	119
III. Leistungen der Cassen . . . . .	121
IV. Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber . . . . .	125
V. Verwaltung der Krankencassen. Vorstand. Generalversammlung . . . . .	126
VI. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Verzichtzwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaften . . . . .	127

## II

	Seite
<b>B. Unfallversicherung</b> . . . . .	130
1. Umfang der Versicherung . . . . .	134
a) Gewerbe-Unfallversicherung . . . . .	134
b) Landwirtschaftliche Unfallversicherung . . . . .	135
c) Bau-Unfallversicherung . . . . .	136
d) See-Unfallversicherung . . . . .	137
2. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) . . . . .	137
3. Aufsicht (Reichsversicherungsamt) . . . . .	138
4. Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung . . . . .	138
5. Leistungen der Unfallversicherung . . . . .	139
6. Regelung der Entschädigung . . . . .	145
7. Berufung an das Schiedsgericht. Recurs aus Reichsversicherungsamt . . . . .	149
8. Aufbringung der Mittel. Regreßpflicht . . . . .	150
9. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe . . . . .	151
10. Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften (Kaspienversicherung, Pensionskasse) . . . . .	153
<b>C. Invalidenversicherung</b> . . . . .	155
1. Zweck . . . . .	158
2. Versicherungspflicht . . . . .	160
3. Selbstversicherung. Weiterversicherung . . . . .	164
4. Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und Altersrente (Wartezeit) . . . . .	164
5. Abkürzung der Wartezeit . . . . .	166
6. Organisation der Versicherung. Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Verwaltung . . . . .	168
7. Höhe der Beiträge und Renten. Lohnklassen . . . . .	172
8. Ruhen der Rente. Entziehung. Verpfändung . . . . .	176
9. Entrichtung der Beiträge. Quittungskarte. Marken . . . . .	178
10. Erlöschen der Anwartschaft . . . . .	182
11. Erstattung der Beiträge . . . . .	183
12. Verfahren . . . . .	184
<b>D. Wittwen- und Waisenversicherung</b> . . . . .	187
<b>E. Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit</b> . . . . .	188
<b>F. Versicherung gegen besondere Nothfälle</b> . . . . .	192
<b>III. Hebung und Veredelung der „gewöhnheitsmäßigen“ durchschnittlichen „Lebenshaltung“ (standard of life)</b> . . . . .	193
1. Förderung der Sparsamkeit . . . . .	195
2. Bekämpfung der Vergnügnungs- und Trunksucht . . . . .	198
3. Errichtung guter Arbeiterwohnungen . . . . .	198
4. Hebung der geistigen Bildung der Arbeiter . . . . .	205
5. Pflege der Religiosität, der Bildung und edler Geselligkeit in Arbeitervereinen zc. . . . .	207
6. Gründung von Productivgenossenschaften . . . . .	209
7. Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn (industrial partnership) . . . . .	209

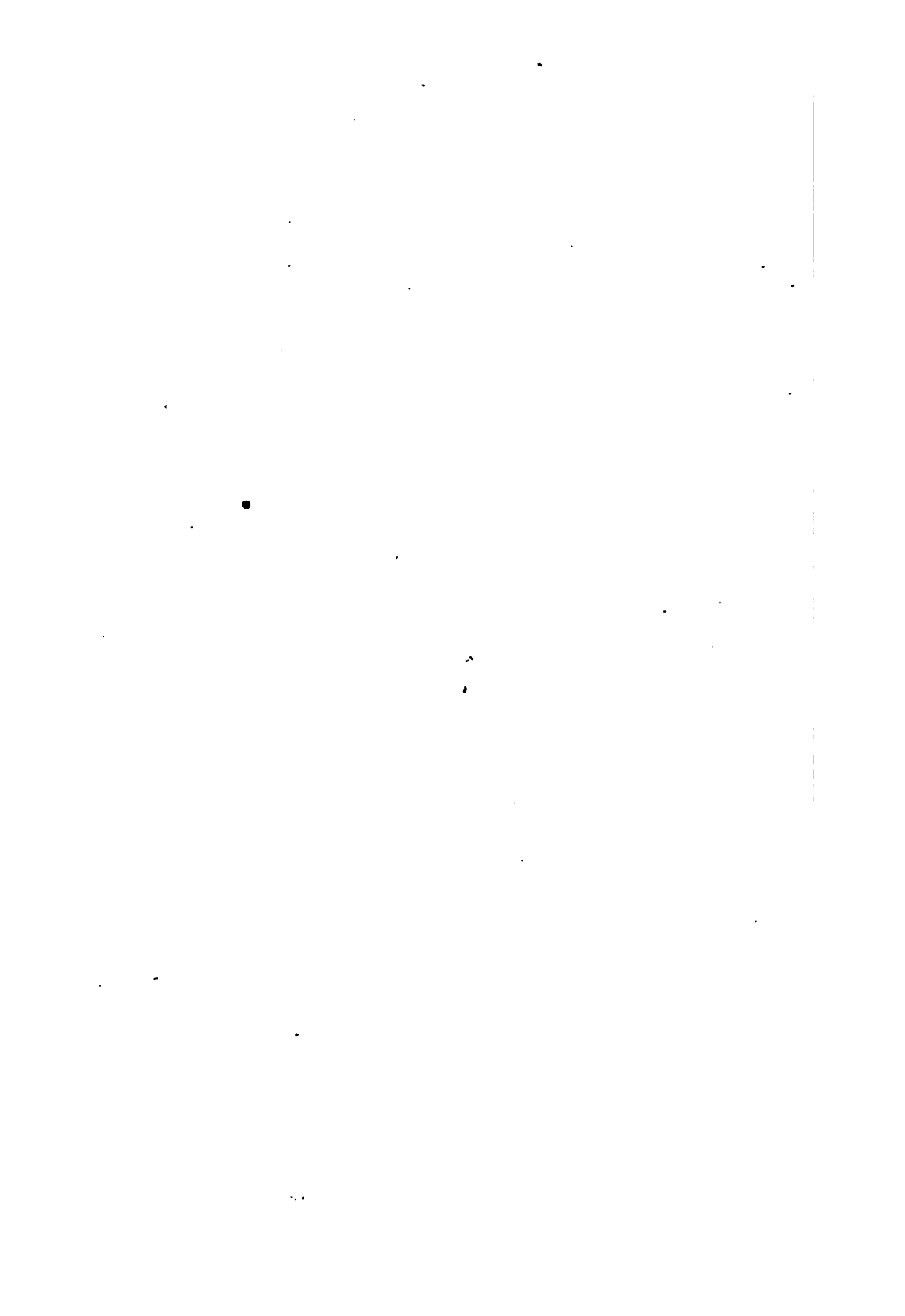
## Anlage.

## Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik.

1. Haupt-Ergebnisse der deutschen Berufsstatistik:	(8)
Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Berufs-Abtheilungen . . .	(8)
2. Haupt-Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895	(8)
Zahl und Vertheilung der erwerbsthätigen Bevölkerung im Jahre 1895	(8)
und 1882 je nach der Größe der Hauptbetriebe	(8)
Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1895 in den	(8)
einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen	(8)
Vertheilung der Gewerbebetriebe und des gewerbsthätigen Personals	(8)
auf Betriebsgrößenclassen für das Jahr 1895 und 1882 . . . . .	(12)
3. Hauptgruppen der handwerksmäßigen Gewerbe . . . . .	(14)
4. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Verheirathete Frauen . . . . .	(18)
5. Zahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen und erwachsenen Arbeiter	(19)
und Arbeiterinnen, sowie insbesondere der verheiratheten Frauen . . . . .	(19)
6. Hausindustrie . . . . .	(23)
7. Bedeutung der Motoren in unserer Industrie . . . . .	(24)
8. Gewerbekraft und Gewerbe-Production . . . . .	(25)
9. Bevölkerungswachsthum in Deutschland seit 1816 . . . . .	(28)
10. Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land . . . . .	(28)
11. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr . . . . .	(29)
12. Statistik der Arbeitslosen . . . . .	(34)
13. Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie . . . . .	(36)
14. Zur Statistik des „Mittelstandes“ . . . . .	(37)
15. Zur Lohnstatistik . . . . .	(41)
16. Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung . . . . .	(47)
17. Statistik der Gewerbegerichte . . . . .	(52)
18. Statistik der Arbeitsnachweise . . . . .	(53)
19. Statistik der katholischen Arbeiter und Gesellen-Vereine Deutschlands . . . . .	(53)
20. Sterblichkeits-Statistik . . . . .	(54)

## Nachträge.

I. Schutz der Handlungsgehälfen in offenen Verkaufsstellen . . . . .	Seite 1*
II. Gesetz betreffend die Aunderarbeit in gewerblichen Betrieben vom	5*
30. März 1903 . . . . .	
III. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motorbetrieb . . . . .	13*
IV. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Confection . . . . .	14*
V. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien . . . . .	15*
VI. Beschränkung der Arbeitszeit in Getreidemöhlen . . . . .	15*
VII. Schutzbestimmungen für die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten	
Personen . . . . .	15*
VIII. Zehntausendtag der Fabrikarbeiterinnen . . . . .	17*
IX. Erhebungen über die Arbeitszeit in kaufmännischen Contoren . . . . .	17*
X. Erhebungen über die Verhältnisse im Fleischergerwebe . . . . .	19*
XI. Erhebungen über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben . . . . .	19*







+

**RETURN CIRCULATION DEPARTMENT**  
**TO → 202 Main Library**

LOAN PERIOD 1 <b>HOME USE</b>	2	3
4	5	6

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**  
 Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.  
 Books may be Renewed by calling 642-3405.

**DUE AS STAMPED BELOW**

JAN 10 1992		
AUTO DISC CIRC	JUN 1 1992	

YC 86732

**U.C. BERKELEY LIBRARIES**



C007016904

